UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01544629 7

UNIV OF
TORONTO
LIBRARY

Die Zeichen der Zeit.

Erstes Bändchen.

RTheol
B

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde

über

die Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußischem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philosophie und der Theologie.

Dritte unveränderte Auflage.

Erstes Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

9862
29/6/90

Der Verfasser behält sich das Recht einer englischen und französischen Uebersetzung vor.

Erstes Zehend.

Briefe an Ernst Moritz Arndt

über

den christlichen Vereinsgeist und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erste Abtheilung:
Erster bis siebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

VII

Inhalt des ersten Bändchens.

Erster Brief.

Vom 1. Juni 1855.

Seite

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeist und Hierarchie, Gewissensfreiheit und Verfolgung 1

Zweiter Brief.

Vom 4. Juni 1855.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfestes: Bischof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutsche Volk und die Angelsachsen 51

Dritter Brief.

Vom 5. Juni 1855.

Die Feier des Jubelfestes: Bonifacius, seine Vorgänger und Nachfolger 73

Vierter Brief.

Vom 24. Juni 1855.

Die Tiarenpredigt des Bischofs von Strasburg, und das Manifest der deutschen Bischofsversammlung in Würzburg, im Herbste 1848 113

Fünfter Brief.

Vom 25. Juni 1855.

Der badische Kirchenstreit in den Jahren 1853 und 1854, und bis auf den heutigen Tag 149

Sechster Brief.

Vom 26. Juni 1855.

Seite

Der Streit der staatlichen Gesetzgebung mit dem kanonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen 189

Siebenter Brief.

Vom 29. Juni 1855.

Der Streit der Priesterschaft mit dem Gewissen und die jüngsten Verfolgungen 211

Belege.

Zum fünften Briefe.

A. Kirchenrechtlich-geschichtliche Darstellung des badischen Kirchenstreits, bis zum Juni 1854 259

B. Vorschlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Gesetzes über die äußern Verhältnisse der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz 288

Zum siebenten Briefe.

Actenstücke und Berichte über die jüngsten Verfolgungen.

A. Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana 292

B. Die Verfolgung des Johannes Evangelista Borczynski, gewesenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag 297

C. Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse 311

D. Bericht über die neueste Verfolgung der protestantischen Väter in Frankreich 314

Erſter Brief.

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung.

Charlottenberg bei Heidelberg,
am 1. Juni 1855.

Mein theurer und verehrter Freund!

Was bedeuten die Zeichen der Zeit? Ist's Ebbe oder Flut? Gehen wir in Deutschland und in Europa rückwärts oder vorwärts? Wer wird siegen, Kirche oder Staat? Geistlichkeit oder Nation? Pfaffenthum oder Volksthum?

So haben Tausende und Millionen gefragt seit dem Ende des vorigen und seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts; schwerlich aber ist dieses Fragen je allgemeiner und ängstlicher gewesen, als seit 1848: außer seit 1851. Jedermann fühlt, daß äußerste Gegensätze, ja, scheinbar wenigstens, höchste Principien, sich schroff gegenüberstehen; daß entscheidende Kämpfe heranziehen; daß etwas Neues sich gestalten werde. Was aber am Ende zu bleiben bestimmt oder ob überhaupt das Ende, wo

nicht der Welt, so doch der Gesittung und der gesellschaftlichen Zustände Europas gekommen sei, darüber sind die Meinungen allenthalben getheilt. Die Furcht der Einen ist die Hoffnung der Andern; Eigennutz und Leidenschaft treten nicht allein kühn hervor, sondern tragen frech die Zeichen des Hohen und Heiligen an der Stirn. Das Unglaubliche scheint in der einen oder andern Form allen Parteien und Völkern glaublich, ja das Unmögliche wahrscheinlich; wenig oder nichts Bestehendes wird für sicher gehalten, weder Macht noch Glaube. Wo nun die freie Aeußerung der Gedanken gestattet ist, und der Volksgeist seine Organe findet, da treten jene Gegensätze, jene Zweifel, jene Bangigkeit klar hervor. Wo aber diese Freiheit der Aeußerung nicht besteht, oder der Volksgeist das Schriftthum noch nicht durchdrungen hat, da herrscht eine gewisse Dumpfheit, welche Manchen nur ein Zeichen der Abspannung und der Versöhnung scheint; Andern dagegen das unheimlichste Zeichen der Zeit, insofern Niemand weiß, was davon Lebens- oder Todeszeichen, was Gleichgültigkeit oder Verzweiflung, was Ermattung oder was thatkräftiger und nur zeitweise verhaltener Unmuth sein möge. Neue Enttäuschungen haben alte Lügen nicht beglaubigt. Vertrauen

wird gefordert, aber nicht gegeben; Gläubigkeit wird gepredigt, aber ihre Prediger finden keinen Glauben, selbst wo sie und ihre Predigt es verdienen. Dazu kommt, daß die Mistrauischen keineswegs alle Ungläubige sind, noch seltener Leichtfertige, und daß die Ausschließlichen wol hier und da die Einflußreichsten, aber nirgends die Mehrheit sind im Volke, noch an der Spitze der Wissenschaft stehen. Die trostlose Weltansicht Südeuropas, welche sich in den unsterblichen Gesängen und Betrachtungen des edlen Leopardi ausspricht, scheint in Deutschland einziehen zu wollen; sollten die Ursachen etwa dieselben sein?

Bis jetzt jedoch finden wir einen festen Glauben an die sittliche Weltordnung allenthalben, wo freie Rede und freie Bewegung der Geister noch nicht erstickt ist. Doch ebenso gewiß finden wir auch bei ihnen, obwol in verschiedenem Grade vorherrschend, ein unklares Gefühl des Unbehaglichen, und ein dunkles Grübeln über die Zeichen der Zeit und deren Bedeutung, welches alle Thatkraft zu gemeinsamem Wirken gerade bei den Bessern lähmt. Denn als Verständniß jener Zeichen können wir doch die Meinungen Derjenigen nicht gelten lassen, welche entweder an gar keine Weltordnung

glauben, oder nur im Stande sind, sie vom Mittelpunkte ihrer eignen, persönlichen oder Standesbelänge zu betrachten. Jene, welche überhaupt jegliche Weltordnung leugnen, sehen in den Erscheinungen nur das Ungefähr, nur die Folgen zufälliger Persönlichkeiten oder Ereignisse. Diese aber, welche an das über alles Menschliche Erhabene, wahrhaft Sittliche und göttlich Wahre in den Erscheinungen nicht glauben, beurtheilen Alles, was geschieht oder geschehen wird, nach ihrem Eigennutze und ihren selbstsüchtigen Wünschen. Die Einen sind die theoretischen Gottesleugner, die Andern die praktischen. Der Zustand ist allerdings demjenigen sehr ähnlich, in welchem das Cäsarenthum in das römische Weltreich trat; aber es gibt eben jetzt kein römisches Weltreich, und das ist doch nur der verzeihlichste Irrthum und die geringste Sünde des seichten und heuchlerischen französischen Schwätzers Romieur, welcher vor drei Jahren mit seinem „Zeitalter der Cäsaren" manchen „Frommen" so sehr gefiel durch den Hintergrund des Gemäldes — die Hierarchie!

Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Arten von Ungläubigen mit jenen unklaren Menschen auch jetzt in vielen Ländern die große Mehrheit bilden, obwol in verschiedenem Verhältnisse. Von unserm

Vaterlande nun dürfen wir doch wol noch rühmen, daß diese trostlose Weltansicht die große Masse des Volks und die Wissenschaft entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise durch Verstimmung ergriffen hat. Das deutsche Volk ist gläubiger an die sittliche Weltordnung als irgend ein anderes mir bekanntes. Unsere namhaften Männer der Wissenschaft und des Glaubens sehen auch heute noch in den Thatsachen des menschlichen Bewußtseins, wie in denen der vor uns liegenden Weltgeschichte, die Bestätigung jenes Glaubens der Menschheit an eine sittliche Weltordnung, und in den Aussprüchen des Evangeliums die Lehre aller ernsten und besonnenen Weltbetrachtung.

Das vorherrschende Gefühl der europäischen Menschheit ist jedoch allenthalben, und nicht blos auf dem Festlande, entschieden ein unbehagliches. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß Manche versuchen, dieses Gefühl aus ihrer Ansicht der nächsten, nähern oder fernern Vergangenheit zu erklären, noch Mehre sich bestreben, es auszubeuten für ihre Zwecke. So begegnen wir denn fast täglich einer neuen Redensart, welche den Zustand der Welt und der Gemüther aus einer alten oder neuen Formel zu erklären verspricht; Schelme, welche sie

anpreisen, Gimpel, die ihnen glauben, und noch viel mehr Schälke, die ihnen zu glauben vorgeben. Die Mormonen unter den Sekten und die Rohmer unter den Cagliostros sind nicht so ganz vereinzelte Erscheinungen. Es ist daher auch kein Wunder, daß wir die Täuschungen und die Sophistik der Restaurationszeit in verstärktem Chorus und mit gesteigerter Frechheit wieder das Haupt erheben sehen. Wie kindlich erscheinen die Täuschungen von de Bonald und Le Maistre, von Görres und Friedrich Schlegel, gegen die Männer des Univers und des Tablet und manche Hirtenbriefe! Wie harmlos und nur pedantisch stellt sich selbst die Sophistik von Adam Müller und von Haller gegen die Leichtigkeit, womit ihre Nachfolger und Geistesgenossen in der Kreuzzeitung oder in den „Historisch-politischen Blättern" eine Unwahrheit als Thatsache, eine Paradoxe als Wahrheit predigen! Und wie gesellt sich zu ihnen der Chor der staatsrechtlichen Helfershelfer, welche Nothwendigkeit zur Tugend, Zwang zu Recht machen, und der unheilige Eifer namhafter Kanzelredner, welche Despotismus als Gesetzlichkeit, Knechtung als Freiheit darstellen, vor allem aber die göttliche Vernunft als gottlos verhöhnen und das Gewissen des Einzelnen als Empörer mishandeln! Sind

Das nicht Zeichen „der letzten Zeit"? Und was ist bei allem scheinbaren Erfolge die wahre Wirkung? Die große Masse der Gesellschaft verschließt sich nur umsomehr allen Mystagogien als Mystificationen und versagt sich allen religiösen Erregungsmitteln als Galvanisirungsversuchen der Polizei. Es geht nun einmal kein Mensch in die Kirche aus Polizeizwang. Und können die Ausschließlichen glauben, daß das Volk in ihre Kirche kommen werde, da sie offen gestehen, die große Masse der Städter und der Gebildeten müsse als Ungläubige davon ausgeschlossen oder aufgegeben werden? Diese Verstimmung hat auch ihren Theil an der krankhaften politischen Spannung oder Abspannung der Welt. Für die meisten Politiker, wie für die Massen, hängt seit bald einem Jahre Alles in der Schwebe mit Sebastopol. Das Geschick dieser Stadt ist den Einen das verhängnißvolle Troja, welches genommen werden muß; den Andern das schicksalsvolle Palladium, an dessen Rettung die Zukunft der Welt hängt und die Erhaltung des conservativen Elements im Vaterlande. Dieselben Politiker und Massen vergessen inzwischen die Wirklichkeit um sich her, und übersehen, oder verachten gar die Gelegenheit zu ersprießlichem, ruhigem, stetigem, nachhaltigem, wenn auch nicht

glänzendem und aufregendem Wirken und Handeln. Die orientalische Frage soll unsere Zukunft entscheiden. Die Wahlen werden sich danach bestimmen. Wir sehen dem Kampfe zu, die Alten schmollen und die Jünglinge — rauchen Cigarren! Die Hände in den Schoos legen gilt für Weisheit, und ist vielleicht Entsagung. Die großen Massen schweigen. Aber zu keiner Zeit dürfte jener Grundsatz der Juristen: „Wer schweigt, scheint zuzustimmen", weniger Anwendung leiden auf den Zustand der Gemüther.

Das kann doch kein gesunder Glaube an die sittliche Weltordnung heißen, also auch kein gesunder christlicher Glaube!

Wir Beide nun, mein theuerster Freund, haben zu aller Zeit es mit Denjenigen gehalten, welche fest an eine sittliche Weltordnung glauben und christlich zu reden meinen, wenn sie die Ueberzeugung aussprechen, daß die Weltordnung sowol als die Geistesfreiheit des Evangeliums auch von den Weisen aller Zeiten und Völker erkannt und von der Weltgeschichte wie vom Gewissen bezeugt werde.

Sie, mein verehrter Freund, der bald neunzigjährige Seher unsers Volks, haben uns Sechzigern, eben wie dem jüngern Geschlechte — dem

dritten, welches Ihren heiligen Gesängen von Glauben und von Freiheit, von Vaterland und von Menschheit lauscht — vom Anfange des Jahrhunderts an mit der Fackel des Worts und des Lebens vorgeleuchtet auf dieser Bahn christlicher und wahrhaft deutscher Weltansicht. Die großen Männer, an deren Hand Brandis und ich und viele andere, theils schon Abgeschiedene, theils noch hier Weilende, ins Leben und in die Wirklichkeit traten, ich meine vor allen Niebuhr und Schleiermacher, sind mit dem Beginne der großen Stürme von uns genommen. Wir selbst aber haben doch auch schon unsere vierzigjährige Pilgerschaft durch das beobachtende und thätige Leben hinter uns, und wir haben diese Wanderjahre nicht blos daheim unter Büchern und Gelehrten, sondern unter mancherlei Völkern, in wechselnden Thätigkeiten zugebracht. Und das dürfen wir wol von uns und unsern Alters- und Geistesgenossen sagen, daß wir der empfangenen Lehre und der Weihe von 1813 nicht unwürdig zu leben uns bemüht, auch nie und nirgends deutsche Gesinnung verleugnet oder an der Zukunft unsers Volks, oder gar der Menschheit verzweifelt haben. Die erste Liebe ist nicht erloschen: Gott sei gedankt, Keiner von uns hat an

dieſem Glauben Schiffbruch gelitten. Umſomehr erfreuen wir uns Alle Ihrer wunderbaren Jugendfriſche und Ihres Muthes; aber wir preiſen Sie noch viel mehr glücklich wegen jener Abweſenheit aller Bitterkeit über ausgeſtandenes Unrecht und getäuſchte Hoffnungen, welche in Ihrem Leben wie in Ihren Schriften vorherrſcht. Sie haben in dieſer Geſinnung den höchſten Preis, das wahrhaft göttliche Kleinod einer chriſtlichen Geſinnung und wirklicher Weltweisheit aus dem Kampfe dieſes Lebens davongetragen. Sie hätten auch wol den Uebermüthigen unſerer letzten fünf Jahre, wie früher in Ihrem „Nothgedrungenen Berichte" dem dummdreiſten und frechen Ankläger von 1846 mit Goethe's Prometheus ſagen können:

Mußt mir meine Erde
Doch laſſen ſtehn,
Und meine Hütte, die du nicht gebaut,
Und meinen Herd,
Um deſſen Glut
Du mich beneideſt .....
Wähnteſt du etwa,
Ich ſollte das Leben haſſen,
In Wüſten fliehen,
Weil nicht alle
Blütenträume reiften?

Aber Sie haben die Titanennatur nicht allein bekämpft, sondern Sie haben in Ihrer Brust immer Töne der Liebe Gottes und der Brüder gefunden. Sie sangen in der schwülen Zeit von 1845, welche uns Alle drückte:

Komm Gott, komm Gott vom Himmel,
Und sieh in Gnaden drein,
Durchleuchte das Gewimmel
Der Nacht mit Sonnenschein;
Entwirre die Verwirrung,
Die ohne Licht und Rath
Stets tiefer in Verirrung
Verfahren hat den Pfad.

Und als im Jahre 1851 viele edle und tapfere Angeln und Hessen sich eine neue Heimat, ein ehrenvolles Grab jenseit des Weltmeeres suchen mußten, da brach zwar der tiefe Schmerz aus in das Lied:

O mein Deutschland, will dein Jammer —

Aber wie lautet der Schluß des Liedes?

Still, es rufet, du sollst beten,
Christ, sollst lieben, glauben, hoffen!
Sperrt sich eng die deutsche Welt auch,
Ewig steht der Himmel offen!
Drum laß Alles durcheinander
Fallen, stürzen, krachen, brechen:

Droben, glaube, waltet Einer,
Der wird letztes Urtheil sprechen.

Und Sie haben auch seitdem das gläubige und freudige Vertrauen nicht verloren. Wo spricht dieses frischer und jugendlicher, als in dem jüngsten Liede der „Fahnenweihe" vom November vorigen Jahres, welches von Ihrer eignen theuern Hand mir vorliegt? Sie, der Friedrich den Großen und viele seiner Helden gesehen, sangen in Ihrem fünfundachtzigsten Jahre, als Sie die Fahne des bonner Veteranenvereins festnagelten:

Das meint nicht Treue festzunageln,
Die muß durch Gott gefestet sein,
Daß, wenn die Schlachtenwetter hageln
Und Blei und Eisen niederspei'n,
Die Fahne fliege als ein Zeichen,
Der Ehre Pfand, der Treue Pfand,
Daß in dem Kampf kein Mann will weichen
Für König, Gott und Vaterland.
. . . . . .
Und nun das höchste Hoch der Alten!
Zum Himmel steige das Gebet!
Wir wollen feste Treue halten,
Wie diese Fahne vor uns weht!
Und muß sie einst im Felde fliegen
Den stolzen Preußenadlerflug,
So bleibe: Fallen oder Siegen!
Der Veteranen Ehrenspruch.

Ueber die Politik des Tages und die Stellung unsers Vaterlandes zu dem großen Kampfe des Ostens und Westens haben wir uns schriftlich oder mündlich wenig unterhalten. Wir haben uns einander gewähren lassen, in vollem Einverständnisse über die Hauptsache. Es war also ganz begreiflich, daß sich mein Gemüth gerade zu Ihnen hingezogen fühlte, als ich am Ende des ersten Jahres meiner Einkehr ins Vaterland mich umschaute, überlegend, ob es wol an der Zeit sein dürfte, mich über die Zeichen der Gegenwart mit Freunden und Gleichgesinnten vor der Gemeinde zu besprechen. Denn Sie sind ja unser ältester und wahrster Zeichendeuter, und die Zeichen der Zeit und die wahren und falschen Zeichendeuter sind ein nie versiegender Quell Ihrer Betrachtung in Gesprächen wie in Briefen. Unter allen Lebenden der „redenden Menschen" dieser Zeit ist es Niemandem mehr als Ihnen eine lebendige Ueberzeugung, eine selbstgewisse Thatsache, daß der Glaube an eine ewige Liebe, als den Grund der Weltordnung, die Quelle aller Weisheit wie aller wahren Frömmigkeit und Gottseligkeit sei. Es steht uns Beiden auch fest, daß die höchsten streitigen Fragen der Gegenwart und insbesondere die, ob es mit unsern Zuständen zu einer verjüngenden

Neugestaltung gehe oder zum Untergange und zum Tode, nur nach den ewigen Gesetzen jener Weltordnung zur Entscheidung gelangen werden.

Was aber diese Gesetze seien, kann nicht streitig heißen unter Denen, welche im Lichte jenes Glaubens dem Gange der menschlichen Dinge mit Moses und den Propheten und mit Solon und Herodot nachgeforscht haben. Wir können sie vielleicht am einfachsten in folgender Weise zusammenfassen. Alles Menschliche geht in zwiefacher Weise unter. Einmal wenn das besondere Lebensprincip, welches in ihm ist, abstirbt, weil es sich überlebt hat, und weil eine höhere Entwickelung von der göttlichen Weltordnung gefordert wird. Dann aber auch, wenn die Träger desselben über das Maß des Menschlichen hinausgehen, was gar oft mit jenem innern Tode zusammenfällt. „Wen Gott verderben will, den verblendet er zuvor", sagt ein weiser alter Spruch; und das hausbackene deutsche Sprichwort: „Hochmuth kommt vor dem Falle", spricht das Geheimniß der alten Tragödie aus. Denn alles Menschliche ist bedingt; auch die göttliche Wahrheit, auf bestimmte menschliche Verhältnisse angewandt, ist nur wahr in ihrer Bedingtheit, in ihren Schran-

ken: der Mensch aber, vermöge seiner Selbstsucht, strebt zum Unbedingten.

Die erste Art des Todes ist dem natürlichen Tode des Einzelnen zu vergleichen, die zweite dem Selbstmorde, und überhaupt dem Wahnsinne. Es ist dieser zweite, persönlich verschuldete Tod, welchem die tragische Auffassung der Geschichte entstammt, und welche den Zauber der Dichtungen von Aeschylus und Sophokles, von Shakspeare und von Goethe bildet. Auch die größte und herrlichste menschliche Kraft und Macht verfällt, als nur bedingte, dem Geschick, und geht unter, wenn sie unbedingt werden will und als eine solche denkt und handelt. Jenes natürliche Streben unbedingter Ausdehnung und Erweiterung hat also seinen Grund nicht im göttlichen Geschicke der Menschheit an sich, sondern in der Täuschung der selbstischen Natur, welche das Ich zum Mittelpunkte machen will. Die sittliche Weltordnung verlangt aber von jedem Menschen und von jeder menschlichen Ordnung, daß diese Selbstsucht überwunden werde und sich freiwillig unterordne dem göttlichen Ganzen. Dadurch entsteht ein Kampf, welcher das Spiel der Weltgeschichte in Bewegung setzt. Denn indem das natürliche Selbst das eigne, besonderheitliche Da-

sein zum Mittelpunkte macht, versucht es thörichterweise dasjenige zum Selbstzwecke zu machen, was sein wahres Dasein nur in der Gemäßheit mit der gesammten Weltordnung hat. So arbeitet denn alle selbstsüchtige Kraft nothwendig, soweit an ihr liegt, für ihr Gegentheil: die Anarchie für den Despotismus, die Zügellosigkeit für die Knechtung; insofern die sittliche Kraft von Menschen und Völkern das doppelgestaltige Böse überwindet, thut sich eben die göttliche Weltordnung, Gott selbst, kund.

Offenbar wird bei unserm Volke, und überhaupt in der Christenheit, nicht um den Grundsatz gestritten: ja alle Menschen, die bei Sinnen sind, nehmen ihn an, obwol sie ihn verschieden ausdrücken und sich dabei leicht verwirren und täuschen. Auch in der Anwendung auf lange verschollene Persönlichkeiten und Zustände ist das Urtheil des Besonnenen und Unterrichteten selten ein grundverschiedenes.

Aber der Streit ist um die Anwendung auf uns selbst und auf die Zustände, mit welchen wir in persönlicher Beziehung stehen. Hier verwirrt den Sinn eben gar zu leicht die einwohnende Selbstsucht des eignen Daseins, sei es die des persönlichen, welche groß, oder die des genossenschaftlichen

und nationalen, welche oft nur noch größer und rücksichtsloser ist.

Und doch liegt die Möglichkeit alles Verständnisses der Parteien, und aller Versöhnung des Streites der Gegenwart, in der gegenseitigen Anerkennung und in der Selbstbeschränkung.

Es hat mir nun immer geschienen, der sicherste Weg zu einer solchen Verständigung und Versöhnung sei zuvörderst die bewußte und praktische Anerkennung jenes Grundsatzes; dann aber eine Spiegelung in etwas Gegenständlichem. Dieses wird sich aber weder in abstracten Beweisführungen darstellen lassen, noch in geschichtlichen Einzelheiten, sondern in der vor uns liegenden Weltgeschichte, deren Mittelpunkt die Bibel und insbesondere das Evangelium ist. Wer zu dieser weltgeschichtlichen Betrachtung sich zu erheben vermag in diesem Lichte, der gelangt, je nach seinem Bedürfnisse, zu einer Höhe, von welcher er in Freiheit herabsehen kann auf den Kampf und Widerstreit im Wirklichen.

Dieses ist die einzige Art der Prophetie, zu welcher unser Zeitalter einen klaren Beruf hat.

Folgt nun daraus nicht nothwendig, theuerster Freund, daß wir die Deutung der Zeichen der Zeit,

in einem gegebenen wirklichen Falle, nur auf diese Weise zu finden vermögen werden, und dann auch vielleicht hoffen dürfen, Andere zu bewegen, denselben Weg mit uns zu gehen, um zu unserm Ziele, der Weltkunde, zu gelangen?

An die Gegenwart, an die unmittelbare, an unsere, müssen wir gehen. Ins Herz der Wirklichkeit müssen wir zu dringen suchen. Den Zeichen müssen wir ins Angesicht schauen, welche jetzt Beachtung und Deutung fordern, an unserm Himmel stehen. Von unserm Gesichtskreis müssen wir sie anschauen, so nämlich, daß wir die Beobachtung immer auf den wahren Mittelpunkt, den göttlichen, zurückführen. Und da glaube ich nun gerade auf Ihre Zustimmung insbesondere hoffen zu dürfen, wenn ich Ihnen vorschlage, uns diesmal aller Politik des Tages zu enthalten und aller confessionellen Theologie uns zu entäußern. Allerdings müssen alle bedeutenden Zeichen der Zeit eine Bedeutung haben für unsere politischen Zustände, sowol für die des deutschen Vaterlandes, als die der europäischen Menschheit überhaupt, welche untereinander so nahe zusammenhängen. Gewiß werden sie auch nicht ohne Wirkung bleiben auf die theologischen Systeme, nach welchen die Christenheit nun etwa anderthalbtausend Jahre

ihre Gemeinschaften sich hat bilden oder abgrenzen wollen oder müssen. Aber gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke und bei den Erscheinungen, die wir beleuchten, ja zum Theil vielleicht zum ersten male im Zusammenhange zu erörtern haben werden, liegt doch augenscheinlich die Gefahr gar zu nahe, daß wir uns aus dem heitern Himmel der Betrachtung in das dunkle Gewölk der politischen und religiösen Leidenschaften verlieren, und statt zu Licht und Frieden zu gelangen, vielmehr Verwirrung und Streit nur vermehren möchten. Also keine Politik und keine Theologie in diesen Blättern! Und ebenso wenig irgend welche gelehrte Streitpunkte oder gar Bitterkeiten! Allerdings müssen wir das Kind beim rechten Namen nennen, und das kann nicht Jedermann gefallen. Auch gehört zur Wahrheit, daß wir gerechten Unwillen nicht verbergen, sondern ihn nur in Schranken halten durch das Gefühl, daß der Triumph der Lüge und Gemeinheit nur ein kurzer sein kann, und daß Uebermuth vor dem Falle kommt. Am allerwenigsten, denke ich, sollte es uns schwer werden, Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit fern zu halten von unsern Betrachtungen, wo wir dergleichen uns gegenüber finden. Wir predigen Duldsamkeit:

welcher Widerspruch, wollten wir unduldsam sein! Nein, duldsam wollen wir sein gegen die Unduldsamen und unduldsam nur gegen die Unduldsamkeit. Persönliche, gehässige Rücksichten haben uns Beiden, gottlob! immer fern gelegen. Wir haben es ja überhaupt nicht mit den wechselnden Persönlichkeiten zu thun, auch nicht mit den religiösen und politischen Ueberzeugungen oder Systemen, welche die Welt jetzt theilen. Wir erkennen sie sämmtlich als christlich an, und als berechtigt da zu sein, soweit sie Glauben finden. Ja, wir wollen auf dem theologischen Gebiete den Theologen, die es verlangen, gern zugeben bei dieser unserer Betrachtung, daß sie nach ihrem Systeme Recht haben. Wir kennen jedoch kein theologisches System der Christen, welches, an sich, nothwendig zur Unduldsamkeit und zur Verfolgung führte, solange es nur in seinen Schranken bleibt. Von den beiden hochstehenden Männern, gegen deren Behauptungen ich mich werde besonders scharf äußern müssen, ist mir der Eine persönlich ganz unbekannt, und meine Achtung vor seinem persönlichen Charakter ist aufrichtig, wie die vor seinem Amte sich von selbst versteht. Der Andere aber ist mir viele Jahre befreundet gewesen und ich habe nie an der Redlich-

keit seines religiösen Eifers gezweifelt, auch wo er mit einer neuen Zuthat erschien, die mir unbegreiflich war. Wenn ich nun bisweilen ihnen gegenüber die gerade deutsche Art mit dem Tone vertauschen sollte, welchen man bei Sokrates den ironischen nennt, so ist dieses nur die Milderung eines tiefgefühlten Unwillens über die Sache, und gerechtfertigt durch meinen aufrichtigen Glauben, daß es dem Gegner persönlich ebenso gut Ernst sei mit dem Suchen nach gegenständlicher Wahrheit, wie mir. Und wahrlich, Jeder soll mich immer aufrichtig bereit finden, die Wahrheit von ihm zu lernen.

Lassen Sie mich Ihnen also ganz einfach und schlicht erzählen, wie es gekommen, daß ich zu diesen Erörterungen überhaupt mich aufgefordert gefunden habe.

Indem ich bei meiner Einkehr ins deutsche Vaterland im Sommer des vorigen Jahres die Anschauungen und Eindrücke, welche ich in seinen Gauen und Landschaften empfangen, mit demjenigen verglich, was mir während eines vierzehnjährigen Aufenthalts in England über die Zustände unserer Zeit verständlich und klar geworden war, traten mir sogleich zwei Erscheinungen als allgemeine und bedeutende Zeichen der Zeit entgegen. Ich meine die

naturwüchsige Kraft des Vereinsgeistes, oder wie es im Literaten-Deutsch heißt, des Associationsgeistes, und die offenbar sehr gesteigerte Macht der Geistlichkeit oder Hierarchie. Beide hatte ich schon lange ins Auge gefaßt, und ihre Erscheinungen, namentlich in England, mir verständlich zu machen gesucht. Der Vereinsgeist, um von ihm zuerst zu reden, ist ja in England seit lange heimisch, und es gibt unter den neuen Denkmälern und öffentlichen Werken in und um London und im britischen Reiche überhaupt, kaum etwas Großes, in die Augen Fallendes, welches nicht in jenem Geiste seine Wurzel hätte. Aus einem Vereine von Kaufleuten und Capitalisten ist in weniger als einem Jahrhunderte das britische Reich in Indien, das größte der Welt, erwachsen. Der amerikanische Freistaat ist größtentheils aus freien Gemeinden und andern englischen Vereinen hervorgegangen, und die Zukunft einer canadischen Union, welche schon in die Gegenwart blickt, wird auch durch diesen Vereinsgeist in die Weltgeschichte eintreten. Was Anderes als der Vereinsgeist hat in zwei Jahrzehenden die Riesenwerke der Eisenbahnen ins Leben gerufen, welche die Gesammtheit aller frühern fürstlichen und staatlichen Anlagen im Wege- und Ka-

nalbau weit hinter sich lassen, und deren Anlegung mehr Capital erfordert hat, als die Einnahmen aller Staaten der Welt betragen? Was hat in demselben Zeitraume England mehr neue Kirchen, Kapellen und Gemeinden aller christlichen Bekenntnisse gegeben, als Regierungen und Geistlichkeit in den letzten vierhundert Jahren zusammengenommen gegründet haben?

Also ist dieser Vereinsgeist wol ein Erzeugniß der neuesten Zeit, ein Kind dieses Jahrhunderts, oder höchstens der letzten achtzig Jahre? ein Sprößling der neuesten Gewerbthätigkeit? oder dabei auch wol eine Errungenschaft der Philosophie des vorigen Jahrhunderts und der sogenannten „modernen Civilisation"? England beweist das Gegentheil. Hier finden wir schon im 17. Jahrhunderte freie Gemeinden sich bilden. Als „die Unabhängigen" (Congregationalisten, Independenten) entwickeln sie sich, wie einst das Christenthum selbst, unter der Verfolgung zweier feindlicher Staatskirchen. Aus diesen Gemeinden sind die noch vorhandenen Baptisten hervorgegangen, welche selbst gebildete deutsche Theologen noch in unsern Tagen mit den münsterschen Wiedertäufern in Verbindung setzen. Sie sind ja, der Verfassung nach, wie Je-

der weiß, Independenten, welche die Taufhandlung, wie die ältesten Christen, durch Eintauchung vollziehen. Sie wenden sie nur bei Solchen an, welche persönlichen Glauben an Christus als den Erlöser bekennen und sich zu dessen Uebung öffentlich verpflichten. Auch sie erhoben sich als freie gläubige Vereine, unter Verfolgungen, und setzten sich nicht allein in England und Schottland fest, sondern bildeten in den Vereinigten Staaten viele Tausende von Gemeinden, meistens aus den Independenten. Diese Gemeinden sind unabhängig voneinander, aber sie haben untereinander, wie die Congregationalisten, freie Verbindungen, und umfassen in den Vereinigten Staaten jetzt über fünf Millionen Christen, Weiße und Schwarze. Die Lebensfähigkeit dieser Gemeindechristen zeigt sich in den Missionen: beide Arten haben zuerst ganze Stämme bekehrt und zum bürgerlichen Leben herangebildet, während die Jesuitenmissionen in Paraguay ein zur Selbstregierung ganz unfähiges Volk erzogen, welches nur am Gängelbande gehen konnte. So die Independenten in Tahiti, gegen welche die französischen Missionen die Bajonnete und den Branntwein als Gegenwirkung anwendeten. So die Baptisten auf den Sandwichsinseln: der von den Missionen gegründete

Staat bildet eine eigne Kirche, welche ihre Missionen aussendet in die oceanischen Inseln. Alles dieses ist in 60 Jahren geschehen. Während dieser Zeit, ja seit 250 Jahren, haben die Staatskirchen von England und von Schottland sich nur wenig, die deutschen und holländischen Reformirten noch weniger ausgebreitet, und die Lutheraner gar keine Fähigkeit gezeigt sich auszubreiten. Hierher gehören die freien Vereine für Hülfspfarrer und Schriftleser und die für die innere Mission der Stadt London. Hierher überhaupt alle wirksamen Missionsvereine im Lande und außer dem Lande, und ebenso alle Bibelvereine. Alle diese haben erst innerhalb der letzten 60 Jahre sich gebildet, und jetzt entsenden sie viele Tausende Evangelisten und Apostel über den Erdkreis, und erziehen ebenso viele aus den Bekehrten der verschiedenartigsten Eingeborenen Asiens, Afrikas und Amerikas, als Grundstamm für künftige Stämme und Völker. Der jüngste dieser freien Vereine, den wir in den letzten Jahren unter unsern Augen erwachsen gesehen, ich meine den Verein der freien schottischen Kirche, hat in einem einzigen Jahrzehend, neben einer höchst achtbaren, aber etwas erstarrten Landeskirche, die Thätigkeit aller Staatskirchen der Welt überboten.

Aber vielleicht ist dieser Geist der freien Vereine das ausschließliche Eigenthum des angelsächsisch-englischen Stammes? Dagegen spricht die Thätigkeit der Vereine, welche ich in den letzten zwölf Monaten im Vaterlande und in Frankreich zu beobachten Gelegenheit hatte, gar zu laut. Trotz der Wunden, welche Communismus und Socialismus der bürgerlichen Gesellschaft geschlagen, und trotz großer Auflösung und trostloser Vereinzelung, trotz vielfacher Beschränkungen, welchen alle Vereine seit 1851 unterworfen worden, fand ich Vereine allenthalben sich bilden und gedeihen. Nicht allein begegnete ich ihnen auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit, sondern auch ganz besonders auf dem gemeinheitlichen und kirchlichen. Armenvereine, Krankenvereine, Jünglingsvereine, Handwerkervereine waren allenthalben und mit Segen thätig, trotz der Unbemitteltheit und aller Ungunst der Zeit, unter welcher sie entstanden waren.

Einer der jüngsten dieser Vereine, der Gustav-Adolfs-Verein für die Unterstützung armer evangelischer Gemeinden, besonders der unter katholischen Bevölkerungen vereinzelt und oft gedrückt lebenden, zeigt die Allgemeinheit und Nachhaltigkeit dieses Vereinsgeistes, wenn man bedenkt, daß in we-

nigen, höchst ungünstigen und schweren Jahren eine halbe Million Thaler von ihm gesammelt und mit großer Gewissenhaftigkeit vertheilt worden ist.

Ueberschauen wir nun diese religiösen Vereine als ein Ganzes von Erscheinungen, so finden wir, daß sie sämmtlich von zwei entgegengesetzten Richtungen ausgegangen sind. Staatliche Vereine waren gar keine unter ihnen. Die meisten waren freie Vereine protestantischer Laien, in England und Schottland alle, in Deutschland bei weitem die meisten und wirksamsten. Ihnen gegenüber findet man früher (seit Karl X. besonders) fast nur in Frankreich, seit 1840 aber auch vielfach in Deutschland, katholische Laienvereine. Sie sind für gewisse gute Werke, meistens der Barmherzigkeit oder zur Förderung kirchlicher Zwecke gestiftet, wie Verbreitung kirchlicher Bücher (nicht der Schrift). Dahin gehören die Pius-Vereine, Borromäus-Vereine, und jetzt sind Bonifacius-Vereine dazu gekommen. Vor allem aber der Lyoner Verein für die Verbreitung des Christenthums. Diese katholischen Vereine unterscheiden sich im Allgemeinen von den protestantischen durch einen bedeutenden Zug. Die Laien sind dabei nur als die Geldsteuernden betheiligt, während die protestantischen Vereine, von Laien größtentheils ge-

stiftet, und von Ausschüssen verwaltet werden, deren Mehrzahl Laien sind. Alle organischen Gesetze werden in ihnen, ganz nach Verfassung und Brauch der alten Christengemeinde, von öffentlichen Versammlungen beschlossen, und die Oeffentlichkeit ist ihr Lebensprincip. Die Propaganda von Lyon veröffentlicht allerdings kurze Jahresberichte; allein dabei hat es auch sein Bewenden. Wie sehr haben dagegen die evangelischen Missionen in das ganze Leben der Gemeinde eingegriffen! Sie bringen nicht allein jährlich gegen 30 Millionen Thaler, sondern auch Millionen Menschen zusammen. Wo bleibt dagegen die neulich für Deutschland vorgeschlagene Vereinigung von 40,000 Priestern mit 40,000 Thalern? Fast über den ganzen Erdkreis werden wöchentliche Missionsstunden gehalten: Mittheilungen wie in den Versammlungen der ältesten Christen vom Glauben, Thun und Leiden der Brüder mit Gesang und auch wol mit einer begeisterten Ansprache.

Der ursprüngliche Bildungstrieb also kommt von den Evangelischen, ist ein gemeindliches Gefühl der Kirche, welche in gliedlicher Gemeinschaft über den Erdboden verbreitet ist und Eine Sprache spricht, gerade weil jede Zunge ihre eigne redet. Die Jesuiten haben sich dieser Idee zu bemächtigen gesucht,

indem sie ihr altes Affiliationssystem danach ausgebildet und erneut. Also dort Gemeinden mit ihren Predigern, und die Bibel. Hier Jesuitengenossenschaften erziehender Geistlichen mit den von hülfreichen Laien dargereichten Mitteln, kirchliche Andachtsbücher und Betübungen. Soviel von jenem kritischen Zeichen der Zeit an dieser Stelle.

Aber ebenso unverkennbar ist auch auf dem Festlande wie in England das zweite Zeichen der Zeit. Ich meine die steigende Macht der Geistlichkeit als regierender Kaste, oder der Hierarchie: und zwar vornehmlich, obwol keineswegs ausschließlich, der römischen. Auch hier wirkt die Verschiedenheit des ganzen nationalen und staatlichen Lebens unverkennbar auf die besondere Ausbildung ein; allein die Erscheinung bleibt dieselbe. Nichts ist verschiedener als der englische Puseyismus und der deutsche Lutheranismus. Jener ruht auf einem von der Staatsgewalt und Polizei unabhängigen und selbständigen Episkopate und steht in einer Wechselwirkung mit vielen nationalen Thätigkeiten. Der Lutheranismus aber ist das Kind einer Consistorialbeamtenkirche. Die lutheranischen Pastore, von welchen diese hierarchische Richtung ausgeht, zeigen sich, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht be-

rührt weder von den gemeindlichen Elementen, welche Deutschland den Reformirten verdankt, noch von jenen wiederbelebenden Bewegungen der christlichen Welt in den letzten sechzig Jahren. Mit beiden Lebenselementen stellen sie sich in Gegensatz, als „die Amtswürde" beeinträchtigend, oder gar mit der liberalen Pest behaftet und von liberaler Gesinnung angesteckt. Was aber die Deutschland eigenthümliche wissenschaftliche Richtung betrifft, sowol die philosophische als die kritisch-philologische, der sie Alles verdanken, was sie etwa gelernt haben, so stellen sie sich in geraden Gegensatz wider dieselben, und pochen auf ein theologisches System, welches von den großen Ideen der reformatorischen Bekenntnisse ebenso entfernt ist, als von dem Geiste des ersten und genialsten aller Reformatoren, dessen Namen sie misbrauchen. Weit hinausgehend über den Standpunkt des genialen Steffens, ja selbst des noch besonnenen Harleß, klagen sie ihre Lehrer, die großen Männer unserer Universitäten an, daß sie sich von dem gemeindlichen Leben fern gehalten und das praktische Leben der kritischen Wissenschaft geopfert: gänzlich vergessend, daß ein Hauptgrund des Krankens unsers christlichen Lebens eben das ist, wovon jene Männer uns

befreit haben. Die unbestreitbaren Errungenschaften der Forschung verwerfen sie als ungläubig, schimpfen als gottlos was im Wesentlichen aus tiefem sittlich religiösen Ernste hervorgegangen ist. So schneiden sie, soviel an ihnen ist, diesem gemeindlichen Leben die Wurzel ab, sei es durch die hierarchischen Ansprüche „des Amtes", wodurch sie zu einer katholisirenden Idee der Kirche gelangen, sei es durch den knechtischen Beamtensinn, den sie allenthalben an den Tag legen, wo das gemeindliche Element ihnen entgegentritt. Wenn sie nicht mit dem Schwerte verfolgen, wie ihre Vorgänger, so scheint dies mehr am Mangel an Macht als an gutem Willen zu liegen. Diesen guten Willen zeigen sie wenigstens, wo sie können, wie wir bald unten sehen werden.

Von allen diesen hierarchischen Bestrebungen werde ich, verehrter Freund, späterhin so viel zu sagen haben, und die Thatsache selbst ist so offenkundig, daß ich mich hier enthalten kann, mehr ins Einzelne zu gehen. Genug ist gesagt, zur Rechtfertigung und Erklärung meiner allgemeinen Behauptung, daß das hierarchische Element jetzt durch die ganze Welt geht. Die Ansprüche auf göttliches Recht des geistlichen Amtes über die Gewissen, und

soweit als möglich über die ganze geistige Bildung der Menschen, sind allenthalben dieselben, und der Gegensatz dieser Erscheinung zu den Zuständen im Anfang des Jahrhunderts war bei oberflächlicher Betrachtung nicht allein auffallend, sondern unbegreiflich.

Woher denn stammen diese Erscheinungen? Sie müssen doch wol tief in der ganzen geschichtlichen Entwickelung der europäischen Menschheit liegen. Wie könnten sie sonst gleichzeitig, unter so verschiedenen Bedingungen des gemeinsamen Volkslebens sich zeigen und so großen Erfolg haben?

Sollten sie in gemeinschaftlichen Mängeln der frühern Zustände liegen? Sollten sie nur die einseitige und leidenschaftliche Kundgebung einer organischen Bildungskraft der Zukunft sein? Deutet das Hervortreten der Vereinsthätigkeit auf eine künftige allgemeine Republik hin? auf die überwältigende Herrschaft der Demokratie? oder auf ein Universalreich, den Untergang der constitutionellen Monarchie und das Hervortreten eines neuen Cäsarenreichs, eine Imperatorenherrschaft mit Prätorianern und Kundschaftern unter neuen Namen?

Ebenso bei dem andern Zeichen. Geht das Wiederaufleben der Hierarchie auf eine Herstellung

der Kirchenbildungen des 16. oder 17. Jahrhunderts hin? oder auf die allgemeine Herrschaft der römischen Kirche, über den Trümmern des Gallikanismus wie des Germanismus, des Anglikanismus wie des Lutherthums und Calvinismus?

Und was denn weiter, im Westen und im Osten Europas?

Aber zunächst und vor allem, um uns nicht von dem sichern Boden der Gegenwart zu entfernen, hängen etwa jene beiden Erscheinungen zusammen, sei es unter sich selbst oder in ihren tiefsten Wurzeln? Oder sind sie vielleicht sich gerade entgegengesetzt und ihrem innersten Wesen nach sich widerstreitend, sodaß wer das Eine will, das Andere aufgeben muß?

Vielleicht (dachte ich bei mir selbst) gewinnen wir vorläufig hierüber einiges Licht, wenn wir zwei andere Zeichen der Zeit ins Auge fassen:

das immer steigende Verlangen der Völker nach Gewissensfreiheit, und

die immer steigende Kundgebung des Verlangens der Geistlichkeit nach Unterdrückung der Gewissensfreiheit und nach Verfolgung Andersdenkender.

Das Streben nach Gewissensfreiheit erscheint in

der Geschichte der letzten Jahrhunderte, und insbesondere der letzten achtzig Jahre als Vorbild und Bedingung gesetzlicher Freiheit überhaupt, je nach Entwickelung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. So war es ja gerade auch bei der ersten Ausbreitung des Christenthums. Die Neugestaltung der politischen Gesellschaft war vorgebildet in der Kirche und ging von ihr aus. Es wäre leicht, auszuführen, weshalb und wodurch Gewissensfreiheit wirklich die Bedingung des ruhigen Besitzes und rechten Gebrauchs aller andern Freiheiten ist. Keine entsteht ohne sie, alle fließen bei naturgemäßer Entwickelung aus ihr. So zuerst die wissenschaftliche Freiheit. Galilei's Geschichte genügt zu zeigen, wie nahe sie an die religiöse grenzt; die Geschichte der Nationen, welche Gewissensfreiheit genossen, beweist, welchen glücklichern Gebrauch sie von der wissenschaftlichen Freiheit gemacht, die der Gewissensfreiheit folgte, als diejenigen Völker, welchen diese erste aller Freiheiten mangelte, und die frei sein wollten ohne Gewissen, und Rechte haben, ohne das Pflichtgefühl im eigenen Busen zu tragen. Dieses erscheint noch anschaulicher und bedeutsamer in den Verhältnissen der politischen Freiheit zu der religiösen.

Die Ursache dieser Erscheinungen ist aber auch nicht schwer zu erkennen. Denn wenn alle Freiheit des Einzelnen nur insofern heilsame Wirkungen hervorbringen kann, als sie gewissenhaft aufgefaßt und gebraucht wird; wenn Gewissenhaftigkeit, und also wahre Sittlichkeit nur da sein kann, wo das Heiligste im Gewissen, der Glaube an das Göttliche und der Wille, ihm zu dienen, durch Fernhaltung jedes Zwanges geachtet wird: so muß der rechte Gebrauch jeder andern Freiheit doch wol in dieser Grundfreiheit liegen. Wie es sich nun mit der politischen Freiheit überhaupt verhält, so auch insbesondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung, oder demjenigen, was man Rede- und Preßfreiheit nennt, und endlich auch mit dem Vereinsrechte auf dem gewerblichen Gebiete. Hier wird eifrig und rührig angestrebt Gewerbefreiheit statt geschlossener Zünfte, Handelsfreiheit statt hemmender Verbote. Wie dort, so verkündigten die Gegner des Vereins auch hier die Auflösung der Bande der Gesellschaft und den Untergang aller bestehenden Ordnung. Die Erfahrung aber hat in allen Gebieten das Gegentheil ergeben: und der tiefste Grund ist allenthalben, daß keine Entfaltung in der Menschheit derjenigen gleich ist, welche das göttliche Recht

sittlicher und gesetzlicher Freiheit im Einzelnen wie in der Gesellschaft festhält. Mit andern Worten: die Bürgschaft für die Freiheiten der Völker liegt nicht in Verstandesbegriffen und in der auf sie gegründeten Aufklärung, sondern in der sittlichen Grundlage und sittlichen Bildung; diese aber ruht, wie wir gesehen, auf der Gewissensfreiheit, so wie sie von den Menschen erkannt und verlangt wird.

Wer aber will leugnen, daß sie das Verlangen aller christlichen Völker sei, protestantischer wie katholischer, und daß wir sie seit der Reformation allmälig mehr und mehr aus den Schlacken mittelalterlicher Unterdrückung und Verwirrung geläutert emporsteigen sehen?

Also aus dem Fanatismus des Volks, oder wie man den irregeleiteten religiösen Sinn der Nationen nennen will, kann die zweite Erscheinung nicht erklärt werden, nämlich die Unduldsamkeit und religiöse Verfolgung. Beide sind zusammen zu nennen, denn alle religiöse Verfolgung, insofern sie nicht blos die Maske politischer Gewaltthätigkeit ist, kommt aus Unduldsamkeit, und alle Unduldsamkeit führt nothwendig zu Verfolgung, sowie religiöser Ernst sich in dem Einzelnen regt.

Die religiöse Verfolgung ist uralt, eben wie

das Verlangen nach religiöser Freiheit. Aber wie die Menge hier und da glaubt, und wie Manche ihr jetzt wieder glauben machen möchten, daß die Männer der französischen Revolution die Gewissensfreiheit zuerst gefordert und festgestellt, nämlich aus Unglauben und um der Gottlosigkeit willen: so denken auch Manche, die Unduldsamkeit und Verfolgungssucht, welche wir sie nicht allein entschuldigen, sondern auch vertheidigen, wo nicht gar als Beweis der Glaubensinnigkeit rühmen hören, und (was noch ärger) die wir in unsern Tagen sie üben sehen, sei eine Erscheinung der letzten Jahre und das Werk Weniger. Die Erscheinung ist seit bald dreißig Jahren einheimisch und hat sich seit bald vierzig Jahren unverkennbar in den Gemüthern vorbereitet.

Kommt sie von der Hierarchie, oder von den Regierungen oder von den Völkern? Die Erscheinung ist beim ersten Anblick die räthselhafteste des Jahrhunderts.

So oft die Völker im Großen und Ganzen politische Freiheit angestrebt und erlangt, haben sie die Gewissensfreiheit als Grundsatz nicht vergessen, noch weniger Verfolgung gefordert. Wenn auch die Spanier nicht die Napoleon'sche Toleranz haben wollten,

die sich ihnen im Gefolge von Argliſt und Gewalt zeigte und ohne allen ſittlichen Ernſt auftrat, ſo haben doch auch hier die handelnden Maſſen angefangen einzuſehen, daß die wahre chriſtliche Religion ohne Inquiſition und Schwert und Kerker müßte beſtehen können, und daß Diejenigen wenig von ihr verſtehen müſſen (Donoſo Cortes und ſelbſt Balmes nicht ausgenommen), welche behaupten, und zwar zu Gottes Ehren, dieſes ſei nicht möglich.

Wer aber hätte zu Anfang des Jahrhunderts gedacht, daß im Lande des richterlichen Mordes von Jean Calas ſich gleich bei der Rückkehr der Bourbone Symptome von Religionshaß kundgäben? daß gleichzeitig mit Le Maiſtre und de Bonald eine Schule auftreten würde, welche den Mord der Bartholomäusnacht vertheidigte und die furchtbaren Worte darauf anwandte:

„Ce sang était-il donc si pur?“

daß Ferdinand VII. 1823 nur mit Mühe zurückgehalten wurde, die Inquiſition in Spanien wieder einzuführen? daß die Zillerthaler in Tirol nach langer Anfeindung und hartem Drucke zu Anfange der dreißiger Jahre trotz der Geſetze endlich zur Auswanderung begnadigt wurden, wie im Jahre 1853 die Ehegatten Madiai in Flo-

renz? Ja, wer hätte geglaubt, daß Tausende von Protestanten, und Millionen unirter Griechen in dem zwar despotischen, aber auf allgemeine Duldung gegründeten Reiche Peter's des Großen und der Katharina, unter der Regierung des Bruders jenes religiös-freisinnigen Alexander's I., durch alle bösen Künste des Trugs und der Gewalt zur herrschenden Landeskirche würden verführt werden, in Landschaften, worin diese russische Landeskirche nie herrschend gewesen war oder nie bestanden hatte?

Ja, aber auch unter Protestanten wüthet dieser Dämon der Verfolgung.

Die Stände des schwedischen Volks, welches vor zwei Jahrhunderten so heldenmüthig und gläubig für die Religionsfreiheit der evangelischen Brüder in Deutschland gestritten, haben im vorigen Jahre ein höchst unduldsames Gesetz beschlossen. Die Verfolgung evangelischer Vereine wird festgehalten; ebenso die Verbannung von Eingeborenen, die zur römischen Kirche übertreten. Der König hat nach langem Zaudern diesen harten Beschluß genehmigt, während im frommen Norwegen volle Religionsfreiheit herrscht. Und Deutschland! Nicht blos in Mecklenburg, welches einem maßlosen politischen Rückschlage anheimgefallen ist, sondern auch in andern deut-

schen Ländern hat sich eine ebenso heftige als grausame Verfolgung erhoben gegen die Baptistengemeinden, welche unter dem Schutze kurzer Religionsfreiheit angefangen hatten sich zu bilden.

Ja, was noch auffallender ist, selbst unter freisinnigen christlichen Männern in Deutschland sind Grundsätze wider die Religionsfreiheit laut geworden, welche eher für das 17. Jahrhundert passen als für das 19. Woher dieses Zurückbleiben der Deutschen im Chor der Menschheit?

Gegen die Juden ausschließlich zu sein, rühmen sich bei uns Führer freisinniger politischer Parteien.

Die Verfolgungssucht ist also nicht das vereinzelte Bestreben fanatischer oder herrschsüchtiger Persönlichkeiten, sie hat Wurzeln in der Gesellschaft und deren Zuständen. Sie kann auch nicht als die Richtung einer einzigen Kirche, oder eines einzigen Volkes bezeichnet werden. Ist sie eine Tochter der erstarkten Macht der Hierarchie? oder ist sie eine Folge der kirchlichen Richtung überhaupt? oder eine Wirkung des rückschlägigen Absolutismus, als solches? oder hat sie noch tiefere Gründe in dem Gefühle der innern Haltlosigkeit der bestehenden kirchlichen und staatlichen Gemeinschaften?

Da haben Sie, verehrter Freund, eine kurze Andeutung der Gedanken und Betrachtungen, welche mir durch Kopf und Seele gingen, als ich im vorigen Sommer nach so langer Abwesenheit endlich das Glück hatte, mich im deutschen Vaterlande niederzulassen. Soll ich Ihnen nun sagen, wie seltsam es mir dabei in den letzten vierzehn Tagen erging? Wie ich alle diese merkwürdigen und ernsten, nahen und fernen Erscheinungen an mir vorübergehen ließ, und mit meinen frühern Beobachtungen und Lebenserfahrungen zu verknüpfen suchte, drang in meine Ohren, aus nächster Nähe, von Fulda und von Mainz, die Ankündigung der elfhundertjährigen Jubelfeier des Märtyrertodes von Bonifacius. Dieser angelsächsische Winfrid heißt ziemlich allgemein der Apostel der Deutschen, und sein Name ist nicht leicht irgend einem gebildeten Deutschen fremd. Als ich daher vernahm, daß Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz und Nachfolger jenes Apostels, in einem Hirtenbrief dazu eingeladen, und dabei in feierlichem Tone, wie ein zweiter Bonifacius, ganz Deutschland ins Gewissen geredet, dachte ich bei mir selber: Welches Glück für dich jetzt in Deutschland zu leben! Du erlebst ja jetzt erst, bis ins Kleinste, Alles was dein Volk

durchlebt, und wenn jener Bischof wirklich ein so heiliger und frommer Mann ist, so ist ja auch diesem jetzt näher zu sein ein Glück. Wer wollte nicht gerne das letzte Wort jener Kirche hören bei einem Prälaten, den Viele als einen Heiligen, Alle als einen Mann großer Kraft darstellen, und dem also auch eine hohe Erkenntniß beiwohnen muß von Dem, worüber er, wie ich vernehme, uns zu belehren Gelegenheit nimmt! Dieser hochgestellte und christliche Mann (dachte ich mir) wird ja wol bei dem Apostel der Deutschen auch des deutschen Volks nicht vergessen. Ja, er wird, recht dankbar sich fühlend der Ehre und des Glückes einem so großen Volke anzugehören, von ihm mit ehrfürchtiger Liebe reden, und, angesichts der drohenden Gefahren vom Osten oder vom Westen, mehr als je sich der Pflicht und des Vorzugs bewußt werden, alle Deutschen zu gegenseitiger Liebe und zur Abwehr jedes fremden Einflusses zu ermahnen. Er wird darin gewiß seinem großen Vorbilde, dem gelehrten und geistreichen Cardinal Wiseman nicht nachstehen wollen, der bei so großem Eifer für seine Kirche, doch immer, nicht etwa nur mit Anstand, sondern mit warmer Liebe und begeisterter Bewunderung vom englischen Volke spricht, obwol bei diesem die

Reformation soviel mehr in Fleisch und Blut gegangen ist als bei den Deutschen. Wenn also Bischof von Ketteler auch in jener Ansprache seinen Heiligen und Amtsvorgänger höher stellt, als wir Andere es vermögen, so wollen wir dieses ihm doch nicht zum Nachtheil anrechnen. Es ist bei solcher Veranlassung gar zu natürlich: hat es doch Leo auch ohne Veranlassung gethan. Dann hat der Bischof von Mainz ja auch gewiß etwas Neues von dem Helden des Festes zu verkündigen, und da seine Beredsamkeit so sehr gerühmt wird, so werden wir endlich einmal wieder an die schönen Tage erinnert, wo Sailer nicht blos durch seine Milde, sondern auch durch den Zauber apostolischer Rede uns an sich zog. Und dazu wird sich bei ihm gewiß das warme vaterländische Gefühl und die edle Menschlichkeit eines Wessenberg gesellen.

Mit diesen Gedanken ging ich daran, mir jenen Hirtenbrief und Anderes, was jener ausgezeichnete Bischof geschrieben, zu verschaffen, und mit aller Aufmerksamkeit in den beiden letzten Wochen zu lesen.

Was nun soll ich Ihnen davon sagen, mein verehrter Freund? Jedenfalls doch die Wahrheit.

So muß ich Ihnen von vornherein gestehen, daß ich allerdings diesen Hirtenbrief höchst beachtenswerth und bedeutend gefunden, jedoch, daß ich es Ihnen mit gleichem Freimuthe bekenne, in einem gar wenig erfreulichen und beruhigenden Sinne.

Gerade in denselben Tagen der letzten Wochen traf mein Ohr, ganz unerwartet und durch höchst achtbare und zuverlässige Nachrichten, der Jammer zweier wegen ihres Glaubens in den Kerker geworfener Glaubensbrüder. O! dachte ich, dieses paßt doch eigentlich schlecht zu der Bonifaciusfeier, an welche du dich so gern anschließen möchtest. Wenn doch nur einer von den Hütern Zions jetzt aufträte! wenn einer jener hohen und beredten Männer, welche als die Säulen der evangelischen Kirche dastehen, jetzt das Wort nähme für die so schwer bedrohte Gewissensfreiheit der Evangelischen! insbesondere einer der Männer, welche in der größten protestantischen Kirche des Festlandes, mit der Durchführung und Befestigung der Union, mit der Vorbereitung der Landeskirche zur Selbständigkeit und Selbstregierung betraut sind! Jetzt wäre der Augenblick, das Unsittliche und Unvernünftige alles Religionsdruckes, insbesondere gegen Mitchristen darzustellen, und wer wäre mehr dazu berufen, als

einer jener Männer? Sie würden sich unser Aller Dank verdienen, wenn sie mit der ihnen beiwohnenden, wenn sie mit evangelischer und apostolischer Freiheit und philosophischer Klarheit des Geistes, vor allen Regierungen und Völkern den Abscheu aussprächen, welchen dergleichen uns erregt, und ihnen das Heil zeigten, welches für Staat und Kirche in der vollen Religionsfreiheit verborgen liegt.

Und siehe, am 29. vorigen Monats finde ich auf meinem Lesetische Stahl's im Drucke erschienene Rede, welche wirklich gerade eine Rede über christliche Toleranz heißt. Ich erschrak über die Entdeckung, daß der berühmte Mann diese Rede bereits am 29. März in Berlin vor dem Hofe und einer großen und glänzenden Versammlung und in einem Vereine gehalten, der zur Auszeichnung der evangelische heißt.

Was du dir gewünscht (sagte ich zu mir selbst) ist also wirklich geschehen, und du hast in diesen zwei Monaten nur nichts davon gewußt, weil du die „Evangelische Kirchenzeitung" nicht regelmäßig liesest, und keiner deiner christlichen Freunde dich auf diese große Erscheinung aufmerksam gemacht hat! Aber als ich die Rede nun mit großer Wißbegierde las, wußte ich gar nicht recht, was ich

von mir oder von dem großen Staatsredner und Parteiführer denken sollte. Entweder hatte ich in England ganz verlernt, was Toleranz und Religionsfreiheit, und was daheim Protestantismus und protestantische Kirche und Union heißt; und dann hatte ich bei meinem vorgerückten Alter wenig Hoffnung es noch zu lernen, und mußte nun meine Abwesenheit von Deutschland, und von Berlin insbesondere, so theuer bezahlen, und wo nicht in trostlosem Unglauben, doch in betrübender und beschämender Unkenntniß zu sterben fürchten. Oder ich mußte zu einer kaum minder schmerzlichen Ueberzeugung gelangen. Sollte wirklich einer der ersten Kirchen- und Staatsrechtslehrer Deutschlands, ein so berühmter philosophischer Schriftsteller und bewunderter politischer Redner, der nicht allein Mitglied des Herrenhauses ist, sondern auch des Oberkirchenraths und einer der Lenker des Kirchentages, endlich ein Mann ernsten, christlichen Wandels, von dem du selbst früher so viel für Kirche und Staat erwartet hattest, so ganz und gar die Stellung des Protestantismus, also seine eigene, in der Geschichte, Gegenwart und Zukunft, vergessen haben! Denn das konnte ich mir nicht verhehlen, daß wenn die von ihm gepredigten Grundsätze der To-

leranz und Gewissensfreiheit die richtigen wären, uns gar keine Möglichkeit gelassen sein würde, die Urheber jener Verfolgungen unserer Brüder zu tadeln, und ihr Thun als Intoleranz und Verfolgung zu rügen und anzugreifen.

Den Beweis von Beidem nun will ich Ihnen nicht schuldig bleiben, soweit es die große Aufgabe mit sich bringt, welche ich mir vorgesetzt, nämlich die Wahrheit zu suchen über die Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Rechte der Gemeinde auf dem kirchlichen Gebiete, und insbesondere ob jene Freiheit und das Recht denn wirklich etwas so Böses und Thörichtes seien, wie es uns jetzt mit solchem Eifer der Bekehrung und solcher Sorge für unser ewiges Heil gepredigt wird.

Sie kennen also nun im Allgemeinen ganz das Gefühl, in welches mich das Lesen jener beiden Ansprachen versetzte. Wenn jener Hirtenbrief mir nach allen Seiten verhängnißvoll vorkam, so schien mir der Vortrag des berliner Ober-Kirchenraths eher eine Rede über lutherische Intoleranz heißen zu sollen als über christliche Toleranz.

Damit aber wissen Sie auch, verehrter Freund, in welcher Verlegenheit, oder vielmehr in welcher Angst meines Herzens ich mich im Geiste zu Ihnen ge-

wandt, und mich entschlossen Sie zu bitten, mit Ihnen diese wichtige und gemeinsame Angelegenheit besprechen zu dürfen. Und zwar bei Gelegenheit des bevorstehenden Erinnerungstages.

Unsere deutsche, christliche und menschliche Feier des Jubelfestes sei die ernste Betrachtung jener beiden Zeichen der Zeit. Bonifacius sei unser Ausgangspunkt, die Weltgeschichte unsere Führerin, die Erkenntniß der Lösung der Verwickelungen der Gegenwart auf dem Gebiete der bestehenden gesellschaftlichen Zustände sei unser Ziel.

Jede würdige Feier muß ihre Vorfeier haben. Und so lade ich Sie also zunächst ein, am Vorabend des großen Jahrhundertstags, als am 4. dieses Monats, zu versuchen, welche Weihe wir in jenem Hirtenbriefe finden und uns aneignen möchten zu einer würdigen Feier des merkwürdigen Ereignisses.

Unterdessen leben Sie wohl, und bereiten sich auch Ihrerseits zu jener Feier vor, wie es Ihnen gerade gemüthlich ist!

Zweiter Brief.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfestes: Bischof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutsche Volk und die Angelsachsen.

Charlottenberg, am 4. Juni 1855,
Vorabend des Bonifacius-Jubiläums.

Verehrter Freund!

Der Vorabend des Jubelfestes ist gekommen. Wie es sich für eine einleitende Vorfeier paßt, wollen wir sie mit einer ganz kurzen Betrachtung begehen.

Der Text derselben wird jener unmittelbar nach der Rückkehr vom Grabe des Apostelfürsten geschriebene Brief sein, durch welchen der Freiherr von Ketteler die Jahrhundertfeier des Todes seines großen Vorgängers feierlich angesagt und seine Gläubigen dazu eingeladen hat.

Er liegt vor mir unter folgendem Titel: „Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn, Wilhelm Emmanuel, Bischof des heiligen Stuhles von Mainz, an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Kirchensprengels bei Gelegenheit der Säcu-

larfeier des heiligen Erzbischofs und Märtyrers Bonifacius."

Dieser Hirtenbrief ist hierauf einer mainzer Flugschrift einverleibt, welche bald nachher erschien und von dort aus auch in unserer Gegend vielfach verbreitet worden.

Der Herr Bischof ist also durch diese feierliche Ansprache ins Gebiet der Oeffentlichkeit getreten, und wir haben das Recht, um nicht zu sagen die Verpflichtung, ihn wie jedes andere schriftstellerische Werk zu prüfen und zu beurtheilen.

Der Bischof hebt die Verkündigung des Festes an mit einer gedrängten Darstellung des wunderbar großen Wirkens unsers Apostels, welchem Gott, wie der Bischof sagt, seinen Beruf nicht unmittelbar durch eine innere Offenbarung zeigte, sondern durch das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papst. Dadurch nun (fährt er fort), „daß die persönliche Stellung des heiligen Bonifacius durch die Erhebung des Bisthums Mainz zur Primatialkirche bleibend auf diesen Stuhl übertragen war, war auch für die Fortdauer dieser Einheit gesorgt, und die deutschen Volksstämme waren nunmehr vorbereitet, die erhabene Aufgabe zu erfüllen, welche Gott ihnen in der Weltgeschichte angewiesen hatte."

Hieran anschließend führt er den Gedanken aus, daß ohne den Einfluß und die Stiftungen des Bonifacius die Karolinger „sich wol nicht zu der Idee einer christlichen Staats- und Weltordnung erhoben haben würden", ja daß es ohne sie kein deutsches Volk, vielleicht nicht einmal eine gemeinsame deutsche Sprache geben dürfte. Dann aber fährt er fort (und hier muß ich seine eigenen Worte vollständig geben): „Als daher später diese geistige Grundlage wieder gestört und das geistige Band zerrissen wurde, durch welches der heilige Bonifacius die deutschen Völker verbunden hatte, da war es aus mit der deutschen Einheit und der Größe des deutschen Volks. Wie das Judenvolk seinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Messias kreuzigte, so hat das deutsche Volk seinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben zerriß, welche der heilige Bonifacius gegründet hatte. Seitdem hat Deutschland fast nur mehr dazu beigetragen, das Reich Christi auf Erden zu zerstören und eine heidnische Weltanschauung hervorzurufen. Seitdem ist mit dem alten Glauben auch die alte Treue mehr und mehr geschwunden, und alle Schlösser und Riegel, alle Zuchthäuser und Zwangsanstalten, alle Controlen

und Polizeien vermögen uns nicht das Gewissen zu ersetzen. Seitdem gehen die deutschen Herzen und die deutschen Gedanken immer weiter auseinander, und wir sind vielleicht eben jetzt mitten in einer Entwickelung begriffen, die das Verschwinden des deutschen Volks als eines einigen Volks vorbereitet und eine Mauer unter uns aufführt, die ebenso fest ist, als jene, die uns schon von andern deutschen Volksstämmen trennt. Seitdem leiden aber auch die Zweige, welche an dem alten Stamme geblieben sind; — denn, wenn an einem großen Baume ein mächtiger Zweig abbricht, so fängt der ganze Baum an zu trauern, und es währt lange, bis er seine frühere Kraft wieder erhält und bis ein neuer Zweig den alten ersetzt. Das ist eben die Verblendung. Man wirft der katholischen Kirche so viele Sünden ihrer Glieder, so viele traurige Erscheinungen auch in katholischen Ländern vor, ohne zu bedenken, daß sie großentheils Folgen jener unseligen Trennung sind. Je edler das Glied ist, desto tiefer erschüttert es den Körper, wenn es anfängt, seinen Dienst zu versagen. Je höher der Beruf des deutschen Volks für die Entwickelung der christlichen Weltordnung war, desto gründlicher und dauernder mußte diese ganze Weltordnung erschüttert

werden, als jenes Glied seinen Dienst versagte, desto länger wird es dauern, bis ein neuer Zweig den abgefallenen Zweig ersetzen und den Beruf erfüllen kann, den das deutsche Volk von sich gewiesen hat."

Wahrlich das sind gewichtige Worte! Gesprochen bei einer so feierlichen Gelegenheit von einem so hochgestellten und, wie allgemein gesagt wird, so thatkräftigen und ascetisch frommen Manne, einem der einflußreichsten deutschen Prälaten, nehmen sie eine doppelt ernste Erwägung in Anspruch.

Das deutsche Volk wird angeklagt, seinen Beruf für das Reich Gottes verscherzt zu haben durch die Reformation, wie das jüdische seinen Beruf als Volk Gottes verlor, da es den Messias kreuzigte.

Als thatsächlicher Beweis, daß diese Ausdeutung der Weltgeschichte die eines wahren Propheten sei, berufen Gottes Stimme in der Weltgeschichte und seine ewigen Gerichte zu verkünden, wird dreierlei angeführt. Erstlich daß Deutschland seitdem fast nur noch zerstörend und als Mutter einer heidnischen Weltanschauung wirksam gewesen sei. Dann aber, zweitens, das Verschwinden alter deutscher Treue, ja des Gewissens selbst, dessen Verlust alle polizeiliche Strafen und Zuchthäuser nicht ersetzen können.

Wie jenes die prophetische Ausdeutung der Geschichte, so ist dieses also die prophetische Signatur der Gegenwart.

Aber auch die Verkündung der Zukunft fehlt nicht. Der Untergang des deutschen Volks wird dadurch herbeigeführt werden, und es werden vielleicht die einzelnen von Bonifacius und den Karolingern durch so geistige Bande geeinigten Stämme, welche noch gemeinsame Sprache und Bildung besitzen, bald ebenso weit voneinander getrennt werden, als es jetzt die Schweiz und Holland, oder auch die britischen Angelsachsen sind.

Das ist aber noch nicht genug. Das deutsche Volk ist auch durch seinen Messiasmord schuld an dem unleugbaren Verfalle und den Sünden der in der katholischen Einheit gebliebenen Nationen.

Wenn tausend Stimmen in Italien und Spanien schreien über den elenden Zustand dieser einst so blühenden Länder und so mächtigen Nationen; wenn tausend Seufzer sich erheben, diesseit und jenseit der Pyrenäen, über den Verfall der Religion und Sittlichkeit; wenn (nach den neuesten amtlichen Veröffentlichungen, die gerade jetzt ganz Europa mit Entsetzen erfüllen) die Kerker des Kirchenstaats in einem alles bisher unter Christen und

Türken Gehörte übersteigenden Maße sich mit den gräßlichsten und scheußlichsten Verbrechern füllen — 21 Vatermörder unter andern —: wer anders ist daran schuld als wir, das deutsche Volk? Die unglücklichen Völker und Regierungen leiden an den Folgen unserer gottlosen That vor dreihundert Jahren.

Sollen wir, verehrter Freund, zu solcher unerhörten Rede schweigen?

Bonifacius schon gehört der Weltgeschichte an, und jeder Deutsche hat insbesondere das Recht zu sehen, daß jenem merkwürdigen und seltenen Manne, und seinem Werke volles Recht widerfahre. Die Ehre unsers Volks aber ist ein Heiligthum, um welches zu kämpfen, soweit es die Wahrheit zuläßt, eine heilige Pflicht erscheint. Und nun eine solche Anklage! bei solcher Veranlassung! in einer solchen Lage des Vaterlandes und der Welt!

Die Zukunft ist Gottes; aber die Zeichen der Zeit deutet das Gewissen, und über Alles erkennt schließlich die wahrheitsuchende Menschheit. Einen mehr sichern Weg aber für einen gewissenhaft Suchenden kann es doch nicht geben, als jene Erscheinungen im Spiegel der Weltgeschichte anzuschauen und im Lichte des Evangeliums zu betrachten. Da können wir nun dem, so Böses und nach

meiner Ueberzeugung so Unwahres, weissagenden Bischofe schon innerhalb des dem Bonifacius zunächststehenden Stammes ein ganz anderes Gemälde aufweisen, dessen Wirklichkeit aller Welt vorliegt. Aber ganz Deutschland stellt, wenn auch wahrlich keinen geringen, doch nur einen Theil der großen Geschicke dar, welche sich um uns bewegen. Die gebildete herrschende Welt ist Eine Familie, die vielfach zerrissene und in ihren Gliedern vielfach auf- oder absteigende Hausgenossenschaft Christi. Ihre Anfänge und ihr Ziel sind doch wesentlich dieselben, obwol sie verschiedene Wege gegangen sind, und noch gehen. Was uns die Geschicke der europäischen Menschheit im Großen und Ganzen diesseit und jenseit des Weltmeeres anzeigen, wird also auch wol auf uns anwendbar sein. Wir werden uns demnach, sobald die Tage der gegenwärtigen Feier vorüber sind, zu einer allgemeinern weltgeschichtlichen Betrachtung zu erheben und einen freiern Blick zu gewinnen suchen. Dabei werden wir soviel als möglich vermeiden, die noch blutenden Wunden des Vaterlandes aufzureißen, und uns mehr außerhalb und in alter Vergangenheit umschauen, wenn wir Böses und Gefahrvolles zu kennzeichnen und zu deuten haben.

Aber jene unerhörten Worte des festladenden Prälaten können wir doch hier nicht unbeachtet lassen. Sie sind zwar zunächst an die Gläubigen seines Sprengels gerichtet. Wenn er aus diesen nun solche ruchlose Menschen machen will, so können wir ihm den Beruf dazu nicht absprechen. Wir werden allerdings uns darüber sehr betrüben, aber doch weder Pflicht noch Beruf fühlen uns zwischen Hirt und Heerde zu stellen. Allein offenbar sind die katholischen Bewohner seines Sprengels, und überhaupt unsere katholischen Brüder, im Geiste des Bischofs, bei jenen entsetzlichen Vorwürfen nicht gemeint. Sie sind ihm offenbar die von dem Messiasmorde ihrer protestantischen Landsleute Mitleidenden. Diese harten Worte sind also, was die Schuld betrifft, ausschließlich, was die Strafe, vorzugsweise, gegen uns Protestanten gerichtet. Der Bischof (da er ein so höflicher und milder Mann ist) hat uns nur die nackte Wahrheit nicht so gerade ins Gesicht sagen wollen. Gott kann die unschuldigen Nachkommen doch unmöglich unsertwegen noch härter strafen als die Sünder und Verbrecher selbst. Das würde ja aller göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Unsere Auslegung ist also nothwendig die richtige.

Es gibt nun wol Wenige, selbst unter der Geistlichkeit des hochwürdigen Prälaten, welche im Ernste glauben, das deutsche Volk sei ein verworfenes, seine Weltanschauung sei eine unchristliche und ungöttliche, gegenüber derjenigen, welche in Frankreich, Spanien und Italien herrscht, seine Bedeutung in der Weltgeschichte seit 1517 sei nichts als eine gottlose. Wir wollen also der rhetorischen Form und der Aufregung des großen klerikalen Festes, welchem er in Rom beiwohnte, volle Rechnung tragen. Die Redensarten sind arg: mögen sie durchgehen als bischöfliche Redensarten!

Wenn der Prälat aber gerade heraus sagt, das deutsche Volk habe das Gewissen verloren, so zwingt uns das eigene Gewissen, welches vor allen Dingen gebietet wahr zu sein, ihm mit christlicher Freiheit zu antworten, daß wir dieses Wort tief bedauern seinetwegen. Es möchte uns eher eines rohen Junkers und eines übermüthigen Priesters würdig scheinen, als eines so hochgebildeten deutschen Mannes und eines christlichen Bischofs. Ja es möchte uns zu sehr an die ernsten Worte unsers Herrn, von der Sünde gegen den heiligen Geist mahnen, die nicht vergeben werden soll (Matth. XII, 31, 32; Marc. III, 29; Luc. XII, 10), als daß wir ohne

Grauen dabei verweilen könnten; wir dürfen nur hoffen, der Bischof habe nicht gewußt was er sagt.

Wer seiner eigenen Nation, der großen Gemeinde, die ihn geboren und erzogen hat, das Gewissen abspricht, bannt sie aus aller Theilhaftigkeit am Geiste Gottes, insofern sie nicht denkt wie er über kirchliche Dinge. Und dieses thut ein deutscher Prälat — an einem deutschen Jubelfeste — am Vorabend einer großen Versammlung von Bischöfen, mit dem Blicke auf drei Jahrhunderte. In diesen drei Jahrhunderten nun hat (nach dem Urtheile wenigstens Derer, welche ihr Gewissen und ihre Augen nicht unter der Peterskuppel in der Gruft des Apostels gelassen haben) deutscher Geist, deutsche Aufrichtigkeit, deutsche Treue und deutscher Gedanke die Welt mehr als einmal erleuchtet und gerettet. Empfand denn aber der deutsche Bischof nicht einen Schauder, als er diesem seinem Volke, seiner Heimat, seiner Mutter, Gewissen und Ehre absprach? als er das Wort „Messiasmord" mit ihm in Verbindung brachte, uneingedenk, daß es noch einen Messias zu morden gäbe, den Leib Christi in der Welt, die Gemeinde und das Gewissen Derer, die in ihr leben? Wol wandelt

dieser Messias, wie einst jene göttliche Persönlichkeit selbst, über die Erde in Knechtsgestalt, und nirgends mehr als in unserm zerrissenen Vaterlande. Aber eben weil Niemand den Geist in der Menschheit schmähen kann, ohne Gott zu schmähen oder zu verleugnen, soll man von den Kindern derselben Mutter mit Liebe, von dem Ganzen aber mit Ehrfurcht reden. Und wir wollen es wiederholen, insbesondere von einer solchen Mutter und einem solchen Volke, und in einer solchen Lage des Vaterlandes und der Welt.

Gern nun möchten wir zur Linderung unsers Urtheils und unsers Schmerzes eine Entschuldigung in der patriotischen Besorgniß des Bischofs über unsere Zukunft finden, dem Auslande gegenüber. Allein auch dieses können wir ehrlich nicht, und also müssen wir es unterlassen. Denn nur zu bald wird unsere Betrachtung uns auf eine merkwürdige und rein juristisch-politische Schrift desselben Prälaten führen, worin er gerade die beiden gewaltigen Nachbarn Deutschlands, Frankreich und Rußland aufruft, einzugreifen in unsere kirchlichen Wirren, nämlich als Garanten des Westfälischen Friedens von 1648 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803.

Wir überlassen also den Freiherrn seiner Ehre, den Bischof seinem Gewissen, und den Patrioten seiner deutschen Gesinnung: ich weiß nicht, ob ich hinzufügen darf, den Unterthanen seinem Eide, denn es heißt, er habe diesen nie geleistet. Eine tröstlichere Vorfeier, und will's Gott, eine mehr würdige und christliche Weihe als jenen Brief wollen wir uns suchen in der freien Himmelsluft von Gottes eigener Weltgeschichte, indem wir die Geschicke des Volksstamms betrachten, aus welchem Winfrid hervorging.

Ueberschauen wir diese Entwickelung des menschlichen Geistes und der christlichen Völker in jenen elf Jahrhunderten im Großen und Ganzen, so springt die Thatsache in die Augen, daß der angelsächsische Stamm dabei am meisten schaffend und fortbildend thätig gewesen ist, und zwar in stetig fortschreitender weltgeschichtlicher Steigerung. Dieses haben zuerst die Westfriesen selbst, als freie Holländer kundgethan. Haben sie auch zu Anfange bisweilen noch in ihren eigenen Einrichtungen Reste des Geistes der religiösen Unduldsamkeit gezeigt, vergessend daß sie gegen die Unduldsamkeit Spaniens sich erhoben und gekämpft hatten, so ist doch dieses bei ihnen etwas immer mehr vor der Wirkung des obersten

Grundsatzes der Freiheit Verschwindendes, und wir sehen sie schon im 17. Jahrhundert als die ersten in Europa, welche die Duldung als Grundsatz des christlichen Staats verkündigen und handhaben.

So sühnten sie würdig, vor Gott und Menschen jene blutige That, in welcher sie übrigens ohne Zweifel mehr Abwehr eindringlicher Störung durch unberechtigte Fremde, als ein Verbrechen gegen religiöse Duldung sahen.

Ihre großen Brüder in England und jenseit des Atlantischen Oceans haben aber dieser Sühne zuerst die weltgeschichtliche Weihe gegeben, indem sie grundgesetzlich dem Staate Recht und Macht zu Eingriffen in die Gewissensfreiheit abschnitten, und so das feierlichste Bekenntniß aussprachen, daß gegenseitige Duldung der wahre, vor Gott und Menschen allein gültige Beweis christlichen Glaubens sei. Hier begegnen wir auffallenden Zeitverhältnissen und seltsamen Gleichzeitigkeiten.

Die blutige That heidnischer Intoleranz, deren Jahrestag wir heute gedenken, gehört in die Mitte des 8. christlichen Jahrhunderts. Acht Jahrhunderte später waren es die Angelsachsen Englands, welche der grausamen Unduldsamkeit und Verfol-

gungssucht Spaniens ein Ziel setzten; und man muß gestehen, daß jene friesische Unduldsamkeit ein Kinderspiel war gegen die spanische Bekehrungsweise und die finstern Schrecken der spanischen Inquisition. Und ohne alle Frage war diese Inquisition mit ihren Foltern und Scheiterhaufen aus dem Kirchenthume des Bonifacius erwachsen. Lange ehe Torquemada gegen Ende des 15. Jahrhunderts sie als Großinquisitor vollständig in Spanien einführte, war sie von Rom aus gegen die Albigenser angewandt, und Papst Paul IV. feierte das achthundertjährige Gedenkfest des Bonifacius mit der allgemeinen Einführung jenes furchtbaren Gerichtshofes. War Deutschland damals weniger gottesfürchtig als Spanien mit seiner starren Ausschließlichkeit, weil es in jenem Jahre 1555 den Augsburger Religionsfrieden schloß? Wäre dieser Friede selbst weniger oder mehr christlich und segensreich gewesen, hätte er mehr Freiheit gegeben? Und ist Spanien im Jahre 1855 christlicher, gesitteter, glücklicher als Deutschland, in welchem, nach dem Ausdrucke der Curie „die Ketzereien ungestraft wüthen"?

Es war 33 Jahre später, im Sommer des Jahres 1588, daß die englischen Angelsachsen die geistige und politische Freiheit Europas und

die Ehre des Christenthums retteten, indem sie Spaniens prahlerische Riesenflotte von ihren Küsten zurückschlugen, und den hartgedrückten Westfriesen einen siegreichen Kampf und die Befreiung vom spanischen Joche möglich machten.

Gerade ein Jahrhundert später, im Jahre 1688, erhoben dieselben Angelsachsen die religiöse Duldung zum Grundgesetze Englands, indem sie durch die Ausschließung der ihres Eides und der Geschichte ihres Volks vergessenen Stuarts, der hierarchischen Herrschaft ein Ziel setzten. Es war ein großer Fürst der freien Westfriesen, welcher die von den Holländern bereits mit Erfolg durchgekämpfte religiöse Freiheit auf englischem Boden einbürgerte.

Aber schon während der Kämpfe mit den Stuarts hatten englische Männer des Geistes, sie selbst Märtyrer religiöser Unduldsamkeit, als Pilgerväter und Apostel, jenseit des Weltmeeres den Grund zu dem großen Weltreiche gelegt, welches vor nun vollen 80 Jahren bei Erklärung seiner Unabhängigkeit den Grundsatz religiöser Freiheit — nicht mehr Duldung — aussprach.

Was das deutsche Vaterland betrifft, so will ich hier nicht untersuchen, ob das protestantische oder

das katholische Deutschland mehr gewonnen hat durch die von den Reformatoren geforderte und grundsätzlich ausgesprochene religiöse Duldung. Darin stimmen alle deutschen Herzen überein, daß wir Alle von der Unduldsamkeit gelitten haben, und nicht blos politisch, durch die Hemmung der freien und großen Entwickelung Deutschlands, sondern auch religiös. Es wird von allen Völkern dem deutschen am wenigsten die Ansicht aufgedrängt werden können, daß eines einzelnen Menschen, oder einer Gemeinde, oder eines Landes religiöse Ueberzeugung mit Gewalt umgewandelt werden dürfe, noch auch mit wahrem Segen könne. Das ist ein Glaubenssatz, wo irgend ein deutsches Herz schlägt. Auch werden die Deutschen, bei ihrem natürlichen Glauben an die Menschheit und an eine sittliche Weltordnung, nie diejenigen Denker oder Gesetzgeber geringschätzen, oder gar als gottlose schmähen oder ohne Entrüstung schmähen hören, welche in diesem und im vergangenen Jahrhunderte für Gewissensfreiheit und Duldung gearbeitet haben. Am wenigsten wird das deutsche Volk sich selbst für tadelnswerth oder gar strafwürdig erkennen, weil es aufrichtig tolerante Gesinnungen hat; denn es ist von Natur das innerlichst religiöse, und gerade deshalb das-

jenige, welches die Stimme des Gewissens in Glaubenssachen am meisten ehrt. Es ist germanischer Geist, der im thatkräftigen Skandinavien wie in Holland und in der Schweiz waltet. Es ist dieser Geist, welcher in den romanischen, in den keltischen und slavischen Bevölkerungen und Staaten als das vorwärts strebende und menschheitliche Element sich kundgibt, und zwar niemals stärker als seit jener großen Bewegung der Geister im 16. Jahrhunderte, und nirgends schöpferischer und erhaltender als in den von ihr berührten Stämmen.

Wie sollte er auch in der großen Heimat dieses Geistes, in Deutschland, trotz aller politischen Nachtheile und schweren Geschicke gänzlich erloschen sein? Aber alle Völker der Erde wissen und sagen das Gegentheil.

Die betrübende und ängstliche Frage ist nur, wie der Nachfolger des Bonifacius zu einer so traurigen und unhaltbaren Weltansicht gelangt, und derselben so sicher geworden sei, daß er das Zerrbild seines Hohlspiegels mit solcher Feierlichkeit und Salbung gerade jetzt seinem Volke und der Welt vorzuhalten sich gedrungen fühlte? Gab es denn wirklich keine andere Art, uns oder auch nur seine

gläubige Heerde, von seinem apostolischen Glauben und von seiner bischöflichen Weisheit zu überzeugen?

Vielleicht führt uns der nothwendige Gegenstand der Betrachtung am morgenden Festtage, Bonifacius und sein Werk, der Erklärung dieses Phänomenes näher.

Wir werden Bonifacius und sein Werk in den geschichtlichen Rahmen setzen, wie es ihm selbst ebensowol als unserer Betrachtung gebührt, nämlich in den weltgeschichtlichen: also zwischen seine Vorgänger, die frühern Verkündiger und Apostel des Christenglaubens bei den deutschen Stämmen, und seine bischöflichen Nachfolger. Diese Betrachtung wird uns dann alsbald zu den Männern und in die Wirren der Gegenwart führen.

Das Gesagte aber genüge für unsere Vorfeier der elfhundertjährigen Erinnerung.

Dritter Brief.

Die Feier des Jubelfestes: Bonifacius, seine Vorgänger und Nachfolger.

Charlottenberg, am 5. Juni 1855,
am Tage des Jubelfestes von Bonifacius.

Heut also, mein theuerster Freund, wird das Jubelfest des Märtyrertodes Winfrid's, genannt Bonifacius, gefeiert. Es sind gerade 1100 Kalenderjahre verflossen, seitdem, unmittelbar nach dem Pfingstfeste des Jahres 755, die Friesen den angelsächsischen Sendboten und Legaten Roms beim Eintritt in ihr Land erschlugen. Schwerlich ist eines der frühern Jahrhundertfeste mit einer solchen Zurüstung und in einer so glänzenden Versammlung von Prälaten angekündigt worden. Der Ruf zur Jubelfeier schallt durchs ganze Land; ein päpstlicher Legat, mehre fremde Bischöfe und eine große Anzahl von Geistlichen versammeln sich in Fulda und in Mainz, feierliche Umgänge und eine vierzehntägige Feier werden angesagt und Flugschriften für das Volk werden ausgegeben.

Dem ernsten Beobachter der Angelegenheiten des deutschen Volks und der gegenwärtigen Krise der Menschheit treten bei dem Nachdenken über Wirken und Tod des Bonifacius und über diese Jubelfeier unwillkürlich zwei große, weltgeschichtliche Betrachtungen entgegen. Der Gegenstand der einen ist das Unchristliche und Unmenschliche aller religiösen Unduldsamkeit und Verfolgung. Die andere Betrachtung geht auf die Tragweite des Kirchenthums oder der hierarchischen Ansprüche, gegenüber den Einzelnen, den Völkern, dem Staate, der Menschheit. Sie sehen, theurer Freund, da sind wir gleich in der Mitte jener Zeiten, die wir zu Anfang an uns vorüberziehen ließen, und in der nächsten Gegenwart!

Die Handlung der Westfriesen war ein Ausbruch von Roheit gegen eindringende Fremde; aber sie ist und bleibt doch ein Mord aus Unduldsamkeit und Religionshaß. Allerdings trat der römische Legat und Erzbischof von Mainz seine Missionsreise mit einem ungewöhnlich zahlreichen und nicht unbewaffneten Gefolge an: es werden 52 genannt, die mit ihm auf dem Platze blieben, und denen er gewehrt hatte, ihn und sich zu vertheidigen. Es gab augenscheinlich im Lande eine mäch-

tige, christliche Partei, mit welcher er in Verbindung stand: dieselbe, welche seinen Mord bald nachher blutig rächte. Sie war es, die er erwartete, in Zelten, welche er am Grenzflusse von Ost- und Westfriesland bei Dokkum in Holland aufgeschlagen hatte. Es sollten dann am Sonntage nach Pfingsten noch die Neubekehrten die Firmelung empfangen, um darauf mit ihm ins jenseitige Land einzuziehen. Noch war jedoch, soviel wir wissen, keine gewaltsame Handlung von ihm oder den Seinigen im Lande vorgenommen worden. Seine Gewalt und Macht waren jedenfalls geistiger Natur. Nur mit geistigen und gesetzlichen Waffen konnte und durfte er bekämpft werden. Die heidnische Partei sah ihn aber als Verächter ihrer Götter und Feind ihrer Landessitte an, und beschloß, seinem Eintritt ins Land zuvorzukommen. So ward er von jener Schar überfallen, und ließ sich ohne Widerstand mit seinem Gefolge erschlagen, das Evangelienbuch mit den Händen über seinem Haupte haltend.

Bonifacius heißt der Apostel der Deutschen. Allein was die besonnene geschichtliche Forschung Neander's und Rettberg's klarer ins Licht gestellt hat, als bis dahin geschehen war, ist dasselbe, was

Ketteler von Mainz und Leo von Halle, und Beider Jünger und Anhänger, als das Siegel seines Strebens und seiner Wirksamkeit rühmend hervorheben. Bonifacius war nicht sowol Prediger des Evangeliums als des Kirchenthums: er wirkte vorzugsweise, wo das Christenthum bereits bestand; er ist nicht sowol der Apostel der Deutschen zu nennen, als der Sendbote Roms, welches ihn mit außerordentlicher Gewalt ausrüstete. Das ist den Einen ein Mangel und ein Vorwurf, den Andern der höchste Vorzug; die Thatsache selbst ist unbestritten.

Wir wollen nun zuerst die Geschichte befragen, wie es sich mit diesem Kirchenthume des Bonifacius verhalte.

Ich glaube, daß Niemand von unserm Standpunkte, nämlich von dem der geschichtlichen Thatsachen, ein gemäßigteres Urtheil über Bonifacius aussprechen kann, als Neander es in seiner „Kirchengeschichte", und ausführlicher in seinen „Kirchlichen Denkwürdigkeiten" gethan hat. In diesem letztern Werke sagt er, in dem Aufsatze über Bonifacius (III, 259), Folgendes:

Was die Wirksamkeit des Bonifacius trübte, war dies, daß ihm nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt war die

Freiheit der Kinder Gottes, welche sind abgestorben mit Christo den Satzungen der Welt, deren Leben, nicht mehr angehörend dieser Welt, verborgen mit Christo in Gott, angehörend dem Himmel, auch daher nicht gefangen genommen werden darf mit Satzungen dieser Welt. Er kannte zwar den Grund des innern Christenthums, und hatte diesen in seinem innern Leben; er hatte hier mehr, da sein Begriffsvermögen mit dem ihn beseelenden Christenthum noch nicht gleichmäßig entwickelt war. Aber mit diesem innern Christenthum verband er noch ein gewisses Festhalten an äußerlichen Dingen, welches demselben fremdartig ist. Er baute zwar auf dem Grunde, der Christus ist, und darum mußte sein Werk als ein göttliches bestehen und durch göttliche Kraft in den folgenden Jahrhunderten sich entwickeln; aber er hatte auf diesem Grunde nicht reines Gold gebaut, sondern auch Holz, Heu und Stoppeln. Und hier muß zu seiner Entschuldigung gesagt werden, daß er nicht Urheber dieser Vermischung war, sondern daß er sie in seiner Zeit vorfand.

Neander und Rettberg scheinen mir Bonifacius und sein Werk am unparteilichsten behandelt zu haben, und ergänzen sich gegenseitig. Während Rettberg in seiner actenmäßigen Geschichte der Verbreitung des Christenthums in Deutschland die äußere Geschichte des thätigen und energischen Mannes und seiner Stiftungen mit weiser Kritik beleuchtet, zugleich auch ungerechte Anschuldigungen und Verdächtigungen des Charakters desselben mit gleichem Ernste und Scharfsinn widerlegt und für

immer beseitigt, geht Neander mehr in die theologisch-apostolische Wirksamkeit des Bonifacius ein. Er hebt das menschlich und christlich Achtungswerthe und Ehrwürdige im Charakter des Bonifacius mit Liebe hervor, wie nicht leicht ein Geschichtsschreiber vor ihm. Er kann zwar aus den Briefen und Berichten des Bonifacius kaum einen einzigen Satz christlicher Weisheit für das geistliche Leben des Menschen anführen, noch irgend einen Spruch, der das tiefere Verständniß des Evangeliums in Beziehung auf das Verhältniß der Seele zu Gott und Christus beurkundete. Allenthalben in seinen Schriften, wie in seinem Leben und Wirken, ist das Vorherrschende ein entschiedener Glaube an das Recht hierarchischer Beherrschung der Gewissen und Völker, und eine mehr jüdische als christliche Aengstlichkeit hinsichtlich des Aeußerlichen. Neander freut sich umsomehr, daneben hinweisen zu können auf die Beispiele christlichen Freimuths und innern sittlichen Ernstes, welche Bonifacius in seiner Wirksamkeit gegeben.

Wir mögen jetzt lächeln über seine Anfrage in Rom: ob seine Bekehrten Pferdefleisch essen dürften (welches letztere sie offenbar thaten), und ob, wie und in welcher Zubereitung sie rohen Speck ge-

nießen möchten, wobei Roms Entscheidung gegen Pferdefleisch und Empfehlung des Schinkens gewiß zweckmäßig war. Aber Winfrid war nicht so ängstlich und rathlos, wo es sich in seinem Wirkungskreise um Sittlichkeit und Wahrheit handelte. Er verhehlt dem Papste nicht, daß die von Rom zurückgekehrten Pilger sich für manchen Verstoß gegen Sittlichkeit und christliche Zucht auf Das beriefen, was sie in Rom selbst und in der Nachbarschaft gesehen, insbesondere in der Neujahrsnacht, und er empfiehlt dem heiligen Vater dringend, dergleichen Reste heidnischer Gräuel in seinem Sprengel abzustellen, damit jenes Aergerniß gehoben werde. Die Methode seiner Bekehrung zeigt allerdings vorherrschend politische Klugheit, große Thatkraft und einen auf unbedingte Brechung des nationalen Widerstandes hingehenden Eifer. Aber er rügt doch mit Freimuth die Raubsucht der römischen Curie, welche sich die erzbischöflichen Pallien so theuer bezahlen ließ, daß Manche sie sich deshalb verbaten, obwol sie auch vielleicht die Metropolitanwürde nicht zu Lehn nehmen wollten. Er hört nicht auf, über diesen Gegenstand zu klagen, als der Papst ihm Stillschweigen über einen so ärgerlichen Punkt auferlegt. Als Zacharias, Gregor's III. Nachfolger,

bei seinem Aufenthalte in jenen Gegenden Chrodegang zum Bischof von Metz geweiht, tadelt er ihn, obwol selbst des Papstes Legat, für dieses unrechtmäßige Eingreifen in die Rechte des Metropoliten Chrodegang's, des Erzbischofs von Trier. Es bedarf der Vermittelung Pipin's, um diesen Streit beizulegen. Endlich hat Rettberg es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Bonifacius keineswegs, wie Schmidt behauptet, die Entthronung der Merovinger betrieben; er hatte vielmehr dem Papste, zu dessen Aerger, Vorstellungen dagegen gemacht.

Aber Einen Makel kann man von seinem Charakter nicht abwaschen — die religiöse Verfolgung und hierarchische Ausschließlichkeit. Es ist unleugbar, daß Bonifacius sich seiner theologischen Gegner und Mitwerber auf dem Gebiete der christlichen Mission, und namentlich eines offenbar sehr ausgezeichneten britischen Sendboten und Bischofs, durch Hülfe der weltlichen Macht entledigte. Bonifacius hat den Clemens so wirksam beseitigt, daß er spurlos verschwindet. Aber im Großen und Ganzen war des Bonifacius Bekehrungsmethode doch eine geistliche, und wirklich golden gegen das massenhafte Taufen und die Gewaltthätigkeit, mit welcher dreißig Jahre später Karl der Große das

Werk der Bekehrung bei unsern sächsischen Vorfahren betrieb. Leo will Karl zwar durch die „Menschenopfer" der Sachsen rechtfertigen, das heißt damit, daß sie einzelne Gefangene opferten, statt daß Karl der Große viertausend derselben auf einmal niederhauen ließ. Allein diese Darstellung gehört zum dramatischen Romane, welcher die Bekehrung der Deutschen von Gregor's Spaziergange „auf dem römischen Forum" ausgehen läßt, vermittelst Englands, dessen Sproß, Winfrid, „uns zeugte", und das geschichtliche Deutschland machte. Selbst die Geschichte dieses Metropolitansitzes, des Sprengels von Mainz, offenbart wunderbare, mehr als patriarchalische Zeugungskraft durch jene erbliche Staatsweisheit der Kurfürsten von Mainz, welche als Erzkanzler des heiligen römischen Reichs Deutschland mit ihrem Rathe so sehr beglückten und verherrlichten. Die geschichtliche Kritik kann von solchen Romanen nur eine pathologische Kenntniß nehmen, eben wie von ähnlichen Romanen desselben geistreichen Gelehrten in der alten Geschichte. Man kann aber allerdings wol hoffen, daß dergleichen Paradoxen nicht sehr ernst gemeint sind, sondern daß der Verfasser nur versucht, seine Zuhörer und Leser zum Besten zu haben.

Umgekehrt sagt die Geschichte, daß es vor Bonifacius, mit welchem Leo die Geschichte Deutschlands beginnt, über Hermann mit Stillschweigen weggehend, gar nicht so trostlos mit der Predigt des Christenthums aussah. Wir hatten allerdings kein kräftiges Kirchenthum, aber doch ein geistiges und freies Christenthum. Wenn Neander sagt, daß Bonifacius die Vermischung des Aeußerlichen mit dem Innerlichen, der christlichen Gesinnung mit dem Kirchenthume, bereits in seiner Zeit vorfand: so stimmen wir über diesen Punkt vielmehr seinen jetzigen geistlichen Lobrednern bei, welche eben wie Leo, der protestantische (?) Lobredner der Hierarchie, in jenem von Neander bedauerten Umstande den höchsten Ruhm und das größte Verdienst des Märtyrers sehen.

Wir sagen mit ihnen: Bonifacius ist nicht der Apostel des Christenthums, sondern des Kirchenthums unter den Deutschen gewesen, nämlich des römisch-hierarchischen. Roms Sendbote war Bonifacius, und Roms oberbischöfliche Macht predigte er, mit Beseitigung der Andersdenkenden. Ob dieses aber ein so großer Segen war, wie Herr Leo uns glauben machen will, das bleibt doch immer sehr fraglich.

Ein Blick auf seine Vorgänger in Deutschland wird uns darüber vielleicht etwas Licht geben.

Das Christenthum ist uralt bei uns, und kam unsern Vätern zuerst von Osten, so gut wie den Römern. Kleinasien war die Wiege; später wurde Byzanz unser Leitstern, nicht Rom. Ein großer und edler deutscher Stamm, die Gothen, hatte bereits das Christenthum willig in sich aufgenommen, als die gute Hälfte der großen Geschlechter und der Reichen und Gebildeten Roms noch fast ohne Ausnahme im Heidenthume lebten, nach des gleichzeitigen Prudentius unverdächtigem Zeugnisse.

Der Bischof Theophilus, welcher dem Nicänischen Concile beiwohnte, „aus der Metropole der Gothen", am linken untern Donauufer, in der östlichen Walachei, mag wol mehr Missionar als Volksbischof gewesen sein. Die Gothen waren wie Commodian (trotz Krafft's scheinbarer Einsprache[2]) doch schon im 3. Jahrhunderte vorschauend gesagt, dem Christenthume nicht feindlich, nach Gesinnung und Sitte. Ulfila, der im Gothenlande geborene Sohn eines katholischen Geistlichen aus Kappadocien, welcher als Gefangener von den Gothen weggeführt war, der jüngere Zeitgenosse des Athanasius, ist der erste und größte Apostel der Deutschen. Dreißig

Jahre alt ward er Bischof (348), eine Würde, deren Inhaber die Gothen Presbytern oder Aeltesten nannten, nach ältester, und auch anderweitig als kleinasiatisch noch in jener Zeit nachweisbarer Sitte. Damit sein Volk nun das Wort Gottes an die Menschheit lesen könnte, erfand dieser große Apostel das gothische Alphabet (großentheils aus dem Griechischen entlehnt, mit Benutzung des Lateinischen und der Runen) und übersetzte die ganze Bibel (mit Ausnahme der Bücher der Könige) aus dem Griechischen in die herrliche, der Ursprache nächste und durchaus ebenbürtige Sprache, gegen 370, also vor fast vollen 1500 Jahren. Allerdings erklärte er sich für die Synode von Ariminum, und also mit dem Patriarchen von Konstantinopel und Valens gegen Athanasius. Aber gewiß nicht diesem zu Gefallen, sondern aus der Ueberzeugung, welche er seinem Volke aussprach, und welche dieses mit vollem Glauben annahm. Sein merkwürdiges Wort war: „der Streit für das athanasische Dogma berühre die Religion nicht wesentlich, sondern sei eine Sache des Ehrgeizes der Bischöfe". Sein vor wenigen Jahren in einer fast gleichzeitigen Handschrift, von Waitz gefundenes theologisches Glaubensbekenntniß ist weder arianisch noch atha-

nasisch. [3]) Ulfila beharrt darin bei dem Beschlusse des Concils von Konstantinopel vom Jahre 360, welches den Beschluß der Synode von Rimini mit dem Zusatze bestätigte, man solle das von beiden Parteien angewendete Wort „Usia" (Wesen) bei theologischer Behandlung der göttlichen Natur in Gott und in Christus, nicht gebrauchen, weil es so wenig biblisch sei als „Hypostasis" (Person). Ulfila bringt dann auch seine eigene Theorie bei. Ich sehe darin nicht sowol den Einfluß der wirklichen oder vermeintlichen gothischen Mythologie, wie Krafft thut, sondern eine mehr durch des Vaters kleinasiatische Theologie und durch Ennodius geweckte Speculation. Sie ist wesentlich monotheistisch im Princip, oder monarchianisch; es würde jedoch einem theologischen Gegner nicht schwer werden, ihm den Tritheismus oder die Annahme dreier Götter nachzuweisen. Wir wollen lieber darauf merken, daß er sein System keineswegs als Glaubensregel geltend machen will, sondern nur als theologische Schulansicht vorbringt, wie die ältern Kirchenlehrer die ihrigen vorzutragen pflegten.

Die Gothen folgten seiner Ansicht und erklärten sich gegen Athanasius. Was den Arianismus der Gothen und aller deutscher Stämme, mit ein-

ziger Ausnahme der Franken, betrifft, so hat ein scharfsinniger und grundgelehrter Geschichtschreiber, Gieseler, sehr richtig bemerkt, daß er gewiß weniger aus Begeisterung für die arianische Formel zu erklären sein dürfte, als weil sich die Deutschen geneigt fühlten, auch in theologischen Streitigkeiten die Wahrheit nicht bei den Römern zu suchen. [4]) Sie meinten wol, daß was Diejenigen verkündigten und annahmen, welche sie im wirklichen Leben als Lügner und Betrüger kannten und verabschenten, unmöglich das Richtige sein könne. So hielten sie sich also an diejenigen Bischöfe, welche sich gegen Athanasius erklärten und eine Zeitlang die Mehrheit bildeten.

Wie dem auch sei, wir verdanken jedenfalls jenem gothischen, von der griechischen Kirche angeregten Christenthume die älteste europäische Bibelübersetzung in die Volkssprache, und zwar eine musterhafte, eine unvergängliche Zierde unserer Sprache und unsers Volks. Die lateinische des Hieronymus ist die Uebersetzung in eine untergehende Sprache; sie ist außerdem um ein halbes Jahrhundert jünger: die frühere lateinische (Itala) ist älter, aber in Afrika entstanden; die Annahme, daß sie dem Ulfila bekannt gewesen, wie

Einige jetzt vermuthen wollen, entbehrt durchaus aller Begründung. Ulfila's Ueberſetzung hat Fehler und Misverſtändniſſe; ſie ſind ſämmtlich aus der ihm vorliegenden griechiſchen Urſchrift zu erklären. Aus dieſem Chriſtenthume iſt denn auch, neben andern großen Charakteren, der am meiſten patriotiſch deutſchgeſinnte und edelſte unſerer chriſtlichen Helden hervorgegangen — der einzige gute Herrſcher und wahre Wohlthäter Italiens in dieſen böſen Jahrhunderten —: Theoderich, der ältere Dietrich von Bern unſerer Nibelungenſage. Die Aſche des Königs ward zwar bald nach ſeinem Tode als die eines fluchwürdigen Ketzers aus dem Rieſenſteine herausgeworfen, und auf Betrieb der rechtgläubigen Geiſtlichkeit in alle Winde zerſtreut; allein auch das leere Mauſoleum iſt ein redendes Denkmal, und des Helden Ruhm lebt im Liede und im geſegneten Andenken des Volks.

Ebenſo wenig aber, als wir uns Ulfila's und Theoderich's ſchämen, dürfen wir, mit Leo und Biſchof Ketteler, der durchaus orthodoxen britiſchen Apoſtel Deutſchlands und ihrer Schüler und Nachfolger vergeſſen. Sie haben uns zwar, ſo wenig als Bonifacius, eine vaterländiſche Bibel gegeben. Sie haben ebenſo wenig als dieſer, uns einen volks-

thümlichen Staat gebildet. Aber sie brachten und predigten doch einen entschieden freiern und geistreichern Glauben, und ihr Christenthum schloß sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, viel enger an das der alten Kirche. Leider besitzen wir wenig Geschichtliches über die Persönlichkeiten derjenigen unter jenen britischen Sendboten, welche uns zunächst angehen: Kilian und Fridolin. Aber wir kennen die Schule, der sie zugehören, und diese ist die Columban's und seines Schülers Gallus, von welchen wir mehr wissen. Diese waren auch unsere Apostel, jener der Burgunder in den Vogesen, dieser der Schweizer. Beide predigten mit großem Erfolg das Evangelium in deutscher Sprache, 150 und 100 Jahre vor Winfrid. Columban aber war einer der Nachfolger des begeisterten Apostels Irlands, Patricius. In ihm und dieser ganzen britischen Schule weht jener freie Geist der südfranzösischen keltischen Christenheit, als deren Patriarch Irenäus von Lyon dasteht; er selbst, der Jünger Polykarp's von Smyrna, Nachfolger Johanneischer Sitte, und bei den Streitigkeiten über die Osterfeier Vertheidiger der Freiheiten der einzelnen Christengemeinde gegenüber Rom.

Wie Irenäus, bekämpfte auch Columban, und

zwar Gregor dem Großen gegenüber, den Anspruch der römischen Bischöfe, Entscheidungen für die ganze Christenheit zu geben. Festhaltend wie Irenäus an einer ältern Sitte, hinsichtlich der Feier des Osterfestes, sagt er, in Beziehung darauf (Neander, Denkwürdigkeiten, III, 222):

Auch der römische Bischof Victor hat das einst gesagt, aber keiner der orientalischen Bischöfe hat sein Hirngespinnst angenommen. Welch eine leichtfertige und rohe Entscheidung! Denn sie ruht auf keinem Zeugnisse der heiligen Schrift.

Also die Schrift ist ihm die höchste Glaubensnorm, und die Freiheit der einzelnen Kirchen der erste Grundsatz seiner katholischen Weisheit.

Ja selbst zu des Bonifacius Zeit, und später, fehlte es nicht an würdigen Vertretern dieser freiern britischen Schule, welche einst im angelsächsischen England dem römischen Sendlinge, dem Mönche Augustinus, entgegengetreten war, in der Person des Abtes vom Kloster Bangor. Wir kennen den von Bonifacius so hart angeklagten britischen Bischof Clemens, welcher ebenfalls in Deutschland das Evangelium predigte, nur durch die harten und offenbar leidenschaftlichen Beschuldigungen des eifrigen Gegners. Es kommen jedoch, gerade nach die-

ser Darstellung des Bonifacius selbst, die Beschuldigungen thatsächlich nur auf Folgendes zurück.

Erstlich Clemens habe als Bischof in der Ehe gelebt und zwei Söhne erzeugt. Die Priesterehe war bekanntlich in der britischen Kirche, ja auch lange nachher noch in der angelsächsischen, durch Gesetz und Sitte gestattet; daß sich früh Verbote der zweiten Ehe finden (nach der bekannten Stelle im ersten Briefe an Timotheus, III, 2), beweist gerade für die Unanstößigkeit der einmaligen. Es ist also nicht ganz billig, wenn Bonifacius dieses Verhältniß einen Ehebruch nennt (d. h. Hurerei), denn das war es weder für Clemens noch für seine Kirche, so wenig als für die alte Christenheit.

Zweitens, er halte die Ehe mit der Schwägerin nicht für göttlich verboten: was die Ansicht vieler alten Väter ist und offenbar die mosaischen Gebote für sich hat, ja jetzt auch vom Papste nicht mehr als dem göttlichen Rechte zuwiderlaufend betrachtet wird.

Endlich nahm Clemens an, nach des Bonifacius Angabe, Christus habe bei seiner Höllenfahrt auch den Heiden die beseligende Botschaft des Heils verkünden und also sie erlösen können: eine philosophisch-theologische Auslegung jener dunkeln Stelle im ersten

Briefe des Petrus, über welche die alte Kirche nicht mehr wußte als wir, und über welche sich bei den Kirchenvätern bekanntlich die verschiedensten Ansichten finden. Es war aber gerade jene Ansicht über diesen Punkt, welche an des Clemens großem Namensgenossen von Alexandrien und an den alten alexandrinischen Kirchenlehrern eine nicht geringe Stütze fand. Neander meint [5]), Clemens der Brite sei vielleicht soweit gegangen, in Abrede zu stellen, daß alle spätere Heiden nothwendig ewig verdammt wären, obwol ihnen Christus nie gepredigt worden. Mag aber Clemens sogar (wie Neander vermuthet) eine allgemeine Wiederbringung der Geister für möglich gehalten haben, wie manche Kirchenlehrer vor ihm glaubten, und wie auch ohne allen Zweifel ein Jahrhundert später der große Brite, Johann Scotus Erigena, that: so würde dieses in den Augen der britischen Kirche, deren Bischof er war, so wenig ein Verbrechen oder eine Ketzerei gewesen sein, wie in denen der ältern Kirche. Auch mit der Rechtmäßigkeit der britischen Bischofsweihe mag Bonifacius nicht zufrieden gewesen sein, denn die Aebte der altbritischen Klöster, welche so viele jener Sendboten aussandten, weihten die Bischöfe, ohne selbst Bischöfe zu sein. Aber Clemens würde sich

und seine Kirche darüber ebenso gut vertheidigt haben, wie Patricius, Columban und Gallus, wenn man ihn gehört hätte.

Was wir wissen, ist, daß er ungehört verdammt wurde auf des Bonifacius Anklage in Rom. Jedenfalls also ist Neander's vergleichendes Urtheil sehr billig, wenn er sagt [6]):

An christlicher Erkenntniß war Clemens wahrscheinlich dem Bonifacius überlegen, und wieviel konnte er wirken, wenn er mit dieser freien Einsicht den Geist der Liebe und der Weisheit verband, wenn er auf dem Grunde, daß allein die aus sich selbst erklärte heilige Schrift Erkenntnißquelle des Christenthums sei, gleich die deutsche Kirche gründete: wie noch ganz andere Früchte hätte das Christenthum, sogleich in seiner Reinheit aufgefaßt, tragen müssen.

In allem Diesem nun stimmen wir Neander's Urtheil vollständig bei.

Allein der Unterschied zwischen Bonifacius und seinen Vorgängern, und überhaupt zwischen dem Kirchenthume, welches er predigte, und dem Christenthume der frühern Kirche, deren Verfall und Trümmer er vorfand, bewegt sich nicht blos, wie man nach Neander's Darstellung glauben könnte, auf dem Gebiete theologischer Bestimmungen. Es war nicht allein ein Unterschied und ein Streit auf dem Felde des Gedankens; es handelte sich auch

um die wirkliche Welt und ihre Regierung oder Beherrschung.

Der Streit der Hierarchie auf dem Gebiete der Herrschaft ist immer derselbe, und nimmt nur verschiedene Formen an, je nach der verschiedenen Stellung des Einzelnen zu Gemeinde und Staat, und nach der Stellung dieser beiden zueinander und zur Geistlichkeit.

Die Hauptpunkte, welche wir hier ins Auge zu fassen haben, sind die Wahl oder Ernennung der Bischöfe und die Gesetzgebung über die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche. Diese aber sind besonders drei, nämlich Ehe und Erziehung, oder Haus und Schule; dann Erziehung und Zucht der Geistlichkeit und des Volks; endlich Verwaltung des Gemeindevermögens.

Wir werden die Stellung des Bonifacius zu diesen Punkten der Reihe nach ins Auge fassen.

Bis zum Anfange jenes Jahrhunderts waren die Bischöfe im Morgen- und Abendlande noch immer, der Regel nach, von „Volk und Pfarrgeistlichkeit" (a clero et populo) gewählt, wie es die kanonischen Verordnungen der westlichen Kirche noch jetzt vorschreiben. Auf diese Wahl folgte die Anerkennung der Metropolitankirche, wo eine solche

bestand, oder die der benachbarten Bischöfe. Die Entstehung geistlicher Genossenschaften konnte bei Aussendung von Glaubensboten zur Ernennung von Bischöfen in den Heidenlanden durch den Abt des sendenden Klosters führen, der selbst nicht Bischof war. Und diese Form finden wir bei den britischen Sendboten.

Sowie sich christliche Verbände mit Besitz und christliche Regierungen bildeten, trat die Anerkennung des Staats hinzu. Aber im Frankenreiche hatten die Fürsten, welche das Episkopat sich bereits als Macht gegenüberstehend fanden, einen größern Einfluß auf die Bischofswahlen in Anspruch genommen, und die Ansprüche gingen auch wol geradezu auf Ernennung der Bischöfe.[7])

Solange nämlich die Bischöfe aus der römisch-keltischen Bevölkerung hervorgingen, erhielt sich jene kanonische Form, und die gallischen Synoden kämpften tapfer für das alte Recht und die alte Freiheit. Aber wie Franken in die Geistlichkeit eintraten und bedeutende Güter in den Besitz der Kirche kamen, wurde das Verhältniß des königlichen Dienstgefolges angewendet auf die Bischöfe: der König verlieh das Bisthum wie beim weltlichen Adel das Lehnsgut. Die Synode von Orleans (549) stellt fest,

daß die Wahl mit Einstimmung der Könige geschehe; aber das Wahlrecht selbst wahren alle Synoden dieses Jahrhunderts. Doch im Jahre 614 spricht die Verordnung Clotar's II. das königliche Recht aus, erledigte Bisthümer zu besetzen. Bei der Entsittlichung des fränkischen Königthums und Adels öffnete dieser Anspruch aller Unwürdigkeit und Simonie Thür und Riegel. Dasselbe Unrecht reißt ein bei den Herzögen der benachbarten Stämme. Das Beispiel der fränkischen Könige war ansteckend.

So fand Bonifacius den Stand der Sachen unter Karl Martell. Er erhob Beschwerde über den Misbrauch. Er sah mit Recht in jenen Ernennungen eine Verletzung des alten Herkommens und Rechts. Aber wessen?

Nach dem Zeugnisse der Schrift und der ältesten Kirchengeschichte handelte es sich um die Herstellung des Rechts der Gemeinde, eben wie der Pfarrgeistlichkeit, welche in dieser Gemeinde stand. Das war aber gar nicht, was Bonifacius wollte. Er besetzte vielmehr die erledigten Stühle selbst als päpstlicher Legat. Karlmann antwortete auf dieses Verfahren durch reine Wiederholung dieser Ernennungen, mit Einschluß der päpstlichen Ernennung des Bonifacius selbst zum Erzbischofe. Karl der

Große ging unbedenklich auf diesem Wege fort. Erst unter Ludwig dem Frommen (817) ward wieder freie Wahl, als zu Recht bestehend, anerkannt. Aber nun sind die Capitel an die Stelle der Pfarrgeistlichkeit getreten, und die Gemeinde, als höchster Träger des kirchlichen Rechts, ist verschwunden. Es mußte Bonifacius leicht sein, die Ansprüche der Fürsten als eine Usurpation zu erkennen und darzustellen, und die gewaltthätigen Handlungen, welche bei ihrer Geltendmachung dieser Ansprüche vorfielen, als ein Unrecht aufzuzeigen. Aber er faßte dieses keineswegs als ein Unrecht an der Gemeinde auf, das heißt an dem christlichen Volke, sondern als ein Unrecht an der Kirche, das heißt an der regierenden Geistlichkeit. Diese aber hat ihre Spitze im Metropoliten: nur bei Streitigkeiten in diesem Kreise entscheidet der römische Bischof, als des Petrus Nachfolger, von welchem er sein Erzbisthum in einem fremden Lande zu Lehn genommen hatte.

Sowie in geistlichen und geistigen Dingen Absolutismus gegen Absolutismus steht, behält am Ende, bei allen edlen Völkern, der geistliche Absolutismus immer einen Vorzug vor dem weltlichen. Die weltliche Regierung erscheint ihnen schon über-

mächtig ohne diese Verbindung, und der Geistlichkeit gegenüber mehr noch als rohe Gewalt. Das christliche Volk, sagt noch vor hundert Jahren Sterne, in einer seiner Predigten, ist der wahre Isaschar, „welcher zwischen zwei Lasten geht“: es wird zu arg geschunden, wenn das Gewicht nur auf einer Seite liegt. Dieses natürliche Volksgefühl zeigte sich auch hier. Es gelingt Bonifacius, die geistlichen Synoden, die Bischöfe und die Metropoliten, und also zuletzt den Papst, zu Erben der christlichen Gemeindefreiheiten zu machen, statt Pipin's und der übrigen Fürsten, welche sich in deren Besitze befanden oder zu demselben zu gelangen suchten. Auch bei diesem Systeme blieb jedoch das christliche Volk als bischöfliche Gemeinde rechtlos, und die große christliche Gemeinde, der Staat, wurde machtlos und zuletzt auch rechtlos, der Geistlichkeit gegenüber. Natürlich ward die Stellung der Pfarrgeistlichen viel unfreier unter der bischöflichen Macht; aber die Freiheit des geistigen Elements wurde doch behauptet gegenüber der weltlichen Gewalt, welche ebenso raubsüchtig als roh.

Das scheint uns das Weltgeschichtliche der That des Bonifacius zu sein. In seiner hierarchischen Grundannahme liegen die Decretalen und alle Er-

dichtungen und Fälschungen des Rechts der westlichen Kirche, welche damit verbunden sind. Aus jener Grundlage gingen hervor die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern über das Recht von Belehnung, Einsetzung, Bestätigung, und zuletzt die Ansprüche der Bischöfe auf ein kanonisches Recht, welches den Staat wie die Gemeinde verneint.

Herr Professor Leo sagt, wie wir bereits oben angedeutet, Bonifacius habe die deutsche Nation gezeugt, und sein Grab solle uns heiliger sein als den Israeliten die Gräber der Patriarchen.[8]) Derselbe geistreiche Mann sagt uns auch, „daß die Karolinger, durch die Art ihrer Thronbesteigung, sich dem Sittengesetze der christlichen Kirche auch als Könige untergeordnet", und daß „diese Thronbesteigung den Grundsatz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, als Fundament angenommen", weshalb Herr Leo sich auch sehr gegen „die beschränkten protestantischen Theologen" ereifert, welche Bonifacius von Umtrieben bei dieser „wichtigsten politischen That seiner Zeit" rein waschen wollen. „Sie vergessen", sagt er, „daß in Christi Namen sich beugen sollen alle Knie, und sie sehen die Knechtsgestalt nicht mehr für einen Nothstand, sondern für eine Glorie an."[9]) So lehrt der erleuchtete Poli-

tiker und Professor der Geschichte an einer protestantischen Universität, welche ganz besonders von künftigen protestantischen Theologen besucht wird! So sehr wir uns dieser Lehrfreiheit erfreuen, so wenig können wir Herrn Leo beistimmen. Die Gemeinde stirbt doch so wenig aus, als die sittliche Weltordnung und die geschichtliche Wahrheit — und der gemeine Menschenverstand und das Gewissen.

Es war nicht blos ein Streit zwischen Fürst und Papst, den Bonifacius zu einer der Hierarchie günstigen Entscheidung brachte. Es war der Rock Christi, welchen die Machthaber als Beute sich streitig machten und zuletzt unter sich vertheilten. Der Streit um die Ernennung und Einsetzung der Bischöfe wurde ein Streit um Scepter und Tiare, welchen das absolute Kaiserthum mit dem absoluten Papstthum führte.

Die germanische Königsgewalt hatte, wie Rettberg sich sehr treffend ausdrückt [10]), die Stellung des Bischofs nach Art des Dienstgefolges aufgefaßt. Rom gegenüber anerkannte man im Frankenreiche, zu des Bonifacius Zeit, wol das Recht, welches die Beschlüsse von Sardika und einige kaiserliche Verfügungen aus den letzten Zeiten des Reichs dem Papste für diesen Streit der Christenheit zu-

erkannt hatten, und welches allein auch noch Gregor der Große für diesen seinen Patriarchensprengel (nicht also z. B. gegen Mailand) in Anspruch nahm. Dieses Vorrecht geht auf das Wachen über die allgemeinen Kirchengesetze und auf das Recht der höchsten Entscheidung bei Berufung der Metropoliten auf dieselbe bei streitigen Fällen. Gregor's Vorgänger, Pelagius, weigerte sich nicht, dem Könige Childebert, auf dessen Verlangen, eine Nachweisung seiner Orthodoxie und seiner Annahme des Beschlusses von Chalcedon zu geben. Pelagius verstand sich dazu: Childebert war ein mächtiger König, obwol nicht sein Landesherr; er that es, wie er sich ausdrückt, „weil die heilige Schrift uns vorschreibt, den Königen unterthan zu sein". Ueber jene Grenzen hinaus findet sich keine geschichtliche Kunde des Einmischens Roms. Keiner der Allemannenapostel, Fridolin, Columban, Gallus, holten eine Vollmacht von Rom ein, für ihr Sendbotenwerk; ebenso wenig Emmeran der Apostel der Baiern. Die Erzählung, daß Kilian, der Apostel Thüringens, sich von Rom habe senden lassen, ist eine handgreifliche Erdichtung. Es waren angelsächsische Bekehrer, Willibord und Bonifaz, welche in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts sich von

Rom mit apostolischer Gewalt ausrüsten ließen; Bonifaz schwor zuerst dem Papste den Vasalleneid, welchen die Suffraganbischöfe der römischen Kirche ihm leisteten. Doch auch dem Bonifacius fiel es nicht ein, das Metropolitanverhältniß zu schwächen oder zu beseitigen, wie der oben schon erwähnte merkwürdige Zug aus seinem Leben beweist.

Was aber die kirchliche Gesetzgebung im Frankenreiche betrifft, so bemächtigten sich die Könige des alten Rechts der kirchlichen Gemeinde, den rein bischöflichen Synoden gegenüber, mit offenbarer Zustimmung der fränkischen Großen und des Volks.[11]) Das erste große austrasische Concil von 742, das sogenannte Concilium Germanicum, welches die bischöfliche Gewalt im Sinne des neuern Kirchenrechts festsetzte, war keine bischöfliche Synode, sondern eine vom Könige berufene Frühlings-Reichsversammlung, eine Berathung der Großen und Mächtigen (optimates), wovon die Bischöfe ein Theil waren. Hier wurden die Vorschläge der Bischöfe gehört, mit Veränderungen angenommen und vom Könige als Erlaß oder Reichsverordnung veröffentlicht. Die bischöflichen Ernennungen durch Bonifaz wurden gar nicht erwähnt. Karlmann nimmt die Ernennung vor, als wenn gar nichts geschehen

wäre. Ebenso erscheinen die Verordnungen über geistliche Zucht und Ehe als Staatsbeschlüsse.

Ueber dieses Verfahren drückte Zacharias seine dankbare Freude aus. Ebenso wird in den drei folgenden Synoden verfahren: dem lestinischen (743 im Hennegau gehalten), dem neustrischen (in Soissons von 744) und dem Gesammtconcil von 745. Pipin folgte Karlmann's Beispiel. Die ökumenischen Concilbeschlüsse werden anerkannt; neue Verordnungen gehen vom Könige aus, nach den Berathungen im Reichsrathe.

Alles, was diesem geschichtlichen Thatbestande zu widersprechen schien, hat sich der unbefangenen Kritik als spätere Erdichtung und Fälschung, oder als Misverständniß ausgewiesen. Die Echtheit der Urkunden über alle jene vier fränkischen Concilien ist aber durch die berühmtesten französischen und deutschen Kritiker über alle Zweifel erhoben, und Jeder kann sie jetzt im dritten Bande des deutschen Urkundenbuchs von Pertz (des wehmüthig großen Nationalwerks der Monumente Germaniens) nachlesen.

Die Form des Verständnisses zwischen den Bischöfen und dem Staate über das Bestehen der Kirche und des Staats war also auf nichts weniger

gegründet, als auf eine außer und über dem Staate liegende „Selbständigkeit" des Episkopats. Der Staat vertrat die Gemeinde, welche durch die überwiegende Macht der Gefolgschaft ebensowol wie durch die ganz analoge des Episkopats zurückgedrängt war. Es waren Franken, welche beriethen, und der Franken König beschloß und verkündigte, was im Lande Recht sein sollte, nachdem das katholische Christenthum in das nationale Leben aufgenommen war. Die Form war roh, wie die Zeit, allein sie war die rechte in Bezug auf die Stellung des Staats zur Hierarchie. Sie ist vom weltgeschichtlichen Standpunkte, was bei veränderter und freierer Ausbildung beider, des kirchlichen und staatlichen Elements, die Aufstellung des englischen Parlaments im 17. Jahrhunderte in kirchlichen Angelegenheiten war. Aber ihre unmittelbare geschichtliche Ausbildung ist die gallikanische Kirche nicht allein wie die Erklärung der französischen Geistlichkeit von 1682 sie feststellt, sondern vielmehr ganz wie Napoleon sie beim Abschlusse des Concordats von 1801 durch die organischen Artikel mit den veränderten Weltverhältnissen in Einklang zu bringen anfing. Wären die Weltereignisse anders gefallen, so würde das Concordat von Fontainebleau dieses Werk vollendet und die Metropolitanverfassung so hergestellt

haben, wie sie wesentlich im 8. Jahrhunderte im Frankenreiche bestand. Aber allerdings war die frühe Gestaltung freier. Das Mittelalter gelangte weder in der kirchlichen noch in der staatlichen Politik zu einer festen Form der Freiheit: der Knoten ward geschürzt, ehe die germanischen Stämme auf den Schauplatz der Weltgeschichte traten. Die Missionsanstalt der britischen und irischen Klöster war auch weder das Ursprüngliche noch das Endgültige. Die christliche Gemeinde konnte nicht durch Mönche und ihre Bischöfe ersetzt werden. Diese Regierungsform fiel, wie die Richterherrschaft bei den Juden, durch ihre Untüchtigkeit. Aber die Gemeinde wurde noch weniger dargestellt durch den mittelalterlichen Episkopalismus und Metropolitanismus. Der Knoten blieb ungelöst oder ward durch den Absolutismus zerhauen. Wo die Reformatoren nicht einen neuen Spielraum für die Entwickelung eröffnet hatten, drängten doch allmälig die Bildung und die socialen Verhältnisse der europäischen Menschheit zu einem neuen Versuche, nicht mehr der Lösung, aber doch der Ausgleichung. Es kam nun darauf an, bis zu welchem Punkte der noch fließenden Entwickelung man zurückgehen wollte. Die gallikanisch-napoleonische Ansicht der Entwickelung des Verhältnisses

der Bischofsgewalt zu dem Metropolitansystem, und dieses zu dem päpstlichen, hat, der ultramontanen Ansicht gegenüber, auf dem historisch-rechtlichen Gebiete einen vollkommenen Sieg erfochten — nämlich bei den Geschichtsforschern und einem jetzt kleinen Theile der französischen und süddeutschen Geistlichkeit. Das Bewußtsein der Rechtsfrage aber lebt nicht mehr im französischen Volke, und was die dynastische Stellung betrifft, so steht es in Frage, ob die Napoleon'sche Auffassung vom jetzigen Kaiser werde festgehalten werden können. Wird es ein Grund dafür oder dagegen sein, daß die Josephinische von dem österreichischen Kaiserhause nach zähem Widerstande aufgegeben ist? Wir werden das vielleicht noch erleben.

Faßt man diesen Streit in der edelsten Weise auf, so handelt es sich dabei um eine Dictatur. Diese staatliche Dictatur hat zum Gegenstande den Schutz, theils der Pfarrgeistlichkeit, gegenüber dem Episkopat (dessen Gewalt über Pfarrer nach dem französischen Rechte, in Frankreich und auf dem deutschen linken Rheinufer, jetzt auch in Oesterreich kanonisch unbeschränkt ist), theils der Laien, als Unterthanen, gegenüber der Geistlichkeit.

Denn geschichtlich betrachtet, war das Recht

der kirchlichen Gemeinde ebenso wenig ein gesetzliches Recht der Staatsgewalt, als das Recht des Episkopats. Blicken wir noch einmal auf das Geschichtliche zurück. Die Gesetzgebung gehörte der Gemeinde, eben wie die Bischofswahl, die Regierung dem Rathe der Aeltesten und schon sehr früh den Bischöfen an der Spitze dieses Presbyteriums.

Dieses ist Ursprung und Stellung des freien Episkopats. Die Gemeinde hatte bei dieser Stellung immer noch die höchste Stimme bei der Gesetzgebung, d. h. es konnte nichts außerhalb ihr beschlossen werden; bei der Wahl der Bischöfe trat sie neben und mit der Pfarrgeistlichkeit auf.

Als die Völker christlich wurden und die Gemeinden also einem christlichen Staatenverbande angehörten, und nun die Fürstengewalt sich ausbildete und verstärkte, gestaltete sich die Staatsregierung als nationale Dictatur, der römischen Geistlichkeit und dem Papste gegenüber. Man beschloß auf Landtagen, an welchen die Bischöfe theilnahmen, auch über die Verhältnisse der Geistlichkeit und traf allgemeine Anordnungen hinsichtlich Ehe, Schule und dergleichen, was früher der einzelnen Kirchengemeinde zugestanden hatte.

Fürst und Bischöfe, und in höchster Spitze Kai-

ser und Papst, theilten sich in das Erbe der Gemeinde. Die Gemeinde selbst hörte mehr und mehr auf, selbständige Trägerin wie des Glaubens und des Christenthums, so auch der Rechte der Christenheit zu sein.

Sowie die Reformation den selbständigen christlichen Staat geboren hatte, versuchte der staatliche Absolutismus, der in Philipp II. und in Ludwig XIV. seine Spitze erreichte, das Nationale dem Kanonischen gegenüber als gleichberechtigt aufzustellen. Das staatliche Gesetz der Fürsten erschien nun in allen Berührungen des Kirchlichen mit dem Besitze und mit dem Rechtsgebiete überhaupt, als oberste Norm für die Nation.

So entstanden die Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche im neuern Sinne des Wortes. Es waren Streitigkeiten um den Antheil nicht blos an der Besetzung geistlicher Stellen, sondern auch bei den drei großen Punkten: der Ehe, der Erziehung und der Verwaltung des gemeindlichen Vermögens.

Die Fürsten glaubten eine Zeitlang durch sogenannte Concordate, oder Einvernehmen mit Rom, diese Conflicte zu beseitigen; es fanden sich aber immer so unüberwindliche Unvereinbarkeiten vor, daß man entweder diese Concordate geradezu ver-

letzte, um Herr im eigenen Lande zu sein, oder (was würdiger war), wie Joseph II. und Napoleon der Große, durch organische Artikel und bürgerliche Gesetzbücher dasjenige als Staatsrecht feststellte, was man brauchte und doch nicht von Rom erlangen konnte.

Ueberschauen wir also diese ganze elfhundertjährige Entwickelung bis zu ihrem gegenwärtigen Stande im Großen und Ganzen, so ergibt sich zuletzt, daß, wenn das Mittelalter keine Lösung der streitenden Gegensätze fand, die absolute Königs- oder Kaisersgewalt sie ebenso wenig gefunden hat. Absolutismus gegen Absolutismus gestellt, zieht die weltliche Gewalt zuletzt den kürzern, und das, soweit der Streit der beiden Gewalten geht, von Gottes- und Rechtswegen.

Man kann nun einmal, nach den ewigen Gesetzen der Weltordnung, keinen Wein ernten vom Dornbusch, noch die Früchte der Freiheit vom Baume des Despotismus pflücken, wie jetzt nicht allein manche Regierungen glauben, sondern auch manche Völker wol aus Unmuth versuchen möchten.

Es kommen jetzt Gegenströmungen: die tiefern Regungen des sittlichen und religiösen Bewußtseins machen sich geltend bei Einzelnen und bei Völkern,

und der Untergang der Laienschaft als Gemeinde fängt an, ebenso unbequem zu werden, als der Untergang des Metropolitanrechts.

Doch darüber später, von einem freiern Standpunkt. Jetzt wird uns zunächst obliegen, den bereits angedeuteten drei großen Streitpunkten schärfer ins Auge zu schauen. Dazu wollen wir aber erst den Schluß der achttägigen Feier des Jubelfestes abwarten, und den Ausgang der daran in Mainz bis zum 21. dieses Monats sich anknüpfenden Umzüge und Versammlungen. Leben Sie wohl unterdessen!

Anmerkungen.

1) Rettberg, I, 412.

2) Krafft, Die Kirchengeschichte des germanischen Volks, Bd. 1, Abth. 1 (1854), S. 3.

3) Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila (1852).

4) Gieseler, Kirchengeschichte, II, 1.

5) Neander, a. a. O., S. 264, Anm.

6) S. 263.

7) Man sehe über das Folgende die Nachweisung der Quellen bei Rettberg, II, 604 fg.

8) Gieseler, I, 2, S. 196.

9) Leo, Vorlesungen über deutsche Geschichte, I, 488.

10) Rettberg, Geschichte, II, 582 fg. Gieseler, I, 2. S. 196.

11) Rettberg, I, 352 fg.

Vierter Brief.

Die Tiarenpredigt des Bischofs von Strasburg und das Manifest der deutschen Bischofsversammlung in Würzburg, im Herbste 1848.

Charlottenberg, am 24. Juni 1855,
am Feste Johannes des Täufers.

Verehrter Freund!

Das Jubelfest ist verklungen und seine Nachfeier hat in Umzügen und Predigten geendigt. Eine Theilnahme des deutschen Volks hat sich auch nicht im geringsten verspüren lassen, so wenig in Fulda als in Mainz, trotz des Jubiläumsablasses, selbst nicht seitens der Bevölkerung jener Städte. Die protestantische Feier am Sonntage scheint nicht einmal zu einer bedeutenden Predigt begeistert zu haben. Nichts Neues von Sebastopol, nur von Hannover.

Umsomehr kann man also immerhin zu Manchem lächeln, was uns in den letzten Tagen theils die begeisterten Koryphäen der Partei selbst, aus ihren Heiligthümern zurufen, theils die öffentlichen Blätter melden oder verrathen. Aber es ist doch für den politischen und philosophischen Beobachter

und den nachdenklichen Vaterlandsfreund, Katholiken, oder Protestanten, der Mühe werth, auf das Eine oder Andere aufmerksam zu machen, was uns namentlich gegen den Schluß des Jubelfestes von jener Seite gesagt wird.

Ich weiß nicht, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob Doctor Räß, der Bischof von Strasburg, selbst deutschen Stammes, einer der Prälaten war, denen Herr von Dalwigk, der großherzoglich hessische Staatsminister, in voriger Woche im Namen seines protestantischen Landesherrn das große Festmahl gab, wobei er seinen hohen geistlichen Gästen, er selbst ein Protestant, soviel Freundliches und Zutrauliches über die von ihnen geäußerten erleuchteten Gesinnungen zu sagen für gut und schicklich gefunden hat.

Kurz (so wird uns von öffentlichen Blättern berichtet) der Bischof von Strasburg predigte am 21. dieses Monats, also vor drei Tagen, im Dome von Mainz, und rühmte dabei nach Kräften den Helden des Tages, und seinen und des Bonifacius Herrn, den Papst. Alles dieses ist ganz in der Ordnung. Ueber den Schluß der Predigt aber wird der „Neuen Preußischen Zeitung" Folgendes aus Mainz gemeldet:

Am Schlusse der Predigt forderte der Bischof die Gläubigen auf, aus Dankbarkeit gegen den heiligen Bonifacius für die baldige Bekehrung der Engländer zum rechten Glauben und zum Stuhle Petri zu beten; denn dieselben tränken seit drei Jahrhunderten aus einer Quelle, deren Wasser nicht in das ewige Leben fließe. Dann wandte der Redner sich mit einer Apostrophe an die Königin von England selbst, und forderte sie in feierlicher Weise auf: die Tiara, welche mit Unrecht auf ihrem Haupte sitze, Demjenigen zurückzugeben, dem sie rechtmäßig zustehe, dem Papste in Rom.

Der Bischof von Strasburg vermag in dem ganzen Streite nichts zu sehen, als Kaiser und Papst. Die Königin von England übt gewisse Rechte aus, auf welche der Papst Anspruch macht, sie soll diese dem Papste zurückgeben. Dann ist der Streit geschlichtet: die Verschiedenheit der Bekenntnisse hört auf und damit auch das Elend der Welt. Von Deutschland ist hier nicht die Rede: wir wissen also nicht, ob er uns aufgegeben hat, wie der Bischof von Mainz, oder ob er uns, wie Le Maistre, für gesichert hält. Kurz, es handelt sich um Papst und Gegenpapst.

Von Volk und Geschichte ist ja bei Vielen seit 1851 nicht mehr die Rede. Das Gewissen des Einzelnen und das Recht der christlichen Gemeinden und Synoden bedeutet bei ihnen, und so bei diesem Bischofe, ebenso wenig als die seligen

gallikanischen Freiheiten. Dieses ist bezeichnend. Aber nicht weniger die unwissende oder falsche Darstellung des wirklichen Sachverhältnisses. Die Königin Victoria übt das Ernennungsrecht der Bischöfe, in der Form einer Scheinwahl, nach vertraulicher Befragung des Erzbischofs, und sicherlich würde sich dieser durch sein Veto die Schrecken des Prämunire von Heinrich VIII. so wenig zuziehen als das Capitel durch eine wohlbegründete Weigerung. Karl Martell und Pipin übten dasselbe Recht ohne Wahl, als Erben der Gemeinde. Die Uebung eines solchen Rechts also ist noch nicht päpstlich. Die Königin spricht aber kein Dogma aus und keinen Bann. Allerdings macht sie mit ihrem Parlamente (worin die Geistlichkeit durch die Bischöfe vertreten ist) Gesetze über kirchliche Anordnungen, wie jene Könige ohne Parlament und öffentliche Meinung thaten. Allein was sie thut, das thut sie kraft des verfassungsmäßigen Rechts ihrer Krone, wie die katholischen Dynastien es ohne Verfassung thun und immer gethan haben, wenn sie gekonnt.

Also sie hat keine Tiara, folglich kann sie auch keine dem Papste zurückgeben. Aber wie gesagt, auch hinsichtlich des Bonifacius steht der Ausdruck des Herrn Bischofs nicht mit der Geschichte und

den Thatsachen im Einklang. Die päpstlichen Tiararechte der Panegyriker des Bonifacius kannte selbst Bonifacius noch nicht, außer insofern er sie bekämpfte.

Doch im Eifer ist Wahrheit, und in jeder Begeisterung thut sich irgend eine Wahrheit kund. Als Probestück der Anschauung, welche man hierarchischerseits von den Weltverhältnissen hat, und als Maßstab bischöflicher Geschichtskunde nehmen wir von jener Aeußerung Kunde, da ihr nicht widersprochen ist.

Der Geist, welcher sich darin offenbart, ist wirklich nicht der des Evangeliums. Er sieht vielmehr sehr ähnlich dem des Religionshasses, welcher Europa schon solange mit Blute getränkt hat, dem Geiste der Verfolgung und des Gewissensdruckes, welchen das Unbedingte jener Aussprüche nothwendig mitsichbringt, und dessen jüngste Früchte wir bald zu betrachten haben werden.

Jener Geist ist auch nicht der Geist des großen Vorläufers Christi, dessen Erinnerung heut die Christenheit feiert. Johannes der Täufer sah in sehr schlimmen und wirklich verzweifelten Zeiten die Rettung des Volks Gottes und der Menschheit nicht in der allgemeinen Anerkennung der hohenpriesterlichen Gewalt, deren Sendboten und Anhänger,

Priester und Leviten, vor ihm standen. Hier ist seine kurze Predigt zu dem zusammengelaufenen Volke:

„Ihr Otterngezüchte, wer hat euch gewiesen dem zukünftigen Zorn zu entrinnen? So bringt nun rechtschaffene Früchte der Buße, und fangt mir nicht an zu sagen, wir haben Abraham zum Vater. Denn ich sage euch, Gott kann dem Abraham aus diesen Steinen Kinder erwecken. Ja es ist schon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen." (Luc. III, 7, 9. Vgl. Matth. III, 7—10.)

Dieses also sei unser heutiger Textspruch für eine andere Tiarenpredigt als die des Bischofs von Strasburg.

Da er nämlich die Tiare so sehr hervorhebt, so wollen wir doch die wirklichen Aussprüche der Tiarengewalt etwas näher betrachten, und vor allem ihrem Ursprunge ins Auge sehen.

Das Unauflösliche der Verwickelungen des Staats, des katholischen wie des protestantischen, mit der Hierarchie, und das Unversöhnliche des Streits zwischen beiden, solange diese Hierarchie ihr unbedingtes Recht geltendmacht bei den drei

großen Grundlagen des Staats: Ehe, Erziehung und Vermögen, liegt in der eigenthümlichen Natur des Rechts der westlichen Geistlichkeit.

Kaum waren im Metropolitansystem des Bonifacius die alten Rechte der christlichen Gemeinde beseitigt, so wurde bekanntlich auch die Staatsgewalt unter Ludwig dem Frommen, Karl's des Großen schwachem und frömmelndem Sohne, zur Anerkennung des obersten Rechts der Kirche gebracht. Das war das Werk eines Jahrhunderts. Als dieses gegen Mitte des 9. Jahrhunderts vollbracht war, sah sich das römische Papstthum, als Universalerbe des Römerreichs und aller Freiheiten und Rechte der christlichen Gemeinde, nach einer gesetzlichen Basis um. Da es diese nun in den alten Kanones- und Decretalensammlungen nicht vorfand, so nahm es eine für ihn erfundene. Die lächerliche Erdichtung der Schenkung Roms durch Konstantin an Sylvester ist aus Bonifacius' Zeit oder noch etwas älter und päpstlichen Ursprungs. Sie forderte noch allgemeinen Glauben, als nach sechs Jahrhunderten Laurentius Valla den ersten geschichtlichen Gebrauch von jener Anwendung des Gewissens auf Urkunden machte, welche man Kritik nennt. Ihr Zweck war einfach, dem Papste ein

Eigenthum in Rom zu geben. Schwieriger war es jedoch mit der rechtlichen Begründung der Weltherrschaft vermittelst der Geltendmachung des obersten Episkopats. Die Grundlage des Christenthums ist eine rein historische; die Trägerin des Rechts in seiner Gemeinschaft ist die Ecclesia, d. h. die Gemeinde mit ihren Gliedern und innern Selbständigkeit. Die Vorschriften (Kanones) der alten Christenheit setzen sie voraus. So waren die alten Urkunden in schreiendem Widerspruche mit den Ansprüchen jener Hierarchie, welche Bonifacius und die Karolinger in Deutschland und Frankreich gepflanzt und eingebürgert hatten. Man mußte sich ein neues Recht erfinden lassen. Daß nun die Decretalen Isidor's eine absichtliche Verfälschung und Erdichtung sind, wurde schon von Luther und Calvin behauptet, und von den Männern der magdeburger Kirchengeschichte gerade so gut nachgewiesen, als die Bewegung der Erde von Galilei, d. h. hinlänglich für Jeden, der freien Wahrheitssinn hat. Auch haben die Romantiker des Kirchenrechts mit allen ihren Künsten diese Thatsache seit van Espen in Deutschland nicht in Abrede stellen können.

Es ist merkwürdig genug, daß das Erzstift Mainz dabei ganz besonders sich betheiligte. Es

war ein Nachfolger des Bonifacius (Otgar), welcher sie einige achtzig Jahre nach dessen Tode (gegen 833) schmieden und dann durch Benedictus Levita mit gefälschten Capitularien vermengen ließ. Da haben wir also als Lügenstifter dasselbe Erzstift, auf welchem, nach des halleschen Professors Orakelspruch, ein solcher Segen erblicher Weisheit ruhte, daß wir seine Kurfürsten-Reichskanzler bis zum Ende des heiligen römischen Reichs Deutschland vorzugsweise mit weisen Rathschlägen beglücken und seinem glorreichen Ende zuführen sehen.

Es ist so wenig wahr, was einige berühmte katholische Forscher in unserer Zeit haben glaubhaft machen wollen, daß diese kolossalste aller geschichtlichen Betrügereien (die Erdichtung der Mormonen gibt sich ja selbst als Roman) in dem alten Kirchenrechte ihre Grundlage finde, als die Behauptung haltbar ist, daß diese Sammlung allmälig gleichsam von selbst durch arglosen Glauben entstanden sei — nach der bekannten romantischen Annahme von dem dichtenden Volksgeiste und der generatio aequivoca in der Geschichte; oder daß die Decretalensammlung aus der Verfälschung einiger wirklich alten und echten Ueberlieferungen hervorgegangen. Es erscheint mir als eine große Demüthigung des

deutschen Geistes und der deutschen Wissenschaft, daß ernsten Forschern solche Ausflüchte nöthig scheinen, um ihre Lehrbücher vor dem römischen Inder der verbotenen Bücher oder vor dem Tadel unwissender französischer Bischöfe und schlauer jesuitischer Kapläne zu schützen. Durch den Zustand der Welt und die Stimmung der verwirrten Gemüther war allerdings der Grundgedanke nahe gelegt; das erklärt aber nicht den unschuldigen Ursprung, sondern den Erfolg des Betrugs. Jene Lüge ist vielmehr, wie Minerva aus Jupiter's Haupte, bewußt und fertig aus dem hierarchischen Haupte hervorgesprungen, und hat sich von Mainz aus wie ein großer Giftbaum über die westliche Christenheit ausgebreitet. Die natürliche Poesie des Absolutismus und des Aberglaubens ist der unfromme fromme Betrug. Wie früh und wo zuerst das Bewußtsein des Betrugs übergegangen sei in gläubige Betrogenheit, und wer mehr gewirkt, Rom oder Mainz, sei es für die Erdichtung, sei es für deren Verbreitung und Geltendmachung, das bleibe hier dahingestellt. Aber ein Theil mindestens des Betrugs haftet auf Mainz, und der ganze Betrug konnte Rom nicht unbekannt sein, als es ihn annahm. Bonifacius hatte die Kanonsammlung des Dionysius in seinen Händen

und keine andere. Welche Capitulare erlassen waren, wußte jeder Bischof im fränkischen Reiche: Niemand besser als die Erzbischöfe von Mainz und die dort sehr früh zum Vorschein kommenden Chorherren, von denen unsere Domkapitel stammen. Dort konnte man also leichter betrügen, sowie umgekehrt schwerer betrogen werden als irgendwo — Rom ausgenommen.

Jeder neue Schritt der Forschung bestätigt die Richtigkeit der geschichtlichen Anschauung der Reformatoren auch auf diesem Gebiete der alten Kirchengeschichte. Sie sahen im Großen und Ganzen, was echt oder unecht sei, und ihre Nachfolger vollendeten den Beweis, während die Gegner alles Unechte mit sachwalterischem Scharfsinne vertheidigten. Diese, auf allen Punkten geschlagen, fangen an zu thun, als ob man Das immer geglaubt, was man immer bestritten, oder als ob Das nichts bedeute, wofür man als für göttliches Recht und heilige Wahrheit gefochten. Allein jeder Fortschritt der Forschung macht diese Ausflüchte unhaltbarer. Wasserschleben hat den Anfangspunkt des Betrugs nachgewiesen, oder wenigstens uns näher auf die Spur geführt. Außerdem hat die Entdeckung des Hauptwerks Hippolyt's von Portus zur Herstellung des ältesten Textes der so-

genannten Apostolischen Kanones geführt, welche noch jetzt die heilige Grundlage des geistlichen Rechts der westlichen wie der morgenländischen Geistlichkeit bilden, und zur Herstellung der Urkunden der Kirche von Antiochien und der von Alexandrien, also der gelehrtesten und angesehensten Kirchen der drei ersten Jahrhunderte möglich gemacht. Wir sind dadurch auch in Stand gesetzt, die sogenannten Apostolischen Constitutionen auf ihre frühere Gestalt zurückzuführen. Ich gebe Ihnen hier nur eine Andeutung der unabweisbaren Ergebnisse einer von mir anderwärts geführten Forschung.[1]) Hiernach ist unsere jetzige den Aposteln in den Mund gelegte Sammlung der ältesten Sitten, Gebräuche und Anordnungen der apostolischen Gemeinde in acht Büchern ein schwacher Versuch der byzantinischen Kirche, Das zu thun für die Bischofs- und Metropolitengewalt, was die römische Kirche vier Jahrhunderte später für die oberherrliche Gewalt des Papstthums that. Einfache Ordnungen und Gebräuche der angesehensten Kirchen, welche sich nicht auf Verfügungen besonderer Bischöfe oder Gemeinden zurückführen ließen, waren bereits im 2. Jahrhunderte als apostolisch zusammengestellt.

Diese nun wurden im 4. und 5. Jahrhunderte durch Einfälschung zu einer Urkunde der bischöflichen Hierarchie umgewandelt. Aber die Decretalen thaten dieses Alles für den Westen in einem viel größern Maßstabe, und, auf gut Römisch, nicht mit theologischen Lehrsätzen und frommen Ermahnungen, sondern in reiner Rechtsform, als Gesetz für richterliche Entscheidung. Jener frühere schriftstellerische Betrug ging aus derselben Schule hervor, wenn nicht von demselben Manne, welchem wir die Verfälschung der ignatianischen Briefe verdanken: der Betrug der westlichen Kirche war das bewußte Werk jenes bonifacischen Erzstifts von der erblichen Weisheit; für Rom ausgedacht ward er jedenfalls von Rom beglaubigt.

Verzeihen Sie, theurer Freund, diese anscheinend gelehrte Abschweifung. Die Sache hat keineswegs nur einen geschichtlichen Belang, sondern ist von der größten Wichtigkeit für unsere Tage. Es ist das Recht der Decretalen, welches die Nachfolger und Lobredner des Bonifacius jetzt vorbringen, als das göttliche Recht des Episkopats.

Was denn ist vom weltgeschichtlichen Standpunkte das Eigenthümliche dieses neugebackenen Decretalen-

rechts? Daß es unbedingte Rechte ausspricht, sowol dem Einzelnen als der Gemeinde und dem Staate gegenüber. Diese bischöflichen (und also zuletzt päpstlichen) Rechte sind rein despotisch, nicht blos gegenüber der Pfarrgeistlichkeit, sondern auch gegen die Laien und den Staat selbst und zwar im Sinne einer Universalmonarchie. Ursprünglich nur zur Zucht und Anweisung der Geistlichen bestimmt, wurde das kanonische Recht allmälig das oberherrliche Recht einer unbedingt regierenden und vom Papst unbedingt regierten geistlichen Körperschaft. Und nach diesem Rechte wird regiert, nicht nach den apostolischen Kanones. Nach jenem Rechte ist der Kirche gegenüber nicht allein die Laienschaft kirchlich rechtlos, sondern auch der Staat in allen Berührungspunkten. Die Laienschaft aber ist nicht mehr oder weniger als das ganze gemeindlich geordnete christliche Volk; der Staat ist die christliche Obrigkeit und Regierung; die Berührungspunkte aber der Geistlichkeit mit dem Einzelnen und mit dem Staate laufen in jenen drei großen Grundsäulen der menschlichen Gesellschaft zusammen, nämlich Ehe, Erziehung und Vermögen, ohne welche der moderne Staat nur eine Polizeianstalt mit Kasernen, Kramläden und Wirthshäusern sein würde,

höchstens noch mit Museen und Galerien, wie er es wirklich hier und da ist oder werden soll.

Das letzte Wort jenes Betrugs und des darauf gegründeten Rechtssystems ist aber gerade, was, nach der Meldung der öffentlichen Blätter, der Bischof von Strasburg in der Tiarenpredigt gesagt haben soll. Sie kennen, verehrter Freund, jene anmaßenden und verhängnißschweren Worte, welche ich mehr als einmal in nächster Nähe gehört habe: ich meine die Worte, mit welchen der Decan des Cardinalcollegiums dem Papste die Tiara aufsetzt:

„Nimm die dreifache Krone und wisse, daß du bist König der Könige und Herr der Herrschenden und Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi auf Erden!"

Kein Anspruch ist je nackter und unbedingter hervorgetreten, um nicht zu sagen entsetzlicher, gotteslästerlicher. Die Macht solcher Ansprüche in den Gemüthern der Menschen und Völker liegt aber darin, daß was dort gesagt wird, bei Anerkennung des Göttlichen als des allein Unbedingten, ebenso wahr ist von der Menschheit und von jeder christlich geordneten Gemeinde (Ecclesia), wie es falsch ist, wenn der Bischof von Rom oder irgend Jemand sich die Stellung der Gemeinde, oder der gläu-

bigen Menschheit aneignen will, um sie, Gottes eigenes, freies Kind, zu knechten.

Ist das nicht wirklich eine wahrhaft apokalyptische Umwandlung? Was einst die frei außer dem Staate stehende Christengemeinde mit ihren Aeltesten und mit ihrem Bischofe sich als innere Gewissensordnung bildete, und was in ihrem Schooße als freies Gewissensrecht galt, das macht die hierarchisch geordnete Geistlichkeit, nach diesem Gesetzbuche, für sich als „Kirche" geltend gegenüber dem christlichen Volke und seiner Regierung, also gegen die gesammte gesittete Welt, und zwar als göttliches Recht, dem nicht Folge zu leisten gottlos sein würde. Der Einzelne ist geschaffen, diesem Rechte zu gehorchen, bei Gefahr seiner Seligkeit, der Staat ist verpflichtet, es auszuführen, bei Gefahr seines Friedens, ja Bestehens. Der weltliche Arm wird angerufen als Diener der Geistlichkeit; sowie er aber sein Recht und das seines Volkes geltend macht, wenn auch für rein kirchliche Zwecke, so ist der Bannstrahl bereit, ihn zu lähmen — nämlich sofern eine Hoffnung da ist, der Strahl werde zünden. Am Schüren fehlt es niemals.

Bedenkt man nun den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand der Welt, so sollte man meinen, jedem

Besonnenen und Wohlmeinenden müßte die gänzliche Beseitigung der Ansprüche eines solchen, noch dazu auf Erdichtungen und schnödem und selbstsüchtigem Betruge beruhenden Rechts als das Beste erscheinen für Alle; oder die Geistlichkeit selbst müßte es wenigstens als das Wünschenswertheste für sich ansehen, daß der Staat solche Ansprüche praktisch beschränke. Das war auch wirklich in den beiden verflossenen Jahrhunderten und noch zu Anfang des laufenden die herrschende Ansicht der erleuchtetsten und frömmsten sowol als der wahrhaft patriotischen katholischen Bischöfe und anderer Geistlichen dieser Kirche. Aber diese Gemäßigten, soweit sie sich nicht „bekehrt" oder durch die Grobheit des Beamtenthums in die Rückläufigkeit haben treiben lassen, vor welcher kein Priester sicher ist, heißen jetzt ungläubige Sklavenseelen. Dieselben, welche Sailer als einen sentimentalen Schwachkopf verachten, schmähen nicht allein Febronius, sondern auch Wessenberg, als Verräther, Unwissende, Verblendete, Fürstensklaven.

Gerade zum wahren Vortheile jener Hierarchie erfolgten jene gesetzlichen Beschränkungen in allen katholischen Reichen und Staaten, oder bestanden wenigstens in Ruhe bis zum Jahre 1850.

Allein das ist durchaus nicht die Ansicht des geistreichen und beredten Prälaten, welcher seine Gläubigen zur Jubelfeier einladet und uns zur Buße ermahnt für den Mord des Messias, d. h. eben jener Hierarchie, welche in ihm noch so kräftige und standesmäßige Lebenszeichen von sich gibt.

Wie vorher, so wollen wir den Bischof auch hier selbst hören.

Bischof Ketteler sagte uns in seinem vorjährigen Büchlein:

„Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episkopats und den gegenwärtigen kirchlichen Conflict",

über die Ansprüche der Bischöfe dem Staate gegenüber Folgendes (S. 40 fg.):

„Alle Forderungen der Bischöfe lassen sich auf vier zurückführen.

„Sie verlangen erstens das Recht, ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu üben.

„Zweitens, katholische Schulen zu besitzen und zu errichten.

„Drittens, das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen.

„Viertens, das der katholischen Kirche gehörige, durch den Westfälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen."

Diese vier Punkte sind kurz und bündig, und werden hier ohne alle Vorrede ganz ruhig ausgesprochen. Sie erinnern fast an die Redensart der alten Janitscharen, wenn sie einen Christen beim Schopfe faßten, um ihm den Kopf abzuschneiden: „Halt still, es thut nicht weh!" Unschuldig wie sie sich geben, wiegen sie sehr schwer und schneiden sehr tief in das Leben der Völker wie der Staaten ein. Um ihre ganze Tragweite zu erkennen und uns zugleich auf das Gebiet des Thatsächlichen und der Gegenwart zu stellen, wollen wir zuerst die Erläuterung dieser Punkte suchen in dem ausführlichern Manifeste der im September, October und November des verhängnißvollen Jahres 1848 in Würzburg versammelten oder vertretenen deutschen Cardinäle, Bischöfe und „Apostolischen Vicare". Die so unbefangen sich gebende, so beruhigend lautende, kurze Darstellung des Bischofs

von Mainz von 1855 stützt sich offenbar auf diese bisher, wie mir scheint, nicht so wie sie es verdient, beachtete Urkunde. Sie ist wesentlich wiederholt von den bairischen und österreichischen Bischöfen und nimmt eine weit über Deutschland hinausgehende Bedeutung in Anspruch. An jenem ersten dieser Manifeste nun nahm Bischof Ketteler's Vorgänger theil, und er selbst ist einer der ausgezeichnetsten und thätigsten Männer unter den dort vertretenen Bischöfen Deutschlands.

Jenes merkwürdige „Vorconcil der katholischen Kirche in Deutschland" bestand aus einem Cardinal-Erzbischofe von Köln, fünf Erzbischöfen und achtzehn Bischöfen. Die sechs Erzbischöfe sind:

Salzburg — Olmütz (Oesterreich);
Bamberg — München-Freising (Baiern);
Freiburg (Großherzogthum Baden);
Köln (Preußen).

Bischöfe unterzeichneten sich, persönlich oder durch beglaubigte geistliche Vertreter, folgende achtzehn:

Brixen (Oesterreich);
Augsburg — Passau — Würzburg — Regensburg — Speier — Eichstätt (Baiern);
Culm — Ermland — Breslau — Paderborn — Münster — Trier (Preußen);

Hildesheim — Osnabrück (Hannover);
Rottenburg (Würtemberg);
Limburg (Nassau und Frankfurt);
Mainz (Darmstadt).

Hierzu kommt noch der „Apostolische Vicar im Königreiche Sachsen, Bischof von Corycus". Er ist der Nachfolger des Mannes, welcher sich anmaßte, den Titel eines Bischofs von Meißen zu führen.

Das Manifest dieser Bischöfe, „Denkschrift" genannt, ist vom 11. November, vom Martinstage, erlassen und an Regierungen und Völker gerichtet; der allgemeine Erlaß an die Geistlichkeit und der Hirtenbrief erschienen gleichzeitig, mit denselben Unterschriften.

Es waren damals in ganz Deutschland zwei große Rechte verkündigt:

Freiheit der Vereinigung (Association) und
Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft im Ordnen ihrer Angelegenheiten.

Diese nun nehmen die Bischöfe im nützlichen Sinne für sich an. Die zugleich ausgesprochene

Trennung der Kirche vom Staate

erklären sie geschehen lassen zu wollen, ohne sie zu

fürchten oder zu wünschen. Unterdessen machen sie folgende Vorbehalte und Erklärungen:

1. Die Concordate bieten manche Hemmungen für das kirchliche Leben; sie erwarten vom heutigen Staate die Abänderung derselben im Sinne der Freiheit der Kirche.
2. Alle nicht ausdrücklich concordatsmäßigen Beschränkungen der bischöflichen Gewalt weisen sie von vornherein ab.
3. Das göttliche Recht der Lehre und Erziehung der Menschheit, worin die Kirche zu allen Zeiten das Herrlichste geleistet. Bei Erläuterung dieses Punktes heißt es wörtlich:

„Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechts, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowol als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerks, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und

vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hierfür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können."

Die Uebung dieser Freiheit wird dann näher folgendermaßen bestimmt:

„Unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne nimmt sie als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stande sein würde, und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen."

Hier bemerken Sie, verehrter Freund, zweierlei:

Erstlich, nichts kann dem Episkopat genügen, als unbeschränkte Freiheit des Unterrichts und der Errichtung eigener Erziehungsanstalten. Sie wollen

also auch in öffentlichen Schulen ihre unbedingten Rechte geltendmachen; natürlich nehmen sie dabei (wie wir sie auch bald ausdrücklich werden sagen hören) die Mittel des Staats in Anspruch. Sie haben also unbeschränkte Rechte; alle Uebrigen und der Staat selbst in dieser Beziehung nur unbedingte Pflichten. Sie wollen die unbedingte Freiheit, die Sachen einzurichten, wie sie in ihrem Buche stehen — und zwar von Gottes und Rechts wegen.

Zweitens, jede damit nicht stimmende Maßregel (und es gibt bis jetzt kein Staatsrecht in der Welt, welches damit stimmt, nicht einmal das der Vereinigten Staaten), ist eine Rechtsverletzung der Nation, soweit sie katholisch ist. Alle Staaten, welche in den öffentlichen Anstalten den Religionsunterricht nicht ausschließen, gewähren bei gemischten Schulen den Bischöfen jetzt die Freiheiten, welche die Bischöfe nie gegeben, auch jetzt nicht gewähren oder gewähren lassen, wo sie die alleinigen Herren sind oder den leitenden Einfluß haben.

Diese unbedingten Ansprüche sind geschichtlich die Ansprüche einer geistlichen Körperschaft. Sie nennen dieselbe die Ansprüche der Kirche und wollen ihre Sache als die des katholischen Volks darstellen. So auch die in Würzburg versammelten

deutschen Bischöfe. In diesem deutschen Volke selbst aber, dem leidenden Mitgliede der Kirchengemeinschaft, als solcher, nach ihrer Verfassung, waren gerade damals viele volksmäßige und entschiedene Stimmen laut geworden gegen eine solche Einheitserklärung seiner Rechte und der Ansprüche des Episkopats.

Indem die versammelten Bischöfe nun von den allgemeinen Schulen auf die bestehenden oder zu errichtenden Anstalten für Erziehung und Bildung der Geistlichkeit übergehen, machen sie gleich von vornherein das unbeschränkte Recht geltend, beide Arten von Anstalten nicht allein unbeschränkt zu leiten, sondern auch

das Vermögen derselben zu verwalten.

Sie wollen und müssen jenes Recht üben vermöge ihrer göttlichen Sendung. Bekanntlich genießen sie es in allen deutschen Staaten, wo es bischöfliche Seminarien der katholischen Kirche gibt, und ganz besonders in Preußen und in Baden. Aber das Manifest geht aufs Absolute, Unbedingte ein, wie alles sogenannte göttliche Recht. Es heißt:

„Die Bischöfe erklären, daß sowol die Mitbetheiligung des Staats an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme

in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr- und Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte."

Nur ausnahmsweise (z. B. nicht in Preußen) nahm bisher der Staat in Deutschland eine Mitbetheiligung an den Prüfungen in Anspruch, welche vorgeschriebenerweise bei den Pfarrconcursen stattfinden. Aber allenthalben entlassen die Bischöfe die Candidaten als Priester oder nicht, wie sie es für Recht halten, nachdem sie dieselben durch die von ihnen ernannten Lehrer unter ihrer ausschließlichen Leitung hatten bilden lassen. Auf diesen Punkt werden wir beim badischen Kirchenstreit zurückkommen. Aber das ist nicht der Hauptpunkt. Können die Bischöfe in ihre Seminarien Knaben oder ganz Ungebildete oder Fremde aufnehmen, oder nur solche, welche sich auf den Gymnasien und Universitäten gebildet haben? Ja, mein Freund, es ist auf die Beseitigung der Universitäten abgesehen, an deren Stelle man die bischöflichen Seminare setzen will, und auf die der Gymnasien, an deren Stelle die sogenannten kleinen Seminare, oder die Knabenseminare treten sollen,

um den großen die zugerichteten Zöglinge abliefern zu können.[2])

So lange Gymnasien und Universitäten bestehen, wird der Staat sich natürlich nicht die Prüfung der Reife der Eintretenden nehmen lassen können, ohne sich selbst aufzugeben, und damit seine Pflichten gegen den Einzelnen, der als Mensch und Bürger geboren wird, und der als solcher gebildet werden muß — und will. Wer diese Bildung im Vaterlande gewonnen und nachweist, kann dann (etwa im 18. oder 20. Jahre) sich bestimmen, Priester zu werden. Daneben aber hat auf allen Gymnasien oder Lyceen die katholische Geistlichkeit das freie Recht des religiösen Unterrichts während der dafür ausgesetzten Stunden. Endlich aber auf den Universitäten, wo es eine katholische Facultät gibt, bestehen für Diejenigen, welche sich für den geistlichen Stand vorbereiten wollen, katholische Convicte, oder Anstalten zur Zusammenwohnung mit abgesonderter Beaufsichtigung und Leitung unter einem geistlichen Director.

Das Verlangen einer gewissen Freiheit zur Errichtung von Privatschulen, welche für das Gymnasium vorbereiten, ist ein billiges und allgemeines. Es ist ihm allenthalben, wo Verfassungen bestehen,

seit 1840 wenigstens, Rechnung getragen. Aber bei aller Freiheit zur Errichtung von Privatschulen, wird der Staat doch nie das Recht und die Pflicht aufopfern dürfen, ein gewisses Maß der Bildung festzusetzen, welches erreicht werden muß. Eine solche Mitbetheiligung nun läuft nach dem Manifeste ebenso sehr gegen das göttliche Recht des Episkopats, als eine staatliche Erziehung überhaupt dem kanonischen Rechte unbekannt ist.

Nach derselben Ansicht wird die Regierung auch keine Körperschaften und keine körperschaftlichen Rechte im Staate dulden, als diejenigen, welche sie anerkannt hat. Dagegen aber erhebt sich wiederum das Manifest, und zwar wieder im Namen der Freiheit. Es sagt:

„Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für die geistlichen Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staats allen Staatsbürgern gewährt."

Dieses heißt, wie die seit 1850 gemachten Ansprüche beweisen, praktisch soviel: auch wenn die übrigen Staatsbürger keine solche Freiheit der Association genießen, beanspruchen die Bischöfe das

Ihrige, und zwar ohne alle Beschränkung. Das Unbedingte bleibt unbedingt.

Alles dieses bezieht sich, wie Bischof Ketteler's drei erste Punkte, auf die Erziehung. Nun aber gelangt das Manifest zu dem praktischen Hauptpunkte, dem Kirchenvermögen, dem Gegenstande des vierten Ketteler'schen Punktes. Was ist Kirchenvermögen? Wer ist Träger des Eigenthumsrechts? wer Verwalter? Kirchenvermögen (sagt das Manifest) ist das Stiftungsvermögen: einiges Rechtssubject ist die Eine katholische Kirche; unbeschränkter Verwalter ist der Bischof. Hier sind die Worte:

„Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohlerworbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen als einiges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft, und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch

heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist."

Den Beweis und die rechtliche Ausführung bleiben die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe schuldig. Bischof Ketteler will in seinem streitbaren Büchlein ihn nachliefern.

Der bekannte „Abschluß" des alten deutschen Reichs von 1803 gibt, sagt der Bischof, dem Episkopate dieses Recht. Wir würden nun auch wol die Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1805 und die seitdem gemachten Rechte, beschworenen Verfassungen und getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen für billig finden; allein wir wollen doch den vom Bischof selbst angezogenen Artikel des „Reichsdeputations-Hauptschlusses" (§. 62) anführen:

> Jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens, gesichert werden.

Ich lese hier nichts vom göttlichen Rechte des Episkopats: „jede Religion" heißt rechtlich „jede

Religionsgesellschaft". Wol aber sagt dieselbe Urkunde (§§. 34 und 61):

Alle Domcapitel sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen diese angewiesen werden; alle Regalien, Domcapitelbesitzungen sollen dem neuen Landesherrn zufallen.

Sollen wir nun den Kaiser von Oesterreich zum Einschreiten in Baden und Preußen auffordern, wie die in Köln erscheinende „Deutsche Volkshalle" öffentlich thut? und was nach den öffentlichen Blättern geschäftige umherziehende Personen, welche die Unverschämtheit haben, als österreichische Agenten gelten zu wollen, in jenen beiden Ländern gemüthlich vorschlagen? Nein, wir wollen diese Vögel böser Anzeichen und diese Apostel der Finsterniß der allgemeinen Verachtung überlassen, welche sie beim Volke, bei Katholiken wie Protestanten genießen, und dem gerechten Unwillen der Regierungen.

Oder sollen wir, bei der Unhaltbarkeit dieses Rechtsgrundes nach des Deutschen Reiches Auflösung im J. 1805, auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurückgehen, und mit Bischof Ketteler und dem juristischen Kämpen der Partei, Freiherrn von Linde, die Garanten oder Gewährleister jenes Frie-

densschlusses auffordern, den Streit zu schlichten und so die Franzosen und Russen zugleich in das arme Vaterland rufen? Nein! aber wir wollen Kenntniß nehmen von diesen entsetzlichen Worten.

Die Schlußworte des Manifestes reden nicht allein „von dem Vollgenusse wahrer Freiheit", sondern auch von dem deutschen Charakter, „dessen Treue sprichwörtlich ist". Wir überlassen es dem Bischof Ketteler, zu sagen, wenn er sich darüber sollte äußern wollen, ob sich hierin eine Verschiedenheit der Ansicht kundgibt, oder nur der Zeitverhältnisse? Glaubte man etwa 1848 höflicher sein zu müssen als 1855? Oder hat die besonnene Haltung der katholischen Bevölkerung im Kirchenstreit der letzten Jahre nicht alle Erwartungen erfüllt, welche man auf jenes Gewissen setzt? Und sind die Deutschen erst dadurch reif geworden, als Messiasmörder gebrandmarkt, und auf dem Grabe des Bonifacius von einem übermüthigen Priester geschlachtet zu werden?

Wir haben jenen badischen Kirchenstreit schon oben den praktischen Commentar jener Manifeste der Bischöfe genannt, wir müssen nun dieses merkwürdige Ereigniß näher beleuchten. Das sei Gegenstand des nächsten Briefes.

Anmerkungen.

1) Hippolytus und seine Zeit, Bd. 4 (1852). Vergleiche meine Analecta Ante Nicaena, Vol. II. Reliquiae Canonicae (London 1854).

2) Die Verschiedenheit der deutschen und der französischen (und aller romanischen) Einrichtungen in dieser Beziehung ist sehr klar dargestellt in der lichtvollen geschichtlich-rechtlichen Auseinandersetzung, welche Herr Professor Warnkönig im vorigen Sommer über den badischen Kirchenstreit herausgegeben hat und auf welche ich schon hier verweise, eben wie auf die bekannten Werke Dupin's und Gaudry's, und die Abhandlung von Laboulaye in Wolowski's Zeitschrift.

Fünfter Brief.

Der badische Kirchenstreit in den Jahren 1853 und 1854 und bis auf den heutigen Tag.

Charlottenberg, am 25. Juni 1855.

Verehrter Freund!

Gewiß ist es Ihnen nicht entgangen, bei Erwägung jenes höchst merkwürdigen Manifestes des Vorconcils der deutschen Bischöfe in Würzburg im Herbste des verhängnißvollen Jahres 1848, wie sich darin der feste Entschluß ausspricht, die erste Gelegenheit zu benutzen, um die dort beschlossenen und feierlich ausgesprochenen Grundsätze zur Ausführung zu bringen.

Dazu eignete sich Baden allerdings, dem Anscheine nach, ganz vorzüglich. Es ist ein kleiner, vielen Strömungen ausgesetzter, vielgeprüfter Staat. Von seinen beinahe anderthalb Millionen Einwohnern sind nicht viel weniger als zwei Drittel (900,000) Katholiken. Der größere Theil, das Breisgau mit der Hauptstadt Freiburg, kam erst 1805 von Oesterreich an Baden, und dadurch, wie schon früher durch die diesseitigen speierischen Lande,

eine fast ganz katholische Bevölkerung. Der südlichste Theil hatte dem Fürstbischof von Constanz gehört. Von hier aus hatte sich durch die unermüdlichen Bemühungen und die fromme Weisheit eines der ausgezeichnetsten deutschen Prälaten zu Anfang des Jahrhunderts eine höhere Bildung der Geistlichkeit, mit religiösem Ernste gepaart, festgesetzt. Es wurden Reformen eingeführt, der Gottesdienst ward, soweit es thunlich, in der deutschen Sprache gehalten, die Volkserziehung gefördert. Die Geistlichkeit strebte offenbar nach höherer Bildung, und zwar in einem entschieden sittlichen Sinne und mit ebenso christlicher als patriotischer Liebe für die sittlich-religiöse Erziehung des Volks. Mit der Rückkehr des Papstes nach Rom ward diese Richtung, und der edle Bisthumsverweser persönlich, den heftigsten Angriffen ausgesetzt. Da die in Wien vorgebrachten Vorschläge von einer katholischen Nationalkirche und einer gemeinsamen Stellung derselben zu Rom keinen Anklang gefunden hatten und auch Preußen seinen eigenen Weg ging, so vereinigten sich die süddeutschen Regierungen zu einer gemeinsamen Verhandlung mit Rom, behufs der Bildung einer oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Metropolitan der Erzbischof von Freiburg sein sollte.

Die vereinigten Regierungen waren: Würtemberg für Rottenburg, Kurheſſen für Fulda, Darmſtadt für Mainz, Naſſau und Frankfurt für Limburg. Ihre Verhandlungen führten bereits im Jahre 1821 zu einem Abkommen mit Rom, welches 1827 vom Papſte durch eine zweite Bulle verkündigt und durch entſprechende Verordnungen ſeitens der fünf dabei betheiligten Regierungen bekanntgemacht wurde. Die Ausführung gab aber, wie gewöhnlich, zu Einſprüchen und Reibungen Anlaß. Die Regierungen hatten nämlich jene päpſtlichen Erlaſſe mit den gewöhnlichen Vorbehalten veröffentlicht und durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausführung geregelt, und zwar ganz nach dem Vorgange Napoleon's beim Concordate von 1801. Gegen dieſe Ausführung nun legte der Papſt im Jahre 1830 Proteſt ein: gerade wie ſein Vorgänger gegen die organiſchen Artikel Napoleon's proteſtirt hatte. Trotz dieſer Schwierigkeiten blühte die neu gegründete Kirchenprovinz auf, unter dem Schutze der von den Fürſten gegebenen bürgerlichen Verfaſſungen und mit Hülfe der von ihnen gewiſſenhaft zurückgelegten Erſparungen aus den geiſtlichen Einkünften. Die Gemeinden genoſſen dankbar den Vortheil der öffentlichen Stiftungen, und die Geiſtlichkeit hob

sich mehr und mehr in Bildung und Ansehen. Der Erzbischof lebte in Frieden mit der freiburger Universität, welche Kaiser Joseph II. in eine der deutschen Bildung und Wissenschaft entsprechende organische Verbindung mit den Seminarien gebracht hatte.

Es widerspricht durchaus dem deutschen Volksgeiste, daß Kinder und Knaben, die weder sich noch das Leben kennen, von vornherein von der Welt abgesondert und zu Priestern vorgebildet und erzogen oder vielmehr abgerichtet werden sollen. Die Knaben können allerdings wieder austreten; allein, zugestutzt wie sie sind, was wollen sie in der Welt anfangen? Wer außerdem gibt den Unbemittelten (und das ist die Mehrzahl) das Geld, um das Versäumte nachzuholen? Auf Schutz gegen ein solches willkürliches und unnatürliches Verfahren haben aber solche Kinder und Knaben, nach deutscher Weltanschauung und nach deutschem Sittlichkeitsgefühle, ein doppeltes Recht: einmal als Bürger, und dann ein noch höheres als Menschen, ein wahrhaft und unmittelbar göttliches.

Bei dieser Einrichtung hat es der katholischen Kirche, wenigstens solange die neue ultramontane Schilderhebung nicht die Jugend abschreckte, im Allgemeinen nicht an Dienern des Altars gefehlt. Die

aus den großen bischöflichen Seminaren hervorgehende Pfarrgeistlichkeit war eine ganz andere als die, welche wir in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal sehen: die mittlern und höhern Stände waren darin vertreten, und die Bildung und Stellung der katholischen Geistlichkeit und Gelehrsamkeit kam der des protestantischen Deutschlands gleich oder nahe.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz waren aber bis zu jenem Zeitpunkte auch ihrerseits mit dieser Einrichtung und mit den übrigen Hauptpunkten zufrieden gewesen. Die Regierung in Baden hatte bei dem späterhin laut werdenden Verlangen der Bischöfe, und den Klagen über den immer steigenden Mangel an jungen Geistlichen, ihre Einwilligung zu einer vermittelnden Einrichtung gegeben. Man hatte sich sogar bereit gezeigt, schon auf den Lyceen diejenigen katholischen Schüler, welche erklärten, sich für den geistlichen Stand vorbereiten zu wollen, unter bischöfliche Beaufsichtigung zu stellen und in ein abgesondertes Zusammenleben treten zu lassen.

So kam das Jahr 1848 heran, mit seiner allgemeinen Aufregung und mit seinem blutigen republikanischen Aufstande in Baden, der insbesondere

in jenen Landschaften stark war. — Im dritten Jahre nach dem Würzburger Manifeste, im Jahre 1851, reichten sämmtliche fünf Bischöfe den Regierungen eine Denkschrift ein, in welcher sie „die Freiheit der Kirche" im Sinne des Manifestes verlangten. Die Regierungen antworteten darauf durch eine allgemeine Verfügung vom 1. März 1853; jede der einzelnen Regierungen fügte derselben noch besondere Erklärungen für ihren Bischof hinzu, durch Erlasse vom 2. bis 5. März. Hiermit beginnt der Streit. Ueber diese beiden entscheidenden Schritte und deren ernste Folgen bis zum Sommer 1854 verweise ich Sie auf die streng geschichtliche, lichtvolle Darstellung eines der ersten katholischen Rechtslehrer Deutschlands und Europas, welche in den Beilagen abgedruckt ist. Ich glaube mich, als Protestant, besser der eigenen Darstellung des Thatsächlichen in einer so warm und hitzig besprochenen und noch nicht erledigten Angelegenheit zu enthalten. Aber nachdem ich nun fast Alles gelesen, was von beiden Seiten über diesen Streit erschienen ist [1]), finde ich, außer jener Auseinandersetzung, nichts, was als eine bündige, zusammenhängende, staatsrechtlich geschichtliche Behandlung genannt und vorgelegt werden könnte. Eine sehr geschickte Dar-

stellung in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" von 1854 ist sehr ausführlich, einseitig, und ausgesprochen vom Parteistandpunkte geschrieben.

Aus jener rein geschichtlich-kirchenrechtlichen Auseinandersetzung nun scheint uns im Allgemeinen unwidersprechlich hervorzugehen, daß die Regierungen keinen Hauptpunkt festhielten, der nicht wesentlich von Frankreich, ja auch von Baiern, und bis 1850 sogar von Oesterreich, den Bischöfen gegenüber beansprucht und festgehalten wäre; keinen, der nicht bei Ausführung der Uebereinkunft mit Rom innerhalb der Vorbehalte des Oberhoheitsrechts der Regierungen läge. Indem ich mich also, hinsichtlich des Einzelnen, auf diese Auseinandersetzung des Thatsächlichen beziehe, will ich mir nur einige Bemerkungen erlauben über diejenigen Punkte, welche mit unserer Aufgabe in nächster Beziehung stehen, und dann das Geschichtliche weiter fortführen, wo jene Darstellung abbricht, also vom Juni 1854 an.

Die Regierung setzt für die Handhabung ihrer schützenden Grundsätze den Ansprüchen und Eingriffen des Episkopats ein sehr eingreifendes Beamtensystem entgegen.

Hierbei, ich gestehe es, ist mir die Wahrheit

der politischen Ansicht schmerzlich vor die Augen getreten, zu der wir uns Beide bekennen: ich meine, daß die Centralisation mit Bildung des Volks zu wahrer Freiheit unvereinbar ist und die Staatsgewalt am Ende mehr schwächt als stärkt. Ich rede von dem Systeme des gewöhnlichen festländischen Beamtenthums. Es ist dieses eine bis ins Kleinste gehende Bevormundung des Volks im Namen des Staats, welche durchaus keine selbständige Sphäre neben sich anerkennt und insbesondere alle gemeindliche Selbständigkeit ausschließt. Ein solches Beamtenthum, welches die Fiscalität des alten Absolutismus verstärkt durch einen bis zur Polizei herabsteigenden Mechanismus, wie ihn erst Napoleon eingeführt hat, ist nun überhaupt nirgends unpassender und gefährlicher als in kirchlichen Verhältnissen und in allen Beziehungen mit der Geistlichkeit. Sobald sich ein religiös-kirchlicher Geist regt, zieht die Regierung den Kürzern. So hat sich denn auch bei manchen beamtlichen Formen, auf welchen die ohne Gesetzeskraft erlassene Ministerialerklärung von 1853 bestand, nicht allein die Schwierigkeit, sondern geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung herausgestellt, noch öfter die Nutzlosigkeit.

Die rechtliche Begründung dieser Verordnung ist

nicht zu bestreiten, ebenso wenig, daß sie ein Fortschritt sei zur Anbahnung eines freiern Systems, verglichen mit der Verordnung von 1830. Die Frage ist nur, ob man nun nicht alsbald hätte suchen sollen zu einem bestimmten Gesetze zu gelangen, auf dem Wege der constitutionellen Monarchie und im Sinne der größtmöglichsten Freiheit. Ein constitutioneller Staat, mit einer protestantischen Dynastie, kann die staatsrechtlichen Formen des 18. Jahrhunderts in unsern Tagen nicht mehr durchführen, ohne in eine falsche Stellung zu gerathen. Was einst eine schützende Bevormundung schien oder auch wirklich war, wird jetzt als drückende Fiscalität empfunden. Ohne Zweifel, die Forderungen der Bischöfe sind maßlos, und bleiben unzulässig; denn das hierarchische Kirchenrecht, von welchem allein sie dabei ausgehen, ist ein unbedingtes. Die Bischöfe wollen die grundsätzliche Unbedingtheit ihrer Kirche jetzt zur Wirklichkeit bringen, und zwar von Gottes- und Rechtswegen. Wenn aber nun die Regierungen ihrerseits ihnen gleich absolutistische Verwaltungsgrundsätze aus dem Staatsrechte des Despotismus entgegenstellen, so begeben sie sich auf das Gebiet der Bischöfe selbst, nämlich das der Unbedingtheit, und damit auf das der Un-

duldsamkeit, der Knechtung — kurz, auf das ihnen und der Gegenwart feindliche Gebiet.

Das unbedingte kanonische Recht der römischen Kirche setzt entweder gar kein Verhältniß zum Staate voraus, oder einen unterwürfigen, oder einen despotischen, unchristlichen, feindlichen. Die einzige christliche Wehr dagegen ist gesetzliches Recht und Freiheit für Alle, als bürgerliches oder Staatsrecht und staatliche Freiheit.

Der tiefere Grund des Streites liegt, wie wir oben gesehen haben, in einer alten Sünde, in einem Unrechte, welches auf beiden Gewalten lastet: ich meine die Unterdrückung des christlichen Gemeinderechts. Der Untergang der christlichen Gemeinde in der katholischen Kirche des 8. Jahrhunderts ist der Grund der innern Schwäche der Hierarchie des 19.; und der Untergang der bürgerlichen Gemeinde im absolutistisch gewordenen Feudal-Polizeistaate ist die Schwäche der Monarchie unserer Tage, gegenüber derselben Hierarchie.

Das Beamtenthum der Fürsten sollte im despotischen Staate diese Gemeinde ersetzen und ihre Rechte „im Namen des Staats" ausüben; das war die Auskunft des vorigen Jahrhunderts: gut, wenn nothwendig, als Dictatur, — verderblich, mit wirk-

lichem Unrecht belastet und also mit dem Keime des Todes, wenn als bleibendes Recht gedacht und behandelt. Und nun — in unserer Zeit! bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa!

Es fragt sich also, ob das gegenwärtige constitutionelle System bei dem wirklichen Zustande der Gesellschaft eine Lösung darbietet.

Die höchsten Gewalten der römisch-katholischen Kirche haben erklärt, daß sie ihre Unbedingtheit nur der zwingenden Gewalt opfern, nicht anders als gezwungen nachgeben wollen, thatsächlich, nicht grundsätzlich. Sie haben auch nicht undeutlich die Absicht kundgegeben, sobald sie und wo sie glauben es durchsetzen zu können, zur Selbsthülfe zu greifen und es zum Kriege zu treiben.

Die festländischen Liberalen haben sich auch allmälig losgemacht von der Thorheit ihrer Vorgänger, als wenn den Eingriffen und Uebergriffen der Geistlichkeit mit Erfolg könne entgegengetreten werden mit dem despotischen, polizeilichen und fiscalischen System Joseph's II. und Napoleon's des Großen. Die guten Leute hatten sich vom alten Lamennais und andern Ultramontanen weismachen lassen, der Knoten könne gelöst werden durch das wohlfeile Zauberwort: Trennung der Kirche vom Staate.

Dabei hat jedoch noch keiner dieser weisen Männer mit Erfolg versucht zu zeigen, wie man zu einer solchen allerdings den Knoten zerhauenden Trennung gelangen möge, hinsichtlich einiger Lebenspunkte. Einmal hinsichtlich der Ehe und der öffentlichen Erziehung, wobei der Staat nothwendig mit den kirchlichen Gemeinschaften zusammenstößt, dann aber hinsichtlich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, wo dieses nicht anerkanntes Gemeindevermögen ist. Das katholische Kirchenvermögen kann im Großherzogthume in seinem ganzen Betrage auf nicht weniger als beinahe 60 Millionen Gulden (125 Mill. Francs) angeschlagen werden, wenn man die Grundstöcke zusammenrechnet mit den jährlichen Einkünften, und diese zum fünfundzwanzigfachen Betrage capitalisirt. Es verlohnt der Mühe, dieses Vermögen näher in seinen Bestandtheilen zu betrachten.

Wir haben da vier verschiedene Arten:

1) Stock für Domcapitel, Seminar und die Münsterpfarrei; das Domcapitel verwaltet ihn, der katholische Oberkirchenrath hat die Prüfung der Rechnungen.

2) Allgemeiner Kirchenstock, gebildet aus aufgehobenen geistlichen Stiftungen und den Ge-

fällen erledigter Pfarreien (Intercalarfonds, in kirchenrechtlicher Beamtensprache). Das Stammvermögen beträgt 800,000 Gulden; die laufenden Einkünfte und Ausgaben steigen von 120,000 auf 130,000 Gulden. Dieser bedeutende Zweig ist von einer fürsorglichen Regierung gebildet und erhalten, und wird nach allgemeinem Zeugnisse mit höchster Gewissenhaftigkeit vom katholischen Oberkirchenrath verwaltet.

3) Orts- und Bezirksstöcke, für kirchliche, auch Schul- und Armenzwecke, der fraglichen Oertlichkeiten. Die Verwaltung ist in den Händen von Ortsstiftungsvorständen, unter dem Vorsitze des Pfarrers. Der Oberkirchenrath übt nur die Aufsicht. Der Capitalbetrag wird auf circa 20 Millionen berechnet. Die Verfassung stellt dieses ganze Vermögen unter den Schutz der Gesetze: die Gerichte des Landes können also gegen jeden Misbrauch angerufen werden. Der Oberkirchenrath besteht nur aus katholischen Mitgliedern, geistlichen und weltlichen. Es ist noch nie eine Klage über schlechte Verwaltung oder Ungerechtigkeit, geschweige über Veruntreuung vorgekommen. [2])

4) Das Pfarrvermögen. Dieser bedeutendste Zweig, Stammvermögen und capitalisirte Einkünfte,

zusammen etwa 20 Millionen Gulden, wird von dem Pfarrer selbst verwaltet; ihm steht auch die Verwendung zu. Bischof und Regierung führen die Aufsicht über die Erhaltung des Grundstocks.

Alles dieses nun beansprucht die bischöfliche Behörde allein zu verwalten und zu beaufsichtigen, mit Ausschluß des Staats; dabei werden die Ansprüche auf Zuschüsse vom Staate nicht aufgegeben: es ist ja doch Alles nur Abschlagszahlung auf das eingezogene Kirchenvermögen! Also ganz anders als in Frankreich und Belgien, wo dergleichen reines Staatsverbrechen heißen würde, was es auch, streng genommen, ist. Dort hatte der Staat lange schon das Kirchenvermögen eingezogen, und die Kirche ist zufrieden mit den spärlichen Sätzen, welche er zahlt. Also auch nach den Grundsätzen der größten christlichen Billigkeit und der freisinnigsten constitutionellen Behandlung konnte jenem Ansinnen nicht willfahrt werden. Ebenso ist's mit der Erziehung. Das Monopol der Staatserziehung und Bildung taugt allerdings ebenso wenig als das der Geistlichkeit: das Princip der Freiheit ist auch hier noch neu auf dem Boden Napoleon'scher Centralisation. Auf beiden Gebieten kann dieses Princip der Freiheit nicht durch bloße Amtsthätigkeit gehandhabt werden,

sondern durch Heranziehung der katholischen Gemeindethätigkeit, wie Wessenberg neulich wieder angerathen.

Die Regierung steht mit ihrem Verfahren offenbar auf dem Rechtsboden. Sie stellt den unbedingten Forderungen der Bischöfe das Recht der bestehenden Landesgesetze und deren Billigkeit entgegen.

Es kann jedoch schwerlich auf die Länge dabei geblieben werden. Ein Punkt ist sogleich klar. Der Staat kann die Staatsaufsicht nicht mehr in der Form selbstverwaltender Bevormundung halten. Noch weniger kann man die Sitte des 18. Jahrhunderts als Recht ansprechen und zur Ausführung bringen, wo ein Handeln, eine thätige Betheiligung der Geistlichkeit gefordert wird. Die weltliche Macht kann des Priesters Hand zurückhalten, aber sie kann ihn nicht zwingen, sie aufzulegen. Sie hat das Recht, eine unzulässige Entscheidung des bischöflichen Gerichts als ungültig zu brechen; aber sie hat deshalb noch nicht das Recht, es nach ihren Ansichten umzuwandeln, sich selbst die einseitige Entscheidung beilegend. Kaum eine imperatorische Gewalt vermöchte das in einer so ernsten Zeit, wo noch außerdem, unter der einen oder andern Form, die kirchliche Richtung sich geltendmacht in den Völkern.

Aber vor allem, es ist nicht recht. Es geht nicht, einem (wenn auch noch so einseitigen) Rechte nur politische Erwägung des allgemeinen Staatswohls entgegenzustellen.

Aus diesen Gründen muß ich es bereits einen bedauerlichen Misgriff und einen entschiedenen Anachronismus nennen, daß die Regierung im Jahre 1852 von dem Erzbischof forderte, er solle zur Todtenfeier des Großherzogs ein Seelenamt halten lassen, wie es seine Vorgänger bei ähnlichen Vorfällen unweigerlich gethan hatten. Die Weigerung war allerdings schroff; sie war ferner gegen die Sitte einer freisinnigern Zeit. Aber jene Zeit war auch wirklich eine confessionell gleichgültige, ja zum Theil eine sittlich-religiös gleichgültige Zeit; jedenfalls hat man jetzt mit andern geistigen Elementen zu rechnen, nicht blos in der ultramontanen Partei, auch nicht blos in der Geistlichkeit, sondern auch im Volke. Zulässige Formen für den Ausdruck der Landestrauer und die Anhänglichkeit beim Tode des Fürsten bot auch die katholische Kirche dar. Aber es scheint uns endlich auch der wahren Würde der Regierung eines protestantischen Fürsten wenig angemessen zu sein, um das kirchliche Gebet einer solchen Hierarchie zu bitten.

In gleicher Weise nun erscheint es mir als ein Widerspruch, wenn der Staat sich zu einer thätigen Mitwirkung bei Handlungen der Geistlichen auf ihrem Rechtsgebiete verpflichtet oder berechtigt glaubt. Und so muß ich es bedenklich finden, wenn es in jenem Erlasse der Regierung an den Bischof im J. 1853 heißt: „Censuren" (Strafen, welche der Bischof über Geistliche verhängt) „bedürfen der Staatsgenehmigung nur dann, wenn zu ihrer Vollstreckung die Hülfe des Staats erforderlich ist."

Eine constitutionelle Regierung, und besonders eine protestantische, sollte sich nie dazu hergeben, sich zur Vollstreckerin kirchlicher Censuren zu machen. Jede Regierung muß das Recht haben (und das that die badische wie die französische), Allen, den Geistlichen wie den Laien, welche sich über Verletzung ihrer bürgerlichen Freiheit oder Vermögensrechte durch Misbrauch geistlicher Gewalt beklagen, Schutz zu gewähren. Je mehr sie dabei nur die allgemeinen gesetzlichen Verfügungen anwendet und Alles den ordentlichen Gerichten (statt des Staatsraths in Frankreich) überläßt, desto sicherer ist sie, auf dem rechten Wege zu wandeln. Aber von Staatsgenehmigung muß dann nicht die Rede sein, sondern nur von der Entscheidung über die

rechtlichen Folgen eines einseitig aufgekündigten Vertrags, wie der zwischen dem Bischof und dem Pfarrer in Beziehung auf die Temporalien.

Alles Andere sind Misgriffe, Einseitigkeiten des modernen festländischen Staats. Aber auf der Seite der Bischöfe finden wir nicht allein leidenden Widerstand: es wird thätlicher Widerstand, ja Aufstand gepredigt. Ganz unverkennbar griff der Erzbischof zur Selbsthülfe, und kündigte der Regierung offenen Krieg an, wenn er im Einverständnisse mit den vier Bischöfen seiner Provinz unterm 12. April erklärte:

„Daß er von nun an den Staatsgesetzen, sofern sie die Kirche beträfen und ihren Dogmen widersprächen, entgegentreten werde."

Er handelte auch danach, wie jene Auseinandersetzung des Weitern nachweist. Vier Predigten in jeder Gemeinde wurden vorgeschrieben, um das Unrecht dem Volke deutlich zu machen: eine Verfügung, die in Frankreich und jedem andern katholischen Staate zu peinlicher Bestrafung durch die gewöhnlichen Gerichte geführt haben würde. [3])

Der Erzbischof besetzte Pfarrpfründen mit Uebergehung des von der Regierung bisher geübten Rechts der Mitwirkung. Als nun die Regierung

ihrerseits Pfarrer einsetzte in Stellen, deren Besetzungsrecht sie ansprach und bis dahin ungestört geübt hatte, verhängte der Erzbischof den großen Bann gegen die Mitglieder des katholischen Oberkirchenraths, Laien und Staatsbeamte, welche hierbei einfach ihre Schuldigkeit gethan hatten. Aber das eben ist nach der ultramontanen Auslegung des kanonischen Rechts immer ein Verbrechen, welches von der christlichen Gemeinschaft ausschließt. „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen" heißt in jenem Rechte bekanntlich: Wie es auch mit Gottes Stimme, dem persönlichen Gewissen, stehe, man soll der geistlichen Behörde unbedingt gehorchen, gegenüber der weltlichen, und das wird befohlen bei Strafe der Ausschließung von den Heilsmitteln der Kirche, also, nach Kräften, von der Seligkeit.

Die Regierung antwortete jedoch nicht, wie sie hätte thun können, durch Sperrung der Einkünfte des Erzbischofs, sondern stellte die Ausführung der Verordnung vom 7. November 1853 unter die Aufsicht des Stadtdirectors von Freiburg, welchen der Erzbischof nun in den Bann that. Ihrerseits hieß die Regierung einige Pfarrgeistliche, welche sich auf die Seite des Erzbischofs stellten, wegen ungesetz-

licher Handlungen, die sie im Amte vorgenommen, verhaften und mit Geldstrafen belegen. Unterdessen hatte die Regierung erklärt, daß sie Verhandlungen mit dem Nuntius in Wien anknüpfen würde. Aber schon im December 1853 erklärte der Papst in einer Allocution, daß der Erzbischof in seinem vollen Rechte sei, und gab diesem bald darnach seine höchste Billigung zu erkennen. Um nun unmittelbare Unterhandlungen mit Rom anknüpfen zu können, nahm die Regierung die Verordnung vom 7. November 1853 zurück. Dagegen ward der Bann gegen den Oberkirchenrath und gegen den Stadtdirector nicht zurückgenommen; was allerdings mit Rücksicht darauf, daß sie nur ihre Amtspflicht ausgeübt hatten, ohne persönlich feindliches Auftreten, von jedem Andern geschehen wäre. Einem Bischof aber, welcher das unbedingte kanonische Recht über Gottes Wort und Billigkeit stellt, erscheint das ganz anders. Es heißt, daß er Verzeihung hoffen ließ, wenn die getroffenen Männer sich reumüthig melden würden. Wie konnten sie das thun, da sie bei der Ausführung der Gesetze bereits erklärt, wie sie nur als Beamten ihre Pflicht gethan, eine persönliche Verletzung ihrer Pflichten gegen Religion und geistliche Gewalt ihnen aber nicht einmal vorgeworfen war?

Alles dieses wäre jedoch schwerlich vorgefallen, wenn die Regierung ganz ruhig auf dem Gebiete ihres staatlichen und constitutionellen Rechts vorgeschritten wäre und durch die Kammern mit dem Lande sich verständigt hätte.

Indem sie mit Rom unterhandelte, begab sie sich von vornherein auf ein Gebiet, wo sie nur verlieren konnte, und indem sie Verzicht leistete auf die Durchführung gerichtlicher Untersuchung der von den Gesetzen vorgesehenen Uebergriffe, ließ sie sich die einzige Waffe aus der Hand nehmen, vor welcher die Hierarchie sich fürchtet. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die von jener geistlichen Strafe getroffenen Beamten und Pfarrer den gerichtlichen Schutz der Staatsgewalt erwarten konnten.

Ist es daher zu verwundern, wenn sich auf allen Seiten die Dinge nun ungünstiger für die Regierung gestalteten? Der gepredigte Aufstand fand nicht statt, aber die entschiedene anti-hierarchische Stimmung in den Kammern und im Lande mußte erkalten, als die Regierung ihr und der Bürger Recht nicht auf dem gesetzlichen Wege kräftig verfolgte. Die Stimmung für die Aufrechthaltung der Landesgesetze und der Majestät des staatlichen Rechts hatte sich bei Eröffnung des Streits ganz unzweifelhaft aus-

gesprochen. Als im Januar 1854 der Prinz-Regent bei Eröffnung der Kammern mit Würde und Zutrauen über diese Angelegenheit zu ihnen und dem durch sie vertretenen Volke sprach, gab die begeisterte Erwiderung, welche darauf erfolgte, den glänzendsten Beweis, daß Katholiken wie Protestanten vor allem die Achtung vor dem Gesetze des Landes aufrecht erhalten wissen wollten. Auch war es nur eine geringe Zahl von Pfarrgeistlichen, welche den ersten ungesetzlichen Forderungen des Erzbischofs Folge zu leisten sich geneigt zeigte. Sie setzten den Verkehr mit den Regierungsbehörden fort, und die Verwaltung des Stiftungsvermögens litt keine Unterbrechung. Aber wurden sie nicht gewissermaßen jetzt von der Regierung im Stiche gelassen und der geistlichen Rache des Erzbischofs preisgegeben?

Man könnte vielleicht denken, der Erzbischof habe nun ein milderes Verfahren seinerseits angekündigt. Allein seine Handlungsweise rechtfertigte diese Erwartung durchaus nicht. Eine Gemeinsamkeit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zeigte sich schwieriger als im frühern Stadium des Streits. Der Erzbischof unterwarf alle Pfarrer, welche sich nachgiebig gegen die Regierung erzeigt hatten, einer geistlichen Zurechtweisung (Censur), und verbot am 14. Mai

in einem Hirtenbriefe den Kirchengemeinderäthen (welche bei der Verwaltung der örtlichen katholischen Stiftungen unter gemeinsamer Leitung des Staats und des Erzbischofs betheiligt sind) die gesetzlich vorgeschriebene Rechnung an die Staatsbehörden abzulegen.

Der Erzbischof rief jetzt sogar offen die einzelnen katholischen Gemeinden zum Selbstschutze auf, also zum thätigen Widerstande und Aufstande gegen die Gesetze des Landes. Es heißt in seinem Erlasse in Betreff der von ihm besetzten Pfarren:

„den Gemeinden wird anheimgegeben den ihnen rechtmäßig von der Curie bestellten Pfarrer durch zweckdienliche Mittel zu beschützen und in seiner Pfarrei zu sichern."

Der Funke zündete nicht: nur in einigen Landgemeinden war es nöthig, einige Compagnien von Soldaten kurze Zeit einzuquartiren; die große Mehrheit, selbst der Landbewohner, blieb ruhig und der Regierung treu. Die Antwort der Stadt Freiburg auf die Excommunication ihres Vorstandes war seine Erwählung zum Ehrenbürger beim ordnungsmäßigen Abgange. Aber an gutem Willen seitens des Erzbischofs hatte es doch nicht gefehlt, den

Staat aus den Fugen zu heben, bis den hierarchischen Ansprüchen genügt sei.

Das Eingehen auf Verhandlungen mit Rom war also von Anfang an ein Fehler und ein Unglück für die Regierung. Der Papst hatte ja schon seit 1830, und dann wiederholt später, die Bischöfe aufgefordert, den Weg einzuschlagen, über den die Regierung sich beklagen mußte. Wie konnte er ihnen also Unrecht geben, nachdem sie so offen auf dem ihnen angegebenen Wege fortgeschritten waren?

Die Regierung lenkte nun endlich in den Weg des gewöhnlichen staatlichen Rechts ein. Sie leitete die Criminaluntersuchung ein gegen den Erzbischof, und ließ ihn am 19. Mai wegen Misbrauch seines Amtes zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verhaften. Der Erzbischof duldete auf diese Weise einige Tage Haft in seinem Palaste, nämlich während des Verhörs, wie die Gesetze es vorschreiben. Sowie die Untersuchung eingeleitet war, fiel diese Haushaft weg, und der Erzbischof hatte vollkommen freie Verbindung mit aller Welt. Es versteht sich von selbst, daß während jener kurzen Haft dem Erzbischofe die größte Achtung und alle seiner hohen Würde und seinem Alter schuldige Rücksicht bewiesen wurde. Dieses hinderte jedoch

nicht, daß auf die Kunde seiner Verhaftung viele Fromme zu ihm strömten, um sich nach Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung zurückweisen zu lassen. Sie erhoben natürlich nun das Geschrei der Verfolgung und des Märtyrerthums. Die öffentliche Presse Badens und Deutschlands, in welcher alles auf diese Angelegenheit Bezügliche von beiden Seiten verzeichnet und besprochen wurde, ist die beste Widerlegung dieser Uebertreibungen und Lügen.

Ohne allen Zweifel würden die Geschworenen das Recht des Landes aufrecht erhalten haben. Als gesetzliche Einleitung eines solchen Verfahrens war die Verhaftung des Erzbischofs eine nicht allein vollkommen gerechtfertigte, ja eine nothwendige, von der Achtung für die Gesetze gebotene Handlung. Gerade ebenso war die Verhaftung des Erzbischofs von Köln im Jahre 1837 vollkommen gerechtfertigt bei der Voraussetzung, daß die Regierung (wenn Rom ablehnen sollte, den Erzbischof zur Ruhe zu bringen) den Erzbischof vor seine gesetzlichen Richter gestellt hätte. Von dieser Voraussetzung aber (damit ich es hier einmal vorläufig ausspreche) gingen Diejenigen aus, welche zu der Verhaftung gerathen hatten; dieses würden die Acten aufs unwidersprechlichste aller Welt beweisen, wenn sie bekannt wären.

Die badische Regierung war also vollkommen auf dem richtigen Wege, als sie den Erzbischof nach der Gerichtsordnung verhaften und verhören ließ.

Statt aber das gerichtliche Verfahren wirklich eintreten zu lassen, nahm sie im September ein am 25. August von Rom gemachtes vermittelndes Anerbieten an, und verkündigte das getroffene Abkommen am 14. October, worauf der Erzbischof dasselbe seiner Geistlichkeit am 18. November eröffnete.

Nach dem Texte des Erlasses der Regierung vom 14. October wird also zuvörderst das Verfahren gegen den Erzbischof niedergeschlagen, „da durch die erfolgte Vereinbarung über Verwaltung des Local-Kirchenvermögens die Veranlassung zur gerichtlichen Untersuchung wegfällt". Zweitens wird die Freilassung derjenigen Geistlichen oder Laien verordnet, welche wegen Vollziehung einer Anordnung des Erzbischofs in Beziehung „auf das Diöcesanregiment oder Kirchenvermögensverwaltung" eingesperrt seien; die wegen derartiger Handlungen allenfalls noch anhängigen Untersuchungen werden niedergeschlagen. Drittens wird für die Pfarrverwaltung dadurch gesorgt werden, daß der Erzbischof „taugliche Geistliche zu Pfarrverwesern bestimmt, welchen die Regierung,

die bisher üblichen Taggelder (anderthalb Gulden des Tages) nach Zurücklegung des Restes der Pfarreinkünfte wird ausfolgen lassen." Die Besetzung der Pfarren unterbleibt also bis zur endgültigen Einigung zwischen der Regierung und dem Erzbischofe. Hierauf folgt als vierte Bestimmung die Mittheilung, daß es mit der Verwaltung der Local-Kirchengüter ebenso wieder gehalten werden soll wie vor dem Streite. Dieses also schließt die Zurücknahme der erzbischöflichen Verbote hinsichtlich der Verwaltung ein. Dagegen nun werden schließlich, fünftens, die dagegen gerichteten Ministerialverordnungen (vom 18. April und 18. Mai) seitens der großherzoglichen Regierung aufgehoben werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem vorläufigen Abkommen die Curie nur in Einem Punkte nachgibt, nämlich hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche der Erzbischof durch sein Verbot des Verkehrs der verwaltenden Beamten mit der Regierung zum Stillstand gebracht hatte. Rücksichtlich des Kirchenregiments hält Rom die Schritte des Erzbischofs aufrecht, einschließlich der Excommunication des Oberkirchenraths. Die Regierung gibt in beiden streitigen Punkten nach. Sie hebt das rechtliche Verfahren auf gegen den Erzbischof

und die Pfarrer, nicht allein bezüglich auf diesen Streit, sondern auch in Beziehung auf das Kirchenregiment, und bestätigt die ungesetzlichen Ernennungen des Erzbischofs. Sie hält nur fest, daß diese vom Erzbischof ernannten Personen als Pfarrverweser angesehen werden sollten, und ihnen also nur ein Theil des Pfarreinkommens ausgezahlt werde. Hieran schien die Ausführung zuerst ganz scheitern zu wollen. Die Gebannten wollten nicht um Verzeihung dafür einkommen, daß sie ihre Pflicht gethan. Deshalb konnte die Geistlichkeit nicht mit ihnen in den geschäftlichen Verkehr eintreten, der zur Führung der Verwaltung nothwendig war. Nach einigen Bedenken ermächtigte der Erzbischof die Pfarrer (durch ein Rundschreiben im Februar d. J.), in Stiftungssachen mit dem Oberkirchenrathe in Verbindung zu treten, im Uebrigen sich jedoch alles Verkehrs mit ihm zu enthalten. So steht die Sache noch jetzt.

Was wäre nun wol geschehen, wenn die Regierung einfach den constitutionellen Gang befolgt hätte?

Allerdings würde sich bei Erledigung des Streites auf dem gerichtlichen Wege nur noch mehr die Nothwendigkeit eines klaren, redlichen, freisinnigen

Gesetzes über die Verhältnisse des Staats zur Kirche ergeben haben, welches an die Stelle der Verordnungen von 1830 und vom März 1853 zu treten hätte.

Es scheint also der Regierung nichts übrig zu bleiben, als zu thun, was, im Januar 1854 geschehen, vielem Unheil vorgebeugt haben würde. Ich meine die Vorlage eines Gesetzes an die Stände, wodurch die bestehenden Verordnungen im Sinne der wahren gesetzlichen und constitutionellen Freiheit ausgelegt und, wo es nöthig, nach dem gegenwärtigen Zustande abgeändert wären. Sie wird auf diese Weise Böses mit Gutem vergelten, und der Hierarchie mit dem Christenthume entgegentreten, und den Ansprüchen des kanonischen Rechts die Majestät des staatlichen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit entgegenhalten.

Das vorzulegende Gesetz wird sich theils an die in Frankreich und Belgien, theils an die in Preußen bestehende Ordnung anschließen können, mit Berücksichtigung jedoch der Verschiedenheiten in der Gesetzgebung des Landes, und in der mit Rom schon bestehenden Vereinbarung. Jedenfalls würde das Gesetz so freisinnig als möglich sein und eine Strafclausel enthalten müssen.

Je billiger ein Gesetz, desto sicherer ist seine Ausführung gegen Jedermann, auch gegen Erzbischöfe. Es tritt dann in der öffentlichen Meinung das Rechtsgefühl ein, welches sich vor einiger Zeit in den merkwürdigen Worten des sardinischen Offiziers aussprach, der den Erzbischof von Turin zu bewachen hatte. Als dieser ihm bemerkte, die Ausführung des Befehls der Regierung müsse ihm doch sehr schwer werden, antwortete er einfach: „Nicht im geringsten; denn wir stehen Alle unter der Majestät des Gesetzes, welches Sie verletzt haben." Ein solches Gefühl der Heiligkeit des vaterländischen Rechts macht kleinere Regierungen und Staaten mächtiger als manche große.

Herr Warnkönig hat seinem neulichen Aufsatze in Schletter's Jahrbüchern den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes für die oberrheinische Kirchenprovinz beigefügt, welcher von einem so erfahrenen und angesehenen Manne gewiß Beachtung verdient. Ich werde ihn deswegen auch in den Beilagen geben (B) und finde mich im Ganzen mit demselben einverstanden.

Der 7. Artikel spricht von der Ausführung eines Urtheils der geistlichen Behörde. Dieses möchte vielleicht eine genauere Bestimmung im Sinne des

oben Gesagten verdienen. Was aber den öffentlichen Unterricht betrifft, so zeigt die Erfahrung Frankreichs und Belgiens, daß man den Bischöfen die Gymnasien oder Lyceen in die Hände gibt, wenn man es von ihrem Gutdünken abhängen läßt, ob katholischer Religionsunterricht stattfinden soll oder nicht. Die Regierung muß sich auf jeden Fall das Recht wahren, den Lehrer für den Religionsunterricht aus den approbirten Geistlichen zu wählen. Einer grundsätzlichen Verweigerung der Sendung würde sie das Zurückhalten der bischöflichen Einkünfte entgegensetzen, wie es immer anerkanntes Recht war. Mit dem übrigen Unterrichte sollten die Bischöfe gar nichts zu thun haben.

Wenn ich diese meine Ueberzeugung hier ausspreche, so weiß ich, daß eine so erleuchtete Regierung wie die badische auch in meinen Ausstellungen keinen Mangel an Achtung sehen wird, sondern nur die Aufrichtigkeit eines theilnehmenden Beobachters. Ich trage ihrer schwierigen Lage volle Rechnung. Ich erkenne ganz an, wie sehr das leidenschaftliche und ungesetzliche Auftreten des Erzbischofs und seiner Anhänger ein Nachgeben auf dem Wege der innern ständischen Gesetzgebung erschwerte. Ich verkenne endlich auch nicht die natürliche Rücksicht

auf die diplomatischen Vorstellungen, von welchen man geredet hat, gegen ein offenes constitutionelles Vorgehen mit den Ständen, und auf den dringenden Rath von einflußreicher Seite zu Verhandlungen mit Rom.

Umsomehr halte ich es aber auch für meine Pflicht mich für das vollkommene Recht der Regierung zu erklären, indem sie die missionirenden Jesuiten ausweisen ließ, da sie keiner gesetzlichen Anerkennung im Staate genießen.

Die Frage von der gesetzlichen Anerkennung der öffentlichen Wirksamkeit der Jesuiten im Lande ist eine freie Frage der Politik, deren volle Erwägung hier unterbleiben kann. Aber das ist nicht fraglich, daß eine solche Wirksamkeit, um gesetzlich zu sein, einen ausdrücklichen gesetzlichen Beschluß und Erlaß erfordert. Denn was in aller Form, und zwar auf Verlangen des Papstes, abgeschafft worden, kann unmöglich ohne eine solche gesetzliche Verfügung, selbst auf Verlangen des Papstes, wieder gesetzliches Bestehen beanspruchen. Auch haben sie früher in katholischen Staaten eine solche Anerkennung gefordert. Doch dem sei wie ihm wolle, in Baden hatten die Jesuiten kein Recht Missionen zu halten, noch die Landesbischöfe

es ihnen zu erlauben, und die Regierung bediente sich ihres Rechts, umsomehr in einer so schwierigen Lage.

Die Erziehungsanstalten der Jesuiten können entweder angesehen werden als die von Privatpersonen, und dann dürfen sie da, wo allgemeine Religionsfreiheit besteht, nicht ausgeschlossen werden von den Rechten, welche man den Privatschulen überhaupt eingeräumt hat; vorausgesetzt natürlich, daß sie sich derselben staatlichen Beaufsichtigung unterwerfen, wie alle andern. Dieses also würden Schulen von einzelnen Jesuiten sein. Schulen der Gesellschaft aber setzen (eben wie, meiner Ansicht nach, Jesuitenmissionen) die ausdrückliche Zulassung des Ordens durch ein Gesetz voraus. So ist's auch in Frankreich unter den Bourbonen gehalten worden.

Wenn es sich aber um die Anerkennung der Jesuiten als einer Gesellschaft mit körperschaftlichen Rechten handelt, so darf man nicht übersehen, daß diese Gesellschaft sich von allen Orden der katholischen Kirche durch ihren obersten Grundsatz unterscheidet. Sie ist eine völkererziehende, priesterliche Missionsanstalt und eine geheime Gesellschaft. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu jeder Zeit dem von Rom erfolgenden Spruche des Papstes Folge zu leisten, dessen

unbedingte Macht zu erhalten der ausgesprochene Grundsatz des Ordens ist. Laboulaye's Ausspruch über diesen Punkt in den Artikeln von der Geschichte des Dogmas der unbefleckten Empfängniß ist ohne Gegenrede geblieben und ist unwiderleglich.

Alle Staaten, in welchen die Jesuiten die Herrschaft gehabt, verbannen sie, sobald sie können: so jetzt wieder Spanien und Sardinien; in den übrigen katholischen Landen sind sie der Gegenstand einer sehr allgemeinen Ungunst bei Ordens- und Weltgeistlichen. Ihr Eindringen und Festsetzen in Preußen und Hohenzollern kann der badischen Regierung schwerlich ein Beweggrund sein, ihren sichern Rechtsboden zu verlassen. Die katholische Pfarrgeistlichkeit würde so wenig als die Bevölkerung dafür stimmen; aber jene kann eingeschüchtert werden.

Nach dem bisher Gesagten befindet sich der badische Kirchenstreit in diesem Augenblicke noch in der unentschiedenen Stellung wie im Sommer vorigen Jahres. Das Ergebniß der in Rom gepflogenen und jetzt geschlossenen Unterhandlungen ist noch nicht bekannt geworden. Genug jedoch hat sich in der bisherigen Entwickelung gezeigt, um in der Handlungsweise des Erzbischofs den festen Entschluß der Bischöfe zu erkennen, ihre so lange in scheinbarem

Schlummer gelegenen Ansprüche oberherrlicher und unbedingter Gewalt in allen Berührungspunkten zwischen Staat und Hierarchie aufrechtzuhalten, und zu versuchen, dieselben gegen eine nur durch ihr Recht und den gesetzlichen Sinn der aufgeklärten und patriotischen Bevölkerung starke Regierung durchzusetzen. Die badische Regierung ist in diesem Streite die Vorkämpferin nicht blos aller protestantischen Regierungen Deutschlands, sondern überhaupt aller Staaten, welche nicht entschlossen sind, ihre Selbständigkeit und die Rechte der Staatsbürger dem kanonischen Rechte zum Opfer zu bringen.

Das Ende, welches wir voraussehen, wird allen Regierungen und der Geistlichkeit im Lande selbst ersprießlich sein.

Was dagegen die Hierarchen erwarten, wird uns wol am besten der Sachwalter in dem schon oben erwähnten ausführlichen Aufsatze der „Deutschen Vierteljahrsschrift" vom vorigen Jahre sagen. Nachdem er berichtet, daß 240 Bischöfe, und unter ihnen alle 85 französische, dem Erzbischofe von Freiburg ihre Theilnahme und ihre volle Zustimmung glückwünschend ausgesprochen, zieht er daraus folgende tragisch-komische Folgerung:

„Alle diese erkannten also die Ansprüche des Episkopats als kanonisch begründet; der Papst als oberster Richter des Metropoliten hat für ihn entschieden, der Spruch ist wirklich ein ökumenischer geworden; für die Mitpaciscenten oder Garanten des Westfälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses liegt dadurch völkerrechtlich eine Verletzung der Verträge vor, die sie zu wahren verpflichtet sind. Was könnte diese Mächte abhalten, ihr Recht zu gebrauchen, den Frieden herbeizuführen?"

Offenbar nur der orientalische Krieg! Sobald dieser vorbei ist, müssen also Franzosen und Russen in Deutschland einfallen, falls die badische Regierung nicht nachgibt oder der Kaiser von Oesterreich nicht seine Pflicht thut.

Wir nehmen Urkunde von diesen patriotischen Ansichten und Winken, um nicht zu sagen Ein- oder Ausflüsterungen.

Für die geschichtliche Bedeutung des Streits der Hierarchie mit dem Staate bleibt uns aber nur noch Eins übrig. Wir müssen die drei großen Punkte des fortdauernden Widerstreits im Zusammenhange näher ins Auge fassen.

Behufs dieser Betrachtung lade ich Sie, theurer Freund, auf meinen nächsten Brief ein, der nicht lange auf sich warten lassen soll.

Anmerkungen.

1) Eine vollständige und durchaus geschichtliche Uebersicht von einigen und dreißig hierhergehörigen, namhaften Schriften findet sich von der Hand des im Briefe genannten Hrn. Prof. Warnkönig in Schletter's „Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft", Bd. 1, Heft 3 (Juli 1855), S. 238—249, mit kurzgefaßter geschichtlicher Darstellung und dem kurzen Entwurfe eines Gesetzes, welches er zur Erledigung der Angelegenheit selbst von der Regierung ihren Kammern vorgelegt zu sehen wünscht. Andere im Text erwähnte Thatsachen sind aus einer höchst achtbaren Antwort auf Hirscher's Flugschrift: „Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit" genommen, nachdem ich über die Zuverlässigkeit derselben mir urkundliche Gewißheit verschafft hatte. Der Titel dieser Antwort ist: „Das Reich Gottes und Staat und Kirche" (Jena 1854).

2) Warnkönig, „Ueber den Conflict des Episkopats ꝛc." (November 1853), verglichen mit der sehr lehrreichen und gerechten Schrift: „Auch zur Antwort über den derzeitigen Kirchenstreit" (Februar 1854). In dieser kurzen Schrift werden die zahlreichen Irrthümer und Misverständnisse des Domherrn Hirscher nachgewiesen. Sie wurde (von Warnkönig, in der literarischen Uebersicht in Schletter's „Jahrbüchern")

einem ausgezeichneten katholischen Beamten in Karlsruhe zugeschrieben. Auch die Angaben des Aufsatzes in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" von 1854 (welcher Herrn von Linden zugeschrieben wird) stimmen hiermit überein.

3) Code pénal, Art. 201—203. Siehe E. Laboulaye's Auseinandersetzung in Wolowski's juristischer Zeitschrift, welche in der Beilage A angeführt wird.

Sechster Brief.

Der Streit der staatlichen Gesetzgebungen mit dem kanonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen.

Charlottenberg, am 26. Juni 1855.

Wahrlich, mein verehrter Freund, nach Dem, was wir in den beiden letzten Briefen zu erörtern und zu berichten gehabt, ist's bitterer Ernst mit der Erhebung des absoluten Kirchenthums wider den Staat. Das ist aber ein Streit nicht blos im Allgemeinen wider die Hoheit und Majestät der bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch wider die eigentlichen Lebenspunkte alles nationalen Wesens. Denn das unbedingte Recht der Hierarchie ist, wie wir gesehen, nicht allein als solches durch diese seine Unbedingtheit unvereinbar mit der Gesetzlichkeit des selbständigen Staats, sondern steht auch den Forderungen der Zeit auf dem geistigen Gebiete mit gleicher Unversöhnlichkeit feindlich gegenüber. Dieses gilt von der Volksbildung, welche doch mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Widerspruch

stehen, noch einer fremden Leitung überlassen werden kann; ebenso von der freien Forschung auf dem Gebiete der Geschichte. Die Naturwissenschaften sind endlich fast allenthalben freigegeben; aber Philologie und Historie und alle freie Philosophie der Geister und der Entwickelung unsers Geschlechts findet mehr als je in unsern Tagen Hindernisse im kanonischen Recht und Widerstand bei der auf dasselbe gestützten Hierarchie.

Ich wiederhole es: dieses gilt meiner Ueberzeugung nach von einem katholischen Staate ebensowol als von einem protestantischen, und ist ohne alle Rücksicht auf irgend ein besonderes christliches Bekenntniß gesagt.

Es handelt sich hier zunächst einfach um das Recht. Es handelt sich um die äußersten Folgerungen jenes Kirchenthums, welches Bonifacius pflanzte, aber mit Mäßigung und Bedingtheit übte und üben mußte. Es handelt sich aber eben deshalb grundsätzlich um das Bestehen des Rechts aller europäischen Staaten, der katholischen wie der protestantischen, und um die Zukunft der europäischen Bildung. Ja, es ist keine Uebertreibung, sondern einfacher, ungeschminkter Ausdruck thatsächlicher Wahrheit: es handelt sich menschlicherweise

um die Gesittung und Freiheit der Welt, soweit das westliche Europa eine Stimme dabei hat. Denn die Wissenschaft und Bildung, welche unser Jahrhundert so hoch stellt, ist doch ganz entschieden nicht das Werk jener Hierarchie: sie ist jetzt ihren Händen entgangen, wie früher ihrer Verfolgung. Wir werden uns vorerst auf das Verhältniß zum Staate beschränken, und mit Beseitigung aller confessionellen Rücksichten zunächst jene drei großen Punkte der Berührung und des Streits ins Auge fassen: nicht blos die beiden, welche das Würzburger Manifest der Bischöfe in den Vordergrund stellt, Erziehung und Kirchenvermögen; sondern wir setzen voran den dritten, dessen Durchkämpfung die Bischöfe dem Papst überlassen. Ich meine die Ehe.

Nach der Ansicht der absoluten hierarchischen oder ultramontanen Partei ist es reine Gottlosigkeit des Staats, wenn er die Gültigkeit der Ehe in ihren rechtlichen Folgen, also die Rechtmäßigkeit der Kinder und das Vermögens- und Erbrecht (d. h. die Stetigkeit des ganzen Staatslebens) abhängig machen will von einem Gelöbniß oder einer Erklärung der Brautleute vor staatlichen Behörden und dem Eintragen ihrer ehelichen Verbindung in staatliche Register.

Das gebildete Bewußtsein der Völker erhebt sich mit lauter Stimme seit drei Jahrhunderten dagegen. Und wahrlich man sollte denken, der Staat wäre eher ein gottloser, wenn er sich nicht um jene Grundsäule seines ganzen Bestehens bekümmerte. Seine Christlichkeit besteht ja eben in seiner wahrhaft christlichen Stellung zum Gewissen des Einzelnen, indem er es ihm überläßt, sich des Segens derjenigen religiösen Gemeinschaft theilhaftig zu machen, welcher er zugehört. Bereits früh hatten die freien Niederländer dieses durch eine sogenannte bürgerliche Trauung zu erreichen gesucht, für Alle, die nicht zum reformirten Bekenntniß gehörten.

Zu diesem Ziele strebte nun offenbar auch das von Friedrich dem Großen vorbereitete preußische Landrecht zu gelangen. Die preußischen Gesetzgeber und das allgemeine Bewußtsein der Zeit waren aber damals noch von dem kirchenrechtlich-geschichtlichen Irrthume der Reformatoren befangen, als wenn die geistliche Handlung nach altchristlichem Rechte und Brauche die Schließung der Ehe machte, statt sie zu segnen; während doch die römischen Rechtslehrer zugeben, daß das Mysterium, oder, wie die westliche Kirche sich ausdrückt, das Sacra-

ment, nach altkirchlicher Anschauung und nach altkirchlichem Rechte, nicht in der Einsegnung liege, sondern vielmehr in Vollziehung der gelobten Ehe selbst. Aus diesem Irrthume vorzüglich floß die Bestimmung des preußischen Gesetzbuchs, daß die kirchliche Trauung erforderlich sei zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe.

Das von Joseph II. angeregte österreichische Gesetzbuch war über diesen Punkt weniger befangen. Es stellte die priesterliche Einsegnung in den Hintergrund, ohne jedoch geradezu und offen die bürgerliche Ehe wieder einzusetzen in ihr altes Recht.

Dieses folgerichtig durchgeführt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Napoleon's des Großen und der ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmänner, die er um sich versammelt hatte. Der größte englische Staatsmann unserer Zeit, Peel, bahnte der Einführung dieser weisen Einrichtung in England den Weg, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und die bestehende Sitte, wonach nur die Trauung in der bischöflichen Kirche eine Ehe gültig machte. Peel hob diesen Druck für alle protestantischen Dissenters auf, und richtete bürgerliche Trauregister ein, die von bürgerlichen Beamten geführt werden. Die bischöfliche Geist-

lichkeit kann fortdauernd alle Ehen einsegnen und hält ihre eigenen Bücher, so jedoch, daß jede von ihr eingesegnete Ehe unmittelbar nach der geistlichen Handlung eingetragen werde in derselben Form wie jede andere, und zwar doppelt, einmal für das Kirchenbuch und dann zur vierteljährigen Mittheilung an das allgemeine Register.

Der 19. Artikel der preußischen Verfassung stellt die Einführung der bürgerlichen Ehe durch ein besonderes Gesetz in Aussicht.

Die Berechtigung der bürgerlichen Ehe wird gewöhnlich nur auf die Rechte und Pflichten des Staats begründet; diese Berechtigung genügt auch vollkommen für die rechtliche Sphäre. Allein es ist Zeit, der jetzt wieder keck ausgesprochenen Behauptung einer größern Christlichkeit der kirchlichen Zwangseinsegnung die heuchlerische Maske vom Gesicht zu reißen, oder wenigstens den Unverstand dieser Behauptung nackt aufzuzeigen.

Die bürgerliche Ehe empfiehlt sich gerade umgekehrt vom christlichen Standpunkte. Sie ist die einzige, welche dem Christenthume vollkommen entspricht, und also vorzugsweise förderlich für das höchste Gut der Völker und des Staats, nämlich die Religion, insofern sie den Zwang beseitigt

und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit gibt, oder vielmehr wiedergibt. Das Christenthum kann ja doch in den Gemüthern nur insofern gesinnungskräftig wirksam sein, als die religiösen Handlungen der Einzelnen von allem Zwange befreit sind. Die im Staate zum vollen Bewußtsein ihres göttlichen Berufs gelangte bürgerliche Gesellschaft duldet keinen rechtlichen Zwang als den des Landesgesetzes, dessen Schutz dem Staate allein obliegt. Die zum Bewußtsein ihrer Innerlichkeit und persönlichen Verwirklichung gelangte christliche Religion kann aber in ihrem Gebiete, dem des Gewissens, auch keinen Zwang dulden; noch weniger wünscht oder verlangt sie ihn. Das allgemeine christliche Gewissen der Menschheit hat längst entschieden, daß nur auf der Freiheit der religiösen Handlung der wahre Segen ruht.

Dieses Bewußtsein hat seine thatsächliche Bewährung in unserer Zeit gefunden: nicht allein in Frankreich, sondern auch in den Rheinlanden; was Süßkind dagegen in Beziehung auf Belgien vorgebracht und die Rückschlägler ihm gern nachschwätzen, beruht auf der eigenthümlichen Stellung dieses fast nur katholischen Landes zu der die politische Herrschaft anstrebenden Geistlichkeit. Die Heiligkeit einer

religiösen Weihe hat in jenen Landen nicht abgenommen: sie hat vielmehr zugenommen wo sie bestand, sie ist aufgeblüht da wo sie abgestorben war. Die Erfahrung Englands und der Vereinigten Staaten führt zu demselben Ergebniß, wie Jeder weiß, der die Zustände dieser Länder kennt. Die Katholiken vor dem Zwange zu schützen war auch der Zweck des preußischen Landrechts, wenn es katholischen Brautleuten die evangelische Trauung sichert, wo ihr kein Grund der Sittlichkeit und des allgemeinen Rechts entgegensteht. Aber das Mittel ist ungeeignet, und die ganze Forderung der kirchlichen Trauung beruht auf einem Irrthum. Die nun (wie es scheint) beseitigte Josephinische Gesetzgebung, obwol auch diese sich noch unklar ausdrückt über die nur religiöse Bedeutung der kirchlichen Trauung, zeigte schon einen Fortschritt zum richtigen Wege, den endlich Napoleon eingeschlagen. Beide deutsche Gesetzbücher verdienen insofern Anerkennung und Lob, im Belange des Christenthums wie der bürgerlichen Freiheit. Rom hatte 1801 unter Napoleon eingesehen, daß diesem Systeme die allgemeinen kanonischen Bestimmungen und der Gebrauch der ältern Kirche nicht im Wege stehen; allein es will dieses nicht mehr begreifen seit 1850. Weshalb? Die

ultramontane Partei, welche ihr Haupt zugleich mit der Restauration in Frankreich erhob, und nach dem Tode Pius' VII. im Jahre 1823 zu herrschendem Einfluß in Rom gelangte, sieht in ihrer Leidenschaftlichkeit und Blindheit die Rettung der Kirche in der Herstellung jedes mittelalterlichen Unverstandes oder Misverstandes. Aber die Hierarchie überhaupt haßt in der bürgerlichen Ehe das Mittel, wodurch der Staat sich und die Gewissen dem Zwange der Geistlichkeit entzieht. Es handelt sich darum, dieses zu thun. Zu dieser Einsicht ist es die höchste Zeit, daß sich auch die juristische Wissenschaft in Deutschland erhebe. Noch aber finden sich offenbar Vorurtheile gegen die bürgerliche Ehe auf diesem Gebiete bei einigen Häuptern der sogenannten historischen (oder vielmehr römisch-romantischen) Rechtsschule. Was die lutheranischen Theologen endlich gegen die bürgerliche Ehe vorbringen, liefert nur einen neuen Beweis für die gänzliche Unfähigkeit dieses Standes, sich in klaren Rechtsbegriffen zu bewegen und die Wirklichkeit der Dinge zu verstehen. Auf dem geschichtlichen Gebiete geschlagen und vom politischen Standpunkte gedrängt, ziehen sie sich auf das religiöse Volksgefühl zurück.

Ueber diesen Punkt besteht also im gegenwär-

tigen Augenblicke zwischen dem Papst und der sardinischen Regierung ein offener Krieg, unter welchem der eigentliche Kampf sich versteckt. Dies ist der Kampf über die Duldung, und über das Vermögen und die Aufhebung von Klöstern zum Besten der Pfarrgeistlichen. Man wird versuchen, diesem Kampfe durch Hervorheben des Punktes der Trauung eine religiöse Farbe zu geben, ohne zu bedenken, daß das Beispiel des benachbarten Frankreichs und Belgiens die Anfeindung Lügen straft.

Also auch hier ein Streit, der nur mit dem Aufgeben unbedingter Ansprüche enden kann; und das Unbedingte ist hier unbestreitbar auf der Seite der Hierarchie.

Der zweite Punkt ist die Erziehung. Auch hierüber war man vor der jetzigen geistlichen Schilderhebung zu einer praktischen Verständigung gelangt. Hinsichtlich der Bildung der Geistlichkeit hatte ganz Deutschland, Preußen an der Spitze, das System Joseph's II. angenommen: priesterliche Erziehung erst nach allgemeiner nationaler Schulbildung, Universität vor bischöflichem Seminar. Preußen hatte insbesondere, mit größter Achtung der bischöflichen Rechte bei Anstellung der theologischen Lehrer an den Hochschulen, dieses System durchgeführt. Rom

kannte dieses System vor und während der Unterhandlung, und hatte nichts dagegen einzuwenden. In der That war in den Augen der Hierarchie sein größtes Verbrechen, daß sich gegen seine Anordnungen nichts einwenden ließ, solange man noch nicht mit der Unbedingtheit der geistlichen Anforderungen hervortreten wollte oder konnte. Die großen Priesterseminare der Bischöfe nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils — die einzigen in Deutschland angenommenen Verfügungen über die bischöflichen Seminare — öffneten sich dem Jüngling, nachdem er unter geistlicher Aufsicht durch die Universitätsbildung hindurchgegangen und so national und menschlich vorgebildet war. In seinem Seminare waltete der Bischof allein. Diese Stellung zu den Universitäten ward von der Geistlichkeit nicht allein nicht angefochten, sondern von ihrer großen Mehrheit, sowie von der katholischen Bevölkerung gesegnet. Die Regierung hatte in der That dabei nur den Rath frommer katholischer Bischöfe und Räthe befolgt. Ihre Stiftungen hatten den geistlichen Stand aus Unwissenheit und Misachtung zu gelehrter Bildung und entsprechender allgemeiner Achtung gehoben. Der erste Erzbischof des hergestellten Erzstifts Köln hatte

aus der französischen Zeit ein Seminar vorgefunden, in welchem die größere Hälfte der Schüler den Text der lateinischen Messe kaum nothdürftig lesen, geschweige denn erklären konnte. Jetzt wetteifern die katholischen Zöglinge der Universität und des Seminars erfolgreich mit den protestantischen Mitbewerbern bei wissenschaftlichen Preisaufgaben und andern gelehrten Arbeiten. Ebenso stand es hinsichtlich der Volkserziehung. Die Reformen des Volksunterichts und die Anlage von Schullehrer-Seminaren, durch den edlen und frommen geistlichen Fürsten Egon von Fürstenberg, und das in Preußen durchgeführte System sind aus demselben Geiste hervorgegangen. Sie haben dieselbe Methode und Einrichtung, dasselbe Ziel. Weshalb soll denn jetzt auf einmal alles Dieses gottlos sein, die Kirche drücken, die bischöflichen Rechte kränken, das katholische Volk verderben? Ganz einfach, weil die ultramontane Partei sich seit 1850 stark genug glaubt, Staaten und Völker zu beherrschen, wenn sie sich nur der Geistlichkeit wie des Volks bemächtigen kann oder — weil sie verzweifelt, sonst die Völker noch länger regieren zu können. Ihre Blindheit oder ihr Absolutismus dabei ist so groß, daß sie nicht einmal einsieht, wie sie dadurch gerade die katho-

lischen Regierungen am meisten gefährdet, die katholischen Staaten untergräbt und die katholischen Bevölkerungen mehr und mehr herabdrückt in der allgemeinen Geltung, und zuletzt erbittern und zur Verzweiflung treiben wird.

Ich übergehe hier die klerikale Partei in Belgien, die etwas unvorsichtig auf die „katholische Gesinnung" des Volks pocht, und auf den Antheil, den sie bei der Erhebung der Nation zur Selbständigkeit genommen. Sie vergißt, daß sie ihre Freiheit unter dem Banner der allgemeinen Freiheit gewonnen hat. Bei der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate hinsichtlich ihrer Verwaltung (denn sie bezieht von ihm die Mittel ihres Bestehens) findet die Regierung steigende Unterstützung im Lande gegen die ausschließlichen Ansprüche der Geistlichkeit auf die Nationalerziehung; ganz besonders seitens der leitenden Mehrheit der Nation, namentlich in den altberühmten Städten des Landes.

Wie in Frankreich (dessen Gesetzgebung, einschließlich des organischen Artikels des Gesetzes vom 10. Germinal des Jahres X der Republik, in Belgien herrscht) suchen die Bischöfe jetzt der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, oder Unduld-

samkeit zu erkaufen, durch die den Bischöfen zustehende Bestellung eines Geistlichen für Religionsunterricht der Lyceen. Es ist aber klar, daß dieses Zwangsmittel, wie jedes andere, sich verbrauchen muß. Unterdessen ist die Erfahrung des ersten Vierteljahrhunderts dieses Staats durchaus zu Gunsten der freien Universität von Brüssel und der nationalen Lyceen, gegenüber der katholischen Universität von Löwen und den bischöflichen Seminaren. Diese haben sich kaum über die entsprechenden Provinzialanstalten Frankreichs erhoben, während die nationale Universität sich immer mehr auf die Höhe der Zeit erhebt, und selbst im Gebiete der Philosophie des Geistes und der Philologie mit den ersten Universitäten Europas wetteifert.

In Frankreich selbst, einst dem Vaterlande der philologischen Bildung und lange noch dem Sitze der Gelehrsamkeit der katholischen Geistlichkeit selbst, sieht es noch betrübter aus. Die ultramontanen Bischöfe haben sich der Barbarei nicht geschämt, die classischen Studien verbannen zu wollen, als eine dem Heidenthum dargebrachte Huldigung. Allerdings ist es bereits so weit gekommen, daß die ältere französische Geistlichkeit kaum einen des Lateinischen gelehrt kundigen Geistlichen ins Feld

stellen kann, im Griechischen aber auch nicht einen! Ein edlerer Geist scheint im jüngern Geschlechte zu erwachen, und der ist noch nicht ultramontan. Es ist dagegen diese, die ultramontane Partei, welche der französischen Regierung soviele Schwierigkeiten bereitet in der gerechten und billigen Ausführung der Napoleon'schen Gesetzgebung. Sie verkauft der Regierung und ihren Präfecten die Mitwirkung zu den Erziehungsanstalten des Staats für die unbillige, oft geradezu ungesetzliche Ausschließung der Protestanten und die Schließung ihrer Kirchen. Sie steckt hinter der Anfeindung des geheiligten, von Ludwig XIV. selbst verbürgten, von Napoleon I. feierlich anerkannten Eigenthums der protestantischen Kirche in Strasburg, des Thomasstiftes: eine Angelegenheit, deren gerechte und freisinnige Entscheidung England sowol als Deutschland vom Kaiser mit Vertrauen, aber doch ängstlich erwarten. Wie es aber mit dem Einflusse dieser Partei auf die Volksbildung steht, beweist, was im vorigen Jahre in einer bedeutenden Stadt des alten Burgunderlandes vorfiel. Die Stadtbehörden sahen sich zur Cholerazeit gezwungen, den sechs oder sieben dort ansässigen, wohlhabenden, protestantischen Familien anzurathen, aufs Land zu ziehen, während

der Seuche, weil der Pöbel aufgereizt worden sei (derselbe, welcher 1848 über und über roth war), sie in der nächsten Nacht in ihren Häusern zu verbrennen, als ein angenehmes Opfer für die heilige Jungfrau, welche die Stadt mit der Plage heimsuche wegen der Anwesenheit jener Ketzer.

Soviel von der Erziehung.

Der dritte Punkt ist die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auch hier ist es leicht nachzuweisen, daß ein unlösbarer Widerstreit besteht zwischen den Forderungen der ultramontanen Partei, den Nothwendigkeiten der Gesellschaft und den Rechten des Staats. Keine staatliche Ordnung kann auf diesem Gebiete weniger jenen unbedingten Forderungen der Herrschaft nachgeben, als der christliche Staat unserer Zeit — der Staat, welcher von Revolution und Blutvergießen zu geordneter, gesetzlicher Freiheit und Bildung aufstrebt und von Armuth und Finanzzerrüttung zu Wohlstand und Macht sich erheben will; also mit andern Worten, der festländische Staat des 19. Jahrhunderts, insofern er im Jahre des Heils 1855 noch lebensfähig ist. Die Bischöfe sind nach jener Partei die alleinigen Träger und Verwalter des Kirchenvermögens. So sagt der Erz-

bischof von Freiburg, so Bischof Ketteler von Mainz, so ihr juristischer Kämpe, Freiherr von Linde, der Vertreter der Hoheit des Fürstenthums Liechtenstein im Deutschen Bunde! Preußen wird die hinsichtlich der Dotation gegebenen Versprechen und Zusagen ausführen, aber es kann die Bischöfe und Capitel nicht als Eigenthümer anerkennen. Es wäre ebensowol Unrecht gegen die katholischen Laien (d. h. die ganze katholische Bevölkerung, außer den Priestern) wie Selbstmord des Staats als solchen. Das hat das katholische Belgien ebenso wenig gethan, als Frankreich. Das kann Baden so wenig zugeben, als der Staat New-York dem Bischof Hughes erlauben wird, einziger Verwalter eines Vermögens von fünf Millionen Dollars zu sein. Man wird auf Verwaltung durch Laienausschüsse dringen, welche, unter der Leitung der Bischöfe, mit den Pfarrern die Stiftungsgelder verwalten und öffentliche Rechenschaft ablegen. Auf dem Festlande, und in Deutschland insbesondere, werden diese freiern Formen sich auch ihren Weg zu bahnen haben. Man wird von Beamtenbevormundung allmälig zur Verwaltung durch katholische Körperschaften fortschreiten.

Wir haben von der Freiheit geredet. Freiheit

verlangten auch die 1848 in Würzburg versammelten Bischöfe; Freiheit redet Bischof Ketteler — aber nur Freiheit für sich, für die Kirche, d. h. für die unter Roms Herrschaft stehende Körperschaft der Bischöfe. Sie forderten das Vereinsrecht, als Alle es forderten oder besaßen; sie wollen es ausüben, wenn es allen Andern genommen oder beschränkt ist.

Belgien und Sardinien halten sich gegen den Sturm und gegen das Getriebe dieser Partei nur durch ihre gesetzliche politische Freiheit: denn die constitutionelle Monarchie hat sich in dem letzten Vierteljahrhundert ebenso kräftig bei diesem Widerstreit und Zusammenstoß erwiesen, als die absolute ihre Schwäche dabei offenbart hat.

Belgien und Sardinien blühen auf und entwickeln täglich neue Energie und Lebenskraft, während in Spanien Alles auf dem Spiele steht, weil eine unsittliche und blödsinnige Dynastie in den letzten Jahren den maßlosen rückläufigen Forderungen jener Partei Gehör gegeben hat. Der offene Kampf steht vor der Thür.

Wohin nun geht die Strömung? Ist die hierarchische Woge im Andrang oder im Weichen? Ist das europäische Recht mit seiner Unbedingtheit

das letzte Wort des Jahrhunderts, oder die Gesetzlichkeit mit ihren Freiheiten, deren allein sichere Grundlage Gewissensfreiheit heißt? Freiheit des Gewissens! Aber gerade mit dem Gewissen und seiner Freiheit wird seitens der Hierarchie der leidenschaftlichste und grausamste Streit geführt. Diesen Streit und die Zeichen der Zeit in den letzten Verfolgungen unserer Tage näher zu betrachten, ist die Aufgabe meines nächsten Briefes.

Es drängt mich jedoch aufzutauchen aus der Beengung mittelalterlicher Zustände; und so soll die Betrachtung des tiefern Grundes der religiösen Verfolgungen in der Menschenbrust und ihrer Erscheinungen in der Weltgeschichte mit den ihr entgegenwirkenden edlern Kräften, die Einleitung zu dem betrübenden Gemälde unserer Zeit selbst bilden.

Diesen bittern Kelch müssen wir noch leeren, ehe wir uns zu einem freien weltgeschichtlichen Ueberblicke erheben, um von dem so gewonnenen Standpunkte auf die Verwickelungen herabzublicken, deren Lösung wir anstreben. Von da aus dürfen wir denn auch wol hoffen zur Lösung jener großen Frage über die Zeichen der Zeit zu gelangen, und mit unbefangenem Blicke einzutreten in die Beleuchtung der kirchlichen Zustände in unserer eigenen

Gemeinde, auf welche wir im Eingange hingedeutet haben.

Ein großer und heiliger Gedenktag rückt heran, um uns Licht und Trost mitzugeben auf den schweren Weg, den wir im nächstfolgenden Briefe zu betreten haben.

Siebenter Brief.

Der Streit der Priesterschaft mit den Gewissen und die jüngsten Verfolgungen.

Charlottenberg, am 29. Juni 1855,
am Peters- und Paulstage.

Die kirchliche Feier des Jubelfestes in Mainz, mein verehrter Freund, ist bereits seit mehr als einer Woche beschlossen, soviel wir haben vernehmen können, ohne eine besonders merkbare Theilnahme der Bevölkerungen. Wir aber wollen die festliche Betrachtung fortsetzen, welche wir mit der Weihe jener ernsten Bußpredigt des Täufers an seinem Gedenktage begonnen haben. Erheben wir uns an dem heutigen feierlichen Gedenktage der beiden großen Apostel zu apostolischem Lichte. Von der Höhe der biblischen Kunde über die Lehre und das Wirken der beiden Apostelfürsten wollen wir frei und freudig auf den ursprünglichen Gegenstand unserer Betrachtung und auf jenes Zeitalter des völlig gegliederten Kirchenthums des 8. Jahrhunderts zurückschauen und dann an unser ernstes Tagewerk gehen und auf den Jammer der Gegenwart blicken.

So lassen Sie uns denn zuvörderst Weihe und apostolische Begeisterung schöpfen für diese weltgeschichtliche Betrachtung aus dem Mittelpunkte des urchristlichen Bewußtseins der beiden großen Apostel des Herrn.

Indem ich mir nun das Bild jener beiden gesegneten Verkündiger des Evangeliums unserer Aufgabe gegenüber vergegenwärtige, sehe ich Männer des Geistes, von reinster Menschenliebe getrieben, die verfolgt wurden bis zum Tode, und nicht verfolgten, die nicht einmal ihre Feinde schalten und verfluchten. Ich sehe vor mir Apostel und Jünger, die ihren eigenen nicht geringen Widerstreit bei der ersten Bildung der Gemeinden und dann die Gegensätze ihrer Parteien siegreich durch Liebe und Geduld überwanden. In den Worten des Geistes und der Liebe, welche sie uns zurückließen, werden wir auch gewiß die beste Lösung für unsere Aufgabe finden. Ja ihre Aussprüche wollen wir zum Leitsterne mitnehmen auf den Weg ernster und zum Theile schmerzlicher Besprechung!

Das erste Wort des Petrus sei denn dieses:

„Reichet dar in eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Bescheidenheit, und in der Bescheidenheit Mäßigkeit,

und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottseligkeit, und in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, **und in der brüderlichen Liebe allgemeine Liebe.**" (2. Petri I, 5—7.)

Das zweite sei das Wort, wodurch der Apostel den großen Ausspruch des alten Bundes auf das Volk Gottes und auf alle Christen anwendet:

„Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Heiligthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden Deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte." (1. Petri II, 9.)

Von Paulus aber genügt uns das Eine Wort (2. Kor. III, 17):

„Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit."

Solcher Weihe und solcher Leitsterne bedürfen wir allerdings bei der dornigen Betrachtung, zu der wir uns rüsten müssen. Denn es gilt, das Ungöttliche und Unsittliche der religiösen Verfolgung aufzuzeigen, seine jetzt wieder frisch auftauchenden Gräuel zu enthüllen und uns auf einen Punkt

zu führen, wo wir hoffen dürfen, die einfache und unfehlbare Lösung der jetzigen Verwickelung zu schauen.

Beginnen wir also mit Bonifacius als dem Ausgangspunkte und ersten Gegenstande.

Bonifacius fiel als Opfer religiöser Verfolgung: angenommen, daß der Ueberfall heidnischer Friesen aus Religionshaß hervorging, wie es den Anschein hat. Aber Bonifacius selbst übte Verfolgung gegen Clemens, und überlieferte ihn dem weltlichen Arme Pipin's, und dem Kerker, in welchem er verschollen ist. Aldebert, der andere theologische Gegner des Bonifacius, entsprang aus der Haft und ward von Hirten erschlagen gefunden.

Starb Clemens im Kerker? Die Geschichte weiß nur, daß er vom Schauplatz verschwindet.

Bonifacius gründete ein hierarchisches System, aus welchem mehr Verfolgung hervorgegangen ist, als aus irgend einem andern: möglicherweise nur, weil es das mächtigste gewesen; die Thatsache ist unbestreitbar.

Aber auch protestantische Hierarchen haben verfolgt im Bunde mit der Staatsgewalt. So die Lutheraner die Reformirten; so die Anglikaner die Puritaner. Unter Cromwell hat ein puritanisches Parlament einige Jahre es den Hierarchen nachgemacht,

aber nicht gleichgethan; die Hinrichtung Servet's im freien Genf unter Calvin steht als ganz vereinzelter Fall da; nur die lutheranischen Geistlichen haben einen Anspruch auf Ebenbürtigkeit, wenn wir ihre beschränkte Macht in billige Erwägung ziehen.

Die Hierarchen verdammen religiöse Verfolgung im Allgemeinen; die ihrige ist nur eine Ausnahme, weil sie ja Recht haben, die Andern Unrecht. Sie waschen ihre Hände von allem Blut. Sie selbst verurtheilen nicht zum Tode; aber die Gesetzgebung, kraft welcher der Staat es thut, ist die von ihnen geforderte, gebilligte, erwirkte; sodaß nur ihre Linke nicht weiß, was ihre Rechte thut. Der Papst verordnet nicht die Bluthochzeit, er räth vielleicht gar nicht dazu; aber er feiert ihr Gelingen durch Fest und Denkmünze, und Gemäldeschmuck im fürstlichen Vorzimmer. Bossuet findet es ganz in der Ordnung, daß man die Albigenser (und die Waldenser mit ihnen) verbrannte, und sieht nichts als Gerechtigkeit in dem System Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, mit seinen Dragonaden und Galeeren. Und Bossuet war ein frommer, hochgebildeter Bischof, der beredte Vertheidiger der Rechte seiner Kirche.

Ist Religion denn wirklich Verfolgung? Ver-

folgung wirklich Religion? Ist der Eifer der Inquisitoren wirklich eine natürliche Folge der Aufrichtigkeit ihres Glaubens, des Ernstes ihrer Gesinnung? Also das Christenthum die Religion der Verfolgung, des Christenglaubens Gewähr die Unduldsamkeit?

Nicht allein die Urkunden des Christenthums, sondern alle edeln menschlichen Herzen aller Völker und Zungen rufen mit tausendfacher Stimme: Nein, und ewig Nein!

Die Lösung des seltsamsten aller Räthsel liegt auch hier zunächst in der Menschenbrust und in ihrem göttlichen Spiegel, der Weltgeschichte, für Jeden, welcher an eine sittliche Weltordnung glaubt.

Lassen Sie uns denn, verehrter Freund, ehe wir von unserer Zeit, von diesen unsern Tagen, unserm deutschen Vaterlande, zu reden haben, eine kleine weltgeschichtliche Rundschau halten. Wir werden dann leicht erkennen, daß in jeder bestehenden Religion und in jeder Religionsgenossenschaft, vermöge des selbstsüchtigen Naturprincips im Menschen, das Princip der Unduldsamkeit liegt. Die göttliche That der Befreiung von der Selbstsucht soll aber gerade von diesem Naturprincipe befreien. Daß eine Religion es thut, ist die sicherste Gewähr

ihrer Göttlichkeit; daß ein Staat die Gewissensfreiheit, das heißt das Recht der freien religiösen Genossenschaft, unter dem Gesetze anerkennt, ist ebenso gewiß ein Beweis, daß er ein christlicher Staat sei, als die Verfolgung, der Druck, der Zwang in religiösen Angelegenheiten ein Beweis vom Gegentheile heißen muß.

Es ist begreiflich, daß die natürliche Selbstsucht sich vorzugsweise auf das religiöse Gebiet wirft. Jede Genossenschaft im Staate, jede Körperschaft, trägt in sich den Keim einer Versuchung zu verstärkter Selbstsucht. Das Mitglied einer solchen Gesellschaft kann gar leicht scheinen, oder auch sich selbst einbilden, aufopfernd und unselbstisch zu handeln, während es nur verstärkter Selbstsucht fröhnt, indem es die Genossenschaft als Selbstzweck ansieht, statt als Mittel. Aber diese Gefahr ist besonders groß auf dem religiösen Gebiete.

Die Religion ist das göttlichste Symbol der Einheit, wie des Haushalts, so des Stammes, des Volkes, des Staates, um den es sich handelt. Es ist unser Gott, den wir vertheidigen oder rächen, wenn wir gegen Andersgesinnte eifern. Das Göttliche sich aneignen, ist aber die eigentliche That aller Selbstsucht, der wahre Fall des Menschen,

welcher das Gute und Wahre beherrschen, nicht ihm dienen will in Freiheit.

Diese Gefahr wächst mit dem steigenden nationalen Selbstbewußtsein des Ganzen und der damit verbundenen Gesittung.

Jemehr die Religion ins Gemüth aufgenommen und mit dem Sittengesetze der Welt und dem Gewissen als wesentlich einhaftig gefaßt wird, desto mehr verbindet sich die Idee der Reinheit und Gottseligkeit mit unserm Glauben, das Gefühl der Unreinheit und Gottlosigkeit mit dem der Andersdenkenden. Sie sind Feinde, denn sie sind Gottesverächter, d. h. Verächter unsers Gottes. Warum sollten sie ihn sonst nicht mit uns verehren?

So nennt der natürliche Mensch die andersredenden Nachbarn, die „Stummen", im Gegensatze der „Redenden", „Vernünftigen"; er schilt sie Barbaren, gegenüber den Einsichtigen, Menschlichen.

Daher kommt es denn auch wol, daß wir die weltgeschichtlichen Völker mit ihrem geistigen, menschheitlichen Gottesbewußtsein, wenn sie ihrem natürlichen Hange nachgehen, unduldsamer und verfolgungssüchtiger finden, als die auf niedrigen Stufen stehenden Stämme.

Die Aegypter mit ihren feindlichen Ortsgotthei-

ten, von Landschaft zu Landschaft, würden sich gegenseitig vertilgt und ein nationales Gemeinwesen unmöglich gemacht haben, wenn nicht die uralte Orisisunion dem starren Naturprincipe jenes zersplitterten Gottesbewußtseins die fanatische, verwildernde Spitze abgebrochen hätte. Das Erschlagen einer Katze setzte noch zu Hadrian's Zeiten die ganze Stadt Bubastis in Aufruhr gegen die Besatzung; denn es war unsere heilige Katze, welche der römische Soldat getödtet hatte. Der Glaube an die Göttin Pakht, deren Symbol die Katze war, konnte sich ja nicht anders bewähren, als durch die Rache an dem Mörder, der sich vielleicht nur eines lästigen alten Katers hatte entledigen wollen. Es war nicht eines jener Symbole der in der Natur waltenden Kräfte, sondern die symbolische Darstellung des Bewußtseins jenes ewigen Verhältnisses der Menschenseele zur Weltseele, zu dem gütig waltenden Gotte der Lebenden und Todten, welche aus dem Osirisdienste das Band des Friedens und der Einheit machte, und ihm die Kraft verlieh, jene niedere Selbstsucht zu überwinden.

Phönizier und Syrer wären im Teufelsdienste des kinderfressenden Molochs untergegangen, ohne ein ähnliches Centralbewußtsein. Aber dieses Be-

wußtsein ist weder etwas Neues noch etwas Gemachtes. Abraham fand es vor, nicht nur in sich, sondern auch in frommer Ueberlieferung der Urzeit. Mit wahrer weil sittlicher Gottbegeisterung machte er das Heiligthum seiner Brust zum Heiligthume seines Haushalts, der im Laufe des Jahrhunderts ein durch jenes befreiende Gottesbewußtsein gesondertes Volk wurde. Kaum aber war diese Gotteserkenntniß Nationalreligion der Juden geworden, so thaten diese eben, als wenn der Gott Himmels und der Erden nur ihr Gott wäre. Was würde aus ihnen geworden sein ohne fortdauernde Angriffe der Außenwelt, und ohne die dadurch geweckten Propheten, welche das Geistige, Menschheitliche der Jehovahreligion hervorhoben über den Formalismus des Tempeldienstes, und auf die Liebe hinwiesen, als des Gesetzes Erfüllung? Und doch war die letzte weltgeschichtliche That der Juden vor ihrem Todeskampfe gegen die Römer ein Mord aus Unduldsamkeit: ihr folgte eine fanatische Religionsverfolgung der Jünger des gerichtlich Gemordeten. Muhammed endlich ward aus einem als Gottesleugner Verfolgten ein verfolgender Religionsstifter.

Die arischen Stämme erscheinen früh hocherleuchtet, aber ausschließlich und verfolgend, Meder und

Inder wie Babylonier und Assyrer. Ihre Kriege waren nachweislich oft Religionskriege; so schon die des Gründers der zweiten babylonischen Dynastie, des baktrischen Königs Zoroaster im 23. Jahrhundert vor Christus.

Das geistreichste Volk der Welt, die Hellenen, und die Athener an der Spitze, konnten sich keine Religion denken ohne Verfolgung. Das athenische Volk duldete eitle Schwätzer und Sophisten, aber es verstieß Anaragoras und verurtheilte Sokrates zum Tode als Gotteslengner.

Das vereinende menschheitliche Princip der hellenischen Religion lag theils in den Mysterien, theils in den heiligen Nationalfesten der Hellenen, wo die Nationalreligion sich als Union darstellte, theils endlich in dem philosophischen Gottesbewußtsein ihrer Denker und Bürger. Alles dieses waren Elemente gegen den selbstsüchtigen Eifer der Verfolgung, und verbreiteten den Geist einer edeln Duldung und menschlichen Gesittung.

Die Römer waren und blieben für die Außenwelt ein verfolgungssüchtiges Volk, trotz der Union, welche in Roms Anfängen auch auf dem religiösen Gebiete stattgefunden hatte. Aber sie zeigten diesen Geist weniger. Anfangs fanden sie bei ihrer Ausbrei-

tung nur Verwandtes um sich her, und vor allem veredelndes, geistiges Hellenenthum. Als sie in die ungriechische Welt eintraten, waren sie theils zu abergläubisch fromm, um sich die fremden Götter ohne Noth zu Feinden machen zu wollen, theils bereits zu praktisch, um sich die Ausbreitung römischen Rechts und römischer Sitte, und den Besitz und Genuß reicher Länder durch Religionsstreitigkeiten zu verderben; auch war unterdessen der starre Volkssinn mit dem Volksglauben gebrochen durch die hellenische Philosophie. Im Innern der Römerstadt, wie später des Römerreichs, wurde ursprünglich kein fremder Glaube geduldet; später erhielten die ohne Bilder und Tempel anbetenden Juden, welche mit nützlicher Betriebsamkeit im Reiche sich verbreitet hatten, und zuletzt auch ägyptische Feiern, gesetzliche Duldung. Gesetz aber war und blieb Unduldsamkeit gegen alles der nationalen Religion grundsätzlich Widerstrebende. Nachdem die Nationalreligion schon Jahrhunderte lang in Unglauben untergegangen und dann vom Christenthum fast verdrängt war, forderte Roms stolzer Senat, unter dem allerchristlichsten Theodosius, daß christliche Senatoren beim Eintreten in den Saal einige Weihrauchkörner nehmen und auf den Altar der

Vesta streuen sollten; denn die Vesta war ja das Symbol unsers Weltreichs!

Die alten germanischen Stämme hatten ein dem hellenischen ebenbürtiges, sinniges Gottesbewußtsein; ihre Gottheiten waren menschliche Götter und edle, hochsinnige, aufopfernde und gemüthliche Heroen; der Dienst war unblutiger als der Dienst der Kelten und selbst der Italer. Die Stammtheilung brach auch hier wie bei den Hellenen die Beschränktheit der örtlichen abergläubischen Dienste und Bräuche. Ueber diesen aber hielten sie streng, und es ist merkwürdig, daß wir gerade von dem Stamme der Friesen einen Zug derselben Härte und Roheit finden, welcher Bonifacius als Opfer fiel. Die Tödtung eines Thieres zum Mahle auf der heiligen Insel Helgoland, wo alles Lebende eine Freistätte haben sollte, hätte kurz vor Bonifaz einem christlichen Sendboten bald das Leben gekostet, obwol die That nicht zum Hohn, sondern aus Unwissenheit begangen zu sein scheint.

Aber ein Verbot des Predigens des Evangeliums, wenn dabei die Landessitte nicht verhöhnt wurde, finden wir nirgends.

Die Germanen wurden Christen, und sie verfolgten ärger als ihre heidnischen Vorfahren. Wo-

her denn kam ihnen bei doch fortschreitender Gesittung dieser Geist der Verfolgung?

Wir müssen diese seltsame Erscheinung näher betrachten.

Das Christenthum des Evangeliums und der Apostel konnte jenen Geist nicht geweckt oder genährt haben. Es kannte noch nicht die Lehre, daß Verfolgung die gottgefällige Bewährung des Glaubens sei. Das Evangelium konnte ein innerlich so mildes und gemüthliches Volk, ein Volk gerade durch diese Gemüthlichkeit „von allen andern verschieden, nur sich selbst gleich", wie Tacitus sagt, wahrlich nicht zu einem verfolgenden machen, so wenig zu des Bonifacius Zeiten wie vier Jahrhunderte früher zu denen des Ulfila. Und mit welcher Innerlichkeit die sächsischen Stämme namentlich das Evangelium in ihr treues Herz aufnahmen, als festen persönlichen Glauben an den Heiland, bezeugt nichts rührender als die sächsische Evangeliengeschichte des Heliand. Sie ist aus der Zeit unmittelbar nach den blutigen Bekehrungsmethoden des fränkischen Karl's [1]): sie muß aus diesem Stamme hervorgegangen sein und hat in ihm Wurzel geschlagen.

Das deutsche Volk las damals die Bibel, oder wenigstens die evangelische Geschichte. Nicht durch

diese Geschichten wahrlich konnte der Wahn in ein solches Volk gepflanzt werden, daß die Worte des Heilandes:

„Dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt" (Joh. XIII, 35) —

nur auf die theologischen Glaubensgenossen, Arianer oder Katholiken, britisch oder römisch Bekehrte und Bekehrende gehe.

Nicht aus dem Glauben ans Evangelium konnte die Ansicht fließen, als wenn Anwendung von Feuer und Schwert gegen Andersdenkende von Demjenigen geboten sei, welcher die Söhne des Zebedäus schalt, als sie Feuer vom Himmel gegen die unfreundlichen Samaritaner herabgerufen wünschten, und der sie bedräuete und sprach:

„Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?" (Luc. IX, 55) —

nämlich Gottes, also nicht des vom göttlichen Lichte abgewandten bösen Geistes, welcher euch zur Verfolgung Andersglaubender treibt.

Die Bibel lehrte sie nicht, daß weltliche Gewalt und Zwangsmittel, im Namen des Gesetzes, welches gegen die Missethäter das Schwert führt, der gar im Namen der Gewalt über das Gewis-

sen der Gemeinde, den Verkündigern und Verwaltern der frohen Botschaft verliehen sei von Demjenigen, welcher seinen Jüngern sagte:

„Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Großen haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch, sondern so Jemand will unter euch groß sein, der sei euer Diener, und wer da will unter euch der Vornehmste sein, der sei euer Knecht." (Matth. XX, 25—27.)

Die evangelische Geschichte lehrt auch nicht, daß die Gottseligkeit, der rettende Glaube, in Aeußerlichkeiten stehe, und daß Christus ihnen gebiete, die in Gebräuchen abweichenden Christen auszuschließen und feindlich zu verfolgen, während er den Pharisäern auf die Frage: Wann kommt das Reich Gottes? antwortete:

„Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden, man wird auch nicht sagen: siehe hier, oder siehe, da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch." (Luc. XVII, 20, 21.)

Der, welcher auf Garizim schauend, und im Geiste auf den zum Verderben reifenden Tempel Jerusalems, die Anbetung Gottes in Geist und Wahr-

heit als das Bleibende verkündigte (Joh. IV, 21—24). konnte ihnen nicht das Himmelreich in einer heiligen Stätte sehen lassen, über welche sie mit den Besitzern Jahrhunderte lang blutige Kämpfe führten.

Die Pauliniſchen Briefe waren auch früh den bekehrten Germanen bekannt. Mit ihrem angestammten Sinne für das Geiſtige konnten ſie ſchwerlich eine Gewähr für theologiſche Verdammung finden bei dem großen Apoſtel der Heiden, der da von ſich wie von Andern ſagt:

„Warum ſollte ich meine Freiheit laſſen richten von eines Andern Gewiſſen?" (1. Kor. X, 29) —

und der ſich ſelbſt dem Urtheile dieſer korinthiſchen Gemeinde unterwarf, indem er ſagt, auf das Wort und Gebot Chriſtus' ſich berufend:

„Richtet ihr, was ich ſage" (1. Kor. X, 15).

Es bleibt alſo doch, da jene Thatſachen der Verfolgung bei ihnen, wie bei allen romaniſchen Völkern ſich finden, nichts übrig, als anzunehmen, daß es die Unduldſamkeit der Theologen geweſen, welche das Chriſtenthum ausſchließlich und das deutſche Volk verfolgend gemacht hat. Im Evangelium fand es nichts dafür, wol aber Alles dagegen.

Die Germanen erhielten unter Bonifacius von der lehrenden und regierenden Priesterschaft ein ganz fertiges theologisches System, welches byzantinische und römische Bischöfe und Schulmänner in den letzten vier Jahrhunderten allmälig gemacht hatten. Der große Apostel der Heiden, dessen Tag wir heute begehen, hatte ihnen aber auch die Warnung hinterlassen vor Lehrern, welche nicht bleiben bei den heilsamen Worten unsers Herrn Jesu Christi, und von diesen gesagt:

„Schulgezänke solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubet sind, die da meinen, Gottseligkeit sei ein Gewerbe" (1. Tim. VI, 3—5).

Aber doch, wie gesagt, wir finden Verfolgung sehr früh geübt, von allen deutschen Stämmen, und zwar im Namen des Herrn, zur Ehre Gottes!

Es wäre ganz unbillig, diese Entartung dem besondern System der römischen Kirche zuzuschreiben; es ist die Folge des Systems jedes unbedingten Kirchenthums als solchen.

Thaten die lutheranischen Kirchenthümler anders? Kaum waren Luther und Melanchthon todt, so

wurde nicht allein der gelehrte Leibarzt Peucer, Melanchthon's würdiger Schwiegersohn, sondern auch mancher fromme Geistliche, welcher Frieden mit den Brüdern predigte, als Kryptocalvinist ins Gefängniß geworfen, nicht lange nachher ein Anderer hingerichtet als Missethäter, mit einem eigens „Hüt dich Calvinist" gezeichneten Schwerte. Und dieses geschah in der Wiege der Reformation selbst, wo die Freiheit des Evangeliums eben erst gepredigt und mit muthigem und blutigem Zeugniß besiegelt war!

O daß die jetzt auftauchenden Nachfolger jener lutheranischen Eiferer in Mecklenburg und Preußen wallfahrteten nach Dresden und dort das blutige Schwert ansähen, mit welchem Crell hingerichtet wurde, und seine bruderblutdürstende Inschrift recht ansähen! O daß sie dann in sich gingen und sich schämten, wenn sie Schlüsselgewalt fordern, um den unter ihren Händen abgestorbenen Glauben wieder zu erwecken und die zerstreuten Gemeinden zu sammeln unter neuer Botmäßigkeit! daß sie einsähen, wie bei diesem Fanatismus sie ihren Unglauben zur Schau tragen, indem sie die Polizeigewalt anrufen gegen den armseligen Baptistenprediger!

Mit Bonifacius insbesondere aber treten in

Deutschland, wie im ganzen westlichen Europa, zwei weltgeschichtliche Kräfte auf: eine geschlossene Hierarchie mit Zurückdrängen der Gemeinde und Verschlingen ihrer angestammten Rechte, und eine strenge Unduldsamkeit gegen theologisch Andersdenkende.

Unter Unduldsamkeit (daß wir es wiederholen) verstehen wir nicht das Bestehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das lassen wir allen Theologen, die es verlangen, sondern das Geltendmachen derselben auf dem Rechtsgebiete, mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord.

Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewissensrecht der Einzelnen und der Gemeinde, Denkfreiheit, und, was dasselbe ist, Lehr- und Redefreiheit über die höchsten Gegenstände des menschlichen Forschens und Nachdenkens.

Dieses Priesterthum und Kirchenthum verneint gleicherweise den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlassen, und es fordert diese Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerstehen gottlos wäre.

Es verneint endlich aber das Göttlichste auf Erden, das Gewissen des Einzelnen und der Menschheit; es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewissens der Menschheit, die öffentliche Meinung, und sucht das geschichtliche Urtheil des Geistes, und die Bibel selbst, durch Verbot oder Vernichtung zu beseitigen.

Dasselbe Priesterthum weist auf die Verfolgung des Bonifacius durch eine heidnische Bande hin, als ein Vorbild der Verfolgungen, welche dessen Nachfolger jetzt erleiden, wenn der Staat ihr unbedingtes Recht zu herrschen und zu verwalten, und ihre maßlosen Ansprüche nicht anerkennen will. Als gäbe es keine Verfolgung als diejenige, über welche Bischöfe sich beklagen, wenn man ihnen die Gesetze des Staats vorhält, unter welchen ihre Vorgänger ruhig gelebt! Als wenn es je eine so blutige Verfolgung gegeben, als die, welche Bischöfe und Theologen, kraft jenes göttlichen Rechts geübt! Ach, und sie haben sie nicht blos mit Kerker und Scheiterhaufen gegen einzelne Denker und Fromme geübt, sondern mit jenem stillen Morden des Geistes, welches in wenigen Jahrhunderten die edelsten Nationen zu geistiger Verdumpfung oder zu wilder Verzweiflung geführt hat!

Nach langen blutigen Kämpfen hatte Gewalt der Umstände, theils durch Friedensschlüsse, theils durch absolute Fürstenmacht, theils durch das gesetzliche Recht des freien Staats, das Werk der Gesittung geheiligt, die religiöse Duldung. Dieses Kind des verfolgten Glaubens und eines still wirkenden, menschenfreundlichen, geheim-offenen Bundes zur gegenseitigen Duldung verschiedener christlicher Bekenntnisse hatte eine willige Gemeinsamkeit des Lebens mit edeln Früchten der Gesittung hervorgebracht. Eine große katholische Nation hatte die volle Gewissensfreiheit mit denselben Worten verkündigt, wie die Männer der Freiheit jenseit des Meeres. Zwei große katholische Herrscher hatten ausgesprochen und ausgeführt, daß die Religion geehrt und wirksam sein könne und solle ohne Verfolgung.

Da erhebt sich plötzlich in unsern Tagen wie aus dem Abgrunde der Dämon hierarchischer Verfolgung — nicht in Einer Kirche, sondern fast in allen, aber doch besonders in der des Bonifacius, und verkündigt Gewissensdruck als Beweis des Glaubens, gegenüber der Duldung, dem Kinde des Verderbens, welche der Unglaube dem Volke gepredigt hatte.

Ich will nicht alte Wunden aufreißen, aber ich will meine Stimme erheben, damit man die noch blutenden heile und nicht neue, tödtlichere schlage.

Ich will Thatsachen erwähnen, welche den Befürchtungen von Millionen entgegenkommen, und Religionskriege und allgemeinen Untergang in nahe Aussicht stellen. Es ist die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617.

Ja, das System, welches verblendete und unwissende Hierarchen, unkundig der Zeichen der Zeit und unbekümmert um Völker und Staaten, bewußt oder unbewußt, predigen und üben, muß zu Religionskriegen führen, und wird manche Throne umstürzen oder tief erschüttern, welche sich ihm hingeben, wenn ihm nicht jetzt, im letzten Augenblicke Einhalt gethan wird.

Nicht daß die Völker unduldsam oder verfolgungssüchtig wären! Es gibt kein Volk in Europa, welchem man dieses in seinen leitenden Kräften und nach seinem Geiste nachsagen könnte. Das spanische Volk verlangt nicht nach der Inquisition und nach Autodafés; und der Fanatismus der Altrussen ist naturwüchsig nicht gegen die Kirche des Abendlandes gerichtet, sondern gegen die Staatskirche Peter's des Großen und gegen die militärische

Synode, welche an die Stelle des Patriarchen getreten ist.

Nicht auch, daß die absoluten Herrscher Europas und ihre Fürstenhäuser verfolgungssüchtig und grausam wären.

Das war nicht einmal, in seiner Persönlichkeit, jener geistig sehr beschränkte, aber fast über alles menschliche Maß mächtige und strenge Herrscher, welcher so plötzlich vor seinen Richter gefordert ist. Unter den sechzigtausend Protestanten und zwei Millionen unirter Glieder der morgenländischen Kirchen, welche im letzten Jahrzehende durch Vorspiegelungen und Gewaltthätigkeiten, und die unwürdigen Verführungen seiner Popen und Beamten und Schergen zur russischen Kirche herübergeführt wurden, klagen ihn gewiß Myriaden und Myriaden vor ihrem Gewissen und vor Gottes Throne an ob unerhörten Frevels. Die Leiden und Seufzer der Priorin von Minsk haben einen Widerhall in der ganzen Welt gefunden, und sind auch gewiß im Lande selbst durch alle Kerker und Pein und Marter nicht erstickt. Alle jedoch, welche den Kaiser Nikolaus persönlich kannten, stimmen darin überein, daß er selbst solche grausame Befehle nicht gegeben, und ihre blutige Ausführung durch geist-

liche und weltliche Obern zum Theil gar nicht geahnet habe. Sein mildgesinnter Nachfolger aber, der Zögling des hochsinnigen und edeln Generals von Mörder, und des wahrhaft menschlich gebildeten und frommen Dichters Jukowski, ist gewiß der Letzte, von welchem man zu befürchten hätte, daß er in solche bluttriefende Fußstapfen der letzten Regierung werde treten wollen.

Und doch! — das grausame Verfahren gegen die Ehegatten Madiai zeigte, wohin der Grundsatz führt, die Freundschaft oder Unterstützung Roms und der ultramontanen Partei um jeden Preis zu erlangen, und den vermeintlichen Frieden Gottes, das heißt den Frieden mit der Geistlichkeit, auf Kosten, wo nicht eigenen Gewissens, doch der Gesetze des Landes und der Freiheit der Gewissen zu erkaufen.

Wer läßt nicht dem persönlichen Charakter des Nachkommens jenes menschlichen und aufgeklärten Großherzogs Leopold von Toscana alle Gerechtigkeit widerfahren? Wer kennt nicht die Milde und Menschlichkeit, welche Italienern wie Fremden den Aufenthalt in jenem ewig denkwürdigen, hochgebildeten Lande so angenehm und erfreulich machte? Und doch — wer entsetzte sich nicht vor den nack-

ten, unverhüllten, unableugbaren Thatsachen einer grausamen persönlichen Verfolgung jenes ganz harmlosen Paares, welches durch reinsten Lebenswandel und strenge Gesetzlichkeit in niederm Berufe ausgezeichnet, und allem politischen Treiben fremd, in schwerem Leiden durch Märtyrergeist und Geduld die Reinheit seines Glaubens bewährt hat? Die Ehegatten Madiai waren so wenig das erste als das letzte Opfer ultramontaner Grausamkeit. Aber das Verfahren gegen sie war die erste zur Oeffentlichkeit gelangte Frucht der neuen Vereinbarungen mit Rom, und der Zusagen, welche dieses ausgepreßt hatte, zur Sühnung Josephinischer Freisinnigkeit und als Dankbarkeit gegen den Papst für die Befreiung aus der Sturmflut von 1848 — durch österreichische Bayonnete.

Kaum nun sind die Klagetöne Europas über solche Grausamkeiten verhallt, so kommt uns die Kunde von einer noch größern Härte aus demselben Lande, aus derselben Stadt zu. Die Actenstücke darüber will ich am Schlusse dieser Schreiben zusammenstellen. Die dort niedergelegten Thatsachen sind theils amtlich und urkundlich, theils innerlich verbürgt und unwidersprochen. Sie bedürfen keiner Erläuterung. Keine gerichtliche Form

beobachtet; keine Vertheidigung zugelassen; nicht einmal ein Zeugenverhör angestellt. Es ist nicht mehr das Rechtsverfahren, dem wir bei den Madiai eine Italien ehrende Vertheidigung verdanken. Es ist eine Inquisition, nur von Weltlichen — nicht von förmlich verfahrenden Richtern, sondern von Verwaltungsbeamten. Die Polizei braucht keine Foltern, denn sie hat keine Formen zu beobachten. Es erfolgt harte Entscheidung „auf Verwaltungswegen". Ein sehr geachteter Familienvater wird, kaum ergriffen, an einem Sonntag Morgen (25. März) gleichsam zur Ehre des Festes der Verkündigung der Himmelsgnade, in Ketten abgeführt zu einem Jahr Zuchthaus! Weshalb? Weil er auf seinem Stübchen mit Frau und Kind im Stillen die Bibel gelesen, ja gebetet, vielleicht einem Hausgenossen vertraulich von solchem strafbaren Beginnen geredet hatte! Wir bedauern, daß der Proceß Galilei's neuerdings auch eine deutsche Entschuldigung gefunden hat, mit Wiederholung des ganzen seichten Geschwätzes von leidenschaftlicher Hartnäckigkeit des großen Mannes; aber was ist jenes Verfahren gegen den Proceß Galilei's! Ein polizeiliches Standrecht mitten im gebildeten und friedlichen Florenz!

Wollte Gott, dieser Fall stände vereinzelt da — oder wenigstens wir hätten keinen Beweis der Unduldsamkeit und religiösen Verfolgung im deutschen Vaterlande zu beklagen bei dieser Jubelfeier!

Aber die Noth der Zeit und die Liebe zur geschichtlichen Wahrheit und das Vertrauen auf die Selbständigkeit und Gerechtigkeit eines großen deutschen Fürsten zwingen mich ein ebenfalls ganz neues, noch empörenderes Beispiel von jenem Geiste zu erwähnen, und aufmerksam zu machen auf die Folgen jenes unseligen Nachgebens der Regierungen an die maßlosen Ansprüche der römischen Geistlichkeit, welches weder der Freiheit des Geistes noch der Würde der Regierungen gemäß ist.

Die grausame Behandlung eines zur evangelischen Kirche übergetretenen Katholiken in Böhmen ist bereits von inländischen und ausländischen Blättern zur Sprache gebracht.

Ein ehemaliger Laienbruder des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag, Johannes Evangelista Borczynski, zwanzig Jahre der Arzt der Anstalt, hatte nach dem Landesgesetze sich zum Uebertritt in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholischen Behörde gemeldet. Er war dann schleunigst über die Grenze nach Preußen gegangen,

da ihm nicht verhehlt ward, man werde einen solchen Schritt, ungeachtet der bestehenden Landesgesetze, in Oesterreich nie zulassen, sondern vielmehr ihn selbst in den Kerker werfen. Er kam zurück mit den ordnungsmäßigen Zeugnissen und Urkunden über seine gesetzmäßige Aufnahme in die evangelische Kirche. Den Gesetzen des Kaiserstaats vertrauend, kehrte er am 29. März dieses Jahres in aller Stille nach seinem Geburtsorte Proßnitz in Mähren zurück, wo er ruhig im Vaterhause lebte. Und nun lesen Sie in den Actenstücken die Geschichte der grausamen Behandlung dieses Mannes, der doch nicht aufgehört hatte, Unterthanenrechte zu haben, da er als Unterthan vom Staate verhaftet wurde.

Das Verfahren seiner ehemaligen geistlichen Obern erinnert an die beglaubigten Erzählungen der geflüchteten lithauischen Nonne, welche vor zehn Jahren ganz Europa mit Entsetzen erfüllten.

Die Einzelheiten sind zu empörend, um hier wiederholt zu werden. Ich kann verbürgen, daß die hier gegebenen Thatsachen die größte Glaubwürdigkeit besitzen; zum Theil sind sie ja urkundlich. Ich will nur bemerken, daß ich mir vorbehalten muß, noch mehr davon mitzutheilen, wenn ich in der Folge dieser Sendschreiben etwa

Borczynski's erfolgten Tod zu melden Gelegenheit haben sollte. Die ganze Welt würde das Ihrige denken, und der Argwohn, daß die Ordensobern des mishandelten Mannes Aussagen über sie oder sich gefürchtet, würde in der Geschichte unauslöschlich bleiben.

In der allen Christen heiligen Leidenswoche bittet er um Erlaubniß, wo nicht das Abendmahl mit den Glaubensgenossen zu feiern, doch wenigstens geistlichen Besuch empfangen zu dürfen. Die Antwort ist verhöhnend und grausam: er wolle also Buße thun; dazu solle ihm Gelegenheit gegeben werden bei Wasser und Brot, mit dreitägigem Fasten. Darauf wird er in ein dunkles Gefängniß geworfen, und dann in die Moderluft eines Verließes gelegt. Ist das Beweis christlicher Liebe? Oder geistlicher Menschlichkeit? Sieht es nicht aus wie Priesterrache und eine Bewährung des römischen Sprichwortes: „Ein Priester verzeiht nie?" Viele Wochen und Monate sind seitdem vergangen: man hat sich herabgelassen, einige Worte der Vertheidigung in ergebene deutsche Blätter zu werfen — Kein Wort, daß man ihm ein anderes Gefängniß gegeben! daß man jene Härte der göttlichen Versöhnungswoche gemildert, welche ihn unfehlbar töd-

ten muß, wenn sie ihn nicht vielmehr seinen in Verthierung untergegangenen Nachbarn gleichmacht. Ist ja doch ein anderer Genosse dieses Klosters, der Mönch Zazule, bereits 22 Jahre eingesperrt, und wird als Blödsinniger behandelt, weil er Neigung zum Protestantismus hat blicken lassen.

Aber ich versehe mich mit Ihnen, mein verehrter Freund, eines Bessern. Ich lebe des festen Glaubens, der mächtige Fürst des deutschen Oesterreichs, der jugendliche und ritterliche Kaiser, werde, wenn noch rechtzeitig in Kenntniß gesetzt, dergleichen nicht billigen, sondern ihm Einhalt thun mit seiner Macht. Das Mitgefühl der Christenheit kann einem christlichen und deutschen Herzen kein Grund sein, die Milde zurückzuhalten. So fühlt und denkt man nicht diesseit der Alpen. Ehrerbietiges Aussprechen der Theilnahme und des Abscheues ist kein Verbrechen vor einem deutschen Herzen. Der Kaiser wird zeigen, daß er Herr im Lande, daß er Kaiser ist, und ein deutscher und wahrhaft christlicher Herr. Er wird auch nicht zugeben, daß man etwaigen Concordatsverpflichtungen eine rückwirkende Kraft im Kaiserstaate ertheile. Ich sage etwaigen; denn wir kennen das Concordat noch nicht. Wir wissen noch weniger, mit welchen Vor-

behalten es wird veröffentlicht werden. Die ganze Welt weiß, was Rom und das Episkopat jetzt fordern; aber das ganze deutsche Volk weiß, und alle wahren Staatsmänner wissen, daß man es doch nie in Deutschland dahin bringen wird, daß der deutsche Geist und das deutsche Gewissen unterdrückt werde in einer Zeit, wo man bei Finanzangelegenheiten freies Versprechen, selbst freien Tadel zuläßt. Ja selbst dahin würde man es nicht mehr bringen, was unter Ferdinand II. noch möglich war, daß man, wie seit 1826 in Rußland, jedem Zucken des zertretenen Gewissens mit Kerker und Marter antworte, daß man der ruhigen Darlegung von Staatssachen, wo es sich um allgemeine Gewissensfragen und das Heiligthum religiöser Ueberzeugung handelt, durch Handlungen der rohen Gewalt den Mund verstopfe. Nicht allein Deutschland, nein, die ganze gebildete christliche Welt ist in heiliger Verschwörung gegen die Rückkehr zu solchem Verfahren. Wenn diese öffentliche Meinung der Welt, welche Gewissensfreiheit wünscht und rechtliche Duldung fordert, auch nichts hätte, das ihr zur Seite stände als die ihr einwohnende ewige Wahrheit des Menschengefühles: so kann sie nicht lange verachtet werden außer von übellaunigen So-

phisten oder verzweifelten Abenteurern. Ja sie ist dann erst recht allmächtig, ihren wirklichen oder scheinbaren Verächtern gegenüber, wenn sie sich an das Rechtsgefühl und die persönliche Ehre der Fürsten wendet. Die Zusagen, mit welchen der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich die Verfassung aufhob, leben in Seiner Brust, im Heiligthum Seines Gewissens, und sie schließen die Wiederkehr solcher Härten und Grausamkeiten aus, was auch immer von jenseit der Alpen kommt. Dem Borczynski wird gewiß geholfen, sowie der Kaiser es erfährt, trotzdem daß er Laienbruder war.

Das ist auch meine Ueberzeugung hinsichtlich ähnlicher Fälle, welche in den letzten Jahren aus verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie gemeldet und zum Theil durch die öffentlichen Blätter zur Sprache gebracht und, soviel ich weiß, unwidersprochen geblieben sind. Jener Fall priesterlicher Verfolgung in Oesterreich steht nicht vereinzelt da. Ohne das Eine oder Andere hier anzuführen, was für die Betheiligten gefährlich sein könnte, will ich nur folgende Thatsache aus Ungarn mit den Worten der (unwidersprochenen) Meldung eines von namhaften, angesehenen und allgemein geachteten Männern herausgegebenen öffentlichen Blattes an-

führen. Die „Protestantische Kirchenzeitung" in Berlin meldete zu Anfang dieses Jahres, wie die seitdem verewigte milde und fromme Erzherzogin Palatin ihren evangelischen Glaubensgenossen in Pesth einige Bibeln geschenkt, denen eine Bibelgesellschaft noch einige andere als Geschenk für dürftige Jünglinge und Jungfrauen bei ihrer Einsegnung und Einführung in die Gemeinde hinzugefügt hatte. Da erscheint die Polizei: sie verlangt vom Pfarrer die Auslieferung, und wenige Tage nachher eine Quittung über 54 Kreuzer, als Ertrag des Papierbreies, zu welchem jene Bibeln zerstampft worden waren. Gottes Wort, auch nach katholischer Lehre der Evangelischen einzige Glaubensquelle, armen Gemeindegliedern zugedachte fromme Gabe einer Fürstin des Kaiserhauses, wie ein Lästerbuch aufgespäht und zerstampft! Ohne Zweifel machte irgend eine polizeiliche Form dergleichen möglich; desto schlimmer! Der Berichterstatter in Ungarn fügt nichts hinzu als diese Worte: „Diese Quittung sagt viel." Ja sie sagt viel! Denn wenn das Alles schon vor dem Concordate und der Verdrängung jener von so vielen Millionen während dreier Geschlechter gesegneten Josephinischen Gesetzgebung durch eine Rom zufrieden-

stellende neue Ordnung geschieht – was wird nachher geschehen können! geschehen müssen!

Noch ärgerlicher wo möglich als das Geschehene ist was zur Aufklärung oder Vertheidigung desselben vorgebracht wird, seitdem die Presse, auch die französische, jene Fälle (die augsburger „Allgemeine Zeitung" wenigstens den ersten) mit anerkennenswerther, edler Freimüthigkeit zur Sprache gebracht hat.

Man hatte dem Pfarrer des florentinischen Kirchspiels, Barati, schuldgegeben, er habe, vielleicht sogar mit Verletzung des Beichtgeheimnisses, das Verbrechen des Cecchetti bei der Regierung angezeigt. Er vertheidigt sich dagegen mit folgenden Worten:

„Um mich über das den Cecchetti widerfahrene Unglück zu rechtfertigen, ist es nöthig, daß alle Welt wisse, wie der Pfarrer, gegenüber der Regierung, verpflichtet ist, jährlich einen Bestand der Seelen in seiner Parochie anzufertigen. Da nun dieser Cecchetti seit vier Jahren darin wohnte, ohne jemals gemeldet zu sein, war ich genöthigt, die Polizei davon zu unterrichten. Wenn die Gendarmen die Familie Cecchetti aufgesucht und

daselbst die Bibel des Diodati gefunden haben, so bin ich daran nicht schuld."

Die Polizei will jährlich den Bestand der Seelen kennen, ob der Bürger in die Messe und zum Abendmahle geht. Wozu Inquisition, wenn man Polizei hat! Aber der Pfarrer verdient Achtung: es verdient dankbare Anerkennung, daß er als Priester sich gerechtfertigt hat.

Anders steht es bis jetzt mit den Vertheidigern des Verfahrens gegen Borczynski. Die „Deutsche Volkshalle", das Organ der Ultramontanen im preußischen Rheinlande, bringt in ihrem vorgestrigen Blatte (vom 19. Juni, Nr. 137) Folgendes vor. Das Verbrechen des Laienbruders Borczynski gegen seinen Orden sei gleichzustellen dem Bruche des Ehegelöbnisses durch den Gatten, oder des Fahneneides durch den Soldaten. Es wird dann noch des weitern ausgeführt, wie das Verbrechen gegen den Orden sogar noch schlimmer sei, als das des eidbrüchigen Ausreißers oder Verräthers im Heere. Denn welches Gelübde (fragt sie) ist heiliger, jenes oder dieses?

Also ein unbescholtener, selbst von seinen Quälern geachteter Mann, welcher Gebrauch macht von der gesetzlichen Befugniß zur evangelischen Kirche über-

zugehen, die doch den Laienbruder einschließt, ja Jeden, der nicht bürgerlich todt erklärt ist — welcher von dieser gesetzlichen Freiheit Gebrauch macht, mit möglichster Beachtung des Landrechts und ohne Lärmen und Aufsehen — und welchem man nur vorwirft, daß er, dem Worte des Kaisers vertrauend und seinem guten Gewissen, in die Heimat still zurückkehrte — dieser Mann ist ebensowol dem peinlichen Rechte verfallen, von Rechtswegen, als die überwiesene Ehebrecherin: ja er sollte noch härter bestraft werden, als der landesverrätherische Soldat, welcher den Fahneneid gebrochen. Er, der ärztliche Laienbruder, hat dem Orden die Treue gebrochen, und das um seines Privat-Gewissens willen; gegen die Satzungen des Ordens, welcher ihn wieder hat auffangen lassen durch die Polizei, gegen die Befehle seiner ehemaligen Obern, denen er fürs Leben zu eigen gehört, gilt kein Menschen- und Bürgerrecht, kein Schutz des Staates! Das geistliche Recht ist über dem Staat; es ist ja unbedingt!

Des Staates Würde, des Fürsten Ehre, ja seine Seligkeit stehen darin, „daß er die Kirche schütze" in diesen Ansprüchen. Bald wird er es ja auch feierlich dem Papste gelobt haben! Schon der Schatten des heranziehenden Concordats bringt

dem Gottesverächter die Strafe — des Verrathes Strafe ist aber Tod.

Durch solche Vertheidigung, welche besser für die Männer des „Univers" paßte, glauben die Herausgeber jenes Blattes dem Kaiser von Oesterreich ohne Zweifel einen Dienst zu thun. Aehnliche Freunde durchziehen nach den öffentlichen Blättern das Rheinland und haben die Unverschämtheit, sich zu gebahren, als wären sie Agenten Oesterreichs, Wühler zu großem und heiligem Zwecke im kritischen Augenblicke.

Welche Schmähung des kaiserlichen Namens! Welches ehrende Vertrauen zu dem gesunden Sinn und dem edlen Rechtsgefühl der Rheinländer, daß die preußische Regierung dergleichen Vögel der Finsterniß frei umherfliegen läßt.

Das, verehrter Freund, sei unsere erste Toleranzpredigt zur Nachfeier des elfhundertjährigen Jubiläums des Bonifacius im 19. Jahrhunderte und in seiner zweiten Hälfte. Suchen Sie sich daran zu erbauen und leben Sie wohl!

Erste Nachschrift vom 6. August.

Der jüngste Stand der Verfolgung in Toscana und Oesterreich.

Wir erfahren soeben durch die öffentlichen Blätter, daß es den Vorstellungen des englischen und des französischen Gesandten in Florenz gelungen ist, die Umwandlung der noch übrigen acht Monate Gefängnißstrafe des Cecchetti in Verbannung zu erlangen. Gewiß fühlt jeder Christ und Freund der Menschheit sich dankbar gegen jene Regierungen und ihre Vertreter, und erkennt die Milde an, welche in der Entscheidung des Landesherrn liegt. Dieses Gefühl theilen wir Beide sicherlich in vollem Maße. Aber wir können doch darüber zwei entscheidende Thatsachen nicht vergessen. Erstlich daß die landesherrliche Milde nur in der Begnadigung zum „beweinenswerthen Vorrechte der Verbannung" besteht; zweitens daß das Gesetz für ihn und vielleicht für hundert gläubige Bibelgenossen dasselbe bleibt. Wenn bei seiner Rückkehr Cecchetti nach redlich vollbrachtem Tagewerke die Bibel mit seinen Kindern lesen und dieses Verbrechen, wenn befragt, nicht in Abrede stellen will, werden ihm

wieder die Ketten angelegt und er wird wieder ins Missethätergewand des Zuchthauses gesteckt. Unterdessen können sich die Kerker des Landes füllen mit gleichgesinnten Märtyrern, ohne daß ein Mensch davon etwas erfährt. Alle Freiheit der Presse hat im Lande längst aufgehört; wer steht armen Verfolgten in Landstädten und abgelegenen Orten bei? So ward Eusebio Massei, ein ehrsamer Bäckersmann aus Pontedera bei Pisa, am 24. October vorigen Jahres, gerade wie Cecchetti, auf einfachem Polizeiwege gefangen gesetzt und zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Das meldete die „Allgemeine Kirchenzeitung" vom 13. Februar 1855 in einem Schreiben aus Florenz vom 20. December vorigen Jahres. Des Mannes Verbrechen bestand darin, daß er untersucht hatte, ob (wie die katholischen Priester sagten) Diodati's Uebersetzung des Neuen Testaments ein verstümmeltes Buch sei. Zu diesem Zwecke verglich er sie mit der Uebersetzung des florentinischen Erzbischofs Martini, und fand natürlich, daß Diodati eine treue und vollständige Uebersetzung gegeben. Man muß nun wissen, daß der Text der Martinischen Bibel den Unbemittelten unzugänglich ist, indem die einzige nicht verbotene Ausgabe (mit lateinischem

Text und Noten) gegen 70 Franken kostet; außerdem ist in neuester Zeit Alles gethan, um die Laien vom Lesen auch dieser Ausgabe abzuhalten.

Weiter konnte dem Massei nichts vorgeworfen werden, außer daß er, als die Cholera in Pontedera wüthete, geäußert habe, die Reinigung und Reinhaltung von Straße und Haus dürfte wirksamer sein, als die Anbetung des „heiligen Kreuzes von Pontedera" und die Anrufung dieses wunderthätigen Holzes in der Stunde der Noth.

Auf diese Inzichten hin wurde Massei vor den Polizeirath gebracht, und von demselben „für Abfall in Religionssachen (per defezione in materia religiosa) verurtheilt, nach dem blutigen Gesetze vom 25. April 1851 und vom 14. November 1852.

Wer will glauben, daß dieser Fall vereinzelt dastehe?

Also hier ist in der Sache nichts geändert. Die Verfolgung Schwedens und Mecklenburgs ist die Barmherzigkeit Toscanas — Verbannung. So rächt sich Rom für seine geistige Ohnmacht auf dem Gebiete der Freiheit und des Rechts, dem Evangelium gegenüber.

Ueber Borczynski ist uns seitdem nur die Kunde neuen Jammers zugekommen. Sein Bruder Ubal-

dus ist von Prag nach Görtz versetzt, das heißt, er ist beseitigt.

Wir erfahren jetzt zugleich, daß dieser Mann auch im vorigen Jahre 17 Wochen im Gefängniß gesessen, weil er dem Papste seine im Orden gemachten Erfahrungen mitgetheilt, mit Bitte um Entlassung aus demselben.[2]) Jetzt wird er gestraft für die Theilnahme am Schicksale des Bruders.

Die Beilagen geben das letzte Schreiben des eingekerkerten Evangelista, vom 25. Juni. Es trägt die Unterschrift: „Im Kerker der Barmherzigen."

Unsere Hoffnung steht auf dem barmherzigen Gott! Demnächst aber auf der Gerechtigkeit und Milde des kaiserlichen Landesherrn.

Nachschrift zur zweiten Auflage,

vom 2. November 1855.

Unsere Hoffnung ist erfüllt. Dank sei Gott, und Dank dem Kaiser, dessen Regierung den Leidenden aus dem Kerker der „Barmherzigen" hat entkommen lassen. Johann Borczynski ist gegen den 22. vorigen Monats lebendig, obwol (wie ein Brief sagt) „eine halbe Leiche", bei dem Pfarrer Nowotny in Petershayn (preußische Lausitz) angekommen, demselben, welcher ihn sieben Monate früher in die evangelische Landeskirche aufgenommen und mit bangen Besorgnissen hatte weggehen sehen.

Zweite Nachschrift vom 25. August.

Die jüngste Verfolgung in Frankreich.

Das „Journal des Débats" bringt uns die Kunde von der jüngsten und ärgsten Verfolgung, und sie kommt aus Frankreich! Ein angesehener Familienvater wird vorgeladen, sich gegen den Beschluß eines Familienrathes zu verantworten, welcher ihn seines heiligsten Rechtes, des Rechtes der väterlichen Gewalt, beraubt, weil er Protestant sei; und das auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleon's, dessen oberster Grundsatz ist, daß das Gesetz von dem religiösen Bekenntnisse des Mitgliedes einer anerkannten Religionsgesellschaft keine Kenntniß nimmt. Des Mannes unmündige Kinder sollen ihm weggenommen werden, weil er sie in der protestantischen Religion erziehen läßt, zu welcher er übergetreten ist.

Ich gebe in den Belegen sowol die feierliche Zusage des Kaisers von Oesterreich bei Aufhebung der Verfassung, als den actenmäßigen Bericht über die Verfolgung in Frankreich.

Anmerkungen.

1) Dies ist schon hervorgehoben durch Rettberg, I, 247—252. Will denn Niemand Schmeller's Werk der Lesewelt zugänglich machen?

2) Frankfurter Journal, zweite Beilage zu Nr. 169, 17. Juli 1855. Es wird dabei hinsichtlich des Bruders verwiesen auf die Zeitschrift: „Wahrer Protestant", IV, 13 fg.

Belege.

Zum fünften Briefe.

A.

Kirchenrechtlich geschichtliche Darstellung des badischen Kirchenstreits, bis zum Juni 1854.

Aus: „Exposé historique et raisonné du conflit entre l'Episcopat et les gouvernements des territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne; par *M. L. A. Warnkœnig*, Professeur de droit ecclésiastique à l'université de Tubingen, membre correspondant de l'Institut de France, des Académies royales de Belgique et de Munich etc. Bruxelles, Paris, Leipzig 1854." (Erschienen im Juli.)

I.

Demandes des évêques.

L'épiscopat demande une réforme radicale de l'ordre des choses existant, et réclame la restitution complète de tous les droits qu'il prétend lui appartenir, selon la constitution de l'Église catholique, la législation canonique ou les conventions conclues avec le Pape.

Il demande en particulier:

1. Que la collation de tous les bénéfices ecclésiastiques et la nomination à toute fonction ou emploi dans le sein de l'Église appartiennent à l'évêque, hormis le cas, où un autre, que ce soit le souverain ou un simple particulier, ait acquis le droit de patronage d'après les lois canoniques. Il ne reconnaît pas ce droit au souverain comme tel, et ne considère pas la sécularisation des biens des corporations réligieuses, qui avaient autrefois le droit de désigner les curés dans les paroisses incorporées, comme un titre qui ait pu donner au souverain le droit de patronage. Il veut que ses nominations soient valables sans être agréées ou confirmées par le chef de l'État, et qu'il suffise qu'un curé soit nommé par l'évêque, pour qu'il soit reconnu et maintenu dans toutes les prérogatives inhérentes à sa charge et à sa dignité.

2. En conséquence de ce principe, que l'évêque peut seul conférer les bénéfices et dignités ecclésiastiques, et conformément aux dispositions du concile de Trente, l'épiscopat veut, que non-seulement le souverain ne jouisse pas du droit de faire l'examen des candidats à recevoir aux séminaires, ou celui du concours dit paroissial, mais encore qu'il soit exclu de toute participation aux examens, qu'il ne puisse s'y faire représenter par des délégués, et qu'il n'ait surtout pas la faculté, que les gouvernements ont encore réclamée en mars 1853, d'émettre un vote sur la capacité des candidats examinés.

3. Les évêques réclament, pour les mêmes raisons, la direction immédiate des écoles et pensionnats ecclésiastiques, et l'établissement de séminaires

d'après les préceptes du concile de Trente; ils veulent que les professeurs en théologie aux universités ne puissent être nommés que sur leur avis, et qu'ils soient, ainsi que leur enseignement, soumis à leur surveillance immédiate. Ils veulent en outre pouvoir seuls conférer le titre clérical ou de sustentation, et disposer à cet effet des fonds qui y sont affectés, ou même conférer les ordres, sans qu'il y ait besoin d'une pareille sustentation.

4. Ce que l'épiscopat réclame encore, c'est l'abolition complète et entière du droit de *placet*, et du recours comme d'abus, ou de l'appel contre ses décisions aux autorités civiles, sauf le cas où il y aurait usurpation de fonctions civiles de la part du clergé. Il réclame en outre le libre exercice de la juridiction ecclésiastique, tant civile que pénale, *secundum canones adhuc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam*, et il exige du gouvernement l'exécution parée de ses jugements, par conséquent aussi le droit de déposer, suspendre et déplacer les prêtres sur jugement, sans que l'autorité civile ait à s'assurer de la régularité de la procédure.

5. Les évêques réclament ensuite une pleine et entière liberté du culte, même à l'égard des actes non réputés nécessaires au salut, et par conséquent le droit d'ordonner des missions, des processions, des pélerinages solennels, d'établir des confréries, des congrégations et des couvents et ordres monastiques sans autorisation préalable du gouvernement.

6. Ils prétendent non-seulement à la direction exclusive de l'instruction religieuse dans les écoles primaires, colléges ou lycées, ainsi qu'au droit d'y nommer les professeurs, mais encore à celui de sur-

veiller et même de diriger l'enseignement profane, de faire renvoyer les professeurs, quand ils ne jouissent plus de leur confiance; ils demandent enfin l'abolition des écoles mixtes, c'est-à-dire de celles qui sont destinées à l'instruction simultanée d'enfants de différentes confessions, afin que ceux de la religion catholique soient exclusivement instruits dans des écoles catholiques.

7. L'épiscopat veut de plus avoir plein pouvoir de prononcer l'excommunication tant majeure que mineure contre tout prêtre et laïque, qui a encouru cette peine.

8. Il réclame enfin l'exclusion et la libre administration de tous les biens ecclésiastiques, sans le contrôle exercé jusqu'à cette heure par l'État, par conséquent l'abolition des règlements d'administration établis par le gouvernement. C'est surtout du fonds ecclésiastique général que les évêques veulent pouvoir disposer sans autorisation quelconque du pouvoir civil et conformément à ce qui est prescrit par le droit canon.

Dans leurs mémoires il n'est pas question des mariages mixtes: l'épiscopat ayant depuis nombre d'années mis les ordonnances du saint-siége à cet égard en vigueur, et considérant la législation civile en tous les points où elle leur est contraire, comme nulle, il n'a pas jugé nécessaire d'en demander l'abrogation.

Si l'on compare le système gouvernemental exposé ci-dessus avec les exigences de l'épiscopat, on doit se convaincre aisément qu'ils reposent sur des manières de voir si différentes, qu'il existe entre eux une antinomie absolue. D'après les principes du

gouvernement, l'Église ne peut réclamer de l'État d'autres droits que ceux qu'il veut bien lui accorder; la plupart de ces droits ne lui semblent qu'une simple concession de sa part, et il croit pouvoir lui en refuser des plus importants, tel que celui de conférer les bénéfices ecclésiastiques, d'examiner les candidats en théologie et les aspirants aux places de curé, et d'administrer le fonds central ecclésiastique; tandis que les évêques de leur côté revendiquent tous ces droits comme leur appartenant exclusivement, ou tout au moins comme des prérogatives, que l'État ne peut faire dépendre de conditions dictées par lui-même, et dont il ne peut circonscrire l'exercice dans certaines limites; ils déclarent même la plupart de ces droits tellement inhérents à la dignité et aux fonctions épiscopales, qu'ils ne se croient pas autorisés à y renoncer ou à permettre que le pouvoir civil s'en mêle. Bref, c'est le système ultramontain le plus absolu et le plus franchement prononcé, que l'épiscopat du Haut-Rhin veut voir mettre en pratique, peu lui importe que l'État le reconnaisse ou non. C'est pour cela que l'archevêque de Fribourg a cru pouvoir se mettre de sa propre autorité et par voie de fait en possession d'une partie de ces droits, tandis que les gouvernements craignent d'abdiquer une partie de leur souveraineté en laissant s'introduire un tel ordre de choses.

Les gouvernements avaient modifié, en partie dans une ordonnance rédigée en commun, en partie dans une déclaration ministérielle du 2 au 5 mars 1853, l'ordonnance du 30 janvier 1830. Mais cela ne suffisait pas pour répondre à toutes les demandes de l'épiscopat; un grand nombre de ces demandes

avaient été rejetées, et les principes de l'ancienne ordonnance maintenus; aussi les évêques déclarèrent-ils ne pas être satisfaits par les concessions qu'ils venaient d'obtenir. Nous allons énumérer les plus essentiels des changements qui avaient été décrétés:

a. Les bulles ou brefs du Pape, les ordonnances générales des évêques et d'autres autorités ecclésiastiques, ainsi que les décrets des synodes, n'ont besoin du *placet*, pour être publiés et exécutés, que lorsqu'ils imposent des obligations qui ne sont pas du ressort de l'Église, ou qui se rapportent aux affaires publiques ou civiles. Quant aux autres, qui ont un caractère purement spirituel, il suffit qu'ils soient portés à la connaissance du gouvernement.

b. Il est libre à tout le monde de communiquer avec Rome, sans toutefois qu'il soit porté préjudice à l'ordre hiérarchique des autorités ecclésiastiques.

c. Les études théologiques doivent se faire à une faculté de théologie faisant partie des universités gouvernementales.

d. Les candidats en théologie ne sont admis à recevoir les ordres sacrés, ou à jouir du titre clérical, qu'après avoir subi avec succès l'examen d'une commission épiscopale, assistée d'un commissaire du gouvernement; ce dernier est muni d'un droit de *veto* suspensif et doit en référer au conseil des cultes, qui décide alors en dernière instance sur l'admission du candidat ajourné.

e. On accorde aux évêques et à l'archevêque de Fribourg le droit de nommer librement aux places de curé, qui deviennent vacantes aux mois de juillet et de décembre.

f. L'évêque a le droit de surveiller immédiate

ment les établissements d'instruction publique des prêtres futurs; les professeurs et les chefs ou régents des pensionnats qui y sont annexés ne peuvent être nommés sans son consentement.

g. L'évêque nomme les doyens ruraux; mais ils ne peuvent entrer en fonction qu'après avoir été confirmés par le gouvernement.

h. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit de prononcer, contre les prêtres en faute, les peines usitées; si cependant leurs sentences doivent produire des effets civils, tels que la perte du bénéfice, etc., il faut qu'elles aient été rendues par un tribunal bien organisé et assisté d'un jurisconsulte laïque; il faut que la condamnation se fasse par suite d'une procédure conforme aux lois, et que le condamné ait pu en appeler à l'autorité civile; s'il n'use pas de ce droit, ou si l'autorité civile déclare qu'il n'y a pas lieu à cassation, les condamnations seront mises à exécution à l'aide du bras séculier.

i. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit d'excommunier; mais l'excommunication ne peut avoir nul effet civil; elle donne lieu à un recours comme d'abus, lorsqu'elle est prononcée pour des faits étrangers à la religion.

Les réformes refusées par les gouvernements concernent entre autres l'érection des petits séminaires prescrite par le concile de Trente, mais qui n'existent pas en Allemagne et sont rendus superflus par les écoles secondaires et les pensionnats existants; ensuite les missions, pélerinages solennels, ainsi que l'érection de couvents sans autorisation préalable de l'État; la surveillance et le contrôle de l'enseignement profane par l'évêque, ou celle des

professeurs en théologie nommés par le gouvernement aux universités de l'État. Enfin la législation existante à l'égard des biens ecclésiastiques et des fondations est maintenue, et les gouvernements déclarent vouloir continuer à faire administrer le fonds central ecclésiastique créé par eux, quoique alimenté par les revenus des bénéfices vacants; il doit suffire aux évêques d'avoir le droit de consentir à l'emploi de ce fonds, etc. Ils terminent en promettant aux évêques que toutes les fois qu'ils réclameront quelque amélioration du bien-être général de l'Église, ils s'empresseront de satisfaire à leurs désirs, pourvu qu'ils soient compatibles avec l'ordre social moderne et les lois de l'État.

II.

Actes d'opposition insurrectionnelle de l'épiscopat contre les gouvernements et procédés de ces derniers.

Les évêques ne tardèrent pas de donner suite à leurs menaces, de se mettre en possession des droits que les gouvernements ne cessaient de leur contester. Ils choisirent deux voies pour parvenir à ce but. Ils refusèrent d'abord leur participation aux actes d'administration ecclésiastique, qui selon les ordonnances en vigueur devaient se faire de commun accord, ou ils ne donnèrent pas suite aux ordres du gouvernement, qu'ils envisageaient comme contraires à leurs droits. Cette espèce de *résistance passive* avait déjà commencé à partir du mouvement révolutionnaire de mars 1848. L'évêque de Rottenbourg avait alors refusé de prendre part à la nomination

des doyens ruraux, et d'envoyer un commissaire aux examens à subir à Stuttgardt par les prêtres aspirants aux places de curé. Bientôt après l'épiscopat tout entier alla plus loin; il refusa l'institution canonique aux curés nommés par le chef de l'État, comme tel, et ne reconnut plus comme obligatoires les ordres du conseil des cultes, qui lui semblaient empiéter sur les prérogatives ou la juridiction épiscopale.

Enfin l'archevêque de Fribourg et plus tard l'évêque de Limbourg passèrent de la désobéissance passive à des actes de résistance active [1]).

Ils nommèrent, en vertu de leur pouvoir pontifical, des curés aux paroisses vacantes. L'archevêque se donna un fondé de pouvoir avec le droit de le représenter au sein du chapitre, sans même en faire part au gouvernement; il ne rechercha plus d'autorisation pour publier ses décrets, ou pour exécuter des actes de juridiction quelconque. Il fit faire les examens de réception au séminaire en son nom et refusa d'y admettre un commissaire civil; en un mot il se mit au-dessus des ordonnances légalement sanctionnées du gouvernement, que lui et ses prédécesseurs avaient pourtant respectées et exécutées jusqu'alors. Enfin il entra en correspondance, le 5 août 1853, avec les membres tant laïques qu'ecclésiastiques du conseil du culte catholique à Carlsruhe, pour les engager à se démettre de leurs places, comme les obligeant à des fonctions incompatibles avec les devoirs d'un chrétien catholique. Aucun d'eux n'ayant

1) Un écrit apologétique de l'archevêque, publié a Mayence, présente tous ces actes comme n'impliquant qu'une résistance passive. Ceci est par trop naïf.

déféré à sa demande, il lança contre eux une sentence d'excommunication, qu'il leur fit signifier à chacun personnellement, le 20 octobre 1853. C'est ainsi que la rupture avec le gouvernement fut consommée et la guerre déclarée.

Le gouvernement de Bade se vit contraint d'user de représailles, pour maintenir l'ordre légal en vigueur, et pour faire respecter sa propre autorité. Il choisit d'abord à cet effet le moyen le moins dur; au lieu de faire instruire un procès criminel contre l'archevêque ou de le faire arrêter, il le mit en *tutelle*; une ordonnance du 7 novembre 1853 défendit de publier ou d'exécuter tout acte émané de lui, sans le visa d'un commissaire spécial, nommé par le prince régent en la personne du premier magistrat du bailliage de Fribourg; l'archevêque l'excommunia tout aussitôt, ce qui du reste ne l'empêcha pas d'exercer ses pénibles fonctions. L'archevêque fit publier solennellement toutes ses excommunications, et chargea les curés de Fribourg et de Carlsruhe d'en lire les décrets au prône, ce qu'ils firent faire par leurs vicaires. Il est cependant à remarquer que le chapitre archiépiscopal déclara sollennellement partager en tous points la manière de voir de son chef.

Le gouvernement répondit à ces nouvelles démonstrations en prononçant contre leurs agents des peines d'amende et d'emprisonnement [1]). Le grand vicaire de l'archevêque fut successivement condamné à plusieurs milliers de francs d'amende. Tous ceux qui avaient exécuté les ordres de l'archevêque non

1) Tous les magistrats, à l'exception d'un fort petit nombre, s'empressèrent de poursuivre les ecclésiastiques en défaut; ceux qui s'y refusèrent furent destitués.

contre-signés du commissaire spécial, furent menacés de ces peines; les doyens et curés fidèles à l'ordre légal, au contraire, furent assurés de la protection du gouvernement. L'archevêque essaya de justifier sa conduite dans plusieurs proclamations, soit secrètement imprimées, soit publiées à l'étranger. A la fin il ordonna (toujours sans l'autorisation du commissaire spécial) à tous les curés d'exposer, dans quatre sermons, sa position envers l'État, la violation des droits de la sainte Église, et le but de son procédé extraordinaire. Le clergé se trouva dans un fort grand embarras; la majeure partie exécuta, bon gré mal gré, les ordres de l'archevêque; les récalcitrants furent suspendus ou démis de leurs fonctions, et quelques-uns furent même frappés de l'excommunication. Dans un grand nombre d'endroits les conseils communaux sollicitèrent l'archevêque de retirer l'ordre des quatre sermons, ou bien ils s'abstinrent d'y assister, et quelques fois même toute la paroisse avec eux. L'archevêque fut inexorable et déclara constamment qu'il persisterait dans la ligne de conduite qu'il s'était tracée, jusqu'à ce que justice lui fût rendue. D'un autre côté des prédicateurs trop ardents furent traduits devant les tribunaux.

Le spectacle de cette lutte à outrance, sans pareille en Allemagne, produisit encore l'étonnement le plus général, et les feuilles cléricales de tous les pays s'en occupèrent sans cesse. On y présenta la religion et l'Église catholique comme cruellement persécutées; on y attaqua le gouvernement badois avec un tel acharnement, que plusieurs rédacteurs de journaux étrangers furent cités devant les tribunaux et condamnés par contumace. En revanche, on

tâcha de gagner par des insinuations douces et flatteuses le prince-régent de Bade et les autres souverains intéressés à cette grande affaire; on les engagea à abandonner le système suivi jusqu'à ce jour, à embrasser, en se séparant des conseillers de la couronne, la cause sacrée de l'Église, qu'on chercha à leur présenter comme leur propre cause; on leur fit voir dans l'alliance de l'autel et du trône la plus forte garantie de la stabilité et le gage du triomphe le plus certain sur la démocratie, que l'on dépeignit comme l'ennemi commun.

Des souscriptions furent ouvertes en Bavière, dans les provinces rhénanes et dans d'autres parties de l'Allemagne catholique, de même qu'en France et ailleurs en pays étrangers, pour indemniser les prêtres martyrs de l'Église.

Une quantité d'adresses de condoléance et de félicitation des évêques et du clergé catholique de presque tous les pays, ainsi qu'un bref du Pape, arrivèrent à Fribourg pour soutenir le courage du prélat qu'on prétend être persécuté. On feignit même de voir, dans cette affaire, une guerre du protestantisme contre l'Église catholique, quoique les protestants, sauf un fort petit nombre, soient restés spectateurs muets de cette lutte qui, à leurs yeux, ne sert pas à glorifier l'Église. Il est vrai que parmi les journaux qui prennent le parti des gouvernements, il en est plusieurs dont les rédacteurs sont protestants; mais la grande majorité des catholiques, appartenant à la classe élevée, est du même parti. Quant à la masse de la population catholique, elle reste indifférente à ce conflit; elle est assez éclairée pour voir que la religion catholique n'a rien souffert et n'a rien

à souffrir, attendu *que l'ordre de choses que l'épiscopat fait passer aujourd'hui pour une tyrannie a subsisté paisiblement depuis un demi-siècle, sans qu'on s'en soit jamais plaint ouvertement.*

Presque tout le monde ne voit dans le conflit qu'une affaire personnelle des évêques, qui aspirent à étendre leur pouvoir. Il y a même un grand nombre de personnes qui craignent qu'une victoire de l'épiscopat ne soit nuisible à la liberté des consciences.

Le gouvernement badois entama d'abord des négociations avec le nonce du Pape à Vienne, pour faire cesser le conflit à l'aide d'un arrangement avec le Pape. Il est à remarquer qu'à l'exception de l'évêque de Limbourg, pour le duché de Nassau et la ville de Francfort, les chefs des autres diocèses n'ont pas suivi l'exemple de leur métropolitain; celui de la Hesse électorale s'est en quelque sorte retiré de la coalition, se livrant à l'espoir de terminer les différends par son influence sur M. Hassenpflug, premier ministre de ce pays. L'évêque de Rottenbourg s'est adressé au roi de Wurtemberg en personne. On arrêta d'abord une espèce d'armistice, et l'on conclut, au mois de janvier passé, un compromis, qui fut rédigé en projet de convention, et que l'évêque transmit au Pape. Rien de positif n'a transpiré sur les clauses de cet arrangement, ni sur les négociations de l'ambassadeur badois à Vienne. Les chefs les plus ardents du parti clérical ont manifesté cependant un certain mécontentement d'une issue pacifique de la grande lutte.

C'est au milieu de cette agitation toujours croissante et alimentée par des écrits fugitifs, des pamphlets anonymes et des feuilles volantes pleines

d'invectives, qu'eut lieu l'ouverture des chambres du grand-duché de Bade. L'attention publique était généralement dirigée sur le passage du discours du trône où il devait être fait mention du conflit ecclésiastique. Le prince-régent le fit avec autant de dignité que de tact et de réserve. Il y exprimait ses sincères regrets de ce que le vœu de l'archevêque, de voir son pouvoir plus étendu qu'il ne l'était conformément aux lois et aux ordonnances en vigueur, avait fait naître une espèce de scission entre l'épiscopat et le gouvernement, malgré l'attachement que lui, feu son père et son aïeul, avaient toujours témoigné à leurs sujets catholiques et malgré leur respect pour cette religion et leur zèle pour leur Église; que c'était contre son gré qu'il avait dû prendre des mesures sévères pour l'honneur de l'État et l'autorité des lois; mais qu'il espérait que tout serait terminé par un arrangement, etc.

Dans leurs réponses ou adresses du 22 janvier 1854, les deux chambres exprimèrent au prince-régent leur sympathie la plus franche relativement à cette affaire. La seconde chambre surtout, composée en majeure partie de catholiques, s'exprima, en cette occasion, d'une manière remarquable; elle dit: «Nous regrettons d'autant plus profondément les complications fâcheuses qu'a fait naître le procédé extraordinaire du siége archiépiscopal, si opposé à la base fondamentale de notre organisation gouvernementale, que les mesures qu'a dû prendre Votre Altesse Royale pour garantir contre toute atteinte les prérogatives de la couronne, ont provoqué, de la part de l'autorité ecclésiastique, des actes ultérieurs qui auraient facilement pu troubler

le repos public et occasionner de graves désordres, si vos fidèles sujets avaient été moins attachés à leurs devoirs qu'ils ne le sont. Quelles que soient les erreurs répandues à l'étranger sur ces affaires, que l'on connaît si peu sous leur vrai jour, votre peuple a prouvé, par sa tenue et par la ferme confiance qu'il a en Votre Altesse, qu'il est persuadé que la sainte cause de sa religion n'est exposée à nul danger. Le souvenir des bienfaits dont l'Église catholique a été comblée depuis les temps de votre illustre aïeul Charles-Frédéric jusqu'à nos jours, et l'assurance de Votre Altesse que la foi catholique n'est pas moins chère à votre cœur que votre propre croyance, le fortifient encore en cette conviction. Nous, les représentants de la nation de toutes les parties du Grand-Duché, nous croyons qu'il est de notre devoir d'en donner l'assurance au pied du trône et de rendre ce témoignage public, que l'amour de vos sujets et leur conviction intime que vous rendez à tous la même et impartiale justice, et que vous avez pour tous une même et égale bienveillance, n'a nulle part dans tout le pays subi la moindre altération par suite de ces différends. Vos fidèles députés espèrent avec confiance qu'on arrivera à un arrangement avec l'autorité ecclésiastique, qui ne porte aucune atteinte à la dignité et aux droits de la couronne.»

Conformément à la déclaration faite aux chambres, le prince-régent résolut l'envoi d'un négociateur auprès de Sa Sainteté à l'effet de terminer ce grand conflit à l'amiable.

Il fit choix du comte de Leiningen, connu par son dévouement à l'Église, et lui adjoignit un jeune

secrétaire qui avait assisté aux conférences des envoyés des gouvernements réunis, tenues, comme nous l'avons dit plus haut, à Carlsruhe. Pour lui préparer un bon accueil à Rome, le prince révoqua l'ordonnance du 7 novembre 1853.

Le gouvernement badois espérait avec raison que l'archiépiscopat respecterait le *status quo* jusqu'à la décision du Pape; mais il en fut autrement. Les mesures d'agression reprirent leur cours; l'archevêque ne se contenta pas seulement de nommer les curés de sa propre autorité, mais il défendit encore aux ecclésiastiques les examens en matière de religion, aussi longtemps qu'ils auraient lieu en présence des commissaires gouvernementaux, et décréta l'établissement d'un pensionnat pour les théologiens à Fribourg, dans un bâtiment appartenant à l'Etat; de plus il fit fermer les églises, dont les curés nommés par lui n'avaient pas été reconnus par le gouvernement. Cet acte hostile n'empêcha pas ce dernier d'user de modération; ne voulant pas priver les communes catholiques de l'exercice de leur culte, il permit aux curés nommés par l'archevêque d'exercer leurs fonctions en qualité de vicaires. Toutefois cette condescendance ne satisfit pas le pontife, qui s'engagea de plus en plus dans la voie de l'arbitraire. Il ordonna aux administrateurs des fabriques des églises de mettre ses curés en possession des revenus attachés à leur place. Comme ceux-ci ne voulurent pas s'y prêter, et que lui-même ne reconnaissait plus le conseil du culte catholique comme légalement existant, il émit, pour ne pas laisser ses employés sans traitement, le 5 mai 1854, une ordonnance par laquelle il enjoignit à tous les conseils

de fabrique de ne plus reconnaître d'autre autorité supérieure que la sienne; il en destitua les membres récalcitrants et prescrivit aux curés, en leur qualité de présidents de ces conseils, de se mettre en possession des obligations, hypothèques et autres documents relatifs à l'administration financière de la paroisse.

Cette dernière mesure occasionna les plus grands troubles dans l'administration locale des fonds ecclésiastiques : un petit nombre de ses membres se soumit aux ordres de l'épiscopat; un plus grand se démit de ses fonctions, la plupart résista aux ordres archiépiscopaux. Le gouvernement de son côté s'opposa énergiquement à leur exécution, et les autorités civiles se virent obligées, dans plusieurs endroits, de faire arrêter les curés. L'Odenwald, où les populations empêchèrent violemment l'arrestation des prêtres, fut le théâtre de plusieurs émeutes; le gouvernement, pour faire respecter son autorité, se vit obligé de recourir à la force militaire.

Sur ces entrefaites, l'autorité judiciaire, voyant, dans les décrets épiscopaux du 5 mai, un abus de pouvoir manifeste et une violation patente de la loi, puisqu'ils contenaient l'ordre formel de ne plus lui obéir, se mit en mesure de déployer son action. Le juge d'instruction du tribunal de Fribourg se rendit auprès de l'archevêque, et lorsque ce dernier refusa de répondre aux questions qui lui étaient adressées, il le mit aux arrêts dans son palais.

Le pontife protesta contre cet acte judiciaire, fit interdire le son des cloches et les messes solennelles, et adressa, le 20 mai, à la cour de justice une réclamation contre la procédure commencée à sa charge,

prétendant qu'en matières ecclésiastiques, il n'avait d'autre juge que le Pape.

Il se soumit néanmoins plus tard à l'interrogatoire du juge d'instruction et fut remis peu de jours après en liberté. L'enquête fut bientôt terminée et la cour criminelle de Fribourg s'occupe en ce moment d'examiner la cause pour rendre le jugement définitif. — De la part de l'archevêche, l'interdit fut en même temps levé.

III.

Conclusion.

Il y a désaccord complet dans les rapports mutuels de la société politique et religieuse. La voie la plus convenable et la plus sûre pour rétablir la bonne harmonie sans préjudice pour l'État et pour l'Église, est sans contredit celle de la convention, dont l'acceptation doit cependant en dernier ressort appartenir à l'État, vu qu'il s'agit *d'affaires extérieures de la vie sociale*, et que, pour nous servir des paroles de M. Laboulaye [1]), «l'État est le maître du territoire et le représentant de tous ceux qui l'habitent»; son intérêt c'est l'intérêt général, contre lequel ne peuvent prévaloir des intérêts particuliers, quelle qu'en soit la nature. Si l'Église se croit lésée, elle a, comme toutes les autres sociétés reçues, le droit d'agir par *voies légales;* elle peut écrire, pétitionner, s'adresser à l'opinion publique, aux grands pouvoirs de la société; mais si l'État

1) *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 468. (Siehe die letzte Anmerkung dieses Auszuges.)

persiste dans une mesure que l'Église considère comme oppressive, elle n'a que le moyen de se soumettre ou, ce qu'elle ne fera pas, de quitter le territoire. « Quand on vous persécute dans un pays, fuyez dans un autre », a dit son divin fondateur (saint Matthieu, X, 23). Il n'a pas permis ni compté la résistance et la rébellion au nombre des moyens, par lesquels les fidèles peuvent faire triompher ce qu'ils croient être la vérité.

L'État fera donc au pouvoir ecclésiastique les propositions les plus favorables; il lui offrira une sphère d'action et de liberté aussi large que possible, mais compatible avec la base et l'organisation de la société politique; il n'abdiquera en rien sa souveraineté. Si les chefs de l'Église, fût-ce même le Pape, refusent d'agréer ces propositions, qui sont à considérer comme les dernières concessions que l'État puisse faire, il les *octroiera* comme la charte politique de l'Église. C'est ainsi que tous les États de la chrétienté ont agi depuis Constantin le Grand jusqu'à nos jours. Les souverains ont tous déterminé les droits de l'Église et de l'épiscopat en particulier, soit par des arrangements appelés concordats, conventions ou autrement, soit par des lois sanctionnées en vertu de leur souveraineté. Les décrets du concile de Bâle n'ont reçu force de loi en France, que par la pragmatique sanction du roi Charles VII après l'assemblée de Bourges en 1438, tandis qu'en Allemagne ils ont été reçus par suite d'un concordat avec le Pape Eugène IV.

En 1801-1802, la France choisit une double voie pour rétablir l'Église catholique, celle du concordat, qui n'eut de valeur qu'après avoir été adopté

comme loi nationale, et celle de la législation, qui donna lieu aux articles organiques du 18 germinal an x; ce sont ces articles qui, sauf quelques changements, qui y furent faits plus tard, régissent encore la France, malgré toutes les réclamations ultramontaines adressées aux divers gouvernements, qui s'y sont succédé depuis. Toutes les constitutions de la France, même celle de 1848, établissent quelques principes fondamentaux sur les rapports de l'Église avec l'État. C'est ce qu'ont fait aussi les constitutions des divers États de la confédération germanique depuis 1818. La liberté dont jouit l'Église en Belgique n'existe, comme il a été dit plus haut, qu'en vertu de la Constitution de ce pays; et la législation de Joseph II n'a cessé d'être en vigueur en Autriche, qu'autant qu'elle a été abrogée par les concessions du gouvernement autrichien faites en 1850.

Le *règlement* de toutes ces affaires devant émaner, pour avoir force obligatoire, du pouvoir législatif, il faut pour cela, dans les États constitutionnels, le concours du souverain et des chambres, à moins que ces dernières ne confient ce soin à la sagesse personnelle du prince et de son ministère responsable. Dans le siècle où nous vivons et après les débats qui viennent d'avoir lieu par suite du conflit lui-même, il n'y a plus d'oppression à craindre pour l'Église de la part de l'État.

Si l'on veut terminer les différends par un arrangement, il n'est pas nécessaire que tous les points litigieux y soient décidés; cela ne se peut même pas à l'égard de ceux sur lesquels l'Église, à cause du dogme, et l'État, à cause des principes fondamentaux de la constitution, ne peuvent transiger.

L'État doit les régler en vertu de sa souveraineté, et si l'Église ne croit pas pouvoir les confirmer, elle s'y soumettra par nécessité; car c'est elle qui est dans l'État et non l'État dans l'Église, comme l'a déjà dit saint Optat au quatrième siècle de l'ère chrétienne. Les évêques peuvent tranquilliser leur conscience, si, après avoir essayé de faire triompher le plus possible le principe du catholicisme, ils n'y ont pu entièrement réussir.

Les points à régler d'un commun accord nous semblent être ceux qui concernent:

1. La *nomination aux places de curé et autres fonctions ayant un caractère public.* Si l'Église catholique était une société privée, l'État n'aurait nul intérêt à la nomination de ses chefs; mais les curés et chanoines des églises cathédrales sont reconnus fonctionnaires publics et traités comme tels par l'État; ils sont investis de droits que l'État lui-même et tout le corps politique doivent respecter aussi bien que ceux de l'évêque; ils sont, comme fonctionnaires, inamovibles même de la part de l'évêque; les curés ont un pouvoir extérieur, à la vérité fort restreint, mais toujours assez important dans l'État, et sont, en outre, officiers de l'état civil; les chanoines sont membres du conseil administratif de l'Église et du tribunal ecclésiastique, qui juge les causes matrimoniales, etc. Comment peut-on prétendre que l'État doive se laisser imposer des fonctionnaires ou magistrats qui, quoiqu'ils représentent, en premier lieu, le pouvoir ecclésiastique, font néanmoins partie de la hiérarchie civile? Il ne peut être indifférent à l'État que tel ou tel prêtre soit curé en tel ou tel endroit; ses relations journalières avec les

autorités civiles sont si fréquentes et exigent une telle entente réciproque, qu'on ne peut en faire dépendre l'existence d'un pouvoir qui serait au-dessus de celui de l'État. C'est donc une disposition fort sage du 19e article organique du concordat français, que «les évêques nommeront et institueront les curés; néanmoins ils ne publieront leur nomination et ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul, etc.» Cette disposition avait été consentie d'avance par l'art. 10 du concordat, et le pape Pie VII a lui-même déclaré, dans l'*Exposizione dei sentimenti*, «qu'on pouvait accorder, sans difficulté, aux princes protestants, le droit de rayer de la liste des candidats les personnes qui ne leur seraient point agréables.» Nous pensons donc que ce premier des points litigieux pourrait être décidé avec d'autant plus de facilité, que les gouvernements réunis sont tous convaincus, à l'heure présente, que le droit de nommer à une place ou dignité ecclésiastique n'émane point de leur souveraineté.

2. Ce premier différend terminé, un deuxième, qui s'y rattache, s'arrangerait tout aussi aisément; c'est celui qui concerne *les examens*. Il est évident que l'examen des candidats à la prêtrise, à leur entrée aux séminaires, et de ceux qui aspirent à des places de curé, est une attribution de l'évêque; car c'est lui qui donne les ordres cléricaux et l'institution canonique; c'est donc à lui de faire constater la capacité et le mérite de ceux qui veulent les recevoir. Mais l'État étant, de son côté, intéressé à ce qu'il y ait de bons prêtres, et le souverain devant connaître le mérite des curés, qu'il a le droit d'agréer, il faut

aussi lui accorder le droit de s'en convaincre et d'envoyer aux examens un commissaire qui, sans avoir de voix délibérative quant à la réception des candidats, sera mis à même de juger de leur mérite et d'en faire rapport à son souverain. Ce serait un acte d'insubordination, si l'évêque ou son jury d'examen voulait s'opposer à admettre un tel commissaire. On ne peut pas exiger du souverain qu'il ait une confiance absolue dans les décisions de personnes qui lui sont tout à fait étrangères.

3. L'évêque a, en vertu de sa juridiction ecclésiastique, le droit de punir tous ses fonctionnaires et même de les suspendre ou de les destituer; mais quand ceux-ci perdent avec leurs places leurs moyens d'existence, les sentences du tribunal ecclésiastique prennent le caractère d'un acte de droit civil. Il se peut aussi que les condamnés ne se soumettent pas de bon gré aux sentences portées contre eux et refusent, par exemple, de se démettre de leur place ou de quitter le presbytère; l'évêque n'ayant pas de forces matérielles dont il puisse disposer, il faut bien que l'État prête son assistance à l'exécution de ces ordres; mais il doit avoir, à cet effet, aussi le droit de se convaincre que la sentence, qu'il est requis d'exécuter, est fondée en droit. L'autorité civile doit s'assurer que la condamnation de l'accusé repose sur une loi pénale, que l'ordre régulier de la procédure a été observé et que le fait de la culpabilité de l'accusé est constaté; elle s'abstiendra de tout examen de questions dogmatiques auxquelles le procès peut avoir donné lieu.

C'est une prétention exorbitante de l'épiscopat du Haut-Rhin de vouloir que les fonctionnaires de

l'Etat n'aient qu'à exécuter les ordres de l'évêque, dès qu'ils leur sont insinués. Deux archevêques de Paris ont émis un avis tout à fait opposé à cette étrange théorie, savoir Mgr Affre, dans son livre sur l'appel comme d'abus, et Mgr Sibour, dans son remarquable ouvrage : *Institutions diocésaines.* Ce dernier s'exprime, dans l'art. 124 de ses statuts d'officialité, de la manière suivante : « Lorsque le titre (d'un prêtre condamné par son tribunal) sera appuyé sur une ordonnance royale (c'est-à-dire si sa nomination est agréée par le chef de l'État), l'administration diocésaine fera ses diligences auprès du gouvernement pour faire révoquer cette ordonnance. » « Dans le cas de recours d'un curé, dont la nomination n'est pas révocable, l'autorité, dit Mgr Affre, se bornera à s'assurer que les règles essentielles des jugements aient été observées, c'est-à-dire que le coupable ait été entendu, ou, s'il ne l'a pas été, que la culpabilité ait été constatée sur des écrits émanés de lui, ou par des témoins. » Telle est aussi la jurisprudence du conseil d'État, dont les évêques n'ont pas à se plaindre.

C'est ici encore que la législation française peut servir de modèle à l'Allemagne, pour aplanir ce différend, sur lequel on n'a pas encore pu s'entendre jusqu'aujonrd'hui.

4. Un quatrième point à régler d'un commun accord, c'est la direction et la surveillance des établissements destinés à l'instruction du clergé. Les gouvernements sont, en vertu des stipulations de 1803, tenus d'en fournir les fonds et, par conséquent, en droit de s'assurer de leur emploi. On peut, à cet égard, suivre deux systèmes différents, dont

on peut appeler l'un le système français, et l'autre le système allemand. D'après le premier, ces établissements sont purement ecclésiastiques, comme les petits et les grands séminaires organisés selon les préceptes du concile de Trente; l'évêque en nomme les directeurs, professeurs et régents sur l'avis des autorités civiles, qui ont le droit de surveiller ces écoles et pensionnats. [1]) D'après le système allemand, ceux qui veulent devenir prêtres font leurs études dites *humanités* aux colléges, gymnases ou lycées de l'État, et leurs études en théologie aux facultés universitaires; les professeurs en sont nommés par le gouvernement, sur l'avis des autorités ecclésiastiques, qui ont en outre sur ces établissements un droit de surveillance plus ou moins restreint. Cette surveillance a été jusqu'à cette heure déterminée par le gouvernement tout seul et d'une manière peu étendue. [2]) Il suffira donc pour le mo-

1) *Voy.* VUILLEFROY, *Traité de l'administration du culte catholique.*

2) Der bisherige gesetzliche Thatbestand wird vom Verfasser an einer frühern Stelle seiner Auseinandersetzung (S. 60 fg.) folgendermassen dargestellt: «Les candidats à la prêtrise doivent avoir fait des études à une faculté de théologie catholique, soit du pays, soit d'une autre université allemande; ils ne sont reçus aux séminaires, qu'après avoir passé un examen devant une commission mixte, c'est-à-dire tant gouvernementale qu'épiscopale; cette commission se compose ordinairement des professeurs en théologie et des professeurs du droit canon, sous la présidence d'un commissaire du gouvernement et d'un autre commissaire nommé par l'évêque ou l'archevêque. Dès leur réception au séminaire, ils doivent jouir de ce qu'on appelle le *titre clérical* ou de sustentation, indispensable pour recevoir les ordres; ce titre

ment d'étendre un peu plus ce pouvoir de l'évêque. Le principe de la liberté de l'enseignement se trouve-t-il en vigueur dans le pays, il faudra en outre, dans ce cas, permettre à l'évêque d'établir des écoles particulières ou de faire donner des cours de théologie à son séminaire, mais tout cela à ses propres frais et en égard aux conditions prescrites en général pour ériger des établissements d'instruction

ne consiste pas comme en France, d'après les articles organiques, dans la possession d'un revenu propre de 300 francs, mais dans une rente de 300 à 400 florins assignée par le souverain sur le fonds ecclésiastique à celui qui, à défaut de cette allocation, se trouverait sans sa faute hors d'état d'exercer ses fonctions.

Le séjour au séminaire n'est ordinairement que d'une année; il est destiné à l'étude de la liturgie et à l'initiation des candidats à leur saint ministère.

Il n'y a point des petits séminaires; les études dites humanités se font, pour ceux qui se vouent à la prêtrise, soit aux colléges ou lycées ordinaires, soit aux écoles ecclésiastiques secondaires fondées et dirigées par le gouvernement; ces dernières ont des pensionnats, et leurs professeurs et régents sont nommés sur l'avis donné par les évêques de leur capacité et moralité. Aux universités de Fribourg et de Tubingen il y a des pensionnats fort bien organisés et dirigés par des ecclésiastiques que le gouvernement choisit après s'être concerté avec l'évêque; on compte toujours dans ces pensionnats de 120 à 150 élèves en théologie, qui y sont pour la plupart nourris, habillés, et pourvus du nécessaire aux frais de l'État; les sommes destinées à ces dépenses sont portées au budget de l'État; de même que les subsides des pensionnats attachés aux écoles secondaires, et ceux qui s'appliquent à l'instruction des élèves reçus au séminaire; sous ce rapport c'est comme en France, où le gouvernement a doté de bourses les séminaires et les écoles ecclésiastiques secondaires.»

privés, sauf aussi le droit de surveillance que les lois y accordent au pouvoir civil. Tout cela se pratique déjà maintenant dans l'un ou l'autre des États de la province du Haut-Rhin, les gouvernements s'étant déclarés disposés à faire en cela tout ce que l'épiscopat désirait, mais avec la réserve que les études en théologie se fassent, comme cela a toujours été usité en Allemagne, aux universités. C'est contre cette dernière restriction que les évêques ont principalement toujours protesté.

5. Un dernier point à régler par un compromis entre les deux pouvoirs, concerne l'administration des biens ecclésiastiques et l'emploi de leurs revenus. Il règne à cet égard une grande confusion dans les idées. Les gouvernements, en vertu de leur droit de curatelle sur toutes les personnes incapables de régir leurs affaires de fortune, tels que les mineurs, les prodigues, les corporations et autres, se sont chargés de diriger l'administration de tous les biens ecclésiastiques, en respectant néanmoins la volonté des fondateurs. L'épiscopat, de son côté, réclame le droit de surveillance et de contrôle administratif sur tous ces biens, ainsi que l'administration libre et *sans contrôle* des caisses centrales créées par les gouvernements pour les intérêts généraux de l'Église catholique de leurs pays, la législation canonique ayant, de même que le droit romain, attribué l'administration de cette sorte de biens à l'évêque.

Mais il est évident que c'est la question de la propriété de ces biens qui doit décider de leur administration. Il se peut qu'ils appartiennent à une corporation, par exemple, à une commune, à l'État, ou à l'institution elle-même, si elle jouit des droits

de personne civile; il se peut aussi qu'ils appartiennent à une société de particuliers ou même à un seul individu; ce n'est *que leur destination, qui donne à ces biens le caractère ecclésiastique.* L'administration en appartient de droit à celui qui en est le propriétaire; donc, si c'est une corporation, elle sera soumise à la surveillance des autorités civiles.

Les gouvernements ayant créé les caisses centrales du culte catholique, non pas pour l'évêché, mais pour la population catholique de leurs États, ils les ont fait administer par des employés nommés par eux, et ont déterminé l'emploi des fonds, de manière cependant qu'il ne se fasse point sans le consentement de l'autorité ecclésiastique, et en lui permettant le contrôle des recettes annuelles. Si l'on veut cependant respecter le droit canon, en ce qu'il a de réellement applicable dans cette circonstance, il faudra à l'avenir confier cette administration à une commission mixte, vu que la source principale de ces fonds consiste dans les revenus de bénéfices vacants qui, selon les principes du droit ecclésiastique en vigueur, ne peuvent recevoir d'autre destination sans le consentement des deux autorités.

Dans le cas où l'épiscopat ne pourrait ou ne voudrait pas s'arranger sur ces points de contestation avec les gouvernements, ceux-ci seraient dans la nécessité et par là même en droit de trancher le conflit existant par une loi, que l'épiscopat devra après tout respecter, s'il ne veut pas se rendre coupable d'actions criminelles. Il sera obligé d'agir de même à l'égard des autres articles qui forment l'objet de ses griefs. Ceux-ci sont de nature à être réglés exclusivement par l'État, vu qu'il ne s'y agit

que d'actions extérieures de l'autorité ecclésiastique, et non essentielles pour le salut, telles que des processions en dehors de l'Église, de l'érection de couvents, etc. Ces affaires sont de deux espèces; les unes sont à régler par des lois *préventives*, les autres par des lois *répressives*. Certains actes, tels que ceux que nous venons de nommer, ne doivent, à cause des inconvénients qui peuvent en résulter, être permis qu'avec l'autorisation préalable des autorités civiles; d'autres, qui seraient de véritables abus de pouvoir, ne doivent pas être tolérés du tout, par exemple, la censure des lois et des ordonnances du gouvernement du haut de la chaire; l'interdiction des écoles publiques par l'évêque, à moins qu'on n'ait pas fait droit à ses plaintes bien motivées; l'excommunication de fonctionnaires publics, pour avoir exécuté les lois et les ordres légaux du gouvernement, etc. M. Laboulaye, dans un intéressant article, écrit à l'occasion de la lutte remarquable qui éclata en 1845 en France sur le maintien du Manuel du droit ecclésiastique de M. Dupin, a donné beaucoup de détails sur ces divers cas, tous également prévus par la législation française. [1]) Quelques-uns de ces actes coupables sont traités fort sévèrement dans le Code pénal de 1810, art. 199-207; la législation pénale de l'Allemagne est bien moins rigoureuse, et cependant l'épiscopat s'en est plaint fort amèrement. Les sermons, par exemple, que l'archevêque de Fri-

1) Ed. Laboulaye (Membre de l'Institut, professeur au Collége de France), *De l'Église catholique et de l'État*, dans la *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 446.

bourg a ordonné de faire, auraient été défendus en France en vertu de l'art. 199 du Code pénal; dans le grand-duché de Bade on n'a poursuivi que les prêtres qui s'y étaient permis des invectives et des calomnies contre le gouvernement.

B.

Vorschlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Gesetzes über die äußern Verhältnisse der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz. *)

Art. I.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments wird dem Bischof und seinem Domcapitel gewährleistet. In wie weit zum Vollzug seiner der Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilenden Verfügungen die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig ist, unterliegen sie der Genehmigung des Landesherrn.

*) In Schletter's „Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung", Band 1, Heft 3 (Erlangen 1855), S. 249, Anm.

Art. II.

Keine öffentliche Gewalt kann von einem vom Bischof oder von einem Bisthumsverweser zu einer Kirchenpfründe ernannten Geistlichen im Lande ausgeübt werden, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Landesherrn.

Art. III.

Sowol den Aufnahmsprüfungen in das Priesterseminar, als den sogenannten Concurs- oder Anstellungsprüfungen ordinirter Geistlichen wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, der seine Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit der Geprüften der Staatsregierung mitzutheilen hat.

Art. IV.

Der aus Staatsgeldern oder einem allgemeinen Kirchenfonds zu verabreichende Tischtitel wird nur dem vom landesherrlichen Commissär für würdig befundenen Geprüften gewährleistet.

Art. V.

Die vermittelst Staatsgeldern errichteten Convicte oder Unterrichtsanstalten für künftige Theologen, sowie die Facultäten der Theologie stehen sowol unter Aufsicht des Staats als der des Bischofs. Ohne des Letztern Zustimmung soll kein Lehrer oder Regens an denselben ernannt werden.

Art. VI.

Die aus Intercalargefällen oder andern Geldern gebildeten katholischen Kirchenfonds sind eigene, mit corporativer Eigenschaft versehene Stiftungen der katholischen Religionsverwandten im Lande und werden durch eine zur Hälfte vom Landesherrn, zur Hälfte vom Bischof ernannte Behörde verwaltet und deren Einkünfte nicht ohne Zustimmung des Bischofs verwendet. Die Verwaltung aller Localkirchenfonds, sowie von Stiftungen, stehen unter der Obervormundschaft der Regierung.

Art. VII.

Ist zum Vollzug eines gegen einen Geistlichen erlassenen Straferkenntnisses die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig, so ist das Urtheil der hierzu beorderten Staatsbehörde nebst den Acten des Verfahrens mitzutheilen, welche nur, wenn sie dasselbe geprüft und in formeller (processualischer) Beziehung rechtgültig befunden hat, sich bei dessen Vollziehung zu betheiligen, im entgegengesetzten Falle es aber zu cassiren hat.

Art. VIII.

Der religiöse Unterricht an den Volks- und andern Schulen steht unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs; am profanen Unterricht haben er oder seine Geistlichkeit nur den Antheil, welchen die Regierung ihnen durch besondere Verfügungen zugesteht.

Art. IX.

Jeder Auflehnungsact des Bischofs oder eines sonstigen Geistlichen gegen die Staatsgesetze oder landesherrliche Verordnungen, sowie bischöfliche Verfügungen, die zum Zwecke haben, Staatsbeamte kirchlich zu nöthigen, ihr Amt niederzulegen oder ihre Amtspflichten nicht zu erfüllen, werden mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt.

Zum siebenten Briefe.

Actenstücke und Berichte über die jüngsten Verfolgungen.

A.

Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana.*)

I.

Gedrängte Darstellung der Thatsache.

Am letzten Sonntag des Monats März 1855 wurde in Florenz ein braver und allgemein geachteter Mann, Domenico Cecchetti mit Namen, um 4½ Uhr Morgens

*) „Journal des Débats" vom 28. Mai d. J., nach den „Christian Times", welche die Erzählung von ihrem Correspondenten in Florenz vom 30. März gibt. Vgl. die augsburger „Allgemeine Zeitung" vom 1. Juni und vom 5. Juni, von Florenz. „Christian Times" vom 10. Mai gab zuerst den Text des Urtheilsspruches der Verwaltungsbehörde, und am 15. Mai die Nachricht von dem Auftritt des Sohnes mit dem Vater im Gefängniß.

verhaftet, und ohne daß man ihm die Zeit ließ, seinen aus vier Knaben bestehenden Kindern Lebewohl zu sagen, in das Gefängniß vom Bargello gebracht. Dort ward er ohne Proceß und Zeugenverhör durch den Präfecturrath zu einem Jahr Gefängniß im Strafhause von Imbrogiano nahe bei Monte Lupo verurtheilt. Am Montag um 7½ Uhr Morgens wurde er in Ketten auf der Eisenbahn von Livorno, von zwei Gendarmen begleitet, dahin abgeführt. Das ihm zur Last gelegte Verbrechen ist, daß er im Besitze einer Bibel, in der Diodatischen Uebersetzung, und zweier Neuer Testamente gefunden wurde, und daß er beim Verhör durch den Kanzler der Legation von St. Maria Novella erklärte: Christus für das einzige Oberhaupt der Kirche zu halten. Der 43 Jahre alte Domenico Cecchetti war in der Tabacksfabrik der H. H. Emanuel Fenzi und Comp. beschäftigt, woselbst auch seine beiden ältesten Knaben arbeiten. Er galt für einen der besten Arbeiter und wurde wie seine vier Kinder, wovon das älteste 17, das jüngste 6 Jahre zählt, die ihre Mutter seit lange verloren haben, als Muster eines moralischen Lebenswandels von der ganzen Nachbarschaft bezeichnet. Dem Lehrling eines Weinschenkers von Borgo la Noce, der im gleichen Hause und im gleichen Stockwerk in der Taddeastraße mit Cecchetti wohnte, gefielen die gute Aufführung der Knaben und die freundlichen und traulichen Manieren ihres Vaters. Er erfuhr infolge seiner Gespräche mit den Kin-

dern, daß der Vater mit denselben und seinen Verwandten die Bibel zu lesen pflegte. In einer Unterredung mit seinem Principal äußerte er sich unglücklicherweise über diese Verhältnisse und gestand, daß er glaube, daß die Bibel unmöglich ein zu verbietendes Buch sein könne, weil es so schöne Früchte trage. Der Weinschenk erzählte das seinem Beichtvater zu San Lorenzo in der Beichte, der ihm darauf die Absolution verweigerte. Betrübt darüber begegnete er am folgenden Morgen dem Pater Baratti, erstem Vicar von St. Lorenzo, einem der erbittertsten Feinde der Protestanten in Toscana, dem er dasselbe beichtete und der ihn absolvirte. Der Abbé Baratti gab aber sofort darauf Cecchetti bei der Behörde an. Es wurde deshalb eines Abends gegen 9 Uhr eine Haussuchung bei ihm veranstaltet, da man ihn für einen Propagandisten des Protestantismus hielt und man ihn auf der That ergreifen wollte. Man fand aber Niemand als einen Stubennachbar bei ihm, die Bibel und die zwei Neuen Testamente. Die weitern Folgen sind nach einem Verhör, worin Cecchetti sein Eigenthumsrecht auf die Bibel eingestand, die oben erwähnten gewesen.

II.

Urtheil des florentiner Präfecturrathes.

Sonntag, den 25. März 1855.

Gemäß den Protokollen gegen besagten Cecchetti wegen unregelmäßiger Aufführung in Religionssachen;

in Betracht, daß am Abend des 16. Dec. 1854 die öffentliche Macht bei Gelegenheit einer Haussuchung in der Wohnung Cecchetti's den Beklagten in Gesellschaft zweier seiner Söhne und Ciolli's an einem kleinen Tische sitzend gefunden hat, daß auf diesem zwei Diodatische Bibelübersetzungen, eine geschlossen und eine offen lagen, daß eine dritte sich in dem Schubfach des besagten Tisches fand; in Erwägung, daß der Besitz dieser und gewisser anderer Bücher, obgleich von den richterlichen Behörden für kein Vergehen und nicht zu einer Klage berechtigend erklärt, doch die Verwaltungsbehörde über gewisse, auch sonst vollkommen beglaubigte Thatsachen aufgeklärt hat; in Erwägung, daß die von der Regierung befohlenen Nachforschungen zahlreiche Beweise gegen Cecchetti zu Tage gefördert haben, der übrigens selbst eingesteht, daß er kirchlichen Grundsätzen huldigt, die vollständig im Widerspruch mit denen der katholischen Kirche sind — Grundsätzen, die mit den calvinistischen identisch sind; in Erwägung, daß die Aufführung Cecchetti's noch viel tadelnswerther ist, da er nicht ansteht seine religiösen Ansichten Andern zu bekennen, daß er ferner nach seinem eigenen Bekenntniß keinerlei Maßregeln getroffen hat, um seinem 17 Jahre alten, ältesten Sohn zu Erfüllung der von der katholischen Religion und dem katholischen Ritus vorgeschriebenen Ceremonien zu veranlassen, daß er im Gegentheil dem ältesten und jüngsten seiner Knaben ein Exemplar der Bibel ge-

geben, und daß er die ausgesprochene Absicht gehabt, sobald er die Mittel habe, auch jedem seiner andern beiden Söhne eine Bibel zu kaufen; in Erwägung, daß gleichzeitig aus den angestellten Nachforschungen hervorgeht, daß an gewissen Tagen man Grund zu dem Glauben hat, Cecchetti hätte diese Versammlungen zum Zweck der Verbreitung seiner anti-katholischen Ideen gehalten; in Erwägung, daß Cecchetti selbst gestanden, daß während er die Bibel lese, was eine seiner täglichen Gewohnheiten sei, außer den Mitgliedern seiner Familie auch Fremde gegenwärtig seien, und daß er es für seine Pflicht hielte, Jeden, der ihn darum anginge, über religiöse Gegenstände aufzuklären; in Betracht, daß bei dieser Lage der Dinge es nothwendig erscheint, den Bemühungen Cecchetti's der katholischen Religion zu schaden ein Ziel zu setzen, und daß die Regierung verpflichtet ist dafür zu sorgen daß das Uebel nicht zunimmt — verurtheilt aus diesen Gründen der Präfecturrath, gemäß dem Gesetze vom 16. November 1852, den Domenico Cecchetti zu einem Jahr Gefängniß, welches er im Besserungshaus abzubüßen hat.

III.

Die Scene im Gefängniß.

Sonntag, den 13. Mai 1855.

Der älteste Sohn des Unglücklichen hat Erlaubniß erhalten, am Sonntag (13. Mai) seinen Vater

im Gefängniß zu besuchen. Da er von dem Züchtlingskleid desselben tief betroffen wurde, tröstete ihn der Vater und ermahnte ihn der Lehre, in welcher er ihn erzogen, treu zu bleiben. Der dabei gegenwärtige Inspector des Gefängnisses, der vergebliche Versuche gemacht hatte, Cecchetti zu der Ausübung der Ceremonie des katholischen Cultus zu bewegen, verbot barsch die Fortsetzung des Gesprächs.

B.

Die Verfolgung des Johannes Evangelista Borczynski, gewesenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

I.

Zusammenhängende Darstellung des Vorganges nach authentischen Quellen.

(Verfaßt in Breslau, 29. Mai 1855.)

Die „Zeit", in der Nummer vom 15. d. M., und später mehre andere Zeitungen haben bereits über einen Vorfall aus Böhmen berichtet, der in unserer Provinz das größte Aufsehen macht. Es ist die Ver-

folgung des böhmischen Mönchs Johann Evangelista Borczynski wegen seines Uebertritts zur evangelischen Kirche, eine Verfolgung, welche die des Madiai'schen Ehepaares und die des Cecchetti an Gehässigkeit bei weitem übertrifft, weil Letztere gegen das formelle Gesetz wenigstens angeblich gefehlt hatten, Borczynski aber unter dem Schutze eines gültigen Landesgesetzes gehandelt hat, und seine Verfolger das Gesetz verletzen. — Borczynski, Magister der Chirurgie und Geburtshülfe, war Barmherziger Bruder und provisorischer Oberarzt in dem prager Convent des Barmherzigen-Brüder-Ordens. Siebzehn Jahre lang hatte er dem Orden angehört und volle Gelegenheit gehabt, das Unwesen in demselben kennen zu lernen. Seine Wahrnehmungen drängten ihm die Unhaltbarkeit der Lehre von der Werktheiligkeit auf und in den Lectionen aus der heiligen Schrift, die er in seinem Brevier las, fand er vollkommene Bestätigung seiner Zweifel. So wurde er evangelisch ohne irgend eine Anregung von außen, ja ohne daß er die heilige Schrift hätte lesen können, deren Gebrauch ihm untersagt war. Er faßte den Entschluß, förmlich aus der römischen Kirche auszutreten, als eine in jüngster Zeit erfolgte Reform des Ordens, die gänzlich auf das äußerliche Werk ging, ihm die Ueberzeugung gab, daß von der römischen Kirche kein Heil zu erwarten sei. Der Uebertritt aus der römischen zur evangelischen Kirche ist in Oesterreich noch immer gesetzlich gestattet.

Er ist nur an die Bedingung geknüpft, daß der Austretende sich vor zwei Zeugen bei seinem bisherigen Parochus zum Uebertritt meldet und der in die evangelische Kirche ihn aufnehmende Geistliche über die Aufnahme ein Attest ausstellt. Nie ist für Welt- und Klostergeistliche diese gesetzliche Erlaubniß modificirt oder aufgehoben worden. Borczynski handelte also nur dem Gesetze gemäß, wenn er übertrat. Nichtsdestoweniger fand er in Böhmen keinen evangelischen Geistlichen, der den Muth gehabt hätte ihn aufzunehmen, da man die Anwendung einer strafrechtlichen Vorschrift fürchtete, welche auf ungesetzliches Proselytenmachen Gefängnißstrafe bis vier Jahre setzt. Borczynski mußte also in Preußen übertreten. Bei Gelegenheit einer Versetzung im Ordenshaus zu Teschen vollzog er die gesetzlich vorgeschriebene Meldung bei dem römischen Parochus, zeigte seinen beabsichtigten Uebertritt dem Klostervorstand in Prag und Ordensprovinzial in Wien an und wanderte nach Preußen. Am 17. Januar 1855 erklärte er in der evangelischen Pfarrkirche St. Petri und Andreä zu Petershain bei Niesky vor seinem Landsmann, dem gleichfalls bekehrten Pfarrer Nowotzky, seinen Uebertritt zum evangelischen Bekenntniß durch den Genuß des heiligen Abendmahls in beiderlei Gestalt, und erhielt darüber das gesetzlich vorgeschriebene Attest.

Borczynski war schon vorher gewarnt worden, er möge nicht nach Oesterreich zurückkehren; aber in der

Reinheit seines Gewissens und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Regierung hörte er nicht auf die Warnung.

Es war aber schon von dem Moment seiner Erklärung vor dem römischen Parochus an auf ihn gefahndet worden, und er mußte im Versteck in Mähren leben, bis er Ende Februar, verrathen durch Polizeiagenten und Gendarmen aufgehoben, in sein ehemaliges Convent in Prag transportirt wurde. Der weltliche Arm hatte zwar nicht aus eigener Bewegung gehandelt, sondern auf Requisition der geistlichen Behörden; er hatte sich aber nicht geweigert einen Mann als Verbrecher zu behandeln, der nichts gethan hatte als was durch die Landesgesetze gestattet war. In dem prager Convent befindet sich Borczynski gegenwärtig in strenger Haft und ohne Hoffnung je befreit zu werden, wenn er nicht dem Evangelium abschwört oder die kais. königl. Regierung ihn gegen seine Verfolger in Schutz nimmt. Wie aber kann man auf seine Befreiung hoffen, wenn man erfährt, daß in demselben Convent ein anderer zum evangelischen Bekenntniß bekehrter Priester, Joachim Zazule, seit nunmehr zwanzig Jahren gefangen sitzt und, weil er nicht hat widerrufen wollen, als Wahnsinniger behandelt wird.

Wie streng auch die Haft Borczynski's ist, so ist's doch kein Geheimniß geblieben, wie gegen ihn verfahren worden. Wenn es nicht auf andere Weise an das

Tageslicht käme, so würde es durch den Mund der triumphirenden Mönche bekannt werden. Sogleich nach seiner Ablieferung im Convente zu Prag ward er in einsamen Kerker gebracht (neben den Zellen der Wahnsinnigen) und durch den Convisitator des Ordens, Canonicus Dittrich, verhört, der nachdem er sich vergeblich bemüht, dem Borczynski die Größe seines Verbrechens begreiflich zu machen (er stellte ihm vor, daß sein Verbrechen größer sei, als wenn er dem Kloster mit 10,000 Florin Silber durchgegangen sei), ihn völlig isolirte, ihn alle, selbst die medicinischen Bücher nahm und jede bessere Kost entzog, darauf aber die Sache dem Primas von Ungarn, Cardinal Leitowsky zu Gran, als apostolischem Visitator vortrug. Ehe dessen Entscheidung eintraf, hatte sich aber schon Borczynski's Lage wesentlich verschlimmert. Er hatte in der Osterwoche den Canonicus Dittrich um Erlaubniß gebeten, bei einem evangelischen Geistlichen communiciren zu dürfen; zur Strafe wurde er in einen andern, ganz dunkeln, doppelt verschlossenen Kerker neben den Zellen von zwei Wahnsinnigen, gegenüber von den Klostercloaken gebracht, und ward auf Wasser und Brot gesetzt. Die Entscheidung des Cardinal Leitowsky aber lautete: Sehr strenge Haft nebst Buß- und Fasttagen; letztere Montag, Mittwoch, Freitag bei Wasser und Brot; dazu Anwendung eines ascetischen Priesters. Der Erfolg sei ihm anzuzeigen. — So ist auch seither gegen Borczynski verfahren worden,

nur ist der ascetische Priester nach zweimaligem, vergeblichem Besuch nicht wiedergekommen. Wer den armen Gefangenen gekannt hat, schildert ihn als einen treuen, gewissenhaften Mann und tüchtigen Arzt, der aber einem Theile der Ordensbrüder schon längst ein Dorn im Auge gewesen, weil er sich der Kranken angenommen und der Veruntreuungen im Convente zu steuern gesucht hatte. Die Furcht, daß er in der Freiheit seine Erfahrungen über die Wirthschaft im Convente öffentlich machen werde, scheint auch ein Hauptgrund der Verfolgung zu sein. Die redlichen Leute im Kloster bedauern ihn, aber sie sind ohnmächtig. So achtet die römische Geistlichkeit die kais. königl. Gesetze!

II.

Mündlicher Bericht des Gefangenen
vom 8. April 1855.

Wie die Charwoche herannahte, fühlte ich mich als evangelischer Christ verpflichtet, meine Andacht, soweit es überhaupt einem Gefangenen erlaubt ist, in der evangelischen Kirche zu verrichten. Ich ersuchte daher am 3. des Monats den Prior, als er zu mir kam, daß mir erlaubt werden möge, die evangelische Kirche augsburger Confession an bestimmten Tagen besuchen zu können, oder mir wenigstens den Besuch eines Geistlichen von der genannten Kirche zu gestatten. Darauf sagte mir der Prior, daß ich mich brief-

lich an den Canonicus Dittrich wenden möge, was ich auch that, wie folgt, Wort für Wort:

Reverendissime Domine, Domine Canonice!

Da mir als schon wirklichem Mitglied der evangelischen Kirche augsburger Confession die heilige Pflicht obliegt, in der nun im Laufe stehenden heil. Charwoche den vorgeschriebenen kirchlichen Glaubens- und Andachtsübungen beizuwohnen und meine Seele durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum ewigen Leben zu stärken, so bitte ich hiermit ehrfurchtsvoll, Ew. Hochwürden und Gnaden wollen geruhen, mir entweder den persönlichen Besuch der hiesigen evangelischen Kirche augsburger Confession wenigstens einstweilen auf Gründonnerstag, Charfreitag, Osterfonntag und Ostermontag gütigst zu bewilligen, oder aber im Unmöglichkeitsfalle dieses zu erlauben, einen von den Geistlichen der eben genannten Kirche um seinen geistlichen Besuch meiner Person brieflich mittelst eines mir anzuweisenden Extraboten ansprechen zu dürfen, damit meine dermalige Klosterhaft nicht die Ursache zu meiner Beraubung der nothwendigen Gottesgnaden bilde. Meine diesfällige dringende Bitte wiederholend, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit,

Ew. Hochwürden und Gnaden

Joh. Ev. Borczynski,
gewesenes Mitglied des Ordens der Barmherzigen Brüder.

Am 4. dieses Monats kam der Ordensbruder Beda Fickerle mit der Antwort sammt dem Prior in mein Zimmer; sie bestand in folgenden Worten, welche in ironischem Tone zu mir gesprochen wurden: Der Canonicus läßt sagen, daß es ihn freut, daß ich Buße thun wolle, und man möge mich auf Wasser und Brot herabsetzen, mir ein anderes Zimmer geben, das mehr dunkel ist, die Thür nebst dem gewöhnlichen Schlosse noch mit einem Hängeschloß versehen, kurz wie den rohesten Verbrecher behandeln, — weil er auch sagte, daß mein Uebertritt ein größeres Verbrechen sei, als wenn ich dem Orden mit 10,000 Gulden Silber durchgegangen wäre. Auch sagte der Domherr, daß, wenn ich glaube Protestant zu sein, ich nicht provociren solle. So nahm ich mir vor, in der Zukunft von nichts mehr zu sprechen. Ich hoffe aber, daß mein Verlangen nach dem Worte meiner evangelischen Kirche und ihrem heiligen Sacramente jeder Christ billigen muß, und wird solches auch dem gemeinsten Verbrecher gestattet; aber ich wurde dafür sogar noch gestraft, und das noch mit dem Bemerken: bis der Primas von Ungarn das Weitere über mich verfügt haben würde. Ich frage, hat der Primas von Ungarn über einen evangelischen Christen auch noch zu verfügen? und einen solchen noch mehr zu strafen, womit mir immer noch gedroht wird? Sie fragen, ob ich mit dem hier bereits 20 Jahre gefangen gehaltenen Priester Pater Joachim Zazule zusammenwohne? Nicht

einmal sprechen dürfen wir miteinander, weil hier seine protestantischen Ansichten allgemein bekannt sind. Zu mir darf Niemand, nicht einmal mein leiblicher Bruder. Meine einzige Gesellschaft ist Gott und die dunkeln Wände, die mich umgeben.

Schreiben des *** vom 9. April.

Der Gefangene wird jetzt härter behandelt denn zuvor, aus Ursache daß er den Canonicus Dittrich ersucht hat, es möchte ihm erlaubt werden, in der Charwoche und in den Osterfeiertagen in der evangelischen Gemeinde das Wort Gottes zu hören und seine österliche Andacht zu verrichten. Sollte es mit ihm lange dauern, so muß er unterliegen schon wegen der unreinen und verpesteten Luft, in welcher er leben muß. Daran soll aber noch nicht genug sein. Nach den Feiertagen soll er in ein noch schlechteres Local wandern, als er jetzt besitzt. Man hat sich dabei verlauten lassen, ihn eher so mishandeln zu lassen, daß er umkommen muß, als daß man ihn entlassen sollte. Das Local, das er jetzt beziehen soll, ist sehr unrein und voll der garstigsten Ausdünstung. Er hat neben sich zwei blöde Narren, die in ihrem Zimmer bewußtlos in ihrem eigenen Unrath vergehen. Diese armen Menschen sind unter das unvernünftige Thier herabgesunken, aber freilich sehr zu bedauern. Vor der Thüre des Loches, in welches er kommen soll, sind zwei

Schritte die Cloaken, welche den ganzen Tag offen sind; so soll er zu Grunde gehen.

Vom Gefangenen selbst.

Prag, den 25. April.

Jede Stunde ist mir in meinem gräßlichen Kerker zur Ewigkeit, und bereits neun Wochen sitze ich ganz müßig in meiner Haft ohne alle Beschäftigung, außer Gebet und Beschäftigung mit Gott. Vom Primas von Ungarn ist allerdings die Entscheidung über mein Loos bald genug angekommen. Diese lautete: „Sehr strenge Verhaftung nebst Buße und Fasttagen; letztere Montag, Mittwoch und Freitag bei Wasser und Brot. Dazu ein ascetischer Priester. Der Erfolg davon soll ihm übermittelt werden." Diese Mittel wurden für das Zweckmäßigste erachtet, mich wieder zu bekehren. Das Amt des ascetischen Priesters wurde dem Karmeliter-Pater Ambrosius Käs übertragen, und da dieser selbes ablehnte, so bekam es der Kreuzherr Pater Hawranek, welcher den 23. April mich zum ersten mal besuchte. Ich sagte ihm gleich im Anfange, er möchte es nicht ungütig nehmen, daß ich ihm ein für alle mal sage, daß alle seine Mühe und Zeitverwendung umsonst sei und daß ich mich lieber zu Tode wolle quälen lassen, als daß ich zurücktreten sollte, daß ich ihm bei etwaigen weitern Besuchen keine Antwort geben wolle u. s. w. Er sagte diesmal nichts, wird aber wiederkommen. Kaum war er weg, kam

wieder der Pfarrer vom heil. Geiste, ging aber auch unverrichteter Sache davon und wird wahrscheinlich nicht mehr wiederkommen. Es ist nicht genug an meinen Kerkerleiden, ich müsse noch so gemartert werden. Möge sich der treue Gott meiner erbarmen und mich bald erlösen!

Ich muß auch erwähnen, daß ich diesen Brief in der Nacht schreibe und zwar mit der größten Gefahr, und ich werde kaum noch etwas schreiben können. Denn meinen zwei Freunden und Dienern wurde ebenfalls mit Einsperren gedroht, sobald sie das Geringste von mir befördern sollten. Die Hausleute werden beim Eingehen und Ausgehen ins Kloster untersucht, und wird allen mit Verlust des Dienstes gedroht, wenn sie etwas von mir wegtragen oder mir zubringen sollten. Aus diesem werden Ew. ersehen, daß es unter solchen Umständen kaum möglich sein wird, Ihnen wieder etwas zu schreiben. Führet mich der Heiland Christus Jesus heraus, wie er auch den Petrus herausgeführt aus dem Kerker, so werden Sie Alles umständlich erfahren. Täglich beim Erwachen denke ich, ob heute etwa der allerglücklichste Tag für mich angebrochen sei, an dem Gott seinen Engel senden und mich aus meinem Kerker herausführen dürfte. O mit welcher Sehnsucht sehe ich diesem Tage entgegen, der soll mir ewig denkwürdig sein. Im Falle also, daß durch längere Zeit kein Brief von uns kommen sollte, wollen Ew. sich erinnern, was ge-

schehen sei, und für meine Befreiung gütigst weiter arbeiten.

Aus einem Briefe des * vom 20. Mai 1855.**

Es bewährt sich auch hier das Sprichwort, daß man in der Noth von seinem besten Freunde verlassen werde. Selbst Diejenigen, die sich über den Uebertritt freuten und dafür waren, sagen jetzt, er möge lieber zurücktreten, woran aber bei seiner felsenfesten Ueberzeugung nicht gedacht werden kann. Geplagt wird er stark. Die Obern sagen: „Wenn das ein Anderer wäre, der sich in dem Orden ungebührlich betragen hätte, so würden sie sich um solchen gar nicht bekümmern; aber das sei bei dem Johann Borczynski nicht der Fall. Sie können also die Sache nicht so vorübergehen lassen." — Dieses hat der Klosterprior am 20. April seinem Vater gesagt, der nach Prag gekommen war, um sich auf die erhaltenen Nachrichten von fremden Menschen selbst zu überzeugen, wie sehr sein Sohn mishandelt wird. Der Vater hat sich Alles weinend ansehen müssen, da er seinen Sohn unter Narren eingesperrt fand. O wie schmerzhaft mußte es für einen Vater sein, sein eigenes Kind bei vollkommenem Verstande unter Narren eingesperrt zu finden! Am andern Tage wollte der Prior den Vater zum Domherrn Dittrich führen, damit dieser ihn bereden möchte, daß der Bruder Alles widerrufen sollte. Aber der achtzigjährige Greis wollte davon nichts

wissen und ist denselben Tag in seine Heimat abgereist.

Das waren die letzten Nachrichten und seitdem weiß man nichts mehr von dem treuen Bekenner und Gefangenen.

*** d. 20. Mai 1855.

Nachtrag vom Juli 1855.

(Frankfurter Journal vom 17. Juli, zweite Beilage.)

Auszug aus einem Schreiben des Gefangenen „im Kerker der Barmherzigen".

Prag, am 25. Juni 1855.

Meine Leiden wollen kein Ende nehmen, wiewol ich bereits vier Monate im Ordensgefängniß verhaftet schmachte. Den 10. Juni kam abermals der Pater Hawranek mit dem Prior zu mir; Beide machten mir die bittersten Vorwürfe, daß ich die alleinseligmachende Kirche verlassen und mich zu der „schlechten Partei" gewendet habe, um Hülfe zu suchen! — Den 20. d. M. kam ein Polizeibeamter mit dem Prior zu mir, besah sich mein Zimmer und ging davon, ohne eine Frage an mich gestellt zu haben. Den 24. kam der Prior zu mir, und ich ersuchte ihn zu wiederholten malen, man möge mir erlauben, daß ich mir medicinische Explicationen abschreiben dürfe, damit ich mich nicht ganz

vernachlässige. Der Prior antwortete kurz weg, daß mir das nicht erlaubt werden könne, und das um so weniger, weil in den Zeitungen mehre scandalöse Sachen über den Orden gekommen seien. Das gefällt ihnen nicht, aber einen Unschuldigen bis zum Tode quälen und dann sagen: „Unser allmächtiger Gott hat ihn gestraft", das ist recht, und daß sie diese Absicht mit mir haben, kann ich nach der Behandlung schließen und behaupten, die sie gegen mich anwenden. Ich darf mir nicht einmal von meinen nöthigsten Kleidungsstücken, wenn sie zerrissen sind, etwas ausbessern lassen, bevor ich nicht um die „gnädige Erlaubniß" angesucht habe, wiewol ich mir das selbst zahle, und dann geht es durch mehre Hände.

Ich bin schon infolge meiner Behandlung einige mal unwohl gewesen, und muß immer wieder auf neue Qualen gefaßt sein, hoffe aber und bete zu Gott, daß er meine Feinde in ihrer Absicht zu Schanden mache.

Joh. Ev. Borczynski.

C.

Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse.

I.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851.

Indem der Kaiser von Oesterreich durch diesen offenen Brief die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, als die Einheit der Monarchie gefährdend, aufhebt, und ebenso die sogenannten Grundrechte, als unpraktisch und unausführbar, erklärt er zugleich, als für alle Kronländer gültig, Folgendes:

„Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß wir jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

II.

Provisorische Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse, vom 30. Januar 1849, welche vor der aufgehobenen Verfassung erlassen wurden.

1. Die bisher unter der Bezeichnung akatholisch begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: Evangelische der augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählten Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde, in Gegenwart derselben oder zweier andern, ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese

beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu der er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle andere bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit gemacht, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Meßner (Küster) zu entrichtenden Abgaben.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben und

ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Wirksamkeit erklärt.

D.

Bericht über die neueste Verfolgung der protestantischen Väter in Frankreich.

Ein sehr achtbarer dienstthuender Offizier im französischen Heere, Hr. Hauptmann G., wurde laut Beschluß eines Familienraths für unwerth erklärt, die rechtmäßige Vormundschaft seiner zwei unmündigen Kinder von 6 und 8 Jahren länger zu führen. Derselbe Rath beschloß gleichfalls, die Kinder der Sorge des Vaters zu entziehen, um sie der eines andern Vormundes anzuvertrauen.

Der Vater weigerte sich, diesen Gewaltmaßregeln Folge zu leisten. Um ihn zu zwingen, sich der Ge-

walt über die Kinder zu begeben, lud der Familienrath den Hauptmann G. vor das Civilgericht der Stadt Orléans, dem Sitze der Vormundschaft. Hier ist das Actenstück dieser gerichtlichen Ladung wörtlich:

„Laut Artikel 444 des Code Napoléon und in Anbetracht, daß nach dem Wortausdrucke dieses Artikels Diejenigen von der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben und in Ausübung derselben absetzbar sind, deren Führung Untreue oder Unfähigkeit bezeugt;

„In Anbetracht des Wortes Führung, das ebensowol auf das moralische als auch auf das materielle Interesse der Mündel Bezug hat, sodaß also Unfähigkeit von Seiten des Vormundes eintritt, wenn derselbe die Erziehung der Kinder weder leiten noch bewachen kann, oder wenn er sie so leitet, daß dem moralischen Interesse derselben ein Nachtheil erwächst, daß diese Umstände sich im vorliegenden Falle vorfinden;

„In Anbetracht, daß Hr. Hauptmann G., nachdem er bisher seine Kinder in der katholischen Kirche auferzog, nunmehr in der That beabsichtigt, ihrer religiösen Erziehung eine andere Richtung nach den Grundsätzen der protestantischen Confession zu geben;

„In Anbetracht, daß die verstorbene Mutter der minderjährigen Kinder sich zur katholischen Religion bekannte, welche auch die der ganzen Familie ist, und daß der Religionswechsel, welchen Herr G. beabsichtigt, das Andenken an die Mutter entehren und die Kinder von ihrer Familie absondern werde, und über-

dies daß hier ein Eingriff in das Gewissen der Kinder statthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt gründet, ꝛc. ꝛc."

Der Familienrath, der diesen Beschluß faßte, fand am 4. August statt; der Vater ist schon auf den 27. vorgeladen. Um diese Haft zu begründen, heißt es in der Vorladung: „es sei dringend, für das Wohl der Kinder die gerichtliche Bestätigung zu erhalten, damit dieselben so schnell als möglich der neuen religiösen Richtung entzogen werden, welche man bereits angefangen habe, denselben zu geben".

Der Thatbestand ist dieser:

Es sind vier Jahre, daß die erste Frau des Hauptmanns G., die Mutter der in Frage stehenden Kinder, gestorben ist, nach einem fünfjährigen ehelichen Verhältnisse. Es sind fünf Jahre, daß Hr. G. von einem elsässischen Pfarrer ein Neues Testament und die ersten Eindrücke empfing, welche ihn später, d. i. vor drei Jahren, bestimmten, sich von der römisch-katholischen Kirche loszusagen, um sich der evangelischen Kirche anzuschließen. Seine beiden Kinder waren demnach zu jener Zeit das eine fünf, das andere drei Jahre alt. Hiernach muß man den Werth jener Behauptung des Familienraths beurtheilen, „daß hier ein Eingriff in das Gewissen der Kinder statthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründe".

Der Vater handelt nach seinem Rechte, aus Gewissensgründen. Er ist nicht mehr Mitglied der römischen Kirche, sondern Bekenner der evangelischen Lehre der augsburger Confession; er hat als solcher vor acht Monaten eine zweite Ehe eingegangen mit einer frommen, achtbaren Frau.

Nach diesem Bekenntnisse lebt er in seinem Hause mit den ihm von Gott gegebenen unmündigen Kindern und sorgt für deren Erziehung nach dem Rechte, wie es der Staat ihm zuerkennt. Aber weil er dieses thut, weil er handelt wie jeder gewissenhafte Hausvater, soll dieser Vater von Rechtswegen als ein Untreuer oder rechtloser Wahnsinniger seiner väterlichen Rechte verlustig und selbst für unwerth erklärt werden, seine Kinder zu erziehen.

Dies ist der vorliegende Fall. — Wie weit ist's von da bis zum Morde von Jean Calas? Der Angriff auf den Hauptmann G. trifft alle Familienväter Frankreichs.

Der berühmte Rechtsgelehrte Herr Bethmont, Vorsteher des Advocatenvereins, hat es übernommen, die Vertheidigung des Vaters zu führen. Da ihn aber sein Gesundheitszustand nöthigte, ins Bad zu reisen, so hat er um einen Aufschub gebeten, der ihm auch gewährt worden ist. Nach den Herbstferien wird also dieser Fall zur Verhandlung kommen. Alle Familienväter, die ernstlich bedacht sind, ihre Pflichten und Rechte zu wahren, was auch immer ihre religiösen

Ansichten sein mögen, alle evangelischen Gläubigen Frankreichs ganz besonders, harren in ängstlicher Spannung auf den Ausgang der Verhandlungen, welche eine allgemeine Bewegung unter ihnen hervorgerufen haben. Sie vertrauen der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe; aber sie erkennen auch klar, bis wohin die Absichten einer gewissen Anzahl der Gegner ihrer Kirche gehen.

Die erste Frage, welche sich bei einem solchen, seit 1789 und seit Napoleon für unmöglich gehaltenen Hervortreten desselben Geistes, welcher zur Bartholomäusnacht führte, aufwirft, ist diese:

„Wird irgend ein Gerichtshof in Frankreich sich für competent erklären, in eine solche Erörterung einzugehen?"

(Man vergleiche über diesen unerhörten Angriff den Artikel des Herrn Sylvestre de Sacy im „Journal des Débats".)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Zeichen der Zeit.

Zweites Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde

über

die Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußischem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philosophie und der Theologie.

Dritte unveränderte Auflage.

Zweites Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

Erstes Zehend.

Briefe an Ernst Moritz Arndt

über

den christlichen Vereinsgeist und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Zweite Abtheilung:
Achter bis zehnter Brief.

Zum funfzehnten October 1855

und

zum Ewigen Frieden.

IN HOC SIGNO VINCES.

VII

Inhalt des zweiten Bändchens.

Achter Brief.

Vom 25. Juli 1855. Seite

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats 1

Neunter Brief.

Vom 24. August 1855.

Bedenken über die Stahl'sche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts . . . 75

Zehnter Brief.

Vom 28. August 1855.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forschung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit 125

Schluß.

Vom 29. September 1855.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit 261

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten 291

Zum neunten Briefe.

Seite

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags . . 294

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A. Cabinetsordre vom 27. September 1847 300

B. Allerhöchste Cabinetsordre, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834 303

C. Cabinetsordre vom 6. März 1852 306

D. Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 310

Anhang.

I. Cabinetsschreiben an die Pastoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853 315

II. Evangelischer Consensus, wie er von der preußischen Generalsynode von 1846 vereinbart worden 319

Achter Brief.

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats.

Charlottenberg, am 25. Juli 1855,
am Jakobustage.

Verehrter Freund!

Ein seltsames Bild geschichtlicher Zustände entrollte sich vor unsern Augen bei den am Tage von Petrus und Paulus zu Ende geführten Betrachtungen über das Verhältniß der Hierarchie zum Staate, zur Gemeinde und zum Gewissen. Unsere Betrachtung begann mit Bonifacius, und sie endigte bei seinem jetzt lebenden Nachfolger und dessen Nachbarn. Wir fingen an mit Verfolgung und hörten auf mit Verfolgung — aber die Verfolgten waren die Verfolger geworden.

So sind wir denn auf den Punkt gelangt, von welchem wir nach der zu Anfang besprochenen Methode unsern Gesichtskreis zu einem weltgeschichtlichen

erweitern müssen, um zu sehen, ob wir nicht auf dem Grunde der uns vorliegenden Thatsachen und im Lichte einfacher Wahrheit, von jenem Standpunkte aus, zu einer praktischen Lösung der von uns aufgezeigten Verwickelungen gelangen, und dadurch dem Verständnisse der Zeichen der Zeit näher kommen können.

Auch hier nehmen wir die Weihe unserer Betrachtung von der uns vorliegenden apostolischen Erinnerung des Tages.

Wenn wir bei dem Namen Jakobus mit Einigen an den Bruder des Herrn, an den nachherigen Vorstand der jüdisch-christlichen Gemeinde in Jerusalem denken, so können wir ja nichts Besseres finden, als zwei Sprüche des frommen Mannes, die uns auf unserm Wege wol oft in den Sinn kommen dürften: „Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kann selig machen und verdammen. Wer bist du, der du einen Andern verurtheilest?“ (IV, 12.) „Es wird ein unbarmherziges Gericht über Den ergehen, der nicht Barmherzigkeit gethan hat: die Barmherzigkeit rühmet sich aber wider das Gericht.“ (II, 13.)

Als Weihe aber von dem Jünger Jakobus, des

Johannes Bruder, wollen wir uns, in Ermangelung eines überlieferten Wortes von ihm selbst, den schönen Spruch des gottbeseligten Bruders mit auf den Weg nehmen, nämlich das Schlußwort seines ersten Briefes, wodurch er die Gläubigen vor allen Abgöttern warnt, also überhaupt vor allem Unbedingten, was nicht Gott ist: „Kindlein, hütet euch vor den Abgöttern — Amen!"

Blicken wir zuerst auf das Ganze jener geschichtlichen Entwickelung zurück. Bonifacius stirbt, ein Opfer (wie es scheint) religiöser Verfolgung, weil er das Evangelium der Liebe Gottes in Christus und des in Gott freien Geistes predigen will. Bonifacius selbst hatte aber den Mitapostel desselben Evangeliums wegen seines Glaubens verfolgt. Eine andere katholische Genossenschaft hatte ihn gesandt. Bonifacius hatte über ihn als Geistlichen keine Gerichtsbarkeit; als Christ durfte er den weltlichen Arm nicht gegen ihn anrufen. Er that es, auf Leben und Tod, obwol keine weltliche Anklage auf ihm lastete. Er schmäht ihn als Ketzer und Unreinen, weil Clemens, der Brite, an demjenigen Systeme der Lehre und der Verfassung festhält, welches seine Gemeinde überkommen. Er schmäht in ihm die ganze britische Kirche, Patricius an der Spitze,

welche eine ältere christliche Anschauung und theologische Erkenntniß festgehalten hatte. Die Nachfolger des Bonifacius, Herrn des Kampfplatzes, verfahren aber noch viel heftiger, sobald sie zur Gewalt gelangen; und im Laufe der Jahrhunderte finden sie für ihren Feuereifer keinen entsprechendern Ausdruck, als den Scheiterhaufen. Dominicus wird ein Heiliger, weil er die Albigenser mit einiger Schonung zu verbrennen räth. Achthundert Jahre später sehen wir diese Geistlichkeit die weltliche Gewalt aufrufen, ja die Majestät des deutschen Reichs auffordern, deutsche Gemeinden zu verfolgen, weil sie Gewissensfreiheit verlangen, und deutsche Fürsten mit spanischen Truppen zu bekriegen, weil sie diese Freiheit gewähren. Und Solches geschieht, obwol jene Gemeinden und Fürsten sich auf den Grund der Bibel stellen, und die Lehre vom persönlichen Glauben an Christus als den Heiland der Menschen predigen; obwol sie sich zu den Symbolen der allgemeinen Kirche von Gott und der Erlösung bekennen, und obwol sie sich aller Gewaltthat und Verfolgung enthalten.

Aber die Lehre des Evangeliums behauptet sich im Reiche gegen die Verfolgung, und die evangelische Gemeinde wird frei nach blutigem Kampfe.

Und, siehe! nur ein Geschlecht später sehen wir über diese evangelische Gemeinde Theologen herrschen, welche ihre eigenen Brüder zur Ehre Gottes und Christi verfolgen, in Kerker werfen und mit dem Schwerte der peinlichen Gerechtigkeit hinrichten lassen, weil sie verdächtig gefunden sind — welches Verbrechens? Daß sie auf eine Annäherung an die reformirte Lehre Calvin's hinarbeiteten, das heißt eine von Melanchthon nicht abgewiesene Philosophie des gemeinsamen evangelischen Glaubens nicht als ketzerisch verdammt zu sehen wünschten.

Wiederum zwei Geschlechter später finden wir beide Gemeinschaften, die nach Luther und die nach Calvin benannte, in einen dreißigjährigen Krieg verwickelt mit dem alten Kirchenthume, welches den evangelischen Glauben im Bunde mit Spanien und dem Papste auszurotten entschlossen ist. In diesem Kampfe (dem grausamsten und blutigsten der Weltgeschichte, selbst die Bundeskriege des alten Italiens nicht ausgenommen) sehen wir Deutschland sich langsam verbluten. Das Vaterland der Reformation verliert seine Stelle als Weltmacht, ja es wird fast eine Wüste und kommt bis an den Rand der Barbarei, fast ebenso sehr durch die Zankfucht und Pfäfferei der lutheranischen Theologen als durch die

Anstrengungen des Papstes und der Jesuiten und ihrer Fürstenhäuser.

Aber, siehe! gleichzeitig sehen wir in Holland und England den evangelischen Glauben siegreich die Freiheit gewinnen und sich über das Weltmeer verbreiten.

Jetzt endlich, in unsern Tagen, erblicken wir evangelische Völker, in stetigem Fortschreiten, an der Spitze der Weltgeschichte. Wir sehen ihre Bürger ohne alle staatliche Unterstützung, ja ohne alle Betheiligung der Staatskirche Englands, das Wort Gottes in allen Sprachen verkünden, und christliche Gesittung unter den Völkern des Erdbodens verbreiten: verwilderte Stämme zu selbständiger Bildung von Staaten und sich selbst regierenden Völkern erziehend, und edle Lebensfunken erweckend in scheinbar abgestorbenen Nationen.

Aber gleichzeitig auch, nach kaum beendetem Kampfe gegen einen übermüthigen Welteroberer, tritt das Priesterthum, nach tiefer Demüthigung, wieder als Weltmacht auf und macht bald seine alten Ansprüche mit erneuerter Heftigkeit und verstärkter Strenge geltend. Zuerst das katholische. Es stützt sich nirgends auf die Völker, über welche es herrscht, wol aber mehr und mehr auf die Regierun-

gen und die Gewaltigen, und auf eine angriffsweise verfahrende, erziehende kirchliche Gesellschaft, welche zu diesem Zwecke vom Papste wieder hergestellt war. Es fordert und übt als sein eigenes und göttliches Recht allenthalben Unduldsamkeit und Verfolgung, wo man es gewähren läßt. Es fordert sie als Bedingung seines Bestehens, und macht sie geltend als Bewährung seines ausschließlichen Besitzes der Wahrheit. Denn diese Wahrheit des theologischen Systems und der göttlichen Zucht bedingt (nach ihnen) die Ausschließlichkeit, und der aufrichtige Glaube an dasselbe verlangt im Nothfalle gesetzliche Verfolgung und Ausrottung mit Feuer und Schwert. Unduldsamkeit aber macht dieses Kirchenthum zur allgemeinen Glaubenspflicht. Es will die Rechte und Freiheiten der katholischen Bevölkerung retten, sichern, vertheidigen, und nirgends ist es gehaßter, als in ausschließlich katholischen Ländern. Fast alle katholischen Fürstenhäuser aber schließen sich an diese hierarchische Macht an, stützen das päpstliche Kirchenthum und schließen Vereinbarungen mit ihm. Aber eben deswegen müssen sie die Ausführung dieser Concordate an Verwahrungen und Beschränkungen knüpfen, welche auf Leugnung der unbedingten Ansprüche Roms beruhen: und diese

Beschränkungen werden Landesgesetze. Rom verwahrt sich seinerseits wieder gegen dieselben; die Bevölkerungen sind jedoch vollständig mit ihnen einverstanden. Nirgends zeigt sich in diesen katholischen Ländern ein bedeutender nationaler Widerstand gegen die Beseitigung solcher Vereinbarungen; fast in allen sehen wir sie umgekehrt unter dem Jubel der Nationen zusammenstürzen. Dasselbe Kirchenthum fordert Eingriffe in die gesetzlich bestehende (vielleicht erst kurz vorher mit schweren Eiden von den Fürsten beschworene) Freiheit der Einzelnen, ja gegen die Selbständigkeit der Staatsregierung selbst. Es schmäht Duldung als das Kind des Unglaubens und der Gleichgültigkeit, gegen welche es im Namen Gottes und des Evangeliums ankämpft. Es erklärt die Forderung von Gewissensfreiheit für eine Ausgeburt gottloser, staatsumwälzender Ideen; Rede- und Preßfreiheit, unter deren Schutze alle jetzt bestehende Wissenschaft aufgeblüht ist, sind ihm „Ausflüsse des Geistes des Verderbens", und die Verbreitung der heiligen Schrift, auf welcher das Kirchenthum selbst ruhen will, ist das größte aller Verbrechen. Die Pressen schließen, die Kerker öffnen sich. Die Luft der Welt klingt wieder von Seufzern und vom Gestöhn unschuldig Verfolgter; Bayonnete umringen den Altar und schützen

den Thron des unbedingten geistlichen Herrn der Christenheit. Unterdessen sehen Fürstenhäuser eine stützende Macht im Kirchenthume, und übergeben ihm in einem bisher nicht gekannten Grade das Heiligthum des Hauses, die Ehe, und das Heiligthum der Gesellschaft, die Volkserziehung und Bildung.

Aber nicht geringer sind die Strömungen und Gegenströmungen auf dem kirchlichen Gebiete der byzantinischen (griechischen und russischen) Kirche und in den protestantischen Kirchengemeinschaften. Dort auch erhebt sich der hierarchische Sinn, wo er kann, gegen alle Duldung, wie gegen alle Erziehung des Volks und der Geistlichkeit, die nicht von ihm ausgeht; und was die Geistlichkeit selbst für die Bildung beider thut, ist unendlich geringer als was in der katholischen Kirche geschieht. Im russischen Reiche selbst hängt alle Bewegung von einer unbeschränkten Gewalt ab, welche Kaiser und Papst zugleich ist. Die von ihr regierte Geistlichkeit schreitet nach den härtesten Kirchengesetzen der Welt ein gegen Geistliche, und bringt diese Gesetze gegen Alle zur Ausführung nach den grausamsten Verordnungen alter slavischer Barbarei; allenfalls mit Ausnahme derjenigen, welche sich durch Bestechungen der obern Behörden loskaufen können.

Was hat die reichen Altgläubigen in Moskau in diesem Jahre gerettet, als ihre Schätze? In solcher Weise wird die rein klerikalische Strömung geschwächt, aber zugleich imperatorisch gefärbt und durch eine bestechliche Verwaltung besudelt. Wie tief blutig jene Färbung unter Nikolaus gewesen, haben wir früher bejammert. Die Gegenströmung ist nicht allein der Haß der Welt (ich meine der Völker), sondern im Innern selbst der wilde, bis zum Wahnsinn gesteigerte Haß der Altgläubigen gegen die Staatskirche Peter's des Großen. Die Wirkung des Systems auf die Geistlichkeit während jener schicksalsvollen Regierung ist der Untergang der freiern Richtung gewesen, welche unter Alexander sich der ältern Kirche und dadurch der Bibel und der Reformation annäherte. Diese Richtung steht in einer hohen geschichtlichen Persönlichkeit vor uns, in Platon, dem Erzbischofe von Moskau, dessen Aeußerungen über die anglikanische Lehre und über Bingham's Darstellung der alten Kirche den Grafen Le Maistre (in seinem Buche „Du Pape") in so großen Schrecken und schwere Besorgniß versetzten. Die Wirkung aufs Volk endlich ist das Sinken und der Verfall der unter Alexander's mildem Scepter aufgeblühten Bildungs-

anstalten für das Volk. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts heißt zum Spotte das Ministerium zur öffentlichen Verhinderung des Unterrichts. Alexander I. begünstigte und förderte Druck und Einführung der slavischen Bibel in Haus und Schule, wie denn überhaupt bis jetzt die Geistlichkeit der morgenländischen Kirche, wo sie nicht vom kaiserlichen Papste beherrscht wird, die Schrift überall dem Volke gelassen und Segen geerntet hatte. Einige englische Menschenfreunde haben sich nämlich das Märchen aufbinden lassen, daß die jährliche Gabe der großen Bibelgesellschaft (4000 Pf. St. glaube ich) doch jetzt wieder, aus besonderer Huld, dürfe zum Drucke von Bibeln verwandt werden. Allein die Summe ist einfach den protestantischen Ostseeprovinzen zugewiesen, in welchen die griechische Kirche nur das vertragswidrige Recht eines Eroberers hat. Hinsichtlich der Schulen las man neulich von der Verdreifachung ihrer Anzahl (4000 statt 1400 im ganzen Reiche) unter der Regierung des Kaisers Nikolaus. Statt 71,000 Zöglingen zählt man jetzt deren auf 207,000. Das ist allerdings richtig, allein man darf dabei nicht übersehen, daß die neuen Schulen entweder rein militärische oder ganz auf militärischen Fuß eingerich-

tete verkrüppelte Anstalten sind, und daß jener Kaiser Alles gethan hat, um den Kreis der Gymnasialbildung viel enger zu ziehen. Nur die höhern Classen haben Zutritt. Die Bibel ist allenthalben verdrängt; nicht eine einzige slavonische Bibel ist, wie gesagt, seit 1826 bis auf den heutigen Tag gedruckt in dem ganzen ungeheuern Reiche, und in einer Kirche, welche die Bibel nie dem Volke entzogen. Keine fremde Mission selbst unter den Muhammedanern ist erlaubt; die russische Staatskirche aber hat bisher nicht einmal bei Heiden ohne die Hülfe der Bayonnete und der Trinkstube bedeutende Erfolge gehabt. Selbst die friedliche Mission der Herrnhuter unter den Tartaren ward verjagt.

Dasselbe System der Unterdrückung der Bibel und jeglicher Volksbildung geht nun durch alle byzantinischen Kirchen des Morgenlandes durch, und zwar vermittelst des russischen Einflusses auf die Bischöfe. Diese sind seine Werkzeuge, und die Erhaltung ihrer despotischen Macht ist der eigentliche Gegenstand des vielgerühmten christlichen Schutzes. Derselbe Druck lastet auf der nationalen armenischen Kirche, welche, wie alle unabhängige Gemeinschaften des Morgenlandes, edle Lebenskeime offenbart und gerade in Etschmiadzin sich zum Evangelium neigt. Es

ist mit großer Wahrheit gesagt, daß diese Zustände im türkischen Reiche, insbesondere das Bisthum Jerusalem und die von ihm ausgehenden Schulen und Wirkungen, sowie die wunderbaren Fortschritte der bis nach Persien vorgedrungenen, Gesittung und Wohlstand gründenden amerikanischen Missionen nicht ohne Gewicht gewesen bei dem so vorzeitig begonnenen Hervortreten der Eroberungspläne. Auch hören wir, daß diese Missionen durch russischen Einfluß aus der Umgegend des See Urumiah und dem persischen Kurdistan vertrieben worden seien.

Anders gestalten sich die Dinge in dem zu gesetzlicher Freiheit sich emporringenden Griechenvolke, welches, trotz der tiefen Spuren langer Knechtschaft und vieler ungünstiger Umstände, doch eine unzerstörbare Lebenskraft zeigt. Die priesterliche, von Rußland angestachelte Partei der Orthodoxen sah ungern das Losreißen Griechenlands vom Patriarchen Konstantinopels, der Spielpuppe zweier Despoten und dem Opfer eines Systems allgemeiner Bestechung und Käuflichkeit. Diese Partei erkannte, daß eine hierarchische Beherrschung des hellenischen Geistes ohne russische Cäsaropapie in Griechenland nicht möglich sein würde. Sie versuchte daher, soviel an ihr lag, das vom Westen

kommende Licht und die aufblühende Freiheit des Geistes abzuwehren. Die bürgerliche Freiheit und der edle Volkssinn erhielten aber die Möglichkeit ruhiger wissenschaftlicher Bewegung und national-frommer Fortbildung. Daß Griechenland nicht einer materialistischen Philosophie verfallen ist, das zu beweisen genügt (um das Neueste zu nennen) schon die edle und fromme Todtenrede Kotzias' in Athen zu Ehren seines großen Lehrers Schelling, welche mir soeben in die Hände kommt; überhaupt aber spricht dafür der Zustand der griechischen Geistlichkeit und ihre Stellung zur Wissenschaft und zur Schule, wobei das Verhältniß zu dem frommen amerikanischen Missionar Hill und seiner edlen Gattin eine besondere Erwähnung verlangt.

Nehmen wir also diesen Spiegel der morgenländischen Kirche vor uns, so sehen wir auch hier die Verfolgung und Unduldsamkeit triumphirend nur durch despotische Gewalt; die Duldung und Freiheit des Gewissens aber ihr siegreich entgegenwirkend, mit Geist und sittlichem Ernste wie im Glauben, trotz aller Ungunst der Gegenwart.

Was die protestantischen Kirchen betrifft, so erscheint der Puseyismus in der bischöflichen Kirche Englands und den Vereinigten Staaten nur als

matter Abdruck der hierarchischen Bestrebungen Roms, seines Vorbildes; ihm aber gegenüber thut sich ein entschiedenes nationales und puritanisches Widerstreben kund, und ein allgemeines Verlangen nach größerer evangelischer Freiheit. Aber das sei zum Lobe beider und noch viel mehr zum Ruhme des englischen Volks gesagt, diese seine hochkirchlichen Geistlichen, sofern sie nicht zum Romanismus übergegangen, können nicht Feinde der bürgerlichen Freiheit genannt werden, so wenig als ihre theologischen Gegner, die Evangelischen dem Cäsaropapismus geneigt sind. Nach manchen Schwankungen, gehen viele bedeutende Männer beider Parteien auf eine Aufnahme der Laien in die Kirchenregierung ein, nach dem Vorbilde der Reform der bischöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten. Aber die klerikalische Partei zeigt hier ganz die Blindheit des angestammten Absolutismus. Sie will, wie der in diesem Monate gefaßte Beschluß der Mehrheit der Convocation beweist, den Laien die Freiheit verleihen („octroyiren"), ohne zu ahnen, daß diese ihr ein solches Recht nie zugestehen können. Die Folge des Festhaltens der vermeintlichen Regierungsrechte der Geistlichkeit ist die Abneigung der Nation, sich an ihren Vorschlägen zu betheiligen.

Diese priesterlich gesinnte Partei verlangt von der Krone die Befugniß, eine verbesserte Verfassung entwerfen und vorschlagen zu dürfen. Dazu ist sie so wenig berechtigt, als die alten französischen Parlamente es zum Entwerfen einer freien Verfassung gewesen sein würden. Ebenso wenig steht ihr das Recht der Annahme, also ein Veto zu. Auch würde die Nation eine von ihnen ausfließende Verfassung nie anders als mit großem Mistrauen ansehen, nachdem einige der leitenden Bischöfe offen erklärt haben, es verstehe sich von selbst, daß sie sich alles auf die Lehre Bezügliche (wozu also auch die Reform der Liturgie gehört) vorbehalten müssen, da ihnen allein die göttliche Sendung dafür anvertraut sei. Ohne Zweifel glauben sie, daß ihnen der Geist dazu bei der Weihe gegeben sei.

Die Gegenströmung ist bisher mehr abwehrend gewesen. Das gemeine Recht schützt den Laien und den Pfarrer. Der Bischof kann diesen kanonisch absetzen, jenen ausschließen von der Kirchengemeinschaft; aber der Betheiligte kann Ersatz fordern für den dadurch erlittenen Schaden. So hat der Bann ganz aufgehört, und der Pfarrer ist so gesichert, daß man zu einem bürgerlichen Verfahren schreiten wird, nach gemeinem Rechte, vor Geschwo-

renen, um die kirchliche Zucht aufrechtzuhalten. Die Frage ist nun, ob es noch möglich sei, diese verneinende Stellung herüberzuziehen in eine bejahende. Zu dem Zwecke könnte eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischte königliche Commission niedergesetzt werden, um eine die Laien einschließende Verfassung zu entwerfen und zur Annahme vorzulegen. Daß, wenn dieses nicht geschieht, die volle Trennung der Kirche vom Staate eintreten wird, und zwar durch eine puritanische Volksbewegung, sehen schon Viele ein. Wenige jedoch auf der kirchlichen Seite scheinen klar zu sein über die Art, wie dieses mit Erfolg verhindert oder mit Segen eingeleitet werden könnte. Kommt die Zeit, so wird das Problem nach den vorliegenden Umständen durch den öffentlichen Geist des evangelischen Volks ohne krampfhafte Bewegungen gelöst werden, und zwar in christlichem Sinne.

Das Fieber des Puseyismus aber, welches sich der jüngern Hälfte der Geistlichkeit und eines Theils der Jugend auf den Universitäten, sowie des weiblichen Geschlechts in den höhern Ständen bemächtigt hatte, ist im Abziehen. Die Wirklichkeit des Lebens treibt es fort. Der schwere Kampf gegen Rußland, mit seinem religiös-menschlichen

Ernste, mit seinen Lehren und Mahnungen, und mit den glänzenden Beispielen auch nichtkirchlicher Hingebung (wie bei der heldenmüthigen jungen und hochgebildeten Florence Nightingale) hat die Tüchtigen aus dem Traume geweckt. Die mittelalterlichen Spiegelungen verschwinden vor solcher Wirklichkeit, wie der Nebel vor der Sonne. So heilte die Wirklichkeit unter Pitt durch den militärisch-nationalen Geist vom Fieber des Jakobinismus; so bewahrte sie im Frühjahr 1848 durch den breiten Bürgersinn vor den Tollheiten des Communismus und Socialismus; so wird die Wirklichkeit auch hier von der kindischen Pfäfferei des Puseyismus befreien.

Alles, was in England rettend auftritt: der Gemeinsinn, das Gefühl der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit, als eines gesicherten Kleinods und Lebenselements, die Ueberzeugung, daß nur volle Gewissensfreiheit christlich ist, jeder Druck Verfolgung, jede Verfolgung unchristlich, endlich der Glaube, daß in dieser unbedingten Religionsfreiheit die Rettung auch wirklich gegeben wird, alles Dieses fehlt der entsprechenden klerikalischen Strömung in Deutschland. Diese hat sich als Lutheranismus zur Erbin einerseits des gemüthlichen, wenngleich einseitigen Pietismus der drei ersten

Jahrzehende dieses Jahrhunderts gemacht, andererseits wie zum Organe der absoluten Fürstengewalt und der Privilegien des feudalen Adels, so vor allem der Strafgesetze für die äußerliche kirchliche Zucht des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine doppelte Polizeiregierung ist das Ideal dieser Partei, welche dadurch nicht allein sich selbst ins Verderben zieht, sondern auch droht, den Protestantismus und den eigenen Staat den Jesuiten zu überliefern. Daß diese Richtung seit 1850 in Mecklenburg herrsche, mit aller alten Unduldsamkeit der lutheranischen Geistlichkeit, ist rein politisch. Im Volke ist nichts davon, so wenig als in Pommern und Brandenburg; was so scheint, ist künstlich erregt von Pfarrern oder Laienpfaffen.

Unterdessen bewährt sich die dem Calvinismus entsprungene freie Gemeinde- und Synodalverfassung unter dem Segen der Union in Rheinland und Westfalen durch ruhige Fortentwickelung. Dasselbe zeigt sich in Holland und in der Schweiz. Nach manchen Kämpfen, dort mit der Staatsgewalt, hier mit einer ungläubigen Volkspartei, siegt jene Richtung der Freiheit, deren Apostel und Märtyrer der edle Vinet war. In Freiheit werden sich die

Gegensätze lösen, da, wo sie noch nicht gelöst sind. So in Genf namentlich. Die alte evangelische Bürgerschaft, die Stadt Calvin's wird siegreich aus Kampf und Spaltung hervorgehen; im Waadtlande aber ist ein besserer Zustand bereits eingetreten und fest gegründet.

In Schweden hat das Kirchenthum sich freier erhalten von der Staatsgewalt als in den andern lutherischen Kirchen, aber es ist stehen geblieben auf der ersten Stufe; es ist ohne geistiges Leben und befleckt mit Polizeizwang, den es selbst zu üben das traurige Recht hat. Was Wunder, daß in dem skandinavischen Volke Schwedens das wiedererwachte geistliche Leben in Zuckungen ausschlägt und in Schwärmerei auszuarten droht! Was Wunder, daß bei einer solchen Kirche die Bauernkammer die stärkste Burg der Unduldsamkeit ist, welche die Verbannung und Verfolgung als Landesgesetz festhält! Aber die Zeit kann nicht fern sein, wo das Schwedenvolk, die Geistlichkeit an der Spitze, diese Erbschaft derselben Hierarchie verschmähen wird, deren Joch abzuwehren, es Jahrhunderte hindurch sein Herzblut in edler Hingebung und mit christlichem Glaubensmuthe vergossen hat. Die bürger-

liche Freiheit ist auch hier auf dem Wege die kirchliche zu fordern und zu erringen.

Fassen wir diese Bilder zusammen, so können wir bei vielen Verschiedenheiten doch die innere Gleichartigkeit nicht verkennen. Alle Erscheinungen in Asien und Europa lassen sich auf sechs einfache Sätze zurückführen:

I. Der Absolutismus des Staats hat den Absolutismus der Hierarchie gestärkt, mehr noch durch dessen Bekämpfung als durch dessen Begünstigung; er hat sich im Kampfe unkräftig gezeigt, wenigstens auf die Länge.

II. Der Protestantismus hat sich nirgends kräftig und volksbildend entwickelt und erwiesen, als wo aus der kirchlichen Reformation die bürgerliche Freiheit sich als folgerichtige Anwendung entwickelte. Diese Verwirklichung und Kraftbeweisung ist nur durch die reformirten Gemeinschaften erfolgt, und zwar mit weltgeschichtlicher Macht, nie und nirgends durch die lutheranischen.

III. Die bürgerliche Freiheit hat sich noch nirgends lebenskräftig gezeigt, als wo sie auf Selbstregierung in den untern Sphären des gemeinsamen Lebens beruht; und diese ist nirgends möglich geworden, als bei Gewissensfreiheit. Die

Freiheit ruht auf der Gemeinde, diese aber wurzelt nur in der persönlichen religiösen Selbstbestimmung.

IV. Die Hierarchie verlangt die Gewissensfreiheit nur für sich, und bekämpft sie instinctmäßig sich gegenüber.

V. Die Religionsfreiheit hat noch nirgends zur politischen Umwälzung geführt, wol aber ihre Unterdrückung.

VI. Unduldsamkeit und Verfolgung haben weder Regierungen noch Völkern Segen gebracht; der größte Fluch aber sind sie für protestantische Regierungen, weil sie einen innern Widerspruch einschließen.

Also die Gemeinde ist die Wurzel, der Fruchtboden ist die Gewissensfreiheit, die treibende göttliche Kraft aber ist die religiöse Selbstbestimmung, das Gefühl der sittlichen Verantwortlichkeit.

Jene Wurzel, welche Bonifacius schon abgeschwächt vorfand und noch viel mehr beschnitt und nach Kräften abgrub, schien abgestorben, als die Welt zwischen Kaiser und Papst, oder Papst und Kaiser getheilt war. Sie ward auch in protestantischen Ländern vergessen, wo das Losungswort nur Fürst oder Geistlichkeit hieß. Aber siehe, plötzlich

regt sie sich in allen Ländern, und treibt neues, frisches Leben hervor, nicht in selbstvernichtenden Kämpfen, noch auch als vereinzeltes Dasein. Die Menschheit fühlt, daß etwas Neues in die Wirklichkeit geboren werden will. Diese Wurzel des christlichen Vereinslebens, die Christengemeinde, heißt mit einem von der Geistlichkeit angeeigneten und dadurch misverständlich gewordenen Ausdrucke: Kirche. Sie ist das christliche Volk als eine geordnete und gegliederte Gemeinschaft mit ihren Aeltesten und Dienern. Die Gemeinde war da vor christlicher Kaiser- und Papstmacht und wird beide überleben. Alles, was die Geistlichen des Bonifacius von der Kirche sagen, ist vollkommen wahr von der Gemeinde. Sie wird allenthalben geboren, und keimt, wo ein gläubiger Haushalt besteht; und sie hat keine Grenzen als das Erdreich. Ihr Glaube baut Völker und Staaten, aber sie hat kein Vaterland als den Himmel, das heißt das vollendete Reich des Geistes. Sie kennt auf geistlichem Gebiete keinen Vater (Papa) als Gott, keinen Meister und Herrn als Christus, kein Rechtsbuch als die Bibel, kein oberstes Gericht als das Gewissen der Menschheit, welche auf jenem Gesetzbuche ihrer

Wiedergeburt sich zu christlich geordneten Gemeinden erbaut.

Diese gläubige Christengemeinde ist's, welche im Lager des Kirchenthums ungläubig und gottlos, und im Lager des weltlichen Absolutismus eine Rotte Schwärmgeister heißt. Weshalb? weil sie Duldung, weil sie Gewissensfreiheit verlangt, und weil Gewissensfreiheit in der menschlichen Gesellschaft nicht bleibend bestehen kann ohne bürgerliche Freiheit.

Bei voller Gewissensfreiheit erscheint die freie Christengemeinde allein siegreich und erhaltend in der Weltgeschichte. Weltgestaltend schreitet sie voran in majestätischer Ruhe, während das sie als teuflisch verdammende, unbedingte Priesterthum die Völker und Staaten nicht retten kann, wol aber sie tiefer und tiefer herabzieht. Allerdings macht sich in unsern Tagen durch den größten Theil des westlichen Festlandes, und selbst durch unser Vaterland, je in der einen oder andern Form allenthalben, allmälig mehr und mehr ein wieder auflebendes Kirchenthum geltend. Die von ihm gewonnenen Ungläubigen werden leicht Abergläubische; ja viele bedeutende Geister und mächtige Regierungen werden zweifelhaft, ob dieses Kirchenthum doch nicht vielleicht wieder zur Weltherrschaft zu gelangen bestimmt sei?

Kann es auch nicht die Menschheit wiedergebären und den zerrütteten Finanzen aufhelfen, so kann es doch (denken Manche) vielleicht die blutenden Wunden der Gegenwart verbinden, die Regierungen stärken, die Nationen zur Ruhe bringen.

Der unbefangene Beobachter der menschlichen Dinge wird diesen Kampf der Principien nicht verkennen, wie sehr man ihn auch verhüllen wolle. Das vernünftige Gewissen, welches man den gemeinen Menschenverstand zu nennen pflegt, und seine allgemeinste Aeußerung, die öffentliche Meinung, sind nun einmal unwiderruflich auf die wirklichen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet und werden täglich mündiger. Diese beiden aber werden es sich nie ausreden lassen, daß es sich hierbei um Sein oder Nichtsein handle für die Gegenwart, und um die Herrschaft der Zukunft. Es geht ein Gefühl der letzten Dinge durch die Menschheit fast wie vor neunzehn Jahrhunderten. Der Janustempel war geschlossen; Augustus regierte ohne Widerstreit; das Volk zog sich ermattet zurück vom Schauplatze. Aber erscheint wahrer Friede, wirkliche Ruhe? Geht Rom zur unbestrittenen Weltherrschaft über oder zum Untergange? Da kam eine Stimme aus Judäa — und wo blieb Hoheprieſterherrschaft und Cäsarenreich?

Ebbe oder Flut? Vorwärts oder zurück? Empor oder zum Abgrunde? Das ist in jeder bewegten Zeit großer Ereignisse, großer Erinnerungen und großer Erwartungen die Streitfrage.

Wir wissen nun, welche göttliche Macht ursprünglich in der Gemeinde ruht, nämlich die des freien Gewissens. Darin liegt des Kirchenthums Macht und Schwäche. Der Rest des Gemeindlichen erhält es, trotz seiner in die Augen springenden Gebrechen; der Mangel des freien, selbstverantwortlichen Gewissens drückt es herunter.

Wurzelte das Kirchenthum so tief in den Gemüthern der katholischen Völker, wie Manche glauben, weshalb kann es nur durch unmögliche Concordate und unausführbare Bevorzugungen bestehen? Weshalb sich nur halten durch die Macht der Bayonnete und die Beseitigung aller geschichtlichen Wissenschaft und die Unterdrückung aller freien Rede und Schrift? Weshalb muß man den edelsten katholischen Bevölkerungen alle Beschäftigung mit Geistlichem, ja mehr oder weniger mit Geistigem überhaupt, abschneiden oder verkümmern, damit sie nicht hingerissen werden „vom Geiste des Taumels"?

Wie in der Natur, so nimmt in der Geschichte eine Kraft nur da ihren Platz, wo sie eine Leere

findet, wo sie keiner Kraft begegnet, welche ihr ebenbürtig wäre. Alles stirbt nur aus Mangel an innerer Lebenskraft, und Alles geht nur unter durch sich selbst, nämlich durch sein eigenes selbstsüchtiges Princip, welches die Bedingungen seines Daseins in frevelndem Uebermuthe verkennt oder sich in Blödsinnigkeit verzehrt.

Es gibt nichts, was da wäre und bestände als Selbstzweck, um sein selbst willen, sondern alles Einzelne lebt in Beziehung auf das Ganze; aber das Ganze steht nur in der freien Hingebung des Einzelnen für das Gemeinsame.

Weshalb konnte der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts sich nicht halten? Weil er grundsätzlich auf dynastischer und Standesselbstsucht ruhte. Weshalb nicht die Republik, die aus dem Sturze der Throne in den katholischen Ländern hervorging? Weil sie nur eine andere Form derselben Selbstsucht und Misachtung der Rechte Anderer war! Weshalb ging die Toleranz und Religionsfreiheit unter, welche die Männer der Philosophie und der Revolution predigten? Weil sie des tiefern Grundes aller Freiheit entbehrte, wie diese Philosophen selbst, nämlich die des sittlichen Ernstes und

der wahren Achtung vor der Menschheit, deren Freiheit von ihr verkündigt ward!

Weshalb ging das Metropolitansystem der gallikanischen Kirche und des Bonifacius unter im Kampfe mit dem Absolutismus des Papstthums? Weil es selbst sich erhoben hatte auf Kosten der Christengemeinde! Es fiel durch das Princip, welches ihm eine Zeitlang die Macht gegeben.

Weshalb verschwand das freiere System der britischen Kirche vor dem Episkopalsystem des Bonifacius? Weil es die Bedürfnisse der Gemeinde, und also der Menschheit, nicht mehr befriedigte, weil es seinen weltgeschichtlichen Beruf nicht mehr erfüllen konnte. Die Macht siegt über die Ohnmacht; ist sie aber selbstsüchtig, so siegt sie nur, um noch ärger unterzugehen.

Weshalb stand die Reformation in Deutschland still, nachdem sie in allen seinen Gauen fast herrschend geworden war? Weil die Theologen und Mächtigen, welche die protestantischen Völker leiteten, ihren hohen Beruf nicht verstanden oder frevelnd verkannten, weil sie das göttliche Eigenthum der Gemeinde für sich ausbeuteten, weil sie ihr wahres Princip verleugneten.

Was brachte die mittelalterliche und katholisirende Romantik in Schwung? Die Leerheit und

Schlechtigkeit des 18. Jahrhunderts. Was verdarb und stürzte diese Romantik? Daß sie die Zukunft in der Vergangenheit suchte, daß sie der Gemeinde vergaß, ihrer Mutter, und des freien Geistes, ihres Vaters; sie ging unter, weil sie die Wirklichkeit gering achtete und in ihren Träumen schwelgte, wo nicht persönlichem Eigennutze fröhnte.

Was gab dem Puseyismus seine Kraft im protestantischen England? Die Geistlosigkeit des Evangelicalismus, die Einseitigkeit des Methodismus und die Ohnmacht der Weisheit des ungläubigen 18. Jahrhunderts. Was hat den Puseyismus in die Arme und zu den Füßen Roms geworfen? Das Buhlen mit einem selbstsüchtigen hierarchischen Princip auf dem Boden des Protestantismus, mit bewußter Lüge.

Was hat dem durch seine Intoleranz und Verstockung anrüchig gewordenen Lutheranismus auf einmal eine solche Kraft in der Geistlichkeit gegeben, daß die lutheranischen Pastoren sich auflehnen gegen ihre akademischen Lehrer? Daß viele von diesen das Leben und die Wirklichkeit vergessen oder vernachlässigt, auch wol die arme Gemeinde verachtet und sich und ihre Wissenschaft als Selbstzweck angebetet, statt der Gemeinde des Herrn zu dienen, als diese

sehnsüchtig aufblickte zu Denen, welche die Schlüssel der Erkenntniß hielten,

Was hat die evangelische Union in Preußen erschüttert und ihre feste Begründung gehemmt? Nicht blos, daß man hier und da mit dem strengen Rechte gegen die Lutheraner verfuhr; nein, überhaupt, daß das dictatorische Kirchenregiment die Formen verloren hatte, durch die Gemeinde und mit ihren Synoden Das zu schaffen, was allein ihr frommen konnte: daß man ein Haus gebaut hatte, ohne lebendigen Grund zu suchen, einen Baum gepflanzt, ohne seinen Wurzeln und Aesten Spielraum zu geben.

Es ist Ein ewiges Weltgesetz in Allen — ein Gesetz der Liebe, aber auch der allmächtigen Kraft, welches in allen diesen Erscheinungen waltet. Aber es gibt Zeiten, wo dieses göttliche Gesetz sein Recht lauter fordert als sonst; wo der Geist Gottes sichtbarer und hörbarer als sonst durch die Reihen der Menschen einherschreitet. Das sind die Zeiten, wo es zur Herstellung oder zum Verderben geht.

Unsere Zeit ist eine solche; in unserm Vaterlande insbesondere.

Lassen wir hinter uns alles Politische; reden wir hier nicht von der Trennung der Kirche vom Staate als dem vermeintlichen Zauberworte, wel-

ches Alles geben soll, was wir verlangen! Es scheint allerdings mancherlei darauf hinzugehen, und sicherlich wird es dazu kommen, wenn die jetzigen Zustände die Menschheit nicht befriedigen, wenn sie statt zur allmäligen Lösung, zur stärkern Verwickelung führen.

Eins aber ist jetzt noth, dringend noth: Gewissensfreiheit! das heißt, die Freiheit des Göttlichen im Einzelnen und in der Gemeinde; Anerkennung, daß Gewissensdruck Auflehnen gegen Gott ist. Nicht mehr stolze Duldung des Irrthums, sondern gleiche Berechtigung im Gebiete des Gewissens muß gegeben werden. Die schützenden Formen des Rechts, welche jeder christlichen Gemeinschaft Raum geben, die sich als eine religiöse ausweist, halten zugleich am wirksamsten jenen Socialismus und jene politische Wühlerei ab, die hier und da die gemeindlich-kirchliche Maske annehmen. Nur unter diesem Banner ist es möglich, allem Unbedingten zu widerstehen, das seine Herrschaft geltend machen will im Gebiete des Geistes mit Rechtszwang des Staats und der Kirche. Nur dem Staate der Freiheit steht es an, Gewaltthätigkeit zu verdammen; nur ihm gelingt es, Duldung zu gründen, wo sie fehlt, sie zu verwandeln in Freiheit, wo sie besteht,

in Glauben zu vollenden, was in Glauben begonnen, wenn auch von Philosophen fortgeführt worden.

Der Mensch kann nicht leben, ohne Lebensluft zu athmen; die Gemeinde des mit der Sittlichkeit Einen und sittlich wirksamen Christenthums kann nicht leben ohne die Gottesluft der Gewissensfreiheit. Alle verlangen diese Freiheit, und mit Recht; aber Niemand soll die Göttliche für sich, für seine selbstsüchtigen Zwecke verlangen. Jedermann soll seiner Freiheit sich würdig machen, indem er die des Nächsten achtet und die Allmacht des „königlichen Gesetzes der Freiheit" aufrichtig anerkennt.

Von innen heraus muß das Bessere kommen, und die Regierungen, welche es wollen, müssen mit dem guten Beispiele vorangehen. Der Stern, den sie angebetet, die Macht, vor der sie sich gebeugt, erlischt, wie die Sonne der Gewissensfreiheit aufgeht, jenes göttlichen Lichtes Ausfluß, das in Christus erschienen. Der Weg des Unbedingten und Maßlosen, welchen die geistliche Macht eingeschlagen, treibt thatsächlich und naturgemäß zu immer größern Verwickelungen, sowol mit dem Staate, als mit den Einzelnen. Die Verwickelungen führen zu immer lauterm Widerstande, dieser zu immer härterm Drucke; von da bis zur Verzweiflung und zum

Vernichtungskampfe ist's nicht weit. Die Welt ist nicht mehr dieselbe, welche sie beim Ausbruche der großen französischen Umwälzung war. Damals hatte der selbstsüchtige Absolutismus und härteste Gewissenszwang, von Spanien und Rom aus, die Menschheit zum Unglauben der Verzweiflung oder zum bittern Spotte eines Rabelais gebracht. Deshalb war das Christenthum todt in den Völkern. Es lebte in Einzelnen wol als Gedanke, aber nicht als Wille, der das Leben und die Welt neugestaltet. An sittlichem Muthe und Ernste fehlte es, und der Kampf begann auf dem vergifteten Boden des Unglaubens und der Entsittlichung, welchen die Jesuiten und deren Helfershelfer bereitet hatten. Er konnte zuerst nur giftige Pilze tragen, und er trug sie; aber Edles sproßte mit auf und schöpfte Lebenskraft in Freiheit. Jetzt ist's ganz anders. Die europäische Menschheit sehnt sich nach dem Evangelium und seinem Frieden, aber auch nach seinem Lichte und seiner Freiheit. „Mehr Licht!" war (wie ein geistreicher Freund 1838, bald nach des unsterblichen Dichters Tode, gesagt) Goethe's letztes Wort; „Mehr Finsterniß!" das erste Wort der hergestellten Geistlichkeit. Die Romantik versprach goldene Zukunft; edle Gemüther schwelgten in der Poesie einer untergegan-

genen Zeit, und vergötterten deren Mängel und Thorheiten, während sie mit Verachtung auf den nüchternen Verstand (und auch wol „auf die gemeine Sittlichkeit") des 18. Jahrhunderts herabsahen. Sophistische Geschichtschreiber wuschen alle blutigen Männer der Gewalt und Verfolgung rein, und verdächtigten die Helden der freien Menschheit. Sophistische Staatskünstler lehrten, daß Tyrannei Freiheit sei, Selbstsucht die wahre Staatsweisheit der Fürsten, und der Staat nur ein Bündel von persönlichen und Sonderbelängen. Andere wollten uns glauben machen (und machten wirklich an höhern und höchsten Stellen glauben), die neue Volkswirthschaft führe zur Auflösung des Staats, und sei ebenso falsch als gottlos; geschlossene Zünfte, Bevorzugungen und ausschließende Verbote seien die Grundsäulen des Wohlstandes und würden die zerrüttete Staatswirthschaft wieder herstellen. Adam Müller stützte die Dreifelderwirthschaft auf die Dreieinigkeit. Mystagogen bewiesen, daß die wahre Geschichte aller Wissenschaft und Kunst, eben wie der Religion, mystisch sei, ein Geheimniß für die Vernunft, und wahr durch den Widerspruch mit ihr. Nach dieser Ansicht wäre nichts so unvernünftig, als die Vernunft, aber es gäbe doch eine Wissenschaft des Unbegreif-

lichen für den an den Papst Gläubigen, und diese würde, von den Flügeln des Mittelalters getragen, in wenigen Jahren alle stolze Weisheit der letzten Jahrhunderte Lügen strafen und frevelnden Irrthums überführen. Die Geschichte wurde Legende. Nichts mehr war gewiß, als das Unvernünftige; daß die Erde um die Sonne wandle, hieß bei protestantischen Heuchlern oder Schwachköpfen höchst zweifelhaft, während in Frankreich leuchtende Kreuze am Himmel, und vom Himmel gefallene Briefe der Jungfrau Maria Glauben forderten — und fanden.

Was ist aus allen diesen Vorspiegelungen geworden? Das Parthenon ist doch in seiner Glorie geblieben neben den gothischen Münstern, und steht als weltgeschichtliches Vorbild über ihnen; und die Uebertreibungen der Mittelalterlichen werden ebenso verlacht, wie die des Antikischen. Die Prophezeiungen in der Wissenschaft haben sich ebenso sehr als Täuschungen erwiesen, wie die in der Politik. Wer sind die Geschichtsforscher, welche noch deutsche Geschichte nach Friedrich Schlegel schreiben? oder Staatswirthschaft nach Adam Müller? oder Staatsrecht nach Haller? oder alte Religionsgeschichte nach Görres? oder christliche nach Stolberg? oder biblische Kritik nach Hengstenberg? Es gibt ihrer wol,

aber keinen einzigen namhaften, keinen, der Sitz und Stimme hätte in der freien Wissenschaft. Ein Blatt wie „L'Univers" kann sich nur auf dem Felde des Unglaubens und der religiösen Gleichgültigkeit halten.

Und wo sind Die geblieben, welche die Völker bekehren wollten ohne die Bibel? und gehorsam machen ohne Willen? und gelehrt ohne geistige Freiheit? Kommen die Regierungen, welche die Jesuiten wieder hergestellt haben oder wenigstens begünstigen, zu den Professoren der Gesellschaft, wenn sie die abgestorbene Wissenschaft in ihren Ländern wieder beleben, gelehrte Bildung neu züchten wollen?

Keine Kraft ohne Freiheit! das ist die Lehre aller neuern und neuesten Geschichte für die Regierungen! Keine Freiheit ohne Maß, und also ohne den sittlichen Ernst und die Liebe des Evangeliums, welche allein das Maß geben! das ist die Lehre für die Völker.

Die Maßlosigkeit des demokratischen Elements in den deutschen Volksbewegungen hat für Manche eine Wahrheit verhüllt, welche 1848 unbestritten und unverkennbar war, nämlich daß jene rückläufige Flut in der Ideenwelt, die mit 1821 begann, im starken und zunehmenden Zurückweichen ist; also

auch die politisch-kirchliche. Aber die volle Ebbe wird sich um so mächtiger zeigen, je unerwarteter sie kommt.

Dieses ist meine vollste Ueberzeugung, und auch die Ihrige, verehrter Freund. Aber auch wer sie nicht theilt, sollte doch deshalb mit uns einig sein in dem Punkte der Gewissensfreiheit.

Wo hat die Gewissensfreiheit zur Revolution geführt? wo Gewissensdruck zur Beruhigung der Völker und dauernden Herstellung der Regierungen?

Das Sittliche und Vernünftige der Gewissensfreiheit und der religiösen Duldung zu beweisen, ist bei Solchen, die mit guter Treue und mit Besonnenheit an die Betrachtung gehen, ebenso unnöthig, als für Die, welche von Nichts hören wollen, was ihren Vorurtheilen oder (was das Schlimmste) ihren persönlichen und Standesbelängen zuwider ist. Wer eine Kirche haben will, muß eine Gemeinde bauen; aber die Bausteine dazu sind die freien Gewissen der gläubigen Einzelnen. Auf persönlicher Frömmigkeit ruht der ganze Bau, und also auf Achtung des freien Gewissens und auf Glauben an den freien Geist. Wer die Stimme des Herrn und seiner Jünger nicht hören will, noch die seines eigenen Gewissens, den verweisen wir auf den

ältesten und auf den jüngsten Märtyrer der Religionsfreiheit, auf Barclay und Vinet. Ist er speculativer Philosoph, auch auf Kant, Fichte und Hegel, oder auch auf ihre scheinbaren Gegner, Rosmini und Gioberti, deren Asche in Frieden ruhe und deren Andenken im Segen lebe! Wie dem Evangelium, so ist der neuen deutschen Philosophie der Staat die höchste Verwirklichung der sittlichen Idee, und hat die Religion ihre göttliche Wurzel in der sittlichen, also freien, nicht gezwungenen Ueberzeugung. Ist er endlich Geschichtsforscher oder Geschichtskundiger, so lese er die Denkschriften der Zeit während der letzten dreihundert Jahre, als lebendige Thatsachen und Zeugnisse für Das, was religiöse Freiheit und was religiöser Druck aus den Völkern macht.

Und nachdem ich dieses offene Bekenntniß abgelegt (oder, eigentlich, von neuem abgelegt, denn ich hatte nie ein anderes als das der Freiheit), will ich getrosten Muthes und geraden Weges ins Herz der Wirklichkeit gehen.

Wir fanden in unserer frühern Betrachtung, in welchen unlösbaren Widerstreit der Absolutismus im Staate mit dem der Kirche gerathen war, und wir wurden durch die Geschichte selbst dahin geführt, daß das Verschwinden des christlichen Volks, als

der geordneten Christengemeinde, und der geistigen Freiheit als der Lebensluft des Glaubens, wol die tiefsten Gründe dieser Unlösbarkeit sein dürften.

Ist unsere Ansicht die richtige, so muß der Weg der Rettung klar, das Wort der Lösung leicht sein in allen christlichen Staaten, möge die gänzliche Trennung der Regierungsgewalt von der Kirchengemeinde vollzogen sein oder nicht. Ich meine natürlich in der Feststellung der Grundsätze; die Allgemeinheit unserer gegenwärtigen Aufgabe schließt von selbst das Eingehen auf die Einzelheiten in der Anwendung der leitenden Grundsätze aus.

Der erste Widerstreit fand sich bei der Ehe, und hier sind es insbesondere drei Punkte, welche die Gesetzgeber in Verlegenheit bringen:

das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe;

das Verhältniß zur Auflösung der Ehe;

das Verhältniß zu den gemischten Ehen als solchen.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe ist die Lösung grundsätzlich gefunden durch Napoleon; Peel's Anwendung ist eine insularische, und beruht auf ganz eigenthümlichen geschichtlichen Verhältnissen. Die bischöfliche Kirche

allein führt ihre Register staatsgültig fort und kann Jeden trauen; Katholiken und Dissenter sind an eine sehr formlose Erklärung des Brautpaares vor dem bürgerlichen Registerführer gewiesen. Mehre Staaten der amerikanischen Union sind weiter gegangen; allein hier ist gänzliche Trennung von Staat und Kirche. Ebenso hat England keine weltliche Gesetzgebung hinsichtlich der Auflösung der Ehe. Seine Gerichte erkennen nur nach dem kanonischen Rechte der Päpste, welches gar keine Scheidung kennt, vielmehr die Parteien schwören läßt, daß sie sich nicht scheiden lassen wollen. Aber seit Karl's II. Zeit ist allmälig (für die Reichen) die Sitte eingetreten, sich bei Ehebruch (eigentlich nur der Frau) an das Oberhaus zu wenden, um eine Ehescheidung durch gesetzlichen Beschluß, Privilegium im alten Sinne, zu erlangen. Eine dergestalt mit innerm Widerspruch behaftete Gesetzgebung ist am wenigsten gemacht, den Mangel einer bürgerlichen Gesetzgebung zu ersetzen, und die bereits vorbereitete Einführung gerichtlicher Ehescheidung nach den Vorschriften des Evangeliums wird die Vorläuferin einer weitern Ausbildung der bürgerlichen Gesetzgebung sein.

Napoleon's Gesetzgebung selbst ist musterhaft für

die Anerkennung der Unabhängigkeit der religiösen Gesetzgebung von der bürgerlichen: der Staat kann nur auflösen, was er geschlossen, die bürgerliche Ehe; die Kirche hat auf ihrem Gebiete, dem des Gewissens und der Sitte, ihr Recht zu üben, sei es auch durch Ausschließen aus ihrer Gemeinschaft nach ihren Gesetzen. Durch diesen Grundsatz trat Napoleon nicht allein in die Fußstapfen Solon's und der Zwölf Tafeln, sondern auch Abraham's und Moses', und des Rechts der alten christlichen Kirche. Er hob einen Uebergriff des geistlichen Rechts auf, begangen während einer mittelalterlichen Verpuppung des Christenthums.

Auch darin hat dieses Gesetzbuch einen großen Vorzug vor dem Preußischen Landrecht, welches die priesterliche Einsegnung zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht, und doch diese kirchliche Ehe scheidet ohne Rücksicht auf irgend ein kirchliches Recht und ohne allen sittlichen Ernst.

Man darf jedoch dabei nicht vergessen, daß diese sittliche Schlaffheit in der Praxis des deutschen Rechts vor dem Landrechte bestand. Man war zwar noch nicht bis zu dem Hohne der Ehe gelangt, welcher das Vorrecht Polens und Venedigs hieß, bei der Schließung einen Scheinzwang eintreten zu las-

sen, welcher die Nichtigkeit begründete. Aber durch sträfliche Verabredung (Collusion) der Parteien wurde z. B. im protestantischen Sachsen jede Ehe nach Belieben geschieden, unter dem Namen von Scheidung aus Ehebruch oder aus böslicher Verlassung. Dieses Verderben war so groß, daß man die Erleichterung einer ehrlichen Scheidung weniger unsittlich fand, als die durch Meineid und Lügen.

Bei einer solchen Gesetzgebung war es eine große Folgewidrigkeit, eine Misachtung des Evangeliums, ein Hohn der Gemeinde, eine unerhörte Härte gegen bedenkliche Geistliche, daß das Gesetz von ihnen verlangt, sie sollen eine wider alles christliche Recht aufgelöste Ehe als nicht bestehend betrachten, und so eine neue Ehe einsegnen, die nach unleugbarer evangelischer Vorschrift nur gesetzliche Unzucht ist. Aber die Lösung liegt nur in der bürgerlichen Ehe.

Ebenso folgewidrig ist aber die vom französischen (nicht im belgischen) Gerichtsgebrauche festgestellte Rechtlosigkeit eines ausgetretenen katholischen Geistlichen, der eine Ehe eingehen will. Aber die Aufhebung der Ehescheidung (Gesetz vom 8. März 1816), welche die Restauration einführte, zerstörte die ganze Gesetzgebung; für die Protestanten ist sie außerdem ein schnöder Gewissensdruck.

Die Restauration legte damit auch nicht nur eine Nachgiebigkeit gegen Rom an den Tag, sondern beurkundete auch, daß die Bourbons weniger Glauben an die Lebenskraft der katholischen Kirche hatten, als Napoleon. Sie glaubten so wenig als die päpstliche Geistlichkeit, daß die Kirche sich würde halten können gegen die Wirkung des staatlichen Gesetzes. Hätte sittlicher Ernst zu der Aenderung getrieben, so würden sie die Ehescheidungsgründe des Gesetzbuches zurückgeführt haben auf ein strenges Maß; die Aufhebung des ganz unsittlichen Grundes der gegenseitigen Einwilligung, welcher eine Versuchung zu leichtsinniger Eingehung der Ehe ist, und diese selbst zum Concubinat herabwürdigt, hätte allgemeinen Anklang gefunden. Auch daß man den Protestanten nicht ein Rechtsmittel gab gegen die Wirkung dieses für sie gewissenswidrigen Gesetzes, kam aus diesem Unglauben; man fürchtete, eine solche Ausnahme würde Tausende dem Protestantismus zuführen. Die Erfahrung Belgiens und der Rheinlande, welche jene bourbonisch-päpstliche Verunstaltung des Napoleon'schen Rechts nicht kennen, zeugt für die Kraft des freien Gewissens.

Nach dem Gewissen aller christlichen Völker,

scheidet nur der Tod die Ehe. Allein die Mehrheit der christlichen Völker im Morgen- und Abendlande findet auch jetzt noch, mit dem Evangelium und der alten Kirche, daß dieser Tod eintritt, für das Ehebündniß, wenn die Frau das ihr anvertraute Heiligthum der Vaterschaft verräth; und nur dieses Verbrechen heißt bei den alten Christen, wie bei den Juden, Ehebruch. Dem ist aber gleich, wenn der Mann den angelobten Schutz nicht hält, die Treue bricht als Mann und Hausherr, durch böswillige Verlassung. Die natürliche Folge davon kann in beiden Fällen nur der volle bürgerliche Tod sein, also mit Beerbung bei lebendigem Leibe und Unfähigkeit eine rechtmäßige neue Verbindung einzugehen und rechtmäßige Kinder zu zeugen. Den Großen und Reichen ist dieses christliche Joch zu schwer geworden, und so haben sie, nach der im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Erniedrigung oder Vernichtung der Gemeinde, der bürgerlichen wie der kirchlichen, sich diesen Folgerungen zu entziehen gesucht durch unsittliche juristische Kniffe und rechtliche Ungerechtigkeiten.

Dieses ist die klare evangelisch-apostolische Lehre, welche ich lange erkannt und bekannt habe, im Gegensatze insbesondere einer mit den unheiligen

Händen des Polizeizwanges das Ehegesetz anfassenden Richtung; vielleicht werde ich auch bald eine Veranlassung haben, mit einer Entwickelung derselben vor die Gemeinde zu treten.

Die Lösung von diesem Standpunkte ist sehr einfach.

Der Staat kann entweder sich mit dieser evangelischen Ansicht vereinigen — und das wird wahrscheinlich in England jetzt geschehen —, oder er kann, nach dem Vorgange der preußischen und der französischen Gesetzgebung sein Band einer etwas weitern Lösung preisgeben. Hinsichtlich dieser Scheidungsgründe für die Auflösung der bürgerlichen Ehe behauptete bisher das Napoleon'sche Gesetzbuch offenbar einen höhern sittlichen Standpunkt als der des preußischen ist. Ich muß hier wiederholen, daß dieser Standpunkt des Landrechts gewissermaßen nur eine Einschränkung der Unsittlichkeit, Schamlosigkeit und Gottlosigkeit war, welcher die höhern Stände vor der großen französischen Revolution sich hingegeben hatten. Ihre unsittlichen Scheidungsgründe fanden in den mittlern und untern Schichten weder Billigung noch Nachahmung, bis das Gift von oben her in sie eindrang. Auch das französische Gesetzbuch ist mit dem Makel der Scheidung auf wechselseitige Ein-

willigung behaftet; aber es findet diese Scheidung, welche die Ehe zum Concubinate macht, doch nur unter sehr erschwerenden Umständen statt. Der Regierungsentwurf, welcher im vorigen Jahre den Kammern vorgelegt wurde, setzt das Landrecht umgekehrt über das französische, und es ist nur zu bedauern, daß er sowol als der strengere Stahl'sche Gegenvorschlag an dem Fluche des Polizeizwanges leidet. Der Staat hat kein Recht eine Anklage zu erheben, die der beleidigte Ehegatte selbst nicht erhebt. Niemand wird irgend etwas Segensreiches erwarten von polizeilichem Eheschutz und Strafrecht, der z. B. im geistlichen Musterstaate Roms gesehen hat, wie leicht dabei zur größten Ungerechtigkeit Heuchelei getrieben wird. Die Sünden der Kleinen werden heimgesucht, die oft weit größern der Hohen und Höchsten bleiben ungeahndet.

Wir wenden uns zu den bisherigen Versuchen, die staatliche Ehe mit der kirchlichen in freundliches Verhalten zu stellen.

Gänzlich unvereinbar mit dem Hauptzwecke der bürgerlichen Ehe Napoleon's ist die von Rom vorgeschlagene und hier und da eingeführte Anordnung, welche auch der jüngere Thiersch empfiehlt, nämlich die bürgerliche Trauung nach der kirch-

lichen zu setzen, statt ihr vorhergehen zu lassen. Es tritt alsdann der Zwang der Einsegnung, den es zu beseitigen gilt, wieder ein, und der Staat übernimmt Pflichten ohne Rechte. Ebenso verhält es sich mit dem Vorschlage der Mehrheit des sardinischen Senats, die bürgerliche Trauung nur für die Nicht-Katholiken gelten zu lassen.

Was die Einbürgerung des Verfahrens in Deutschland betrifft, so hat man Verschiedenes versucht. Einige wollen die bürgerliche Ehe nur im Nothfall eintreten lassen, also bei Verweigerung der Einsegnung. Nichts ist unwürdiger und unwirksamer. Indem der Staat die bürgerliche Trauung als eine nur im Nothfalle rechtlich begründete anerkennt, setzt er seine Handlung selbst herab, und die Kirche hat dabei doch das Recht, sich über einen Eingriff zu beklagen. In Baden (wo das bürgerliche Gesetzbuch Napoleon's als Landesgesetz gilt) stellt die bürgerliche Behörde auf Grund der Ehepakten nur eine Urkunde aus, daß der Trauung nichts weiter im Wege stehe. Dieses heißt die Handlung des Staats zu einer polizeilichen Erlaubniß herabwürdigen.

Auch das kann ich nicht zweckmäßig finden, daß der Geistliche in Baden zugleich den Civilbeamten

darstelle, indem er in der Sakristei die betreffenden Artikel den Brautleuten vorliest. Der Geistliche kennt in der Kirche kein Gesetzbuch als die Bibel, keine sittliche Ermahnung als die religiöse: er spricht nicht Recht, sondern Gewissen. Auch wird dieser Uebelstand sehr allgemein empfunden.

Weshalb denn gibt selbst ein so umsichtiger und geistreicher Beurtheiler, wie der Verfasser einer lehrreichen Erörterung „über die Civilehe in ihrem Verhältniß zur Kirche" in der „Deutschen Vierteljahrschrift" von 1850, doch dem Vorurtheile nach, daß die Einführung der bürgerlichen Ehe das religiöse Gefühl, namentlich des evangelischen Volks verletze? Offenbar besonders deswegen, weil er keinen Glauben an die „Gemeinde" hat, die hier wider ihren Willen unsichtbar geworden. Er sieht immer nur den Polizei- und Beamtenstaat mit dessen Anstalt, welche „Kirche" genannt wird. Von diesem Standpunkte hat er vollkommen Recht, wenn er sagt, das z. B. in Württemberg bewahrte Hinzuziehen der kirchlichen Behörden bei allen Verhandlungen über die Ehe habe sich als gänzlich unwirksam gezeigt.

Der Untergang des Gemeindebegriffs überhaupt ist der faule Punkt im Napoleon'schen Eherechte.

Der Maire, das heißt der Dorfschulze oder Bürgermeister, ist doch in den meisten Fällen nicht der würdige Vertreter der Majestät des bürgerlichen Gemeinwesens, welchen wir Staat nennen. Die Heiligkeit der Kirche wird bei einer solchen Handlung auch im geringsten Geistlichen dargestellt; die Majestät des Staats nicht in seinen niedern Beamten.

Das Vorlesen der Ermahnung des Gesetzbuchs ist an sich eine feierliche Handlung, als die Stimme des Staats, welcher dadurch sich unter das göttliche Gesetz stellt. Er bekennt dadurch, daß er die Ehe vorgefunden hat und aus ihr erwachsen ist, und seine Ermahnung zum ernsten Betrachten des Vorhabens ist seine Huldigung, seine Anerkennung des über allen menschlichen Anordnungen stehenden göttlichen Rechts, welches im Gewissen lebt, und der ewigen, sittlichen Weltordnung, welche sich darin offenbart.

Aber damit auch eine Anerkennung der Gemeinde. So ward auch bei den englischen Angelsachsen die Vorhalle (porch) des geistlichen Gemeindehauses für die feierliche Verlobung (in Niederdeutschland Winkop, Weibkauf) gebraucht. Jenes einzig herrliche Gelöbniß, welches jetzt einen Theil der kirchlichen Trauung in der englischen Kirche bildet, ist

naturwüchsig und stammt aus Deutschland; Tacitus schon kennt und bewundert es.

Man lasse also die bürgerliche Trauung nur in den einigermaßen bedeutenden Städten stattfinden; Schulze oder Bürgermeister der Heimat, mit einigen andern Vertretern der Bauern- oder Bürgerschaft, seien dabei als Zeugen gegenwärtig. Niemand wird Mühe oder Kosten eines solchen Brautzuges scheuen.

Was die gemischten Ehen betrifft, so verstand man darunter in der guten alten Zeit des Lutherthums vor allem die Ehe mit den Reformirten. Ein guter Mann in einem der neuesten Blätter der darmstädter „Allgemeinen Kirchenzeitung" (vom 7. Juli) entsetzt sich über den verlegenen Fanatismus eines in Kleinlichkeit und pfarrlichem Dünkel sich breitmachenden lutheranischen Pfarrers in Baiern, welcher (offenbar mit einem Seitenblicke auf die Gegenwart) als „Kirchenschmuck" die Bekehrungsurkunde einer Calvinistin des 17. Jahrhunderts aus dem Staube der Kirchenbücher hervorholt, worin diese sich zur lutheranischen Abendmahlslehre bequemt, und darauf erst die Gattin desselben lutheranischen Pfarrers wird. Der Berichterstatter würde in Carpzov eine Stelle finden, worin es heißt: „Die

Ehe (eines rechtgläubigen Lutheraners) mit einer Katholikin ist zwar nicht mit der Schmach behaftet, welche einer Ehe mit einer Calvinistin anklebt, jedoch immer sehr bedauerlich und unrecht." Das geschah in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs!

Dergleichen Jammer holt die unbesonnene Pfaffenpartei wieder hervor, um evangelische Gläubigkeit, oder vielmehr confessionelle Starrheit zu erwecken!

Wir nennen gemischte Ehen die zwischen Protestanten und Katholiken. Es wird allgemein anerkannt, daß hierbei als Schutzmittel gegen hierarchischen Druck, um des innern Friedens willen, eine gewisse Betheiligung des Staats unentbehrlich sei. Die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung scheinen der Billigkeit und Gerechtigkeit am meisten zu entsprechen. Sie kommen auf zwei Punkte zurück:

Keiner soll einen Zwang ausüben, der Staat nicht, aber auch die Geistlichkeit nicht; Vater und Mutter allein entscheiden.

Abkommen der Brautleute begründen kein Klag- oder Beschwerderecht gegen den Vater, der als Haupt der Familie angesehen wird.

Der Staat fordert vom katholischen Geistlichen nicht eine Handlung, die er nach dem Rechte seiner Kirche nicht verrichten darf; aber er verbietet

ihm eine gesetzwidrige Handlung zu begehen durch Forderung eines Versprechens der Brautleute hinsichtlich der zu erwartenden Kinder.

Die dabei noch übrigbleibenden Schwierigkeiten verschwinden durch die Einführung der bürgerlichen Ehe, aber auch nur dadurch.

Hinsichtlich der Ehe zwischen Christen und Juden scheint mir die Anwendung eines gerechten und weisen Grundsatzes des Preußischen Landrechts das Rathsamste zu sein. Der Grundsatz lautet: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind." Dieser Satz rechtfertigt jedoch offenbar die daraus in der Praxis festgestellte Ausschließung der Ehe zwischen Christen und Juden nur insofern, als die jüdische Gemeinde im Staate sich nicht aller mosaisch-talmudischen Vorbehalte begibt und das Brautpaar zur christlichen Einsegnung sich nicht bereit erklärt, welche das jetzige Recht fordert.

Was nun den zweiten Streitpunkt zwischen Staat und Hierarchie betrifft, die Erziehung, so ist die Volkserziehung noch viel mehr die heiligste Pflicht, als das heiligste Recht des Staats. Aber hierbei

sind verschiedene Systeme denkbar. Es kann dabei (wie in den meisten Staaten der amerikanischen Union, jedoch mit Beibehaltung einer Auswahl der heiligen Schrift) der positive Religionsunterricht von den öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen werden, als den Religionslehrern der verschiedenen Bekenntnisse zustehend. Oder es wird der Religionsunterricht einen Theil des Schulunterrichts bilden, so jedoch, daß die Minderheit nicht genöthigt ist, daran theilzunehmen; so wird es in Preußen bei den Volksschulen gehalten. Bei Gymnasien gehört der Lehrkörper fast immer nur Einem Bekenntnisse an. Oder es haben endlich verschiedene Bekenntnisse auf Staats- oder Gemeindekosten verschiedene Erziehungsanstalten. Keine dieser Formen ist unbedingt unzulässig; welche die beste sei, das ist eine Frage, welche verschieden gelöst werden wird in verschiedenen Staaten und selbst in verschiedenen Theilen und Landschaften desselben Staats.

Aber Eins muß bei allen zulässigen Formen festgehalten werden: daß die Gewissensfreiheit nicht verletzt werde. Dieses soll geschehen von Gewissens wegen, und als eine der wahren Gewähren der Christlichkeit des Staats darstellend.

Der Vorwurf der Gottlosigkeit, welchen man noch oft dem ersten dieser Systeme macht, das Ueberlassen des Religionsunterrichts an die Religionslehrer, ist ebenso ungerecht an sich als ohne Bestätigung durch die Geschichte. Daß eine solche Absonderung immer nur mit zarter und weiser Rücksicht auf das bestehende religiöse Gefühl des Volks und mit sittlichem Ernste dürfe gemacht werden, folgt schon aus dem eben ausgesprochenen obersten Grundsatze.

Dieses Alles wollen wir, mein verehrter Freund, in das Wort zusammenfassen: daß der Staat im Glauben handle — ja im Glauben an Gott, Christus und Menschheit!

Natürlich darf, nach unserm obersten Grundsatze der Freiheit, neben den Staatsschulen den bestehenden religiösen Bekenntnissen das Recht der Errichtung besonderer religiöser Schulen für die Jugend ihrer Angehörigen auf ihre Kosten nicht verwehrt oder verkümmert werden.

Aber der Staat soll Alles thun, daß seine Schulen die besten seien. Daß jetzt gebildete Protestanten in den Vereinigten Staaten ihre Knaben und Jünglinge in die Jesuitenschulen schicken, welche jährlich 4000 junge Leute entlassen, ist die Folge davon, daß

die Staatsschulen jenseit des Elementarunterrichts ihre Schuldigkeit nicht thun. Nur Boston mit seinem New-Cambridge macht eine ehrenvolle Ausnahme. Das einst so berühmte Columbia-College ist in Verfall. Bei dem gegenwärtigen Erwachen des ursprünglich gegen den Auswurf Europas und besonders gegen die Roheit der Irländer gerichteten Nationalgefühls, in welchem die Bewegung des Knownothingbundes wurzelt, wird ohne Zweifel diese schwache Seite der übrigens so bewunderungswürdigen nationalen Entwickelung nicht unbeachtet bleiben. Die Ablockungen vom aufopfernden Dienste der Wissenschaft und von dem noch aufopferndern Berufe der Erziehung sind in jenem Reiche mehr und mächtiger als irgendwo. Allein es hat bis jetzt, Dank dem sittlich-religiösen Ernste der Puritaner, welcher die gesundeste und kräftigste Wurzel jener riesigen Macht ist, noch nie an einer entsprechenden sittlichen Kraft gefehlt, einem erkannten Bedürfnisse abzuhelfen; und die gesellschaftlichen Verhältnisse bieten dort, auf der andern Seite, auch eigenthümliche Vortheile dar. Aber das steht fest: gegen eine Centralkraft, wie die der Jesuiten ist, können vereinzelte individuelle Bestrebungen so wenig aufkommen als

staatliche Schulen, welche den Religionsunterricht ganz ausschließen.

Das Verlangen der katholischen Bischöfe in der Union, und namentlich des Bischofs Hughes in New-York, daß der Staat einen verhältnißmäßigen Theil der Erziehungsgelder für die Volksschulen, den Bischöfen oder Jesuiten für ihre katholischen Schulen überweisen solle, war unbillig, und hat jenem politischen Bunde die jetzige angreifende Richtung gegeben.

Wo nun der Staat und die Kirche nicht gänzlich getrennt sind, wird dem Staate auch das Oberaufsichtsrecht über alle Privatschulen insofern nicht abgesprochen noch erlassen werden können, als er ein gewisses Maß der Bildung vorzuschreiben hat, welchem in jeder solchen Privatanstalt Genüge geleistet werden muß. Er muß also die Lehrer prüfen und bei den Prüfungen der Schüler vertreten sein.

Hinsichtlich der Bildung der Geistlichkeit haben sich drei Regeln am besten bewährt, als die billigsten und wirksamsten:

I. Der Staat enthalte sich aller Betheiligung bei der rein geistlichen Priesterbildung.

II. Aber er lasse diese erst eintreten nach der

nationalen Vorbildung in den Gymnasien und auf der Universität.

III. Auf der Universität endlich gebe der Staat den Bischöfen nicht die Anstellung der theologischen Professoren, aber ein motivirtes Veto.

Auch hierin ist Preußen allen andern Staaten in Weisheit und in Billigkeit vorangegangen.

Von unserm Standpunkte voller Gewissensfreiheit und wirklicher Selbständigkeit wie des Staats so der Gemeinde kann nur eine solche Stellung als die richtige, nur die dadurch bezweckte Lösung als die wahre erkannt werden.

Wir kommen nun zum letzten, aber auch zum empfindlichsten Punkte des Streits. Der Punkt des Vermögens und des Besitzes hat sich immer in der Geschichte als der gefährlichste erwiesen bei dem Widerstreite des Beamtenthums und des Priesterthums. Aber auch er bietet, bei redlicher Durchführung jener vollkommenen Freiheit und Gesetzlichkeit unter den obwaltenden Umständen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Ich glaube hier, als allgemein von den Lehrern des Rechts anerkannt, den Grundsatz aufstellen zu dürfen, daß das Kirchenvermögen heilig ist, aber nicht wie Privatvermögen, ohne Rücksicht auf den

Gebrauch, welcher davon gemacht wird. Der zeitige Besitzer hat kein Verfügungsrecht darüber, er hat den Genuß, und zwar unter gewissen Bedingungen und für einen öffentlichen Zweck. Wird der Zweck nicht erreicht, werden die Bedingungen nicht erfüllt, so hat der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, das Vermögen den Inhabern oder der Körperschaft zu entziehen: jedoch, soviel als möglich, nur für die bessere Erreichung desselben Zweckes und nicht zur Bereicherung des Fiscus. Dieses ist auch bei der Reformation im Großen und Ganzen geschehen, so weit die Raubsucht von Fürsten oder von Adelskörperschaften es gestatten wollte, und nur auf diesen und ähnlichen Einziehungen geistlicher Güter ruht ein Segen. Natürlich konnte es so nicht gehalten werden, wo, wie kurz vor der Auflösung des Deutschen Reichs, über Landschaften und Staaten verfügt wurde, welche geistlichen Herren gehörten. Am redlichsten und edelsten haben sich dabei in neuern Zeiten England und zuletzt Sardinien bewiesen. Bei der Beschränkung der bischöflichen Stellen und Capitel, und Verminderung der Einkünfte der erhaltenen, ist in England jeder Pfennig zur Aufbesserung von Pfarrstellen benutzt, de-

ren erbärmlicher Zustand einen schreienden Widerspruch bildete mit den fürstlichen Einkünften einiger Würdenträger. Ebenso hat Sardinien bei der Aufhebung derjenigen Mönchs- und Nonnenklöster, welche sich nicht der Erziehung und Krankenpflege widmen, feierlichst festgesetzt, daß die dadurch gewonnenen Ersparnisse den schlecht versorgten Geistlichen zu Gute kommen sollen. Hinsichtlich des ganzen Verfahrens der sardinischen Regierung verweise ich Sie auf den erschöpfenden Artikel im neuesten „Quarterly Review", welcher Gladstone wol mit Recht zugeschrieben wird.

Die Hauptfrage bei Abfindung mit dem kanonischen Rechte ist jedoch die Stellung, welche der Staat zu nehmen hat gegen das Ansinnen der Ultramontanen, daß die Trägerin des Kirchenvermögens die Eine, allgemeine Kirche sei. Denn wie wir oben gesehen, dieses heißt mit andern Worten, die Bischöfe und den Papst als Eigenthümer alles nationalen Kirchenvermögens anerkennen. Die Kirchengeschichte beweist, daß von diesem Anspruch, namentlich auch seitens des Papstes, mehr als einmal Gebrauch gemacht worden.

Wir nun behaupten, daß die Gemeinde die all-

gemeine, höchste wie niedrigste Trägerin des Kirchenvermögens sei.

Unsere Lösung der streitigen Fragen wird sich näher bestimmen lassen nach der Verschiedenheit des Vermögens selbst.

Träger des örtlichen Vermögens ist weder Staat noch Kirche, in ihrer Allgemeinheit, noch die Kirchengemeinde, sondern die örtliche Gemeinde: also weder der Papst noch der Bischof, noch auch allein der Pfarrer, sondern die unter verschiedenem Namen in der katholischen Kirche anerkannten Kirchenältesten (Churchwardens) mit dem zeitigen Pfarrgeistlichen an der Spitze.

Ich glaube mit Wessenberg, daß man diese Genossenschaften heben könnte und müßte. Sonst muß man auf einen katholischen Ausschuß der Gemeinde zurückgehen, welche nach dem Rechte Preußens nur die Erbin der bürgerlichen ist, nach dem französischen Rechte aber die Inhaberin, außer bei besondern Stiftungen und Körperschaften.

Es kommt nun der Punkt, wo die Einkünfte aus einer Bewilligung des Staats fließen. Dabei wird nach unsern Grundsätzen zu unterscheiden sein, ob diese Bewilligung eine freie Gabe, oder anerkanntermaßen ein Ersatz für verlorenen Grundbesitz

oder Gefälle sei. Im zweiten Falle tritt die Gemeinde offenbar in ihre Rechte ein; der andere kann jedoch ein Aufsichts- und Patronatsverhältniß begründen. Das fiscalische Princip in seiner Unbedingtheit ist ebenso unzulässig und unhaltbar als das hierarchische.

Was endlich den dritten Theil des Kirchenvermögens betrifft, das Vermögen oder die Einkünfte der Bischöfe, ihrer Capitel und Seminare, so sind allerdings die Formen des Localbesitzes oder des vollen Pfandrechts auf Grundbesitz mit dem jetzigen Staatshaushalte nicht vereinbar. Deshalb wird denn auch die im preußischen Abkommen in Aussicht gestellte Uebergebung eines Pfandrechts auf Forsten (welche außerdem für die noch nicht getilgte Staatsschuld verpfändet sind) wol nie zu buchstäblicher Ausführung kommen können. Allein die Form des Pfandrechts auf den Staat, welche schon Napoleon vorschlug und die der Papst annahm für die Kirche, nämlich das Eintragen einer ewigen Rente auf das große Schuldbuch, ist eine vollkommen genügende — wenigstens für Staaten, welche einen geordneten Staatshaushalt haben, wie Preußen immer gehabt hat und haben wird.

Was den Besitz von liegendem Eigenthum betrifft, so stimmen alle neuern Staatsrechte darin

überein, daß sie Vermächtnisse zu Gunsten der todten Hand nicht wollen gelten lassen, auch Vermächtnisse an Geld für die Kirche an gewisse Bedingungen knüpfen.

Auch hier aber hat das Gefühl und die Sitte der constitutionellen Monarchie richtiger geleitet, als der Napoleon'sche Cäsarismus oder der Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Das Recht, solche Vermächtnisse zu bestätigen, ist, besonders für protestantische Regierungen, ein todter Buchstabe. Peel hat auch hier das Richtige gefunden, indem er alles Despotische vermeidend nur festsetzte:

Jede solche Schenkung ist gültig, insofern sie nur sechs Monate vor dem Tode gemacht worden (natürlich durch Notare und vor Zeugen).

Niemand kann sich mit Anstand darüber beklagen. Der Zweck ist erreicht.

So sind wir denn, glaube ich, mein verehrter Freund, von unserm Standpunkte zu einer Lösung gelangt, welche kein kirchliches oder religiöses Gefühl verletzt, keine Sitte stört, keinen Widerstreit begründet, keine wirkliche Gefahr darbietet, vielmehr

eine ebenso sichere und segensreiche als nothwendige Entwickelung anbahnen zu können scheint. Allerdings haben wir auf unserm Wege gefunden, daß Deutschland, wie in der Toleranzfrage, so auch auf diesem Gebiete, nicht auf allen Punkten an der Spitze der europäischen Bildung und Gesittung steht, sondern hier und da in den letzten vierzig Jahren zurück geblieben ist. Aber schon seit 1550, mehr noch seit 1650 ist besonders durch die Kleinlichkeit der Verhältnisse, am meisten aber durch die Beschränktheit der lutherischen Theologenkirche, ein Stillstand, wo nicht eine Versumpfung eingetreten, mit einer Eingebildetheit, die sich lächerlich oder beweinenswerth macht, sobald sie anspruchsvoll an das Tageslicht der Oeffentlichkeit tritt.

Aber wir haben doch auch, namentlich in der ganz anders von der Weltgeschichte ergriffenen reformirten deutschen Kirche und in dem reformatorischen Eifer aufgeklärter Regierungen, allenthalben noch fruchtbare Lebenskeime gefunden, welche bei der unerschöpflichen Geistigkeit und dem unzerstörbaren wahrhaft religiösen Sinne des deutschen Volks die schönste Gewähr für die Zukunft darbieten.

Was uns endlich als Preußen betrifft, so können

wir wol mit Dankbarkeit auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft blicken, so Vieles wir auch vermissen und beklagen mögen, so viele Befürchtungen und Besorgnisse auch laut werden, oder in den Gemüthern heimlich Wurzel fassen.

Die Magna Charta unserer Verfassung über unsere religiösen und kirchlichen Verhältnisse, wie Artikel XII—XIX sie enthalten und unsere Belege zu diesem Briefe sie auch Denen vor Augen stellen, welche sie nicht kennen oder nicht ganz gegenwärtig haben möchten, ist vollkommen genügend. Sie ist unmisverständlich durch die begleitenden amtlichen Eröffnungen und die Verhandlungen, aus denen sie hervorgegangen.

Daß an diesem Palladium nicht gerüttelt und gedeutelt werde, dafür bürgt uns vor allem der fromme Rechtssinn des Königs und die Gesinnung des Thronerben und seines Hauses, sowie der Nation. Man darf auch nicht vergessen, welche Gewähren und Einrichtungen Preußen schon vor dem 18. März 1848 besaß.

Es muß aber allerdings dieser Rechtsboden befestigt werden durch eine ihm entsprechende Verwirklichung.

Nach welchen Grundsätzen das hinsichtlich der

evangelischen Kirche geschehen könne, um sie durch die gegenwärtige königliche Dictatur zu der verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu führen, und wie andererseits die noch nicht ganz beseitigten Anstöße mit der römischen Hierarchie zu heben seien, das haben wir versucht zu finden auf einem Wege, welchen man schwer als einen falschen wird darstellen können, und mit dem Blicke auf das Ziel friedlicher Verständigung und rechtlicher Auseinandersetzung.

Den theologischen Streit der Religionsbekenntnisse kann man getrost der Wissenschaft, dem Glauben und der Weltgeschichte überlassen. Die Entfremdung der Bevölkerung nach den Bekenntnissen hört auf mit den Reibungen, und zwar, bei einem solchen Verfahren, ohne ungläubige Gleichgültigkeit. Die Anhänglichkeit an den Staat wird eine allgemeine, auf dem Grunde gleichen Rechts und bei friedlichem Zusammenwirken Aller für edle Zwecke. Steigender Wohlstand, Wissenschaft und Kunst bilden die Sitte auch auf diesem Gebiete menschheitlich und national. Jedes Bekenntniß fühlt sich geehrt in der Achtung vor dem Gewissen des Andern. Ein solcher Staat ist wahrhaftig ein christlicher, denn er ist auf christliche Liebe und auf Ehrfurcht vor der göttlichen Gerechtigkeit gegründet.

Wer sich einem solchen Einverständnisse widersetzen wollte, gäbe zu erkennen, daß er seinen Glauben nicht für den wahren halte; denn die Wahrheit hat bei der Freiheit nichts zu verlieren oder zu fürchten. Der Mensch ist kein gottloses Thier, wie der Prinz von Broglie in seiner Kritik des Dupin'schen Kirchenrechts anzunehmen scheint, wenn er die Besorgniß ausspricht, die religiösen Gemeinden könnten auf einmal revolutionäre Clubs werden. Der Staat hat das Recht der Anerkennung, und also bei betrügerischen und unsittlichen Sekten, wie die der Mormonen, der Ausschließung; revolutionäre Christenparteien hat es noch nie gegeben. Die Maske der Heuchler fällt ab, sowie politische Freiheit besteht. Man sehe auf Ronge und Doviat! Wenn Uhlich's Amtsbruder Sachse bei der Freien Gemeinde in Magdeburg darauf bestanden hat, daß die Gemeinde sich nicht einmal die „christliche" nennen solle, weil dieses schon eine der Freien Gemeinde lästige und ihrer Stellung unwürdige Beschränkung sei: so hat er dadurch nur die Gerechtigkeit der Verfügung anerkannt, welche dergleichen Vereine nicht als religiöse anerkennt, sondern als politische beaufsichtigt.

Nur daß die Freiheit eine allgemeine sei, ohne

Ausnahme! Keine Duldung, kein altmodischer paritätischer Staat, wo nur zwei Bekenntnisse berechtigt sind, das katholische und das protestantische, dieses letzte bisweilen nur in seiner ihm aufgenöthigten Doppelheit! Daß man in Baiern die Evangelischen nur Religionsgesellschaft genannt wissen will, und nicht Kirche, ist allerdings nicht freundlich gemeint; aber man kann der römisch-katholischen Gemeinschaft diesen Namen ebenso gut lassen, als den „der Katholiken".

Dabei ist auf allen Seiten viele Selbstsucht zu überwinden, vor allem Vorurtheil, Haß, dann aber die dem Deutschen der letzten zwei Jahrhunderte eigene Kleinlichkeit und Sondersucht. Der Eine will die Baptisten nicht, weil sie Bekehrungen wirken; der Andere nicht die Juden, weil sie Wucher treiben wie viele Christen, oder weil einige ihrer Vorfahren Jesum gekreuzigt und dabei den Fluch auf sich und ihre Kinder genommen, was offenbar durch den Druck ihrer Nachkommen christlich bethätigt werden muß. Alles dieses sind nichts als Vorwände der Selbstsucht oder Mangel an menschlicher Bildung.

Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß im gesammten deutschen Vaterlande die unendliche Mehrheit der katholischen und protestantischen Bevölke-

rung vollkommen miteinander einig und einverstanden ist über den Grundsatz der Gewissensfreiheit, und daß bei offener und ruhiger Erörterung die Lieblingsausnahmen verschwinden werden wie der Nebel von der Sonne.

Aber offenbar ist es vorzugsweise der Beruf protestantischer Regierungen, Staatsmänner und Lehrer, also der leitenden Männer des freien deutschen Schriftthums, dieses Princip der Freiheit zu schützen und zu pflegen. Sie Alle stehen und fallen mit der Gemeinde und der Freiheit. Es handelt sich nicht die Gemeinde zu gründen: sie ist da, naturwüchsig und lebendig, nicht blos lebensfähig; ja sie ist, durch einen erstaunenswerthen innern Lebenstrieb, nach 1848 wie seit 1840, voll Sehnsucht und Begeisterung. Es regt sich in ihr eine Sehnsucht nach Gestaltung und nach geordneter Thätigkeit; und dieses Streben trägt an sich den unmittelbaren Stempel der Gottheit. Denn es zeigt sich als dienende Liebe, welcher alle Werke der Barmherzigkeit entsprießen. Es regt sich als liebevolle Anerkennung des Schönen und Wahren und Guten in der Vergangenheit, nicht nur der engen Heimat, sondern des gesammten geliebten deutschen Vaterlandes, ja der Menschheit. Es tritt auf, opfer-

willig, nicht opferfordernd. Aber es verlangt Freiheit für sein Höchstes, Achtung für sein Heiligstes. Es will keinen Polizeizwang, es verschmäht die Krücke beamtlicher Bevormundung und peinlichen Schutzrechts, an welcher es erlahmt ist, ebensowol als die afterpatriarchalischer Bevormundung.

Dieses der Christengemeinde nicht vorzuenthalten, sondern ihr zu geben, fördernd, helfend, erleuchtend, ermahnend — das ist der Beruf der Protestanten vorzugsweise. Alles was der Protestantismus dem Zwange, der Gewalt, der Beschränkung, der Unduldsamkeit entlehnen will, sind nur Waffen, welche er der Hierarchie und der Verfolgung des evangelischen Glaubens in die Hände gibt. Wer jenem Berufe nicht im Glauben folgen kann, der ist nicht berufen zur rettenden That.

Dieses protestantische Bewußtsein ist nie tiefer empfunden als in den letzten Jahren und Tagen.

Welch ein Befremden, welch ein Schmerz muß also den Freund des Evangeliums, des Vaterlandes, der Freiheit, der Menschheit ergreifen, wenn eine nicht unbedeutende Anzahl, besonders jüngerer lutheranischer Pastoren und Prediger, in Gemeinschaft mit politischen Parteien, und in mehr oder weniger offenbarem Bunde mit Absolutismus und

Feudalismus, wenigstens ihnen und den Jesuiten in die Hände arbeitend, auf ganz entgegengesetztem Wege einhergeht! Wenn sie dem Protestantismus aufhelfen will durch Zwang, den Glauben herstellen zu können wähnt durch Formeln des geistmordenden 17. Jahrhunderts? Wenn sie das Verlangen nach Duldung und Freiheit verschreit und schmäht als Revolution und Anarchie?

Ich schweige über unbedeutende Erscheinungen, über knabenhafte, rohe, geistlose Versuche und Bestrebungen dieser Art, wie sie in Mecklenburg, Hessen und Lippe uns vorliegen.

Ich rede nicht von ohnmächtigen Pfarrerconferenzen oder Vereinen, wie der neulich unter Kahnis' Leitung in Leipzig abgehaltene, wo gegen die Rotten und Sektirer vom lutheranischen Standpunkt aus gewüthet worden. Hinter allen diesem rückläufigen Treiben steht keine Gemeinde, kein Volk, und weder geistige Macht, noch, bisjetzt, staatliche oder fürstliche. Die Erscheinung ist nur lehrreich.

Aber ich sehe schmerzlich in diesen Reihen einen Mann, von dem ich und viele Andere sich in frühern Jahren eines Bessern versahen, und der jetzt das anerkannte Organ der rückläufigen, aber mächtigen politischen und kirchlichen Partei geworden ist.

Es muß mit großer Betrübniß erfüllen, wenn ein solcher Geist im größten protestantischen Staate des Festlandes, dem einzigen großen protestantischen Staate Deutschlands, der Intoleranz und Unfreiheit das Wort redet — und das im Namen der Toleranz, im Namen Luther's und Christi!

Ich meine, verehrter Freund, Stahl's schon anfangs erwähnte Rede, die er am 29. März dieses Jahres im Evangelischen Vereine Berlins, vor dem Hofe, und einer großen und angesehenen Versammlung nicht ohne augenblickliche Wirkung gehalten hat.

Diese Rede, welche den Titel führt: „Ueber christliche Toleranz", welche aber in der That mehr als eine Rede zu Gunsten confessioneller Unduldsamkeit erscheint, hat der beredte Verfasser für die ganze Lesewelt mit Noten abdrucken lassen, nachdem sie in dem kirchlichen Organe der Partei, der „Evangelischen Kirchenzeitung", mit denselben Bemerkungen erschienen und von dem politischen Organe desselben, der „Neuen Preußischen Zeitung", gepriesen war.

Mit der Prüfung dieser Rede, für den Zweck unserer Erörterung, denke ich unsere Besprechung für dieses mal zu beschließen.

Neunter Brief.

Bedenken über die Stahl'sche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts.

Charlottenberg, am 24. August 1855,
am Bartholomäustage.

Es ist ein ernster Tag, mein theurer und verehrter Freund, an welchem wir die Stahl'sche Lehre von der Toleranz zu betrachten haben. Es ist der Tag der Bartholomäusnacht! Es ist das Höllenfest der religiösen Verfolgung, es sind die Orgien der Dämonen! Denn welchen Antheil man dabei auch immer dem Hasse politischer Parteien zuschreiben mag, es ist doch einmal nicht abzuleugnen, daß diese Parteien selbst keinen andern Grund ihrer Entstehung und keinen andern Hebel hatten, als den religiös-kirchlichen Fanatismus. Es war Religionshaß, welcher jener höllischen Furie, der Katharina Medici, wie Ranke noch neulich gezeigt, die Mittel gab, ihre Parteizwecke zu erreichen. Es war Religionshaß, welcher den von ihr beherrschten König in den priesterlich bearbeiteten rohen Volksmassen von Paris,

Lyon und anderwärts willige Henkersknechte finden ließ. Frankreich verlor im Admiral Coligni und in vielen seiner geistlichen und weltlichen Mitleidenden die höchsten Zierden und das edelste Blut des Landes, und zugleich die stärkste sittliche Grundkraft für die weitere Entwickelung seiner geistigen und politischen Freiheit. Die Christenheit büßte in ihnen einen großen Theil ihrer edelsten Zierden ein, und der christliche Name ward gebrandmarkt auf ewige Zeiten, bis zu einstiger, voller Sühnung.

Die Bartholomäusnacht und die Inquisition sind das letzte Wort jener Intoleranz, welcher Herr Stahl uns das Wort zu reden scheint, und dessen Gegenrede in der constituirenden Versammlung Frankreichs im Jahre 1789, bei Aufstellung der vollen Gewissensfreiheit als Menschenrecht, derselbe Redner unmäßig geringschätzt. Ja er schmäht die philosophische Toleranz in demselben Augenblicke, wo jene finstern Mächte sich wieder gegen seine eigenen Glaubensgenossen regen und zusammenscharen.

„Die Toleranz (damit hebt Herr Stahl an) ist ein Kind des Unglaubens; die Forderung der Gewissensfreiheit, als Recht gesetzlicher Staaten und verfassungsmäßig regierter Völker, ist ein Theil jenes Werks der Zerstörung und Umwälzung, welche

die moderne Wissenschaft bezeichnet und die Ruhe Europas bedroht."

Das Wort Toleranz hat im deutschen Kirchenrechte vom Anfange an bis auf unsere Zeiten einen mehr traurigen als freudigen Klang, denn es bedeutet rechtlich eben nur, daß die im Rechte stehende staatliche Kirchengemeinschaft andere noch im Lande duldet. In der allgemeinen Sprache des Schriftthums aber versteht der gesunde Menschenverstand aller europäischen Völker darunter das doch nicht ganz unbillige Verlangen, daß ein Mensch von der Obrigkeit oder einer obrigkeitlichen Kirche nicht verfolgt werden solle, wenn er, ohne die allgemeinen bürgerlichen Ordnungen zu verletzen, Gott auf seine Weise verehren wolle mit seinen Glaubensgenossen. Wesentlich ist das offenbar nicht sehr verschieden von Dem, was vor 1100 Jahren Winfrid für seine etwas angriffsweise geführte Predigt von den heidnischen Friesen forderte, im Namen des Gottes der Christen, welchen sie nicht kannten.

Nicht entfernt soviel, sondern nur jenes Geringste von obrigkeitlichem Schutze statt Verfolgung war es, was Peter Bayle forderte, als er, angeregt durch die Religionsverfolgungen in Frankreich, gegen Ende des 17. Jahrhunderts sein berühm-

tes Büchlein über die religiöse Duldung schrieb. Man kann über das Alte Testament und dessen Geschichte viel ernster und ganz anders denken, als Bayle. Wenn er aber in jenem Buche seine Vernunftgründe durch Sprüche und Geist der Bibel unterstützt, so thut er dieses nicht allein in sehr ernster Weise, sondern, ich muß es gestehen, oft mit einer viel bessern Auslegung der Bibel, als wir sie bei manchen Theologen und Kirchenrechtslehrern alter, neuer und neuester Zeiten finden.

Dasselbe wie Bayle verlangte Voltaire, als er bei Darlegung des Justizmordes in Toulouse die entsetzlichen Folgen eines religiösen Volkshasses und dessen Einfluß auf einen sonst ehrenvollen Gerichtshof ebenso wahrheitsliebend und muthig, als beredt zur Sprache brachte. Gewiß sind Voltaire's Religionsspötterei und seine Verunglimpfung der Person des göttlichen Stifters des Christenthums der deutschen Philosophie ebenso zuwider, als der ganzen Sinnesart unsers Volks. Allein jeder billige Mann soll ihn achten und ehren für die Vertheidigung von Calas, welche mehr Muth und Gesinnung erforderte, als manche salbungsvolle Rede unserer Tage.

Viel ernster und tiefer allerdings faßte unser großer Lessing die Sache auf, wenn er die berühmte

Erzählung des westlichen Mittelalters von den drei Ringen benutzte, um in seinem „Nathan der Weise" die Unvernünftigkeit und Gottlosigkeit religiöser Unduldsamkeit anschaulich zu machen. Es mögen die Verunglimpfungen, welche er und seine Freunde vom Pastor Götze und seines Gleichen hatten erleiden müssen, das Ihrige dazu beigetragen haben, seinen Abscheu vor jenem „Pfaffengebeiß" (um mit Luther zu reden) zu verstärken, welchem wir die Zerklüftung der evangelischen Kirche in Deutschland und alles Elend des Dreißigjährigen Krieges so sehr verdanken, als dem Papste und den Jesuiten. Allein ihn unter die Religionsspötter und Verächter des Christenthums zu setzen, ist deshalb doch eine schreiende Ungerechtigkeit und ein Beweis bejammernswerther Einseitigkeit. Daß das Christenthum Lessing persönlich die Weltreligion war, und die Bibel die heilige Urkunde des göttlichen Planes für die Entwickelung der Menschheit, hat er in seinem unsterblichen Büchlein: „Die Erziehung des Menschengeschlechts", klar genug ausgesprochen.

Und nun unsere eigentlichen speculativen Philosophen! Es hat nicht leicht in der neuern Geschichte einen heiligern und ernstern sittlichen Charakter gegeben als Kant, und Niemand wird

leugnen, daß diese ernste sittliche Gesinnung auf seine Nachfolger, Fichte, Schelling und Hegel übergegangen ist. Alle diese haben, eben wie die beiden Heroen des volksthümlichen Schriftthums, jenes Princip der religiösen Duldung als Recht der Gewissensfreiheit, also als Menschenrecht, ebenso bestimmt im Namen der Vernunft, des Geistes und der Sittlichkeit, ja des Christenthums gefordert, wie die Männer der ersten constituirenden Versammlung in Frankreich. Sind sie deshalb Feinde des Christenthums? Ist's denn unchristlich oder gefährlich für die wahre Religion, daß man ausführe, wie das Christliche auch das Sittliche und Vernünftige sei?

Allerdings scheint Herr Stahl dieser Ansicht zu sein.

„Ist doch (sagt er im Eingange seiner Rede) der innerste Beweggrund jener Toleranz kein anderer als der Zweifel an der göttlichen Offenbarung und damit aller sichern und bindenden religiösen Wahrheit."

Als Beweis für diese unglaubliche Behauptung (denn so kommt sie mir bei einem so gelehrten, weisen und frommen Manne vor) führt der Redner Lessing's Nathan an. Der abrahamisch echtgläubige Nathan wird mit dem epikuräischen Weltmanne

und Heiden Pilatus gleichgestellt, und dann gesagt (ebendas.):

„Haben Nathan der Weise und Pilatus Recht, da sie fragen: Was ist Wahrheit? Oder hat Christus Recht, da er sagt: Ich bin die Wahrheit?"

Glänzend gesagt! Aber ist's auch zutreffend und überhaupt wahr?

Wir werden uns doch wirklich, verehrter Freund, der Beantwortung dieser Frage unterziehen müssen, obwol es auch Ihnen nicht guter Geschmack scheinen wird, daß der Redner die heilige Person Christi so unnöthigerweise einem Philosophen gegenüberstellt, dessen Beweisführungen, wahr oder falsch, doch nicht mit einer theologischen Schwenkung beseitigt werden können. Allerdings ist's nicht gefahrlos, diesem Redner viel von deutscher Wissenschaft zu reden. Die Wissenschaft der Zeit (und wir haben keine andere, trotz Herrn Stahl's Büchern und Reden!) ist gottlos, und wir können uns auch beide wol nicht zu der Höhe des Selbstgefühls oder der Selbstvernichtung erheben, um mit ihm zu sagen, daß christlicher Staatsmänner Segen der Fluch der öffentlichen Meinung sei.

Ich muß hierbei nun gleich mit dem offenen Be-

kenntnisse herausrücken, daß ich bisher im Wahne gestanden, unser Volk verlange Gewissensfreiheit um des Gewissens willen, und im Namen der Vernunft und des Christenthums. So meint (dachte ich) der einfache Bürger und Bauer, so der ernste Fromme und Weise unter unsern Gebildeten — Katholiken wie Protestanten. Das ist aber ja nun ein Irrthum. Die Wissenschaft ist gottlos, das Verlangen nach Toleranz ist vom Unglauben geboren. Wer hierüber nicht der Ansicht des Redners ist, der muß sich gefallen lassen, ein Unchrist zu heißen. Ueber die praktischen Folgen eines solchen Anathemas nun in Preußen beruhigt uns der Oberkirchenrath allerdings späterhin bis auf einen gewissen Punkt, wie wir bald hören werden. Aber der Bann eines oberkirchenräthlichen Philosophen und Professors ist immer keine Kleinigkeit. Doch was hilfts? Ich fasse Muth, und sehe die Worte an, worin er sagt, was er von Dem denkt, was die gebildete Welt über dem Erdkreis Toleranz nennt. Dies sind gerade die Worte, womit die ganze Rede beginnt:

„In der Epoche der Bildung, welche sich selbst als die der Aufklärung und Philosophie bezeichnet, und welche ihre Herrschaft noch mächtig in die Gegenwart hineinstreckt, gilt als die Cardinaltugend

über alle Tugenden — die religiöse Toleranz. Jeder Mensch soll seines Glaubens leben — Christ, Jude, Muhammedaner, Philosoph —, aber er soll dem Glauben des Andern die gleiche Achtung zollen. Desgleichen soll der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkennen. Ja sogar von der aufgeklärten Kirche, als welche zu betrachten man dem Protestantismus die Ehre erweist, fordert man diese Toleranz, daß sie jedweder Ansicht, der gläubigen wie der ungläubigen, dasselbe Recht auf Lehrstuhl und Kanzel einräume. Es komme vor Gott und Menschen nicht auf den religiösen Glauben, sondern allein auf das rechtschaffene Handeln an. Das Aeußerste des Tadels trifft also die Exclusivität, d. i. daß eine religiöse Ueberzeugung den Anspruch auf ausschließliche Wahrheit und Berechtigung macht."

Und nun wird der Gott des Alten Bundes und der Gott des Neuen Bundes angeführt, damit Niemand, wie doch nicht Bayle allein gethan, Toleranz in der Bibel suche. „Hat nicht Gott (sagt Herr Stahl) dem Volke des Alten Bundes befohlen, jedwede andere Religion im Lande auszurotten? Hat der vornehmste Prophet nicht die Baalspfaffen geschlachtet? Ja endlich, spricht nicht Christus die Verdammniß aus über Alle, die nicht an ihn

glauben? Ja, verkündet nicht der Apostel, wer anderes Evangelium lehrt, der sei verdammt?"

Also wer jener Duldung das Wort redet, ist ein Unchrist, ja am Ende gar ein Gottesleugner, der wahre Atheist. Gesteinigt nun dürfen wir jedoch deshalb schwerlich werden, nach göttlichem Rechte, und zwar kraft tiefer theologischer Gründe gegen eine so natürliche Folgerung; aber das weiß unser Redner sicher, der Unglaube an die göttliche Offenbarung ist unser innerster Beweggrund, wenn wir Lessing oder Bayle beistimmen: und dieses ist doch sehr schreckhaft.

Allerdings ist es ein seltsames Ding, was er unter dieser Toleranz versteht. Es gehört zu ihr:

„daß der Mensch dem Glauben bei Andern die gleiche Achtung zollen soll" (nämlich dieselbe, welche er für seinen eigenen Glauben fordert);

gleichzeitig aber auch das Verlangen:

„daß der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkenne."

Ja, der protestantischen Kirche soll diese Toleranz die seltsame Anmuthung stellen:

„daß sie jeder Ansicht, der gläubigen wie der ungläubigen, dasselbe Recht auf Lehrstuhl und Kanzel einräume."

Wirklich, wäre die Versammlung nicht eine so ehrfurchtgebietende gewesen, so würde ich glauben, der Redner habe seine Zuhörer, wie nachher die Leser, bei diesem Anfange zum Besten haben wollen.

Was, um der heiligen Vernunft und Wahrheit willen, hat der bescheidene Wunsch als Mensch und Bürger eines gebildeten Volkes seines Glaubens zu leben, wenn er dadurch kein bürgerliches Recht kränkt, mit der Ansicht zu thun, die ich hier zum ersten male höre und lese, es solle ein Mensch, der nicht an Gott und Christus glaubt, dasselbe Recht haben, vor der Gemeinde zu predigen, wie der gläubige Geistliche? Wer hat das jemals im Namen der Toleranz von der protestantischen Kirche hinsichtlich ihrer Prediger gefordert? Niemand. Ich gestehe, darin den scharfsinnigen, philosophischen Schriftsteller gar nicht wieder zu erkennen. Er kann doch unmöglich den Glauben an das Evangelium und die Heilslehre in Christus gleichstellen wollen mit den Systemen der lutheranischen Theologen, nach welchen die Calvinisten Molochs- oder Isisdiener sind? Denn wir sind doch wol nicht die einzigen Glieder der unirten Landeskirche Preußens, welche Gott danken, daß wir die Freiheit haben, dieses nicht für Christenthum zu halten. Doch, wer weiß? Wir müssen zusehen.

Wir wollen ihm unsererseits jedenfalls bekennen, daß, hätte auch die Toleranz keine Ahnen, als jene französischen Philosophen und die constituirende französische Versammlung, und höchstens noch Männer wie Washington und Franklin und gewisse Ideologen und Dichter, welche so ziemlich Alles ausmachen, was Europa deutsche Philosophie und Literatur nennt — wir uns dieser Sippschaft nicht schämen wollen, was auch immer die Folgen sein mögen.

Wir wissen aber doch auch, daß Christus für die Freiheit der Menschen gestorben ist und nicht für ihre Knechtung. Wir wissen, daß seine Jünger und ihre Sendboten die verfolgungssüchtige alte Welt nicht durch Verfolgung bekehrt haben, sondern unter Verfolgung, und in dem Glauben, daß die Reiche der rohen Gewalt und despotischen Zwanges verwandelt werden sollen in Reiche göttlicher Freiheit, wie es in der Offenbarung heißt. Wir wissen ferner auch, daß die begeisterten Männer, welche die Christenheit im 16. Jahrhunderte zu verjüngen unternahmen, auf Grund des göttlichen Wortes diese Duldung für sich forderten, also nothwendig für Alle. Sie wären ja

sonst selbst keine wahren evangelischen Christen gewesen: das heißt solche, die das Wort Gottes als die höchste Richtschnur annehmen, die gläubige Gesinnung als das Alleinseligmachende erkennen, und die Kirche sich als eine gesetzlich lebende Gemeinde vorstellen, die da gelobt, brüderlich Gott in Christus zu leben, und welche aller Obrigkeit (auch den Neronen) in bürgerlichen Dingen unterthan, Gott allein aber im Gewissen unterthan ist. Haben jene Männer es hier und da vergessen, diese Duldung zu üben, so sollen wir, meine ich, daran eben nur theils die natürlichen Folgen tausendjähriger Knechtschaft, theils jene despotische Selbstsucht erkennen, die der Mächtige (sei er Fürst, oder Geistlicher, oder Volk) so schwer überwindet, und gegen die, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Völker nur eine freie Verfassung und christliche Volksbildung schützen. Kurz und gut, wir schämen uns der uns vorgehaltenen Vorgänger nicht. Aber wundern müssen wir uns über die Behauptung bei einem solchen Manne und in einer solchen Rede, daß die Ahnen des Verlangens nach Toleranz wirklich die französischen Philosophen und die Revolution gewesen. Diese Duldung ist doch offenkundig lange

vorher von Männern des Glaubens in Christus' Namen gefordert und gepredigt, und in großen christlichen Gemeinden gepflanzt.

Wie konnte der gelehrte Mann vergessen, daß die ganze neuere Religionsgeschichte sich um diesen Punkt gedreht hat seit der Reformation? daß die Niederlande sich frei machten von der spanischen Tyrannei, nicht auf Grund der Erklärung der Menschenrechte von 1789, sondern auf Grund des Glaubens an das Evangelium und die Grundsätze der ersten Kirchenverbesserer über Glauben und Geist, über die göttliche Würde des Menschen, die Heiligkeit des Ebenbildes Gottes? Sie forderten dieselbe Toleranz, um Gott nach dem Evangelium anzubeten, welche die französischen Philosophen im Namen der Vernunft forderten. Ist das so unvereinbar, daß das Eine Ehrfurcht gebietet, das Andere Abscheu einflößt? Mir erscheint es ganz anders. Es stellt sich mir jene neue Ausdrucksweise als eine ganz naturgemäße dar. Als die Forderung jener blutig erkämpften und mordlustig bekämpften Gewissensfreiheit, Fleisch und Blut nicht mehr blos einzelner Denker, sondern großer und edler christlicher Nationen geworden war, warum sollten Gewissen und

Vernunft sie nicht im Namen der Menschheit für sich verlangen?

Aber die Forderung religiöser Duldung ist zuerst und mit dem größten Erfolg gepredigt von den Männern und zum Theil Märtyrern des evangelischen Bekenntnisses.

Die Reihe beginnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit Robert Brown, dem geisterfüllten und muthigen Prediger der Selbständigkeit der einzelnen Kirchen (d. h. nach evangelischem und apostolisch-christlichem Sprachgebrauche: Gemeinden) und des christlichen Rechts der Christen zu freier Ausübung ihres Gottesdienstes. Weswegen der Redner diesen ehrwürdigen Vater der Independenten und der Toleranz hier wol hat verschweigen wollen? Allerdings liebt Herr Stahl die Independenten nicht. Er sucht ihnen im Verfolge der Rede nachzuweisen, daß ihr Princip „in seiner Vollendung gedacht" die christliche Gemeinschaft ausschließe und Alles nur in die „vereinzelte Seele" setze. Das wäre also, als wenn Jemand annimmt, daß die Erde, nach dem Princip der Centrifugalkraft „in seiner Vollendung gedacht" nothwendig in den weiten Raum fliegen müsse. Die wahre Centripetalkraft, welche da ist der gewissenhafte freie Glaube

an den Gott des Evangeliums, scheint mir wahrlich keiner christlichen Gemeinschaft weniger gefehlt zu haben, als jenen Congregationalisten. Diese Christengemeinschaft hat sich unter schwerem Drucke von Staat und Priesterschaft, und unter harten Verfolgungen, nun seit bald 300 Jahren erhalten, ja Staaten gegründet, und zählt heutzutage wol schon mehr Gemeinden, als alle Lutheraner des Erdbodens. Gründe genug, sie nicht gering zu schätzen! Aber der größte Ruhm bleibt doch gewiß, daß sie das Princip der Gewissensfreiheit (ich bitte um Entschuldigung: der Toleranz) zuerst gepredigt, und viel weniger verletzt haben als die Lutheraner, und als ihre eigenen Verfolger, die starren Presbyterianer. Doch auch hier haben wir erleuchtete Vertheidiger der Religionsfreiheit aus jener Zeit aufzuweisen, und an ihrer Spitze einen der größten christlichen Dichter und Philosophen, Milton.

Viel reiner allerdings stehen als Prediger und Märtyrer dieser „Toleranz" die christlichen und frommen Väter der Gesellschaft der Freunde da: George Fox, der öffentlich darüber zu predigen begann im Jahre 1650, und seine beiden Schüler: Robert Barclay, der Verfasser der „Apologie" seiner

Genossenschaft, und William Penn, der Vater und Apostel Pennsylvaniens. Ich weiß wol, daß der Name Quäker noch schlechter klingt in den Ohren unsers Oberkirchenraths und Redners, als die der Independenten und insbesondere der Baptisten, welche ihn zu heiligem Aerger reizen. Allein da ich nicht an ihn schreibe, noch an die Theologen und Politiker, deren Organ und Stolz unser Redner ist: so darf mich dieser Umstand nicht abhalten, die geschichtliche Thatsache auszusprechen, daß die Toleranz, welche die französischen Philosophen gepredigt, ebensowol auf christlichem Grund und Boden gewachsen ist, zwei Jahrhunderte früher, als die bürgerliche, verfassungsmäßige Freiheit der Völker des neuen Europas. In diesem neuen Europa jedoch leben wir, und zwar im Jahre des Heils Ein Tausend Achthundert Fünfzig Fünf, und nicht im 17. Jahrhundert oder gar im päpstlichen Mittelalter.

Hier sind die Worte Robert Barclay's in seiner Apologie:

„Da Gott selbst sich die Gewalt und Herrschaft über das Gewissen angenommen hat, Er, der allein es wahrhaft belehren und regieren kann, so ist es aus diesem Grunde unrechtmäßig für irgend Jemanden,

wer er auch sei, kraft irgend eines Ansehens oder fürstlicher Macht, welche er haben mag in dieser Welt, den Gewissen Anderer Gewalt anzuthun. Deshalb sind alles Tödten, Verbannen, Pfänden, Einsperren und ähnliche Strafen, welche über Menschen verhängt werden, blos deswegen, weil sie nach ihrem Gewissen Gott auf eigene Weise verehren und ihre religiösen Meinungen anders aussprechen, nichts als Werke Kain's des Mörders, und aller Wahrheit zuwider: natürlich in der Voraussetzung, daß Niemand, unter Vorwand des Gewissens, seinen Nachbar an seinem Leben oder seinem Gute beschädige, oder irgend Etwas thue, was die menschliche Gesellschaft zerstört oder mit ihr unverträglich ist. Denn in solchen Fällen ist das Gesetz da für den Uebertreter, und das Recht hat seinen Lauf ohne Unterschied der Person. Lucas IV, 55, 56; Matth. VII, 12, 13, 29; Tit. III, 10."

Von diesem kräftigen Satze ausgehend, entwickelt Barclay das Christliche der Duldung, welche die Freunde verlangten, und das Unchristliche des Verfahrens der Obrigkeit, welche sie als Missethäter zu Dutzenden hängen und stäupen ließ. Er führt insbesondere aus, daß, wenn Christus (Matth. X, 16) den Jüngern gebietet, wie Lämmer unter Wöl-

sen zu sein, es nicht als Eigenthümlichkeit und Vorzug einer christlichen Obrigkeit vor einer heidnischen angesehen werden könne, die Lämmer zu fressen. Deshalb (fährt er fort) fuhr der Herr die Kinder Zebedäi an, weil sie Feuer vom Himmel verlangten für Die, welche sie mishandelt; deshalb sprach er das Gleichniß von dem Unkraut, dessen Vertilgung Gott sich vorbehalten. Dieses nun ist entweder Heuchelei oder Ketzerei; was aber Ketzerei sei, beurtheilt eine Obrigkeit so, die andere anders, und es kann deshalb schon nicht zu den Gegenständen gehören, von welchen Paulus (Röm. XIII) sagt, daß die Obrigkeit das Schwert gegen die Uebelthäter zu führen habe. Ja er scheint zu glauben, der kühne Mann, daß dieses sich sogar auf Das beziehe, was wir Polizei- oder Verwaltungsjustiz nennen; ja gegen dergleichen ganz besonders geschehe es gemäß einem unduldsamen Gesetze, oder ganz ungesetzlich.

Alles dieses nun (so schließt dieses merkwürdige Hauptstück der Apologie), was hier durch den klaren Buchstaben des Evangeliums bewiesen worden, folgt auch mit gleicher Gewißheit aus der menschlichen Vernunft. Alles körperliche Leiden, welches

ein Mensch dem andern anthun kann, vermag nicht, seine Ueberzeugung zu ändern, namentlich auf dem geistigen Gebiete; sondern nur Vernunftgründe, verbunden mit der Kraft Gottes das Herz zu rühren, vermögen dieses.

Danach nun, sagt er, haben die Freunde gehandelt. „Sobald es ihnen klar wurde, daß sie als Zeugen Gottes auftreten müßten, achteten sie keines Widerstandes oder anderer Widerwärtigkeit, sondern sie durchzogen das Land, wie der Herr ihnen eingab, und predigten und verbreiteten die Wahrheit auf Marktplätzen, auf Heerwegen und Straßen und in öffentlichen Gotteshäusern, obwol täglich dafür geprügelt, ausgepeitscht, geschlagen, gebunden und gefangen gesetzt. Ihre gottesdienstlichen Versammlungen wurden bei offenen Thüren gehalten. Denn aller Gewalt setzten die Freunde ruhige Ausdauer entgegen, und kehrten friedlich wieder zu ihrem gottseligen Werke. Riß man ihre Versammlungshäuser nieder, so versammelten sie sich am folgenden Tag auf dem Schutte. Da man sie nun doch nicht alle tödten konnte, sie aber fest zusammenhielten, und selbst dann nicht wichen, wenn der aufgeregte Pöbel Schaufeln ergriff, um sie lebendig zu begraben

unter dem Schutte, so wurden die Verfolger endlich müde."

So sprach Robert Barclay im Jahre 1675, also nach der Herstellung der Stuarts und während der gesetzwidrigen und unchristlichen Verfolgung, welche mit dieser Herstellung eintrat und bis zum Jahre 1688 dauerte.

So sprachen allerdings nicht die orthodoxen lutheranischen Geistlichen Deutschlands im 17. und schon im 16. Jahrhundert, welche die eigenen protestantischen Brüder mordeten, in vieljähriges Gefängniß warfen, ja hinrichten ließen, und in den Opfern der Bartholomäusnacht keine Märtyrer, sondern nur gezüchtigte Rebellen sahen. Es ist gerade dieser „theologische Haß", von welchem befreit zu werden Melanchthon sein Scheiden leicht machte; welchen Männer, wie Spener, und ebenso die besten und edelsten Männer der Wissenschaft des angehenden 18. Jahrhunderts, von Leibnitz bis auf Thomasius, bekämpften. Sie waren ebenso sehr bestrebt, den in kleinlichen Verhältnissen fast untergegangenen deutschen Geist von diesem Fluche zu erlösen, wie von dem Wahnsinne und dem Frevel der Hexenprocesse. Von ihm nach Kräften die Völker befreit zu haben, ist das unsterbliche Verdienst

Friedrich's des Großen, wie Joseph's II., und Beider Räthe.

Sowie die Landeskirchen des protestantischen Deutschlands sich von jener Tyrannei der Theologenkirche erholten, traten die Männer des Geistes auf, welche im Namen des Christenthums sowol als in dem der Vernunft Gewissensfreiheit predigten.

Ebenso in England Coleridge, der in seinen Bemerkungen über englische Theologen, von Baxter, dem apostolischen Dulder und Bekenner redend, den großen Satz ausspricht: „Das Gewissen ist von Gott, und so ist seine Freiheit." Die Vertreter zweier verschiedenen Richtungen, Maurice und Erzbischof Whateley, führen, jeder auf seine Weise, die unbedingte Forderung der Gewissensfreiheit in ihrem „Reiche Christi" aus.

Gleichzeitig hat einer der tiefsten, edelsten und gläubigsten Christen, Vinet, der Bekenner und Märtyrer in der französischen Schweiz, für diese Wahrheit gelebt, gekämpft und geduldet, und es ist trotz aller Verfolgung doch bereits dort eine edle Frucht aus denselben Grundsätzen hervorgegangen, die ihn 1824 ins Gefängniß brachten. Er hat einen würdigen Nachfolger erhalten in dem berühmten Verfasser der Reformationsgeschichte, Merle

d'Aubigné. Es schmerzt mich, und gewiß auch Sie, theurer Freund, daß er bei der jüngsten Darlegung seiner Ueberzeugungen und Erfahrungen hinsichtlich der vollen Religionsfreiheit, als der einzigen Gewähr wider Druck und Verfolgung, sich gegen beschränkende Aeußerungen einiger unserer verehrten gemeinschaftlichen Freunde und Landsleute zu erklären Veranlassung gefunden hat. Ich kann natürlich mich bei diesen bedauerlichen Meinungsverschiedenheiten nur ganz auf die Seite von Merle d'Aubigné stellen, habe aber dabei kein Bedenken, das zuversichtliche Vertrauen auszusprechen, daß jene wahrhaft freisinnigen und erleuchteten Männer, die zugleich vom höchsten Wohlwollen erfüllt sind, bei weiterer Entwickelung der Gegensätze, sich nicht auf der Seite unserer Gegner, sondern auf der unserigen und der aller Freunde der gesichertsten Religionsfreiheit — ich muß hinzusetzen, der Verfassung — und gewiß im vordersten Gliede finden lassen werden. Aber hinsichtlich des Herrn Oberkirchenraths Stahl darf ich mich durchaus nicht der Hoffnung hingeben, daß er irgend etwas geben werde auf die genannten Männer. Es läßt sich nicht leugnen, verehrter Freund — unter ihnen allen ist kein einziger lutheranischer

Theologe! Es ist nicht meine Schuld. Der Umstand ist auch mir sehr aufgefallen. Die Nachfolger Luther's, die Confessionalisten und Fanatiker des 17. und des 18. Jahrhunderts haben sich auf dem Felde der Wissenschaft nicht halten können, und die Feder ist ihnen zum Zopf ausgewachsen. Aber sie sind ja gerade die Hüter der Mysterien bei unserm Redner! Sind also dem eifrigen Oberkirchenrathe auch jene frommen und gläubigen Männer nicht recht, weil sie keine Lutheraner waren, sondern nur Reformirte, so könnten wir uns doch vielleicht auf die übereinstimmenden Grundlehren unserer Reformatoren und auf das blutige Zeugniß unserer Märtyrer berufen. Ich meine, wir könnten ihn auch auf die Apostel und auf Christus selbst verweisen. Doch nein! das können wir doch entschieden nicht; wenigstens wenn Herr Stahl Recht hat in seinem zweiten Satze: „Das Christenthum ist die Religion der Intoleranz und sein Keim ist Exclusivität." Ja, das sagt wirklich unser Redner.

Hören wir seine Worte:

„Ja, das Christenthum ist, entgegen der Toleranz der römischen Religion, entgegen der Toleranz der griechischen Philosophie, ja selbst entgegen dem Judenthume, das die Heiden ihren Irrthümern

überließ, als die Religion der Intoleranz in die Weltgeschichte eingetreten. Sein Keim ist die Exclusivität, seine Wirkungsart ist die Aggression gegen alle andern Religionen, die Propaganda unter allen Völkern. Und wie könnte dies auch anders sein? Seiner eigenen göttlichen Wahrheit gewiß, wie könnte es duldsam sein gegen den Irrthum, der Gott die Ehre und den Menschen das Heil entzieht?"

Aber ist dieses vielleicht nur eine schön gespitzte unschuldige Redensart? Soll hier nicht blos der Gegensatz von Heidenthum und Judenthum stark ausgekramt und neu gekennzeichnet werden?

Wirklich heißt es gleich auf der folgenden Seite: das Christliche überbiete jedwede andere Denkart in der allgemeinen Grundlage aller Toleranz, in der Liebe, in der Demuth, in der Hochhaltung des Ebenbildes Gottes im Menschen.

„Es frägt sich nun", sagt unser Redner: „gewährt das Christenthum eine Toleranz gegen Unglauben und falsche Lehre, die es gegen Sünde und Laster nicht gewährt? Kann es z. B. gegen Rationalismus und Pantheismus in anderer Art tolerant sein?"

Ja, antwortet der Kirchenrechtslehrer (S. 6):

„Das Christenthum kennt nicht zweierlei Art

der Sünde, Sünde gegen den Glauben und Sünde gegen die Tugend; aber es kennt zweierlei Art der Zurechnung, Zurechnung nach der Natur, und Zurechnung nach der Gnade."

Wie schade, daß ich gelobt habe, in diesen Briefen keine Theologie zu machen! Denn hier ist offenbar etwas sehr Tiefes gesagt. „Der Mensch ist nicht Richter darüber (so schließt diese Stelle), ob die Sünde gegen den Glauben in einem entschieden verkehrten Willen ihren Sinn habe."

Soll ich Ihnen, verehrter Freund, meine Schwäche bekennen? Diese scholastische Unterscheidung macht mir doch Grauen. Sie erinnert mich so ganz an die Formeln der an uns gerichteten Bekehrungsbücher jener Kirche, welche unsere Väter mit diesen Worten im Munde verbrannt hat, und jetzt unsere Brüder einsperrt und einsperren läßt; jener Hierarchie, die sich entrüstet zeigt, mit der Ausschließung aus der Gemeinde Christi und mit Auflösung der staatlichen Ordnung droht, wenn eine katholische Regierung glaubt, sie könne recht gut katholisch sein, ohne jene Verfolgungen zu üben oder zuzulassen.

Was kann nicht in jener Scholastik stecken?

In dieser Besorgniß bestärkt mich allerdings, was bald darauf folgt (S. 7):

„Die christliche Toleranz hat die göttliche Wahrheit zu ihrer Schranke; sie läßt nicht von der Treue und dem Eifer für dieselbe. Keine Toleranz konnte die Propheten des Alten Bundes, die Gesendeten des Neuen Bundes abhalten, den Cultus, welcher damals das Heiligthum der Völker war, als Götzendienst zu verdammen. Keine Toleranz darf uns abhalten, die Weisheit und Wissenschaft, welche gegenwärtig der Cultus der Völker sind und deren innerste Wurzel die Leugnung der Offenbarung Gottes und die Umwälzung seiner Ordnungen ist, als Das, was sie sind, zu bezeichnen. Keine Toleranz darf die Kirche bewegen, ihre reine Lehre auf der Kanzel oder am Altare fälschen zu lassen, oder den Staat bewegen, seine christlichen Institutionen aufzugeben."

Da kommt schon der Staat hinein, nämlich der christliche, d. h. der im Namen Christi und zu Gottes Ehre verfolgende, welchen eine gewisse Partei deshalb den christlichen nennt. So gerade hieß es in den Zeiten der Inquisition, und so heißt es noch in den Ländern, wo sie herrscht. Die Kirche dürstet nicht nach Blut, sie übergibt nur die Sünder als Verbrecher dem Staate, damit dieser als christlicher Staat das „unblutige" Urtheil der Kirche durch

Feuer und Schwert vollziehe, vermittelst seiner „christlichen Institutionen".

Aber wie könnte Stahl, wie ein evangelischer Oberkirchenrath auch nur entfernt mit solchem Hinterhalte reden?

Ich weiß Ihnen darauf nicht zu antworten. Seltsam ist's! Und die Clausel, welche jetzt folgt, macht mich noch bedenklicher:

„Genug, daß jeder Mensch für seine Person seines Glaubens leben kann, unbeschadet seines menschlichen Rechts und seiner menschlichen Ehre."

Es soll doch am Ende nicht, fragen Sie, verehrter Freund, alle Toleranz auf den Satz zurückkommen, daß der einzelne Mensch für seine Person denken und (soweit es die polizeiliche Fürsorge für Presse und Buchhandel zuläßt) sogar schreiben dürfe, nur darf er nicht Gott hiernach verehren wollen mit Gleichgesinnten, wozu doch jede religiöse Ueberzeugung treibt?

Gewiß, mein lieber Freund! So meint er's. Wenn es „dem einzelnen Menschen" nicht ums Schriftstellern zu thun ist, wol aber um eine, wenn auch noch so stille und verborgene, doch nach seinem Gewissen und dem Zeugnisse der Bibel christliche Gottesverehrung — dann? — Ja dann — muß er (in einem

christlichen Staate, denn in der Türkei braucht er's nicht) erst die Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen, und diese Obrigkeit wird sich, falls sie (wie die toscanische) wirklich eine christliche ist, gewiß hüten, eine solche Erlaubniß zu geben, wenn sie irgend kann.

Stahl gibt selbst einige Beispiele der Anwendung seines Satzes, und da lesen wir (S. 9) unter Anderm Folgendes:

„Christliche Toleranz wehrt nicht den Lehrern, die da «im Namen Christi Teufel austreiben», das heißt, Unglaube und Sünde bekämpfen, auch wenn sie nicht «mit uns» — wie der Jünger sagt — das ist mit der Kirche, gehen. Seien es Lehrer der Sekten, seien es Lehrer in der Kirche, welche bei der allgemeinen Verfinsterung einen Strahl aus der Fülle des Evangeliums bewahrt oder wieder gewonnen haben; im Namen Christi werden sie Segen wirken, denn wir haben über sie die Antwort: Wehret ihnen nicht, wer nicht wider uns ist, der ist für uns. So aber solche Lehrer aus ihrem Kampf gegen Unglauben und Sünde umkehren zum Kampfe gegen die Kirche selbst, so sie nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil sie nur einen Strahl derselben eingesogen haben und wieder

aussenden, dann gilt für sie der umgekehrte Ausspruch des Herrn: Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns; wer nicht mitsammelt, der zerstreuet."

Wir wollen nicht daran mäkeln, daß es heißt: Diejenigen, welche nicht mit der Kirche gehen (der päpstlichen Kirche, oder der lutheranischen Kirche des christlichen Staats), von denen gilt, daß sie nicht mit den Aposteln Christi gehen. Der arglose Mann hat wol gar nicht an solche Folgerungen anderer Kirchen gedacht. Aber vielleicht berufen sich jene Männer — wie unsere Väter wenigstens thaten — gerade auf die Apostel, d. h. die Schrift? In solchem Falle befinden sich allerdings in unsern Tagen z. B. Diejenigen, welche glauben und lehren, die Apostel hätten nicht unmündige Kinder getauft, sondern solche, die sie vorher unterrichtet, denen sie Gottes Wort gepredigt. Wir Andern können nun mit gutem Gewissen unsere Kinder taufen lassen, ja die Kindertaufe als feierliches Dankgelöbniß der Aeltern und heiliges Angebinde des Täuflings vertheidigen, und doch nicht zugeben, wie die Christlichkeit des Staats erfordere, daß jene Baptisten eingesperrt und gepfändet werden könnten, ohne Verletzung unserer Verfassung. In Preußen ist allerdings durch ein großes König-

liches Wort den durch Consistorien und Prediger aufgereizten Behörden dergleichen ernstlich verboten und hoffentlich gewehrt; wir wissen aber, daß andere deutsche Regierungen jene Grundsätze folgerichtig anwenden. Aber wir sind wol eben nicht die wahren Gläubigen. Wenn also jene Ungenannten, seien sie nun Baptisten oder neue deutsche Gemeinden, die sich auf die Schrift und das apostolische Glaubensbekenntniß gemeindlich gründen wollen, oder auch die armen Seelen, welche in ihrem Hause eine Bibel lesen und sich dabei betreffen lassen, — „wenn sie (sagt der Oberkirchenrath) nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil sie nur einen Strahl derselben eingesogen haben und wieder aussenden, dann gilt für sie der umgekehrte Ausspruch des Herrn: Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns, wer nicht mitsammelt, der zerstreuet."

Nicht dulden wollen — sie die Dulder! Die Fabel vom Wolf und Lamm. Und dann müssen wir ja weiter mit dem Christen und dem Apostel unserer Rede ausrufen: „Verdammniß! Anathema!"

Was die Pflichten des christlichen Staats nun in solchen Fällen seien, das, wie uns bedünken will, ist unmisverständlich und echt christlich in dem Ar-

tikel XII unserer Verfassung enthalten; jedenfalls glaubte ich in der Rede eines Oberkirchenraths und eines Reichssyndicus in dem Herrenhause erwarten zu dürfen, er werde nichts sagen, was damit in Widerspruch stehe. Denn wie könnte er sonst mit seinem zarten theologischen Gewissen in Amt und Würden bleiben? Aber hören wir doch erstlich die Worte jenes Artikels, die jeder Preuße auswendig wissen sollte, jeder wenigstens, der sie beschworen, und dann den Redner, der sie vergessen zu haben scheint.

Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. XII. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Des Redners Worte aber sind folgende. Nachdem er ausgeführt, „wie der Einzelne den religiösen Zustand des Nächsten pflegen soll, in der Treue gegen die göttliche Wahrheit", fährt er also fort:

Dieselbe Forderung, wie für den einzelnen Christen, hat die christliche Toleranz auch für den Staat, das ist für das Verhalten *christlicher Obrigkeit*. Auch an die christliche Obrigkeit ergeht vor allem das Gebot der Treue gegen die christliche Wahrheit, deren Aufrechthaltung in der öffentlichen Lebensordnung — in Eherecht, Volkserziehung, Sittenzucht, Selbstheiligung, Schutz und Ansehen der Kirche, christlicher Bestellung der obrigkeitlichen Aemter. Aber es ergeht an sie nicht minder das Gebot der Duldung gegen den religiösen Zustand der Einzelnen, daher die Gewährung der persönlichen Religionsfreiheit und der bürgerlichen (privaten) Rechte bei jedwedem Religionsbekenntnisse ..... Etwas ganz Anderes als diese persönliche Religionsfreiheit ist nun freilich die Freiheit der religiösen Vereinigung. Diese überschreitet bereits die Grenzen der innern persönlichen Entwickelung und tritt in das Gebiet der öffentlichen Lebensordnung. Das aber ist die Aufgabe und Verantwortung der Obrigkeit; hier besteht zugleich die Rücksicht auf öffentliches Aergerniß und öffentliche Verführung, und hat darum die Obrigkeit im bestimmten Fall die richtige Ausgleichung je nach dem Inhalt der betreffenden Religion und je nach den Verhältnissen des Landes zu treffen, und ist keineswegs unbedingte und unbegrenzte Freiheit solcher Vereinigung eine Forderung aus der christlichen Toleranz. Wie nun aber auch die Obrigkeit religiöse Vereinigungen beschränken und untersagen mag, so darf sie doch dieselbe ebenso wie den persönlichen Abfall und aus demselben Grunde — nicht zum Gegenstande peinlicher Bestrafung machen und nicht als ein Verbrechen gegen den wahren Glauben behandeln.

Das wußten wir schon aus jenen Böses verkündenden Worten, die Stahl in der denkwürdigen

Sitzung des Kirchentages vom 21. Sept. 1853 in Berlin als Vorsitzender, von den Zwangsmitteln des christlichen Staats aussprach, im Gegensatze zu dem duldsamen Geiste aller andern Redner. Ich hoffe, Sie lesen den davon in den Belegen gegebenen Auszug. Hier aber in unserer Rede spricht er sich ohne Rückhalt aus. Auf jene Worte folgt noch zum Ueberfluß eine etwas jüdisch-scholastisch gefaßte Rechtfertigung dieser wahrhaft christlichen Toleranz gegen den Vorwurf, daß wir durch sie dem jüdischen Gesetze zuwiderhandeln. Ich höre Sie sagen, verehrter Freund, können wir uns dieses nicht schenken? Nein, wirklich nicht. „Allerdings (sagt der Redner im Wesentlichen) wurden Götzendiener nach dem Gesetze (5. Mos. 17, 5) gesteinigt; allein der Staat des Alten Bundes ist nicht das Vorbild der christlichen Staaten, sondern des zukünftigen Reiches Gottes." Da nun ohne Zweifel im Reiche Gottes keine Steinigung stattfinden wird, so ist diese Vorbildlichkeit nicht besonders einleuchtend. Deshalb setzt der Redner als Erläuterung hinzu: „denn im christlichen Staate ist das Reich der Gnade nicht offenbar, gleichwie im jüdischen Staate das Reich des Gesetzes

offenbar war." Dieses müssen wir doch zu verstehen suchen; der Gegenstand ist wichtig und die Rede dunkel. Der Uneingeweihte könnte wol beim ersten Vernehmen, nicht ohne guten Schein, und sicherlich ohne allen Frevel ausrufen: Welch ein Glück für uns, die wir nun einmal im christlichen Staate der Wirklichkeit leben, daß in ihm das Reich der Gnade noch nicht offenbar geworden! Denn wer weiß, wer dann nicht, von Gott- und Rechtswegen eine irgendwie gesteigerte Steinigung zu erwarten hätte, wenn es mit diesem Gegensatze wirklich seine Richtigkeit hat? Wir nun wollen den Mann erst besser zu verstehen suchen, da er ja ein so berühmter Dialektiker ist. Wenn das jüdische Gesetz von der Steinigung der Götzendiener sein Gegenbild hat im zukünftigen Reiche Gottes, so müssen wir wol zuerst fragen, ob wir darunter das tausendjährige Reich auf Erden zu verstehen haben, in welchem Menschen leben, oder ein jenseitiges, in welchem es, nach des Herrn Wort, keine Ehen und keine Kinderzeugung gibt? Da ich nun nicht vermag, mit einer Vorbildlichkeit der bürgerlichen Gesetzgebung der Juden, für ein solches göttliches Leben des Geistes irgend einen einigermaßen verständlichen Begriff zu verbinden, auch der Lehrer uns

dabei gar nicht helfen will, so werde ich, da es sich um menschliche Logik handelt, das Erste annehmen; es bleibt dem Redner natürlich unverwehrt, zu sagen, er wolle vom Zweiten reden, was er dann wol besser gethan hätte, uns zu sagen.

Was nun kann im tausendjährigen Reiche das Gegenbild sein von der Steinigung der Götzendiener? Wir wollen, um unnöthigen Schwierigkeiten zu entgehen, gern annehmen, daß in diesem Gottesreiche Gott doch eigentlich nicht regiere; denn wenn dies der Fall wäre, was soll denn eine Strafe für die Götzendiener bedeuten? Sollen die Unseligen etwa nur durch den Felsen des göttlichen Wortes zerschmettert, d. h. bekehrt werden durch die geistigen Mittel der Ueberzeugung und die Alles überwindende, weil göttliche, Kraft der Liebe? Darin nun, daß dieses eine des Reiches Gottes würdige Methode sei, sind wir mehr als einig mit dem Kirchen- und Staatsrechtslehrer des Reiches Gottes. In Gemeinschaft mit vielen Millionen christlicher Zeitgenossen und mit den ehrwürdigsten, frömmsten und weisesten Männern der Christenheit aller Zeiten wünschen und bitten und beten wir, daß diese Methode doch möchte auf dem kirchlichen Gebiete ohne Weiteres in dem christlichen Staate

angewendet werden, statt aller polizeilichen Strafen und Zwangsmaßregeln. Glaubten wir nicht bereits, daß das Gottesreich, Christi Worten gemäß, mit der Verkündigung der Heilsbotschaft und der Bildung christlicher Gemeinden begonnen habe, so würden wir einen neuen Beweis dafür in dieser Vorbildlichkeit des Redners finden. Woher mag es kommen, möchten wir wol fragen, daß er den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht?

Allerdings Tieferes noch kann er im Sinne tragen. Ist denn vielleicht die Steinigung vorbildlich für sein Gottesreich, insofern hier aller Götzendienst wirklich vernichtet worden ist, im jüdischen Staate dagegen, soweit das Gesetz zur Ausführung kam, nur die thätliche Aeußerung der ungöttlichen Gesinnung? Aber wo bleibt dann das ganze schöne Spiel des Gegensatzes? Die Steinigung der Götzendiener nach mosaischem Gesetze berechtigt den christlichen Staat nicht zu gesteigerter Bestrafung des Abfalls vom Glauben, sondern ist ein Vorbild (denn ein solches muß jene Steinigung, nach ihm, jedenfalls sein) des seligen Zustandes im Reiche Gottes, wo es gar keine Götzendiener gibt. Das sagt entweder gar nichts, oder kleidet in anspruchsvolle Worte,

innerlich angeschaut, eine weder neue noch bestrittene Wahrheit.

So gestaltet sich mir die Sache, mein verehrter Freund. Sehen Sie nun zu, ob wir nicht noch einen andern Ausweg finden; denn sonst müßten wir wol sagen, das Ganze sei eine unlogische Spielerei, oder was die Franzosen Gallimathias nennen, und die Engländer Unsinn.

Unterdessen kehre ich zurück zu unserer Rede. Sie fährt also fort:

Auch beruht die Toleranz christlicher Obrigkeit, ebenso wie die Toleranz des einzelnen Christen, nicht auf Anerkennung des Rechtes des Menschen zur Willkür im religiösen Glauben, sondern auf Tragung und Schonung gegen seinen bestimmten religiösen Zustand, also gegen sein, wenngleich irriges religiöses Gewissen. Darum, wo kein religiöses Gewissen ist und sein kann, blos um der Freiheit willen, braucht der Staat keine Gestattung auf religiösem Gebiete zu geben. Es ist keine Forderung christlicher Toleranz, entschieden atheistisches materialistisches Bekenntniß und vollends Erziehung der Kinder in demselben freizugeben, denn es hat Niemand ein religiöses Gewissen, für den Atheismus Zeugniß abzulegen und ihm seine Kinder zu widmen; gegen den nichtexistirenden Gott gibt es auch nicht eine vermeintliche Gebundenheit des religiösen Gewissens. Es ist wenigstens keine unbedingte Forderung christlicher Toleranz, deistische (d. i. die positive Offenbarung leugnende) Religionsvereinigungen allgemein zu gestatten. Gegen den Gott, dessen Existenz man

aus der Vernunft folgert, von dem man aber selbst eingesteht, daß man nicht Mittheilung und Befehl über die Art seiner Verehrung von ihm empfangen, hat man kein religiöses Gewissensgebot eines gemeinsamen Cultus. Aber auch hinsichtlich positiv gläubiger Confessionen und Sekten der Christenheit geht über die Grenze der christlichen Toleranz hinaus die förmlich rechtliche Verbürgung der Religionsübung und vollends ihre Aufnahme als öffentlicher Cultus im Staate. Solche höhere Gewährungen beruhen auf einer besondern Anerkennung ihres innern Werthes nach christlichem Maßstabe, oder ihrer geschichtlichen Berechtigung oder endlich ihrer providentiellen Bedeutung.

Daniel! Daniel! rufen wahrscheinlich manche Glaubensgenossen des beredten Mannes, und vielleicht am ersten in Rom und in einer gewissen Gesellschaft. Aber, ich gestehe Ihnen, verehrter Freund, ich kann nicht einmal: Gamaliel! Gamaliel! rufen. Dieser weise Rabbi bemerkte seinen oberkirchenräthlichen Amtsbrüdern vielmehr, sie möchten die Galiläer, welche das neue Judenthum vom Galiläer predigten, nicht steinigen, wie sie eben im Begriffe waren, zur Ehre Gottes zu thun. Denn (sagt er, Apostelgesch., V, 38):

„Ist dieser Rath oder dieses Werk aus Menschen, so wird es untergehen; ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht

erfunden werdet als die wider Gott streiten wollen."

Ich weiß nicht, ob Gamaliel es als eine richtige Anwendung seines erhabenen (weil vernunftgläubigen) Grundsatzes der Duldung ansah, daß die versammelten Oberkirchenräthe auf diese Rede hin die Apostel „stäupeten". Aber insofern das Verfahren als innerhalb der Zuchtpolizei liegend gedacht wird, könnte Herr Stahl es doch wol ebenso gut empfehlen, wie seine politischen Anhänger in der Lehre vom christlichen Staate den Stock predigen. Nur „peinliches Verfahren" will er ausgeschlossen wissen. Das that auch allerdings der Großherzog von Toscana vor zwei Jahren: er ließ die Madiais nur in Haft halten; Cecchetti ist von einer bürgerlichen Verwaltungsbehörde, genauer von einem Polizeirathe, rein bürgerlich zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Lassen wir also Daniel und Gamaliel bei Seite, und suchen uns hier nur zur Klarheit zu verhelfen über das Wesen der Stahl'schen Toleranz des christlichen (also des preußischen) Staats. Seine Worte verdienen allgemeine Beachtung: sie sind „ex cathedra" gesprochen, nur vielleicht ein wenig im Bewußtsein dieser hohen Stellung, wo näm-

lich Einer redet und alle Andern schweigen. Was mich beunruhigt und in Erstaunen setzt, ist, daß er dabei entweder an die Verfassung gar nicht denkt, oder sie als etwas Unchristliches ansieht, welches erst aus der neuen jüdisch-scholastisch-pietistisch-lutheranischen Weltanschauung verbessert und anständig gemacht werden muß. Beides nun scheint mir schwer mit der Weisheit und der Redlichkeit vereinbar. Wenn nach solchen Theorien unser Rechtszustand christlich gemacht werden soll, so haben wir nicht allein gar keine Vertheidigung mehr gegen die Verfolgungen unserer Glaubensbrüder, über die wir uns beschweren, sondern (daß ichs frei heraussage) soweit an ihm liegt, auch gar keine rechtliche Gewähr für das Bestehen irgend einer Freiheit, weder der politischen, noch der religiösen, noch der geistigen überhaupt. Was sollten wir sagen, mein theurer Freund, wenn wir einen dieser Tage, nicht peinlich, sondern blos polizeilich aufgegriffen würden, falls uns (was Gott verhüte!) die anti-gamalielische Toleranz des Alt-Lutheranismus in irgend einem von ihr beherrschten Theile des Vaterlandes veranlassen sollte, um lutheranischen Ausschließlichkeiten und Verfluchungen zu entgehen, uns mit gleichgesinnten Freunden zu einer rein religiösen, gottesdienstlichen Ver-

einigung, zum Beispiel nach einer mehr reformirten Form zu verbinden. Wir würden dieses natürlich, mit Beobachtung aller bestehenden Verordnungen, Verfügungen und christlichen Institutionen thun. Aber Gott hat uns mit Kindern und Kindeskindern gesegnet, und die würden uns nun ohne Weiteres weggenommen; denn es ist die Pflicht des Stahl'schen christlichen Staats, zu verhüten, daß sie nicht verführt werden. Puchta's Widerlegung dieser despotischen Theorie hat seinen großen Freund nicht überzeugt; vielleicht thun es die Verfolgungen. Ich weiß nicht, was für Gewähren wir stellen möchten. Ja, könnten wir mit geschichtlichen Bekenntnissen abkommen, so wäre ich gleich zur Unterzeichnung der Augustana bereit, wodurch mir ja das oberste Ansehen der Bibel und die alle Dogmen der Staatskirchen beherrschende Lehre vom rechtfertigenden Glauben mit freigegeben würde. Aber irgend ein „Quatenus", irgend eine beschränkende Formel, welche dem dogmatischen Absolutismus des byzantinisch-römischen Dogmatismus die Spitze abbricht, wie eben die früher allgemein übliche „Insofern die symbolischen Bücher mit der heiligen Schrift übereinstimmen", müßten wir uns doch wol ausbitten. Das Alles könnte

uns jedoch nichts helfen, wo eine recht lebendige Gläubigkeit der lutheranischen Regierung herrschte, wie in Mecklenburg und andern Ländern der vorbildlichen Herstellung des christlichen Staates und des geistlichen Amtes, wo nicht des Reiches Gottes selbst. Das hieße ja bei solchen Zionswächtern die göttliche Wahrheit „der Willkür des Einzelnen" preisgeben, oder Dem, was die Puseyiten als „Privaturtheil" (private judgment) verschreien. Dergleichen könnte vielleicht zulässig sein bei allen andern Bekenntnissen, aber natürlich nicht bei dem „unserigen" — denn „wir wissen" ja, daß dieses die Wahrheit ist. Sollte uns Andern nun etwas Menschliches begegnen, und die sittliche Entrüstung uns übernehmen, wenn wir dabei das zum christlichen Predigen des Tages gehörige Schimpfen auf Rotten und Sekten auf uns angewandt sähen — sollten wir im Gefühle, daß der Mensch Gottes Ebenbild ist, uns auf die allgemeinen Menschenrechte berufen (Grundrechte ja nicht, denn die könnten ja in Pausch und Bogen als hochverrätherisch erklärt sein), so würden wir sogleich in die Kategorie der Deisten und Atheisten gesetzt. Höchstens könnten wir bitten, es möge uns als lutherisch Getauften noch als eine Gnade ver-

stattet werden, daß wir uns auf jene Rede berufen dürften. Denn nach ihr soll doch von „peinlichem" Verfahren abgesehen werden. Allerdings hat diese Beschränkung dem Redner, wie es scheint, eine gewisse Ueberwindung gekostet. Die Lehre von der schweren Verantwortung christlicher Obrigkeiten, wenn sie nicht christliche Zucht halten, ist ihm wie ein Meduſenhaupt in den Weg getreten. Denn er ertheilt am Schluß der Rede solchen Regierungen, die bei einer so weiten Ausdehnung der Toleranz für ihr Seelenheil fürchten sollten, eine feierliche Absolution, und versichert sie, daß sie wegen solcher Milde doch am Jüngsten Tage nicht sollen verdammt werden. Aber freilich, wenn diese zarten Gewissen denken sollten, es sei doch sicherer, streng den Glauben zu erhalten, so sind wir im Gefängniß, oder haben höchstens das „beneidenswerthe Vorrecht der Verbannung" zu hoffen.

Sehen Sie, theuerster Freund, das Alles wäre zu befürchten — und wer weiß wie bald, wenn wir die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts uns vor die Augen stellen! Und doch, wenn wir also handelten, was hätten wir Anderes gethan, als was die Christen der apostolischen Zeit, auf welche sich einige jener Partei so

gern und so unvorsichtig berufen, in den neronischen und decischen Verfolgungen thaten und sagten, als sie durch ihr Blut die Ehrfurcht vor dem Menschen als Menschen, nämlich als Gottes Ebenbild, im Namen des „Menschensohnes" herstellten? Leider ist die Liebe zur Verfolgung, oder die Ueberzeugung ihrer Unentbehrlichkeit auch unverkennbar in der etwas geschrobenen Antwort, welche der scharfsinnige Oberkirchenrath auf dem Kirchentage von 1853 in Berlin auf die offene Frage der unwissenden Baptisten gab, hinsichtlich der religiösen Verfolgung. Er verwahrte sich allerdings gegen die Annahme, als predige die Kirche Verfolgung. Aber er sprach dabei soviel von den Rücksichten, welche der Staat auf den Schutz der Kirche zu nehmen habe, und wiederum von der Unmöglichkeit, daß die Kirche einen solchen Schutz verschmähe, daß die armen englischen Baptisten in ihrem Berichte sagen mußten, sie hätten aus seiner Rede durchaus keinen Trost schöpfen können, denn sie vermöchten darin nur eine verdeckte Vertheidigung irgend einer bevorstehenden Verfolgung zu sehen.

Blicke ich in die Wirklichkeit, die vor uns liegt, so weiß ich allerdings, eine solche Verfolgung ist unmöglich unter unserm Königshause, und war

es auch vor unserer Verfassung, unter dessen mildem und weisem Scepter. Allein ich habe nur zeigen wollen, wohin (um mit Sokrates bei Plato zu reden) „die Rede uns zwingt zu gehen" — wohin jenes System, folgerichtig angewandt, führen muß. Und, ich darf nicht vergessen, Herr Stahl ist nicht blos der größte Redner seiner Partei, sondern anerkannt auch einer der gemäßigten Mitglieder derselben. Er ist ja selbst ein Mann der Wissenschaft und des Geistes, und Niemand hat ihm je Roheit und jenen angeborenen Haß gegen Geistesbildung zugeschrieben, welche Andere zur Schau tragen. Ja, er hat uns noch 1853, in den Vorträgen, welche er damals in demselben evangelischen Vereine hielt, und namentlich in dem zweiten und im vierten Vortrage (dem besten), so viel Evangelisches und Christliches gesagt (obwol bereits mit bedenklichen Lobpreisungen des katholischen Episkopats und der apostolischen Continuität), daß wir vielleicht noch einmal etwas Besseres von ihm erwarten können. Aber um so heiligere Pflicht ist es, dem Manne, welchen seine politische Partei vielleicht bald wie eine ausgepreßte Citrone wegwirft, mit christlicher Freimüthigkeit zu bedenken zu geben: ob das System, welches er hier vertritt (durch politi-

sche Einseitigkeiten hinweggerissen von der bessern Philosophie), jetzt nicht bedenklicher sei als je, da es alle Bedrückung des evangelischen Glaubens seitens katholischer Regentenhäuser rechtfertige? Aber mir scheint es noch überdies ebenso grundfalsch, als es unpreußisch und unprotestantisch ist: unchristlich, unbiblisch, und ich muß hinzufügen, nicht allein unphilosophisch, sondern auch dem einfachen Gewissen und dem gemeinen gesunden Menschenverstande zuwiderlaufend. Was soll uns solche haarsplitterliche Unterscheidung von Toleranz und „christlicher" Toleranz, von Freiheit und von „Verbürgung der Freiheit", und gar von „persönlicher Gewissensfreiheit" und „Freiheit der religiösen Vereinigung"? Das ist ja nicht mehr, als was die spanischen Minister und die portugiesische Verfassung bieten! Und das uns!

Und diese Bedenken werden uns noch verstärkt, wenn wir mit der Rede fortschreitend an die Prüfung der Lehre des Redners von der Kirche und der freien Forschung und der damit bei ihm eng zusammenhängenden Ansicht von der Union gehen. Das sei der Schluß unserer Besprechung und der Gegenstand des nächsten Briefs. Leben Sie unterdessen wohl!

Zehnter Brief.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forschung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit.

Charlottenberg, am 28. August 1855,
am 106. Geburtstage Goethe's.

Der Anfangstag unserer Besprechung war uns gegeben, mein verehrter Freund: wir fanden den Aufruf zur ernsten Betrachtung des elfhundertjährigen Märtyrertages des römischen Apostels der Deutschen vor uns, und vermochten nicht ihm zu widerstehen. Und so hat uns denn die Rede weiter und weiter geführt, bis wir, bei deren Schlusse angekommen, dem Geburtstage Goethe's begegnen, welcher heut vor 106 Jahren das Lebenslicht erblickte. Ein Märtyrertag auch dieser! Denn der Eingang ins Leben ist der Eingang zum Leiden, und am sichersten für Alle, welche als „Bekenner" auftreten, wie jene Helden der Christenheit mit schönem Namen bezeichnet werden. Und wol ein Bekenner! Und mehr als ein Bekenner! Wol auch

ein Prophet und ein Apostel, und zwar ein ebenso deutscher als menschheitlicher! Ja, das wollen wir frei sagen, zum Trotz der boshaften Schmähungen, um nicht zu sagen Lästerungen, der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung und anderer „christlicher" Freunde des Redners, mit welchem wir es zu thun haben. Aber ich schmeichle mir doch eigentlich im Stillen, daß ein Mann des Geistes, wie Stahl es ist, und der das Deutschthum in Denken und Reden sich so kunstvoll angeeignet hat, trotz seiner Umgebungen und seiner Scholastik, sich doch auch nicht ohne Ehrfurcht und Liebe dieses unsers Heroen erinnert, und also, wenn unsere Worte ihm zu Gesicht kommen sollten, sich auch dieses Tages erfreut und am Ende in die Losung miteinstimmt, welche ich den Sprüchen Goethe's als Weihe für die heutige Besprechung zu entnehmen gedenke. Und dazu, mein theurer Freund, habe ich auch einen besondern Grund. Denn der Spruch, welchen ich Ihnen gleich vorlegen werde, will die Geschichte der Offenbarung von Adam bis Christus von der Vernunft als einen Weltspiegel betrachtet wissen, wodurch er also doch offenbar nicht allein die göttliche Vernünftigkeit dieser Offenbarung ausspricht, sondern auch der Vernunft die christliche Gläubigkeit als höchste Aufgabe setzt.

Unter „Weltspiegel" nun hat der unsterbliche Heros Eponymus oder Namensheld dieses Tages im Kalender der europäischen Menschheit offenbar dasselbe im Sinne, was der berühmte Oberkirchenrath wol unter der „Weltordnung" versteht, wenngleich ein katholischer Schriftsteller die Stahl'sche Theorie nur auf die römisch-katholische Kirche anwendbar fand. Und so ständen wir denn mit Goethe und mit Stahl zugleich auf dem Boden einer und derselben Weltansicht, wenn wir die von uns gewählte Losung des Tages gemeinschaftlich betrachten.

Mit dieser Losung verhält es sich nämlich folgendermaßen. Als Zelter seinem großen Freunde gegen Ende des Jahres 1816 den Gedanken mitgetheilt hatte, das herannahende Jubeljahr der Reformation mit einem geistlichen Oratorium zu begrüßen und zu weihen, und dafür sich des Meisters Zustimmung und hülfreichen Rath erbat, so lobte dieser ihn wegen eines so edeln und zeitgemäßen Vorhabens, und zeichnete ihm kurz den Plan eines dem Händel'schen „Messias" nachzubildenden Oratoriums vor, welches man „Christus in der Weltgeschichte" nennen könnte. Durchdenkt man diesen großartigen und wahrhaft begeisterten Plan, so kann man sich gar leicht erklären, daß er nicht

ausgeführt wurde von Dem, welcher sich den Rath erbeten hatte; denn er war für des Mannes Schultern doch zu groß. Hätte aber der Tod uns den ewig jungen Genius nicht so frühzeitig weggenommen, den wir Beide von der Wiege an gekannt, und den ich mit aller dem Genius gebührenden Ehrfurcht früh begrüßt und immer geliebt zu haben mich rühme — wäre Felix Mendelssohn nicht gerade gestorben, wie er, bewußt den Sturm ahnend, der über unser Vaterland auszubrechen im Begriffe war, sich auf einige Jahre in die Einsamkeit Roms und in seine ewigen Erinnerungen zurückziehen wollte, um dort seinen „Christus" auszuarbeiten, wie er ihn im Haupte trug (um mit Dante zu reden): so würde Goethe's Gedanke in einer nicht allein seiner, sondern des göttlichen Gegenstandes selbst würdigen Weise bereits verwirklicht sein. Doch Goethe's Vorschlag steht nun einmal für alle Zeiten als ein großer christlicher Gedanke da. Er leitet ihn mit folgender Betrachtung ein:

„Da der Hauptbegriff des Lutherthums sehr würdig begründet ist, so gibt er schönen Anlaß sowol zu dichterischer als musikalischer Behandlung. Dieser Grund nun beruht auf dem entschiedenen Gegensatz von Gesetz und Evangelium, sodann

auf der Vermittelung solcher Extreme. Setzt man nun, um auf einen höhern Standpunkt zu gelangen, anstatt jener zwei Worte die Ausdrücke Nothwendigkeit und Freiheit, mit ihren Synonymen, mit ihrer Entfernung und Annäherung: so siehst du deutlich, daß in diesem Kreise Alles enthalten ist, was den Menschen interessiren kann.

„Und so erblickt denn Luther in dem Alten und Neuen Testament das Symbol des großen sich immer wiederholenden Weltwesens. Dort das Gesetz, das nach Liebe strebt, hier die Liebe, die gegen das Gesetz zurückstrebt und es erfüllt, aber nicht aus eigener Macht und Gewalt, sondern durch den Glauben an den allverkündigten und Alles bewirkenden Messias.

„Aus diesem Wenigen überzeugt man sich, wie das Lutherthum mit dem Papstthum nie vereinigt werden kann, der reinen Vernunft aber nicht widerstrebt, sobald diese sich entschließt, die Bibel als Weltspiegel zu betrachten, welches ihr eigentlich nicht schwer fallen sollte."

Sie bemerken, theurer Freund, daß unser unsterblicher Dichter hier, absichtlich oder unabsichtlich, gewissermaßen eine authentische Auslegung und Erklärung gegeben hat über das bekannte Distichon

einer frühern Zeit („Die vier Jahreszeiten", 68) worin gesagt wird, daß ehemals das Lutherthum ruhige Bildung zurückgedrängt habe.

Nämlich er bezieht in unserer Stelle Lutherthum auf Luther persönlich, und auf den großen weltgeschichtlichen Gedanken seiner That; in dem zornigen Distichon aber meint er was wir den Lutheranismus nennen. Er meint jene unselige, ungeschichtliche und unphilosophische, und also doch auch wol ebenso sehr untheologische wie unevangelische, dogmatische Ausführung, in welche Luther, in der zweiten Hälfte seines Lebens einigermaßen selbst schon, zu seiner und Melanchthon's Plage, hineingetrieben wurde, und welche dann die lutheranischen Scholastiker ausbildeten und als „Bekenntniß" geltend zu machen strebten. In diesem Sinne hat unser großer Seher eine unbestreitbare Thatsache ausgesprochen. Und er hat, eines Sehers würdig, prophetisch geredet. Denn wie jene Theologen ihre höchst zweifelhafte Scholastik unsern Vätern als Glaubenssätze und Grund der Glaubenstrennung aufbürden wollten, so preisen uns jetzt wieder ihre Nachfolger alles Scholastische der theologischen Bekenntnisse als „geoffenbarte Wahrheit".

Also diesen Spruch wollen wir auch noch mit

auf den Weg nehmen, als Festweihe. Honni soit qui mal y pense! Und nun ans Werk!

Wahrlich ein schweres, und ein doppelt schweres! Denn wir haben zuerst des Redners scholastische Lehre von der Kirche zu prüfen, und dann die damit so eng zusammenhängende Ansicht des Oberkirchenraths über eine der brennendsten Fragen der Gegenwart, die Union und die unirte evangelische Landeskirche Preußens zu betrachten. In dieses Feld der Wirklichkeit hinabzusteigen, können wir nich wagen, ehe wir versucht haben, mit ihm zum Gipfelpunkte der ganzen Rede emporzuklimmen.

Gehoben vom Festgefühle des Tages beginnen wir also mit dem Schwerern. Denn es muß doch noch schwieriger sein, mit einem so scharf formulirenden Dialektiker, der speculativer Philosoph, lutheranischer Theolog und conservativer Kirchen- und Staatsrechtslehrer in Einer Person ist, und hier aus allen diesen seinen Gebieten zugleich auf uns einstürmt, zu der schwindelnden Höhe seines Kirchenbegriffs emporzusteigen, als mit gewöhnlichem Menschenverstande dasjenige zu prüfen, was er über unsere eigene Wirklichkeit vorträgt.

Aber es sei gewagt! Wir dürfen uns nun einmal nicht fürchten, da wir so weit gelangt sind,

und Sie begleiten mich gewiß auch auf diesem dornigen Wege mit Ihrer gewohnten, ermuthigenden und begeisternden Theilnahme.

Der Redner ist es sich bewußt, daß er mit seiner Lehre von der Kirche uns zum Gipfelpunkte seiner beredten Darstellung führt. Denn im feierlichsten und gehobensten Tone verkündigt er gleich vom Anfange diese Lehre.

Der deutsche Protestantismus (sagt er S. 22) hat einen höhern Beruf als den, welchen der „Evangelische Bund" der Engländer anstrebt. Sein Beruf ist nicht das Bündniß der Sekten, sondern die Einheit der Kirche, und dieser Kirche Siegel ist „ein öffentliches weltgeschichtlich abgelegtes Bekenntniß", die Augustana. Merken wir es wohl, es kann hier nur vom unverbesserten, unveränderten Bekenntniß von 1530 die Rede sein: Melanchthon's Milderung wurde ja nie öffentlich abgelegt, sondern nur feierlich anerkannt. Wenn wir dieses nun als Glaubensnorm annehmen, ohne Gehalt der Artikel zu unterscheiden (was, wie wir bald sehen werden, nach Herrn Stahl nicht angeht), so müssen wir unsere reformirten Glaubensbrüder in der Abendmahlslehre verdammen. Diesem Ausspruche folgt dann des Redners Bekenntniß von der Kirche. Es

ist die beredte Ausführung seiner Erklärung auf dem Kirchentage von 1853, wo er den Beschluß der Mehrheit (als guter Jurist) zwar nützlich annahm, aber durch Klauseln zu erreichen suchte, was er im Vorstande nicht hatte durchsetzen können. Trotz seiner Länge (und wie mir scheint, Breite) geben wir dieses Bekenntniß ganz vollständig (S. 22—25):

Wir suchen nicht den Menschen von der Kirche zu lösen, daß Jeder bis zur Altersreife möglichst ohne bestimmte Einflüsse gleichsam tabula rasa bleibe, und dann in der einen Hand die Bibel, in der andern Hand das Verzeichniß der zwanzig evangelischen Kirchengemeinschaften, sich nun vermeintlich in völliger Freiheit entscheide, welcher derselben er angehöre. Vielmehr streben wir den Menschen der Kirche, die wir als die wahrhaftige erkannt haben, zu binden, ihn von Kindheit an durch die Kirche zu tragen durch Taufe, Jugendunterricht und Confirmation, durch den Einfluß und das Ansehen von Aeltern und Lehrern, durch den ganzen einigen öffentlichen Cultus. Unsere Schriftforschung selbst geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangelische Princip der freien Forschung, das zuerst durch die deutsche Reformation verkündet wurde, verstehen und üben wir nicht anders, als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der besonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Damit suchen wir nicht, wie uns vorgeworfen wird, in halbkatholischer Auffassung das Reich Gottes in der äußern Institution der Kirche statt in dem Heil der einzelnen Seele. Wir leugnen nicht, daß die einzelne Seele das letzte Ziel und der höchste Maßstab ist. Sondern wir leugnen nur,

daß die einzelne Seele, das ist die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweisungen sei. Dieses aber ist die uns gegenüberstehende Vorstellung, und sie ist eben die Culmination des independentischen Princips. Nach dem Independentismus ist die einzelne Gemeinde independent, souverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geistes. Nach dieser Vorstellung ist in folgerichtiger Darstellung des Princips die einzelne Seele independent, souverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geistes, und beginnt daher völlig neu aus sich heraus die Bibel auszulegen und allenfalls ganz neue, bis jetzt unerhörte Dinge in ihr zu entdecken. Unsere Lehre ist, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen sind. Die Kirche aber ist nicht eine blos äußerliche Institution, sie ist ein Reich des Wehens und Webens innerlicher geistiger Kräfte. Sie ist ein Ineinanderwirken des innerlichen persönlichen Glaubens der Menschen und wieder der Gestaltungen und Monumente, die der Glaube geschaffen und die nun rückwärts den Hauch des Glaubens auf die Menschen ausströmen; ein Durchdringen der Gnade, die Gott in seine Ordnungen gelegt, und der Gnade, die Er in der Seele wirkt; ist der Schatz aller göttlichen Segnungen und aller menschlichen Charismen und Leistungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geschlecht zu Geschlecht. Sie umschließt daher das Verständniß des Wortes Gottes, wie es der Glaube der Christenheit und eine tiefe gläubige theologische Wissenschaft in der Kette der Jahrhunderte herausgebildet hat, und die schönen Gottesdienste, welche andächtiger Sinn von der apostolischen Zeit her bis jetzt gegründet, und die Gemeinschaft des geistlichen Amtes, und die christliche Würdigung für alle Lebensverhältnisse, für Haus-

stand, Staat, Kunst, Wissenschaft, und die christlichen Sitten und Ordnungen des Volks, und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechten Verständniß. Das sind Einrichtungen und Bande, die Gott durch die Christenheit geschlungen und an denen die Christenheit selbst durch alle Zeiträume hindurch mitgewirkt hat. Die Gemeinschaft der Gläubigen innerhalb dieser Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derselben, — ist die Kirche, ist der mystische Leib Christi, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geistes, der in alle Wahrheit leitet. Die Kirche pflegen ist darum nicht eine Veräußerlichung, nicht ein Raub an dem Bande der Seele zu Christus, sondern vielmehr auch dessen eigene Pflege. Die Frucht des Reiches Gottes ist der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein diese Frucht wächst und gedeiht, ist die Kirche. Man pflegt nicht die Pflanzen damit, daß man sie aus ihren Beeten zieht, damit sie nun unabhängig aus sich selbst wachsen sollen. Nach diesem seinem Beruf zur Kirche kann der deutsche Protestantismus keine solche Toleranz üben, durch die er der Kirche etwas vergibt.

Der deutsche Protestantismus kann nimmermehr die evangelischen Sekten anerkennen, er kann nur die bestimmten Mitglieder solcher Sekten nach ihrer persönlichen Stellung als Brüder in Christo anerkennen, nicht sowol weil, als obschon sie der Sekte angehören. Seine Toleranz ist auch hier nur, daß er über die Personen nicht richtet, nicht aber daß er — wie man vielleicht in Amerika nicht anders weiß — die Existenz und Gründung von Sekten an sich für etwas Schuldloses erachtete; denn es steht geschrieben: „Es sollen nicht Rotten unter euch sein!" Er gönnt auch den Sekten gern die freie Uebung ihrer Religion, aber er kann sich nicht

eben gedrungen fühlen, wie man ihm anſinnt, ihnen die eigene Kirche als Miſſionsgebiet zu ſichern. Auch folgt aus der Geſtattung der freien Religionsübung noch keineswegs die Ertheilung einer rechtlich verbürgten und obrigkeitlich autoriſirten kirchlichen Exiſtenz. Eine unbegrenzte ſogenannte Freiheit des Evangeliums, iſt für unſere Staaten, die noch eine Kirche pflegen, und deren chriſtliches Leben immer in der Kirche wurzelte, ſo wenig eine Forderung und ein Grundſatz, als die allgemeine „Freiheit der Religion". Was ſoll auch das Kennzeichen des Evangeliums ſein? Nehmen doch ſelbſt die freie Schriftforſchung und die Rechtfertigungslehre in dem geſammten kirchlichen Syſtem einer Sekte wieder einen ganz andern Charakter an! Und ſollte ihre Stellung zur Kirche dabei völlig gleichgültig ſein? Alle poſitive Conceſſionirung einer Sekte iſt darum mit Recht durch beſondere obrigkeitliche Prüfung bedingt, und haben die Staaten des deutſchen Proteſtantismus nicht Grund, mit ſolcher Conceſſionirung freigiebig zu ſein.

Da haben wir alſo des Redners Lehre von der Kirche und ihre unmittelbare Anwendung auf die Duldung und Gewiſſensfreiheit, deren Weſen wir ſo gern von ihm näher kennen lernen wollten.

Aber wir können weder die Lehre annehmen, noch die Folgerung.

In Einer Bemerkung allerdings ſtimmen wir dem Redner vollkommen bei.

Er ſagt, daß ſeiner Lehre mit Unrecht eine halbkatholiſche Auffaſſung des Begriffs der Kirche vorgeworfen werde.

Ich weiß nicht, wer das gethan; aber wer er auch sei, er hat Unrecht.

Herrn Stahl's Ansicht ist nicht halbkatholisch, sondern ganz katholisch, oder (damit keine Unklarheit bleibe) ganz papistisch. Wenn es einmal zu einer endgültigen Auseinandersetzung Herrn Stahl's mit der unirten Landeskirche Preußens, oder dieser mit ihm kommen sollte, so sagen wir ihm vorher, falls er bei jener Lehre beharrt, würde er weniger Schwierigkeit finden sie in München geltend zu machen, als in Erlangen. Wenigstens Höfling (der leider zu früh geschiedene!) hätte ihn schwerlich als lutherischen Bruder anerkannt.

Wenn seine Worte nicht dieses sagen, so sagen sie gar nichts.

Ohne Zweifel wer da leugnet, daß der einzelne Christ in der Gemeinde lebt, und in dieser Gemeinschaft und für sie zu leben berufen ist, der ist eben noch gar kein Christ.

Aber das sagt auch Niemand. Am wenigsten die Independenten, gegen welche der Redner eifert. Wie die alten Christen sehen sie jede örtliche Gemeinde, die sich gemeindlich gestaltet hat, als eine sich selbst verwaltende und andern Gemeinden nicht unterworfene an. Aber diese Gemeinde oder

Kirche ist die Richterin darüber, ob eines ihrer Mitglieder im rechten Glauben steht und lehrt und lebt. Ja ein Theil der congregationalistisch gegliederten Christen, die Baptisten, erkennt Keinen als Glied ihrer Gemeinschaft, der nicht der Gemeinde sich als ein solcher Gläubiger bekannt und ausgewiesen. Niemanden weniger aber kann es einfallen die Gemeinde zu leugnen; und die Gemeinde ist „die Kirche", nach dem Evangelium.

So thun auch nicht die Anti-Trinitarier oder Anti-Athanasier, deren edelster und erleuchtetster Ausleger, Channing, jetzt ja auch in Deutschland so wenig unbekannt ist als in Frankreich.

Aber auch hinsichtlich der sogenannten Freien Gemeinden und der Christkatholiken des letzten Jahrzehends, sofern ihre Führer sich nicht als Schwätzer oder sie selbst sich als verkappte politische Vereine ausgewiesen haben und als solche behandelt sind, läßt sich dieses nicht sagen.

Nun aber, auf der andern Seite, darin stimmen alle protestantischen Bekenntnisse überein, und das Bewußtsein aller evangelischen Christen —, welches also in dieser Beziehung jene „öffentliche Meinung" bildet, Herrn Stahl's segenbringenden Fluch — daß die Theilhaftigkeit an Christus und an Gott in

Christus bedingt sei durch den Glauben, als eine persönliche, gläubige Gesinnung, und daß der Geist Gottes diesen Glauben im Herzen wecke, wie Christus es vor seinem Leiden und Sterben und vor seinem Abscheiden von der Erde verheißen hat.

Wer dieses leugnet, der ist — wenigstens kein protestantischer Christ. Herr Stahl aber muß mir erlauben zu sagen, daß jenes Bekenntniß es leugnet. Mir wenigstens scheinen alle jene Redensarten von der Kirche entweder nur künstliche Ausdrücke für jenen allbekannten, allgemeinen evangelischen Glauben aller protestantischen Gemeinden, oder, wo sie sich von diesem entfernen, eine wesentliche Aufhebung und Leugnung desselben. Was sollen die Worte:

„Wir leugnen nur, daß die einzelne Seele, das ist die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweisungen sei."

Das heißt, er leugnet entweder nichts, oder Alles. Entweder er leugnet nicht, daß der seligmachende Glaube persönlich sei, und wozu dann der Ausfall gegen die Independenten? Oder er leugnet das protestantische Grundprincip der Rechtfertigung, und wie paßt das für Einen, der im Oberkirchenrathe sitzt?

Dasselbe gilt von dem Satze:

„Unsere (der Stahlianer) Lehre ist, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen sind.“

Hier frage ich wieder: Was ist die Kirche? Wenn die christlich gegliederte Gemeinde, deren einfachste offenbare Form die Familie darstellt, so mag man jenen Ausdruck wol gebrauchen; aber dann sagt man eben nur eine von Niemandem je bestrittene Thatsache des natürlichen und bürgerlichen Lebens aus. Nimmt man aber die Kirche in dem Sinne der Kirchenrechtslehrer als die untrüglich lehrende theologisch-priesterliche Anstalt und als Gegenstand des Glaubens, so ist man eben einfach Katholik im Sinne Roms. Und weiter lesen wir:

„Die Kirche ist .... der Schatz aller geistlichen Segnungen und aller menschlichen Charismen und Leistungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geschlecht zu Geschlecht. Sie umschließt daher das Verständniß des Wortes Gottes .... und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechtem Verständniß.“

Allerdings heißt ihm die Gemeinschaft der Gläubigen die Kirche, aber wie?

„Die Gemeinschaft der Gläubigen inner-

halb dieser Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derselben (diese Worte sind im Drucke der Rede hervorgehoben) ist die Kirche, ist der mystische Leib Christi, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geistes, der in alle Wahrheit leitet."

Extra ecclesiam nulla salus! Außerhalb jener geschichtlichen Anstalt mit ihrer Handreichung von Geschlecht zu Geschlecht (der Traditio der katholischen Kirchenrechtslehrer) ist kein Heil. Nicht innerhalb jener Emporkömmlinge und Pilze, wie Independenten und andere jüngere Schößlinge der reformirten Schwesterkirche. Nein, in der geschichtlichen, von Geschlecht zu Geschlecht die Mysterien fortpflanzenden, das Wunder des Altars bewahrenden Kirche. So sagt die römische Geistlichkeit, und wir werden bald von unserm Redner hören, mit welchem Bewußtsein und in welchem Besitze „apostolischer Continuität". Aber noch viel kräftiger, salbungsvoller, amtswürdereicher, sagt es Herr Stahl mit den nun folgenden Worten:

„Die Frucht des Reiches Gottes ist der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein die Frucht wächst und gedeiht, ist die Kirche.

Und nun folgt jener glänzende Vergleich der gleichsam zwischen Kirche und Sekten herumgezogenen Christenseele mit den Pflanzen, den wir oben in seiner ganzen Schönheit gegeben. Näher angesehen scheint mir der Vergleich doch eigentlich nicht sehr passend für die Absicht des Redners. Denn Pflanzen gedeihen wirklich oft weit besser, wenn sie aus dem Beete ausgepflanzt sind und unabhängig für sich wachsen in freiem Lichte und genügendem Raume. Doch wer will über Worte streiten, wenn er der jetzigen Leiden und Gefahren der Gemeinde Christi und des Vaterlandes gedenkt!

Arme Rosa Madiai! fandest du Trost in diesem Gedanken der Kirche?

Armer Evangelista Borczynski! gab dieser Gedanke dir die Kraft zurückzukehren in das Kaiserland, dessen Gesetze du nicht verletzt hattest? oder als du in unfläthigen Moderverließ geworfen wurdest, weil du dich sehntest in der heiligen Leidenswoche das Mahl des Herrn mit der Christengemeinde zu feiern, welcher du dich, nach reiflicher Erwägung im Glauben, angeschlossen? Wird dieser Gedanke deine Seele umschweben, wenn sie von solchem Elende und Hohne erlöst, zu dem himmlischen Vater urückkehrt, falls die Kunde des

dir gethanen Unrechts nicht rechtzeitig vor die Ohren deines Kaisers, eines deutschen, die Gerechtigkeit liebenden Fürsten gelangen sollte?

Armer Francesco Cecchetti! gab dieses dir Muth die Märtyrerkette zu tragen und deinen Sohn zur Standhaftigkeit zu ermahnen, als er im Zuchthause weinend vor dir da stand, den christlichen, frommen Vater im Sträflingsgewande erblickend?

Nein! in Gottes und aller Wahrheit Namen! Nein, und ewig Nein! Dergleichen Redensarten haben noch kein menschliches Herz getröstet, welchem das Heil in Christus verkündigt wurde und aufging im Herzen als Keim göttlichen Lebens!

Und in einem solchen Augenblicke spiegelt der Redner sich wohlgefällig in den Formeln theologischer Scholastik, und ruft aus, nachdem er den Glauben an dieselben gleichgestellt mit dem seligmachenden Glauben an Gottes Wort, mit dem Glauben an den Allmächtigen und an das von und in Christus verkündigte Heil:

„Verflucht sei, wer davon ein Tittelchen aufgibt!"

Ist denn dem Redner nicht das Erste Gebot vor die Seele getreten? Das Gebot: „Du sollst keine

andern Götter haben neben mir" trifft nach protestantischer Lehre Den, welcher Menschensatzungen gleichsetzt mit Gottes Wort: also alle katholisirende Confessionalisten des Lutherthums.

Mancherlei außerdem in dieser beredten Ausführung gefällt mir nicht. Das „Nimmermehr" ist ein gefährliches Wort für arme Menschenkinder; und wer will das „Wir" von ihm aufnehmen? Thue es wer da wolle, wir Beiden thun es ebenso wenig, als unser evangelischer König es thun wird!

Die Umkehrung des evangelischen Begriffs der Kirche ist von sehr wichtigen Folgen für Stahl's Ansicht von der Freiheit der Schriftforschung und von der evangelischen Union. Diese Folgen sind von unmittelbarer Anwendung auf die Verhältnisse der Wissenschaft und Kirche in Preußen und in Deutschland.

Und dieses ist der letzte und dringendste Punkt unserer Betrachtung. Wir steigen von dem Gipfelpunkte der Scholastik des Redners hinab in die Wirklichkeit, in die brennende Wirklichkeit, in die Wirklichkeit unsers Vaterlandes. Hinfort handelt es sich von der christlichen Ordnung, in welcher wir und unsere Kinder und Enkel zu leben berufen sind.

Stahl's Lehre von der Kirche ist, als Verneinung des Protestantismus, eigentlich schon an sich die Verneinung der Union, und also der unirten Landeskirche Preußens. Denn wenn das Wesen und die Einheit der Kirche in der Einheit des ge-

schichtlichen Bekenntnisses und der scholastischen Lehre besteht, so kann eine Union zweier evangelischen Kirchen, welche eigene Bekenntnißschriften haben, und in welchen eine Verschiedenheit theologischer Lehrsysteme bei einigen Punkten zur Ausbildung gekommen ist, für den aufrichtigen Anhänger einer solchen Lehre nur eine That religiöser Gleichgültigkeit sein. Denn (wie Herr Stahl sagt) wie kann man einen Unterschied machen zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Lehrbestimmungen? Alles ist fundamental in einem gut zusammenhängenden Lehrsystem. Also ist auch Das, was das protestantische Preußen bisher als Union gedacht und Union genannt, mindestens ein höchst zweifelhaftes Ding. Man muß die Positivität des Calvinismus, ja selbst, wenn möglich, des Katholicismus herbeirufen, vor allen Dingen aber den vollendeten Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder auferwecken, um den Glauben zu retten, das heißt, um die Union der evangelischen Gemeinden zwischen den starren Formen alter und neuer Scholastik zu ersticken.

Herr Stahl hatte diese Schlußfolgerung in der Rede selbst zu ziehen nicht für gut befunden. Er hat in derselben überhaupt die Frage der Union nur im Hintergrunde gehalten.

Seine Redlichkeit verdient also Anerkennung, daß er diesem Mangel durch einige ausführliche Noten abhilft.

Er knüpft die erste Note (S. 16—19) an eine, wie uns vorkommt, mehr sentimentale als philosophische Darstellung eines in seiner Allgemeinheit durchaus unwahren Gedankens. Er meint, die deutsche Toleranz (das heißt die der Theologen, welche Spener zu Tode ärgerten) sei von dem Pietismus ausgegangen. Spener habe nämlich dahin geführt, indem er die Frömmigkeit ins Innere, ins christliche Leben, in die Liebe gesetzt, ohne deswegen aufzuhören ein guter Lutheraner zu sein. Hieraus ergibt sich denn für die Toleranz des deutschen Protestantismus folgender Spruch, als die Signatur seines Wesens:

„Die Anerkennung der christlichen Gemeinschaft in den Abweichenden; aber in Treue gegen die Kirche" (S. 16).

Damit Sie, verehrter Freund, nicht im Dunkel bleiben über diesen Orakelspruch, so erlauben Sie mir, daß ich Sie aus jener Note vorerst über einige Punkte aufkläre, welche Ihnen sonst dunkel bleiben könnten. Erstlich, unter den „Abweichenden" (Heterodoxen oder Dissentern?) wird ebensowol

der römische Hierarchismus verstanden, als diejenige Gemeinschaft, welche wir Lutheraner sonst die reformirte Schwesterkirche nannten. Ja, die später gegebene Anerkennung der „providentiellen Bedeutung" der katholischen Kirche fließt dem Redner offenbar viel leichter aus seiner Theorie, als die des „Calvinismus". Merken Sie, zweitens, verehrter Freund, daß Toleranz, christliche Toleranz, evangelische Toleranz, ihm die Toleranz einer theologischen Lehre gegen eine andere ist; nicht die Toleranz der Obrigkeit, oder gar des aller Verfolgung entsagenden (also atheistischen) Staats, noch weniger der im Unterthanenverstande befangenen Gemeinde, welche man das christliche Volk heißt. Die Theologen bestimmen in der Weltgeschichte für die Völker was Toleranz und Geistes- und Gewissensfreiheit sei. Arme Weltgeschichte! noch ärmere Völker! So erklärt sich aber die Weltordnung. Katholische Staaten dürfen keine Toleranz haben: die zum Bewußtsein ihrer Amtswürde erwachte Geistlichkeit, „das ökumenische Episkopat", wie der Vortrag von 1853 ausführt, hat den Kern des Christenthums, die Ausschließlichkeit, zum Losungsworte. Deshalb auch hat die als Wahrheit zwischen zwei Abweichungen stehende lutheranische Theologie soviel weniger von diesem Kerne

lassen können, als die reformirte. Diese hat (nach dem Spruche unsers Propheten) nur den Beruf, „die Heiligung der Gemeinde zu wirken"; gewiß ein sehr evangelischer Beruf, da das Evangelium keine Kirche kennt, als die Gemeinde. Daraus endlich auch erklärt sich, daß des Redners Toleranz den Katholiken und den Reformirten gleichmäßig zugewandt ist. Wir nun wollen nicht allein Duldung, sondern Freiheit, für beide, und wir haben keinen „theologischen Haß" gegen die eine oder andere. Wir leben mit unsern katholischen Mitbürgern im schönsten Frieden; wir achten gegenseitig unsers christlichen Bruders Glauben und Gewissen. Wir haben keinen Gegner, als die verfolgenden Kirchlichen, seien es Papst und Bischöfe, welche die Toleranz als unchristlich verdammen und Religionsfreiheit als Revolution oder Atheismus verschreien, oder ausschließliche lutheranische Pastoren und Professoren. Aber eben deswegen ist es uns auch einerlei, welchen Rock dieser Hierarchismus trägt, und ob er in Rom oder Oxford, oder ob er in Berlin oder Halle sich kundgibt. Die Wahrheit zu sagen, so hat mir von allen diesen Päpsten der römische Papst immer der beste geschienen, und

von allen hierarchischen Systemen das römische das allein folgerichtige.

Der Redner spricht gemäßigt von Calixt, um einen desto schärfern Seitenhieb auf Schleiermacher zu führen.

Calixt (der ältere) war ohne Zweifel ein sehr ehrenwerther Mann, als er in dem Jammer des Dreißigjährigen Kriegs auf eine Union der Protestanten mit der katholischen Kirche hinging. Es war ihm dabei viel mehr Ernst, als Leibniz; aber eben deswegen muß sein Unternehmen nur noch mehr ein verfehltes und durchaus unglückliches genannt werden, sobald ins Auge gefaßt wird, daß es sich bei einer solchen Union für die Völker und Staaten noch mehr um die Macht der Geistlichkeit handelt, als um ihre Dogmen. Daß Calixt damals die Unterschiede der lutheranischen und reformirten Dogmatik fast ebenso ernsthaft behandelte, als die Gegensätze, welche Lutheraner wie Reformirte von der römischen Hierarchie trennen, begreift sich aus der Geschichte jener entsetzlichen Zeit. Tholuck hat mit sehr verdienstlicher Sorgfalt alle jene Erbärmlichkeiten des Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder ans Licht gezogen. Der gewissenhafte und geistreiche Geschicht-

schreiber der Kirche, Hase („Kirchengeschichte", S. 527, siebente Auflage, 1854) hat nach Tholuck's Texten („Geist der lutherischen Theologen", S. 115, 169, 211) nur eine nackte geschichtliche Thatsache berichtet, wenn er sagt:

„Die reformirten Theologen waren immer geneigt zu brüderlicher Anerkennung, während lutherische Theologen lieber mit Papisten Gemeinschaft halten wollten, und die Hoffnung, daß auch Calvinisten selig werden könnten, für teuflische Eingebung erklärten."

Aber daß uns ein Oberkirchenrath der unirten Landeskirche Preußens im Jahre 1855 ernsthaft eine solche Union oder Conföderation vorbringt, als gleichmäßig zwischen dreien zu vollziehen vom Lutheranismus, welcher ja die rechte Mitte hält zwischen Katholicismus und Calvinismus; daß besagtes Mitglied des Oberkirchenraths in Schleiermacher's Darlegung des Verhältnisses der beiden protestantischen Bekenntnisse nichts sehen kann als eine Verkrüppelung Calixt's, eine calixtische Religionsmengung (Synkretismus) ohne Calixt's Folgerichtigkeit; daß er am Schlusse seiner Rede mit vieler Salbung auf dieses Thema der gleichen Stellung der drei Kirchen zu der wahren, einigen Kirche der Zukunft zurück-

kommt — das gestehe ich, verehrter Freund, ist mehr als ich von Jemandem erwartet hätte, der die Stelle eines Oberkirchenraths im Jahre 1850 angenommen hat. Denn der mußte doch wissen, daß der Altluthe-anismus, insofern er sich der Union widersetzt, eine Sekte ist in Preußen, nach den Gesetzen des Landes, und die unirte Kirche die Eine evangelische Landeskirche. Aber hier liegt der wunde Punkt.

Die Bekenntniß-Union ist Herrn Stahl nur eine Ausnahme in Preußen; und von Toleranz (sagt er) kann dabei nicht die Rede sein. Denn Toleranz ist nur zwischen bestehenden Kirchengemeinschaften; jene Union hebt diese Gemeinschaften auf, tödtet sie.

Hier sind seine eigenen Worte (Note S. 16):

Die Union liegt auf einem ganz andern Gebiete als die Toleranz, und im Wesentlichen berühren sich beide gar nicht. Denn die Union (ich meine darunter nur die Bekenntniß-Union, die auch in der preußischen Landeskirche nur die Ausnahme bildet) besteht darin, daß die lutherische und die reformirte Kirche gegenseitig ihre unterscheidenden Dogmen selbst aufgeben und ein neuer völlig gemeinsamer Lehrbegriff an dem Consensus sich bilde. Dann aber kann, wie einleuchtet, von Toleranz, d. i. von Duldung anders Lehrender, nicht mehr die Rede sein. Es ist nur Eine Lehre. Lutheraner und Reformirte können nicht mehr tolerant gegen einander sein, wenn sie überhaupt nicht mehr existiren.

Alles ist hier verdreht. Die Union nimmt grundsätzlich keiner Gemeinde ihr Bekenntniß. Umgekehrt, sie legt ihr zwei in den wesentlichen Punkten übereinstimmende, und doch voneinander unabhängige Reihen von Bekenntnissen und symbolischen Büchern vor. Das Wesentliche der Bekenntniß-Union besteht nicht darin, daß die lutheranischen und reformirten Theologen ihren unterscheidenden Lehrtypus aufgeben, sondern nur, daß sie in dem Unterscheidenden keinen Grund der gemeindlichen Trennung finden kann hinsichtlich Anbetung und Verfassung. Allerdings wird, wenn der Grundgedanke ein richtiger ist, die Vollendung der Union die weitere positive Ausbildung des Gemeinsamen sein. Führt der Geist Gottes die Gemeinde dahin, wer will es wehren? Der Papst und Herr Stahl. Beide sehen theologische Systeme als „geoffenbarte Wahrheit der Kirche" an, als eine Wahrheit, in welcher natürlich alles fundamental ist, auch die spitzfindigste und zweifelhafteste Scholastik der Theologen. Natürlich, lassen wir dieses zu, so ist's mit der Union zu Ende. Des Königs Aufruf von 1817 macht ausdrücklich einen solchen Unterschied. Was aber wollen die folgenden Worte (S. 25):

Der deutsche Protestantismus kann nicht an der Lehre der Kirche, die er als die wahrhaftig geoffenbarte erkannt

hat, fundamentale und nicht fundamentale (zur Seligkeit nicht wesentliche) Artikel unterscheiden. Darf sich der Mensch vermessen, im Gebiete der göttlichen Offenbarung eine Demarcationslinie zu ziehen, sodaß dasjenige, was diesseits liegt, von Gott gleichsam nur zum Luxus geoffenbart wäre? Für die einzelne Seele ist nichts fundamental, als blos der letzte glimmende Glaubensfunke, den nur Gott versteht und der sich in keinem Falle formuliren läßt. Für die Kirche ist alles fundamental, was zu dem ganzen untheilbaren, von Gott geoffenbarten Glauben gehört. Und Anathema sit! wer nur ein Tittelchen davon mit Bewußtsein aufgibt.

Was er als „Union" der „Bekenntniß-Union" entgegensetzt, ist theologische Verständigung der Lutheraner mit den Katholiken und Reformirten, auf Grund der Anerkennung der „besondern providentiellen Mission der drei großen Confessionen, in welche jetzt die Christenheit getrennt ist, als Eine untrennbare Oekonomie des Reiches Gottes, wonach denn auch die Trennung selbst, wenngleich an erster Stelle das Werk menschlicher Verirrung, Beschränktheit und Halsstarrigkeit, doch zugleich auch als Folge besonderer providentieller Mission erscheint." Hier möchte man fragen: Wer war denn der Verirrte, Beschränkte und Halsstarrige bei der Reformation? Doch wol nicht der Protestant? Wer, später, bei der Spaltung der Protestanten? Doch sicher nicht die Lutheraner? Aber das sind Kleinigkeiten: wo bleibt die Union?

Wer als Seitenstück zu der Union der Lutheraner mit den Reformirten die Union mit dem Papstthum aufstellt, verhüllt schlecht, daß er die Union Friedrich Wilhelm's III. nicht will, oder daß er sie nicht wollen kann. Er will sie nicht, insofern kein vernünftiger Mensch jetzt noch glaubt, daß Rom den Protestanten etwas Anderes als eine volle Unterwerfung bieten oder annehmen könne. Er kann sie nicht wollen, indem er die Union der Evangelischen in Deutschland untereinander auch nur entfernt in Eine Linie stellt mit einer Union des Protestantismus mit dem römischen Katholicismus.

Welche Kluft hat der Oberkirchenrath sich eröffnet zwischen dem Evangelium und seiner Lehre! mag er sein System Lutheranismus nennen oder (wie es besser hieße) unverdautes Papstthum, wir können damit in unserer unirten Landeskirche nichts anfangen. Aber wir wollen uns doch nicht ereifern, sondern mit heiterer Ruhe lesen und erwägen, was nun folgt — den prächtigen Schlußtheil der Rede. Wer weiß, ob er uns zuletzt nicht eine günstige Lösung bietet!

Ein prächtiger Schluß wahrlich ist es, und ich nenne ihn aufrichtig einen beredten. Und ganz Unschätzbares scheint er uns geben zu wollen. Wie es

einer wohlgeordneten Rede ziemt, ist er der gehobenste und also vielleicht auch der erhabenste Theil, ein wahres und höchstes Kunstwerk. Gleich beim ersten Lesen habe ich mir gesagt: Welch eine blendend-wunderbare Rede! Ist das Alles wahr, so hat man sich ja nur darüber zu entscheiden, was man mehr bewundern soll, ob die mystagogische Erhabenheit des Sehers des Vergangenen, oder die Weisheit des Staatsmannes der Gegenwart, oder den erstaunlichen Flug des Propheten der Zukunft. Schon der Standpunkt, welchen der Mann jetzt ganz offen als den seinigen ankündigt, erfüllte mich mit Staunen, und die Sicherheit, mit welcher er diesen Standpunkt als den des deutschen Protestantismus erkennt, noch mehr. Er steht (wie der Redner von dieser Höhe herab von sich selbst sagt) „an der Pforte des Mittelalters, von wo die Glaubensheere der Christenheit nach entgegengesetzten Weltgegenden auszogen, sodaß sie jetzt einander auch nicht einmal mehr ihre Sprache verstehen: hier hat er seine Tafel aufgerichtet mit der Inschrift der unbefangenen evangelischen Wahrheit".

Allerdings stiegen mir nun doch auch wieder große Bedenken auf bei dieser allesumfassenden, rückwärts und vorwärts gewandten prophetischen

Rundschau. Gleich zu Anfang eben jene eigenthümliche Theilung der Welt, in welcher ebenso wenig ein Platz zu sein scheint für die seit 1550 ausgezogenen Glaubensheere, als in dem Liederschatze seiner hymnologischen Freunde für Kirchengesänge seit 1750. Nun findet sich aber, wie wir oben gesehen, daß von allen protestantischen Glaubensheeren, welche seit der Spaltung der beiden evangelischen Bekenntnisse in Deutschland, also seit 300 Jahren, ausgezogen sind in die Welt, unser neuer weltvertheilender Jupiter keinen Raum hat gerade für Diejenigen, welche mit dem höchsten Glaubensmuthe, weil ohne alle staatliche Unterstützung, ausgezogen zu sein scheinen, und die sicherlich am wirksamsten gekämpft haben und am weitesten vorgedrungen sind. Kein Platz für die armen Independenten, und Baptisten! von kleinern Leuten, wie unsern theuren herrnhutischen Brüdern, gar nicht zu reden. Jene sind nach der lehrreichen Anmerkung (S. 29), welche das Schweigen des Textes einigermaßen gut macht, eben nur „aus der allgemeinen radicalen Auffassung der Kirche" hervorgegangen: „ihr innerstes Wesen ist eine Ueberstürzung des protestantischen Princips". Nämlich die guten Leute wußten von Haus aus gar wenig von

dem großen Segen der Lutheraner, dem Consistorialregimente; einen Oberkirchenrath aber kannten die Aermsten gewiß nicht einmal dem Namen nach. Gar nicht zu reden von ihrer Blindheit hinsichtlich „des Wunders des Altars". Nichts kannten sie als ihre Bibel; daß sie aus ihr die Verfassung der alten Christenheit soviel besser herausahneten als der große Rechtslehrer sie versteht (denn das ist jetzt nicht mehr zu leugnen), scheint kaum mit rechten Dingen zuzugehen. Daß sie aber auf das alte Recht der Gemeinde soviel hielten, war eben ihr Fluch. Sie hatten beim Auszuge aus der Pforte Babels so wenig vom Autoritätsglauben mitgenommen, daß sie dem zerstörendsten Radicalismus zum Raube wurden, wie Jedermann weiß, der Stahl's göttliche Weltordnung versteht. Wir Andern, die wir außer der Bibel nichts als unsern Katechismus kennen, und höchstens etwas Geschichte, haben nun wol unsere Bedenken, das Alles zu glauben; aber die Zuversicht des Lehrers muß uns doch einen großen Eindruck machen. Allerdings kam mir und meinem beschränkten Unionsverstande das Eine schon etwas seltsam vor, daß nämlich der evangelische Oberkirchenrathsprophet seinen Standpunkt nimmt an jener Pforte des Mittelalters, von wo, wenn wir dem Führer folgen, eine

neue babylonische Sprachverwirrung wieder anfängt. Bis dahin also hatte man sich verstanden: man war vor 1517 in seliger Einheit alleinseligmachender theologischer Sprache; die theologische Welt (die doch offenbar allein das Wort haben sollte und auch hatte) redete nur Eine Sprache (und zwar, die Glückliche, die römische!): und ohne Zweifel verstand alle Welt sich ebenso vortrefflich als es ihr vortrefflich erging in jener guten alten Zeit. Ich hatte nun gedacht, ein guter Protestant, wenn auch nicht ein lutheranischer Theologe der alten Schule, die wir oben ein wenig angesehen, doch sicherlich ein Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes Preußens, stellte sich eben nicht an die Pforte des Mittelalters, sondern klopfte demüthig und gläubig an die Thüre des Evangeliums und ginge an der Hand des Wortes Gottes durch die Weltgeschichte, soweit ihm vorzudringen vergönnt ist. Auch das gab mir bei aller Bewunderung einiges Bedenken, daß der Mann so festhält an seiner Dreitheilung der Christenwelt, während er doch Mitglied der höchsten Behörde der unirten evangelischen Landeskirche ist, deren Zweck sein soll, aus zwei derselben eine zu machen, und nicht aus einer drei. Der Mann, dachte ich mir, hat vielleicht das

Geheimniß der künftigen Einheit im Reiche Gottes; allein das ist ein leidiger Trost für uns, wenn er jetzt unsere unirte Landeskirche auseinanderreißt, und das als Oberkirchenrath, gleichsam von Amtswegen.

Der freien Schriftforschung aber geht's bei dieser Ansicht von der Kirche nicht besser als der Union, und das ist doch auch besonders bei den Deutschen ein sehr bedenklicher Punkt. Gleich im ersten Absatze jener langen Stelle heißt es:

> Unsere Schriftforschung selbst geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangelische Princip der freien Schriftforschung, das zuerst durch die deutsche Reformation verkündet wurde, verstehen und üben wir nicht anders als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der besonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Die freie Schriftforschung in der Kirche soll also „gebunden" sein durch „Ehrfurcht". Nichts ist billiger, nichts auch unbestrittener. Aber Ehrfurcht wovor? Doch wol vor allem, gegenständlich, Ehrfurcht gegenüber der Schrift als dem Worte Gottes, und (vom persönlichen Standpunkte) gegenüber dem eigenen Gewissen des Forschenden. Wir könnten dieses vielleicht zusammenfassend bezeichnen als Ehrfurcht vor der Wahrheit. Denn Wahrheit lehrt der Glaube uns in der Schrift suchen, und dieses

können wir nicht anders als in Wahrheit; Göttliches wird von Göttlichem verstanden. Das Zeugniß erleuchteter Männer und Zeiten wird uns dabei nothwendig ehrwürdig sein, und „im Glauben der Jahrhunderte" werden wir uns ernstlich bemühen müssen, das rein Biblische als das bleibend Wahre zu entdecken, auch wo wir Misverständnissen und falschen Auslegungen begegnen. Auf diese Weise hat denn auch erst die neuere Schriftforschung jenen Jahrhunderten wahre Ehrfurcht bewiesen und ist zum Bewußtsein der wahren Einheit der Kirche gelangt. Aber nicht umgekehrt! Wenn wir in unserer Schriftforschung nicht auf die Wahrheit, sondern auf die Einheit der Kirche hingehen, wenn wir uns gebunden fühlen sollen durch den Glauben der Jahrhunderte und das Zeugniß der alten Väter, so sind wir von Anfang an auf einem falschen Wege, weil wir ja nicht die Wahrheit selbst suchen. Und hat der Redner je selbst in der Schrift geforscht, dann weiß er auch, daß wir mit den römischen Inquisitoren und mit Professor Hengstenberg aus „Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte" dahin gelangen können, daß wir Galilei verfolgen, die göttlichen Thatsachen und Gesetze der Weltordnung verleugnen und dabei gerade die Bibel erst recht verkehrt auslegen; ja, daß wir in

Gefahr gerathen, Schiffbruch zu leiden am Gewissen, das heißt, Gottes Stimme in uns zu tödten, und, soviel an uns ist, in den Gemüthern der Jugend und der Gemeinde zu morden. Wer in der Schriftauslegung etwas Anderes sucht als die Wahrheit, ist ein Heuchler, und es ist ein schweres und tiefes Wort Luther's: „Die Heuchler sind im Gewissen verrückt." So ist es mir denn in der That recht tröstlich zu glauben, daß der Philosoph, trotz der Zuversichtlichkeit seiner Formel, niemals der Schriftforschung aus der Quelle recht nahe gekommen sei. In dieser Ansicht bestärkt mich noch besonders die von der Kirche und für die Kirche zu übende Ehrfurcht „vor dem Zeugniß der besonders erleuchteten Männer und Zeiten". Denn so kann Niemand sprechen, der selbst in der Bibel geforscht hat. Die Formel der Puseyiten, die Bibel auszulegen, nach dem „was immer, was allenthalben, was von Allen geglaubt sei", sagt nichts. Will der Redner aber uns insbesondere von Ehrfurcht vor den Schrifterklärungen der Väter des evangelischen Glaubens reden, so steht doch bei diesen, wie er selbst anerkennt, das Princip der Freiheit über allen ihren Auslegungen. Und wie will der Redner Lu-

ther's Auftreten gegen „den Glauben der Jahrhunderte" rechtfertigen?

Ich hoffe, Herr Stahl glaubt noch an die Wissenschaft und will die Jugend nicht zu Heuchlern gebildet wissen, das heißt, er will nicht Unglauben säen rechts und links. Aber seine Formel von der kirchlichen Auslegung führt dahin mit Nothwendigkeit, und wird schon jetzt ausgebeutet für Parteizwecke, wenn wir offenkundigen Thatsachen nicht den Glauben versagen wollen. Wie wenn man bei Prüfungen und Anstellungen vorzugsweise das Confessionelle hervorhöbe, statt evangelischen Sinn und Tüchtigkeit? wenn man confessionalistische Professoren der evangelischen Theologie, und also auch der Exegese verlangte und erhielte? Wir kennen ja die lutheranischen Namen und Thaten auf diesem Felde, von Hengstenberg und seiner ärgerlichen Erklärung des Hohenliedes an bis auf Dietlein und Otto und die jüngern Eiferer für den reinen aramäischen Accent von Bileam's Eselin. Alles das würde doch „empfohlen" werden aus Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte.

Solche schwere Bedenken, mein verehrter Freund, traten beim Betrachten jenes wunderbaren Kunstwerkes zu den obigen Bedenken hinzu. So mußte

ich mich denn doch endlich zu der kritischen Vorfrage entschließen:

Ist denn auch die ganze Anschauung wirklich Ernst, und nicht etwa blos ein bedenkliches Spiel mit Worten? Und vor allem, kann sie wahr sein? Damit wir nun, mein verehrter Freund, dieses mit rechtem Ernst und in aller Billigkeit betrachten, und auf die eine oder andere Weise zu der Belehrung gelangen, deren wir so sehr bedürfen, will ich damit beginnen, Ihnen diesen Schlußtheil wörtlich vorzulegen, mit bloßer Auslassung einiger nicht hierher gehörigen Gelehrsamkeit von der ewigen Weltordnung, über welche sich vielleicht bald eine passendere Gelegenheit finden wird etwas zu sagen.

Also lautet der kunstvolle Schlußtheil der Rede:

Um nur nach menschlicher Einsicht davon zu reden: Es hat die römisch-katholische Kirche ihre besondere Mission im Reiche Gottes. Trotz der Verdunkelung im Mittelpunkt der Heilslehre, trotz des Zugs von Gesetzlichkeit und Scholastik, der durch Dogma und Einrichtung geht, und was wir sonst noch an ihr rügen, vertritt sie die erhabene Seite der geschichtlichen Continuität, des ununterbrochenen Entwickelungsganges von der apostolischen Zeit her, und es ist nicht zu ermessen, welchen schon sichtbaren Segen und welchen noch verborgenen Samen das in sich schließt. — Es hat die Reformation Calvin's neben der Luther's ihre Mission im Reiche Gottes. Das zwar, was die Reformirten an

ihr rühmen, die noch soviel schärfere Entgegensetzung gegen die mittelalterliche Kirche, aus der größtentheils die abweichenden Lehren hervorgingen, können wir Lutheraner unmöglich als einen Vorzug zugestehen. Aber Calvin ist die Ergänzung der Reformation nach der sittlich kirchlichen Seite durch die Heiligung der Gemeinde, und durch die Auferbauung einer in sich geschlossenen Welt christlicher Ordnungen und christlichen Lebens aus dem Innersten des thätigen Glaubens der Gemeinde heraus. Eine tiefe Gottesfurcht und ihre unbeugsame Bewährung, ein energisches lebensgestaltendes Christenthum, das sind die Segnungen, die von seinem Werke ausgingen und den Westen Europas wie Amerika bis zu dieser Stunde befruchten. Und sollten wir vollends die Mission Luther's verkennen? vor allem die Einkehr in das tiefste Geheimniß und die festeste Bürgschaft der Erlösung, in die Durchdringung des Göttlichen und Menschlichen, des Geistlichen und Natürlichen in der Person Christi und in seinem Sacrament, diese Quelle des vollkommenen Trostes, und der Innigkeit und der christlichen Freiheit und des richtigen Maßes! — Ich spreche in dem allen lediglich die Thatsache aus. Können wir nun schon nach menschlicher Einsicht eine solche besondere Mission an jeder dieser Confessionen erkennen, wie vielmehr dürfen wir ihre Zusammengehörigkeit in einer uns unerforschlichen göttlichen Oekonomie ahnen! —

Die Katholicität in diesem Sinne ist aber das letzte Siegel und der oberste Maßstab der Toleranz. Aus ihr folgt nicht blos die Anerkennung der Glieder der andern Confessionen als Kinder Gottes, sondern die Anerkennung dieser Confessionen selbst als Sendboten Gottes. Und es wird die Anerkennung und Begünstigung einer jeden Confession sich bemessen nach dem Grade des Irrthums, durch

welchen sie dieselbe verdunkelt. Die echte Toleranz besteht aber hiernach nicht darin, daß die Confessionen gegeneinander compensiren und ausgleichen, sondern weit mehr darin, daß jede nur den Irrthum abthut und sonst gerade ihre eigene Mission mit der vollsten Energie pflegt und die der andern anerkennt und, soweit das möglich, sich aneignet. Nicht ein gegenseitiges Aufgeben, es sei denn des Irrthums, sondern ein gegenseitiges Aufnehmen bis zur endlichen Gemeinschaft ist der wahrhafte Fortschritt. — — — —

Zur Zeit der Erscheinung des Herrn war zu Jerusalem eine Sorte von Menschen, wie Simeon und Hanna, die auf das Heil in Israel warteten. Sie waren treu dem Gesetz nicht minder als die Pharisäer, waren treu dem vorhandenen Glauben nach seiner vergänglichen wie nach seiner unvergänglichen Seite. Aber ihre Sehnsucht ging nach einem viel höhern Gut, und es war ihnen darum beschieden, es zu schauen.

Also auch für uns. Die Erwartung des zukünftigen Heils in der Fülle seiner Wahrheit und Herrlichkeit, die hoch erhaben ist über allen irdischen Kirchen, macht vorzugsweise tolerant. Aber sie macht tolerant in der Treue gegen die göttliche Wahrheit, in der Treue gegen die Kirche.

Nun, mein verehrter Freund, wir freuen uns Beide gewiß aufrichtig darüber, daß der Redner endlich etwas gefunden hat, was ihn und seine Freunde tolerant machen kann. Wenn wir nur recht beruhigt sein könnten über Einen Punkt: welche „Sorte" von Toleranz es sei! Denn oben, wo uns der Laden geöffnet wurde, fanden wir Sorten, die

uns so wenig gefielen, daß wir sie nicht umsonst genommen, sondern lieber viel Geld gegeben hätten sie nicht zu haben. Wie vor achtzehnhundert Jahren in Jerusalem, so gibt es auch jetzt nicht weit von Bethanien „eine Sorte von Menschen", welche auf das Heil in Israel warten, ohne glauben zu wollen, daß es schon gekommen ist, aber ohne Zuthat zu bleiben wünscht. Sie wollen dem tausendjährigen oder jenseitigen Reiche Gottes alles Das vorbehalten wissen, was wir, arme Bibelchristen und Laien der unirten Landeskirche, nicht allein für den christlichen Staat der Gegenwart verlangen, sondern was wir im Vertrauen auf Evangelium, Verfassung und Königswort schon meinen unser eigen nennen zu dürfen mit der Sicherheit des Besitzes jener Freiheit, nach welcher die arme europäische Christenheit sich unter manchem schweren Drucke der Zeit sehnt und streckt auf ihrem Bette der Schmerzen.

Und da kann uns nicht besonderes Vertrauen der Umstand einflößen, daß in der großen lutheranischen Weltvertheilung unter der Pforte des Mittelalters alle Liebe nur für die römische Kirche zu sein scheint, für die Reformirten aber gar wenig, um nicht zu sagen gar keine. Denn indem ich bedenke, was die Lutheraner, und nun gar erst die Katholiken

voraus haben, nämlich jene die Centralwahrheit, diese aber „die Continuität des apostolischen Bewußtseins", beide aber zusammen soviel Segen, und die römische noch dazu ausdrücklich „soviel verborgenen Samen" im Blicke des Sehers der Weltordnung: so werde ich unwillkürlich an Bileam erinnert, wenn mit dürren Worten eingeräumt wird, der Segen der Reformirten sei die Heiligung der Gemeinde. Ja wahrlich, zu fluchen kam er, wie Bileam, und er hat gesegnet! Ich wenigstens meine, die Heiligung der Gemeinde heiße im Evangelium und in den apostolischen Briefen (und, wie der Redner gewiß weiß, auch im Alten Testamente) das eigentliche Ziel und der endliche Zweck des Rathschlusses der Liebe Gottes für die Menschheit, und sei das Anzustrebende für jede wahre Kirche. Und nun gar die mysteriösen Andeutungen von der Annäherung an die katholische Kirche (welche weit über die irenischen Träume und Spiegelungen des jüngern Thiersch hinausgehen), und von der providentiellen Bestimmung der römischen Hierarchie (denn das ist die katholische Kirche als Regierung) in der Zukunft. Alles das angesichts des badischen Kirchenstreits an unserer westlichen Seite, und des österreichischen Concordats an der östlichen, und der Jesuiten-

noviziate in Preußen selbst, und der Verfolgungen der Protestanten seitens derselben Kirche des offenen und verborgenen Segens und der Continuität des apostolischen Bewußtseins! Ueber das friedliche Verhältniß der deutschen Katholiken und Protestanten, und überhaupt der katholischen und protestantischen Bevölkerung, kann sich der Redner vollkommen beruhigen: wir leben ganz friedlich nebeneinander und miteinander, wenn man uns nur leben und gewähren läßt. Aber es handelt sich nicht von den Katholiken, sondern von der katholischen Kirche, das heißt, der römischen Hierarchie einerseits, und von Christi evangelischem Volke mit oder ohne Oberkirchenrath andererseits. Das möge er sich für die Zukunft wenigstens merken.

Allerdings also, verehrter Freund, bekümmert es mich sehr, in der idealen Seherschau über Vergangenheit und Zukunft so Vieles zu finden, was ich durchaus nicht verstehen kann. Wie gern lernte ich die Wahrheit über so herrliche Dinge! Aber das muß ich nun einmal Alles zu tragen lernen; denn wenn ich auf den Jammer der Gegenwart blicke, auf die Besorgniß so vieler treuen Christenseelen, auf die Verwirrung der Gewissen, auf die Gefahren des Landes, auf die kritische Lage der Welt, auf die

ganze verhängnißvolle Stellung der Gegenwart — da, mein verehrter Freund, erscheint mir selbst die ernsteste Forschung der Wahrheit über Vergangenes und Zukünftiges in den Hintergrund treten zu müssen gegen die Liebe zu der Gemeinde, in welche wir gesetzt sind, und für welche zu leben und zu sterben unser Beruf, mit welcher uns zu verständigen unser Segen ist.

Ich verlasse also von jetzt an für dieses mal jenes allerdings herrliche und wahrhaft heilige Gebiet der wahren sittlichen Weltordnung, an die wir und alle gute Deutschen glauben und immer geglaubt haben, und wende mich zu der reinen Wirklichkeit, dieser betrübten und doch, daß ich es frei bekenne, hoffnungsreichen und lebensvollen Gegenwart.

Da ist ein Streitpunkt, den man um des wahren Friedens willen nicht scharf genug betonen, nicht stark genug hervorheben kann. Er läßt sich etwa so aussprechen:

Wer ist im Besitze des Rechts? Die Eine, unirte, evangelische Landeskirche Preußens (und nicht Preußens allein), oder die Sonder-Lutheraner? Haben wir wirklich Eine Kirche oder drei? Und wie verhält sich das Verwaltungssystem des Oberkirchenraths zu Stahl's Grundsätzen, wie er sie

in dieser Rede und anderwärts, insbesondere auch amtlich ausgesprochen?

Der Streitpunkt kann aber auch nach meiner Ansicht, für Die, welche es nicht misverstehen wollen, einfacher und kürzer so ausgesprochen werden:

Setzen wir als Ziel Bibelglauben und evangelisches Leben, in Einer diesen Glauben bekennenden und dieses Leben übenden Landeskirche, oder scholastischen Bekenntnißglauben und kirchliche Formen in dreien?

Damit sind wir denn sogleich auf den Punkt gekommen, den ich zu Eingange dieses Briefes andeutete, und eben wieder bezeichnete: in das Gebiet der Wirklichkeit und in die bestehenden und werdenden gesetzlichen Zustände. Unsern Weg aber gehen wir gewiß am besten an der Hand urkundlicher, geschichtlicher Darstellung der Thatsachen, nach welchen das Gewissen unserer Geschworenen, das heißt der lesenden Gesammtgemeinde, und insbesondere unserer deutschen evangelischen Glaubensgenossen entscheiden wird.

Wir wollen also zuerst die gesetzlichen Bestimmungen der Union nach unserm, wenn auch beschränktem, Christenmenschenverstande, nacheinander betrachten. Zu dem Zwecke habe ich im Anhange

die vier einzigen Urkunden zusammengestellt, wonach der Rechtspunkt entschieden werden muß: nämlich zwei Erlasse des vorigen, zwei des jetzt regierenden Königs. Es sind folgende:

A. 1817. Erklärung Friedrich Wilhelm's III. vom 27. September.
B. 1834. Cabinetserlaß vom 28. Februar.
C. 1852. „ „ 6. März.
D. 1853. „ „ 12. Juli.

Den gesetzlichen Urkunden habe ich noch einen eben veröffentlichten Bescheid des Königs an einige wittenberger Pastoren, vom 11. October 1853, und das Unionsbekenntniß der Generalsynode von 1846 beigefügt. Dieses Bekenntniß hat zwar keine gesetzliche Kraft erlangt, aber trägt in sich doch die große Kraft des Glaubens jener großen Versammlung, und gewiß hat ein, leider! uns jüngst durch den Tod entrissener, ebenso gläubiger als gelehrter und geistreicher Geistlicher und Theologe der englischen Kirche, Julius Hare, treffend von ihm gesagt: daß es das herrlichste kirchliche Bekenntniß der Christenheit sei, welches je verfaßt worden.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Erklärungen gehen also bis October 1853. Jenseit dieser Epoche haben wir noch keine urkundliche Mittheilung über

das Verfahren der obersten Verwaltungsbehörde. Die Ausführung des ersten königlichen Erlasses vom 6. März 1852 war es, welche eine so allgemeine Besorgniß und so ernste Bedenken im Lande erregte, daß der König sich zum zweiten Erlasse bewogen fand; und es ist eben nur diese Ausführung, welche wir nach jener geschichtlichen Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen werden ins Auge zu fassen haben.

Die Zehnzahl der Briefe ist voll, und das Maß dieses letzten Briefes droht überfließen zu wollen. Wir werden uns deshalb umsomehr nur an die Urkunden und die entscheidenden Thatsachen der Ausführung der Union von 1817 bis 1852 halten. Das richtige Verständniß dieser Hauptpunkte wird das allgemeine Urtheil der öffentlichen Meinung bedingen und die endgültige Durchführung der großen Unternehmung beherrschen müssen.

Wir besitzen neben Nitzsch's „Urkundenbuch der Evangelischen Union", mit der apostolischen Vorrede (1853), seines würdigen Geistesbruders Julius Müller's gründliches Buch „Die evangelische Union, ihr Wesen und ihr göttliches Recht" (1854). Außerdem haben wir zwei höchst achtungswerthe geschichtliche Darstellungen dieser Epoche: einmal in Hase's „Kirchengeschichte" (7. Aufl., 1855) und in Desselben

„Die Evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reiches" (2. Aufl., 1852); dann in Gieseler's eben erschienenem nachgelassenen fünften Bande seiner „Kirchengeschichte". Dazu kommt noch Schenkel's vortreffliches Buch: „Der Unionsberuf des evangelischen Protestantismus", welches ebenfalls im laufenden Jahre erschien. Mit der Ansicht dieser Männer finde ich mich in der Hauptsache in vollkommenem Einverständnisse; jedoch ist darin die Geschichte der Union theils unvollständig, theils mit andern Gegenständen vermischt vorgetragen, und keinem jener Werke endlich sind die Urkunden beigegeben, deren Kenntniß doch zur Bildung eines selbständigen Urtheils in der Gemeinde unerläßlich scheint. Außerdem sind einige Angaben Gieseler's in seiner Darstellung des persönlichen Antheils Friedrich Wilhelm's III. an jenem großen Werke weder vollständig noch ganz genau. Eylert's Darstellung in seinem Buche über Friedrich Wilhelm III. ist die eines geschwätzigen und geistlosen alten Mannes, aber sie ist in den Hauptpunkten geschichtlich wahr. Der König hat in seinem Büchlein „Luther" sich einfach und ungeschminkt selbst dargestellt. Er war kein Schriftsteller, aber er war Christ und König, und als solchem ist ihm

noch nicht die verdiente Anerkennung in der Geschichte geworden.

Ich beginne also mit der geschichtlichen Darstellung des Entstehens der Union, und knüpfe daran die Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ihre Ausführung bis zum Erscheinen des zweiten Cabinetserlasses des regierenden Königs.

Als nach harten Prüfungen und schweren Kämpfen Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814 England und die englische Kirche sah, kam ein Gedanke in ihm zur Reife, welcher wol schon seit 1808 in seiner Brust geschlummert hatte. Er sah dort zum ersten male die protestantische Kirche in würdiger Gestalt, national und conservativ, angesehen und gemäßigt, gläubig und praktisch freisinnig. In der englischen Liturgie erkannte er einen wohlthuenden frommen Sinn, und ein wirksames Mittel, dem Gebete im Gottesdienste eine bedeutendere Stelle zu geben.

Die ersten Verfügungen behufs der Anbahnung einer Union und einer Unionsliturgie wurden im Palast von St.-James entworfen, aus eigenem, innerm Antriebe.

Bald, nachdem Congreß und Waterloo dazwischen

gekommen war, erschien das Jahrhundertfest der Reformation 1817. Welch ein Erlebniß für einen Hohenzoller und König von Preußen! Das Königshaus hatte durch seine und des Landes Geschichte den erblichen Beruf erhalten, dahin zu streben, daß die bejammernswerthe Spaltung der beiden Bekenntnisse aufhöre: das ursprünglich lutherische Haus war kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege reformirt geworden, und dieser Typus hatte sich offenbar in allen christlichen Persönlichkeiten der regierenden Fürsten entschieden ausgeprägt. Aber die evangelische Bevölkerung der sechs östlichen Provinzen hing fast ganz dem lutherischen Bekenntnisse an, während in Westfalen und Rheinland das reformirte Element überwiegend war.

Seit Melanchthon hatten ernste Fürsten, und gute und weise Theologen, wie Calixt und Spener, und vor allen der große Leibniz an dem Sisyphussteine gewälzt, zur christlichen Eintracht zu gelangen auf dem Wege der theologischen Zwietracht. Indem sie versuchten, scholastische Theologen zum Markten über Denksysteme zu bewegen, huldigten sie einerseits dem unglückseligen Wahne der byzantinisch-römischen Kirche, als stehe Leben und Bekenntniß der Gemeinde in solchen abgezogenen Formeln unvoll-

kommener Philosophie, und verletzten doch dabei andererseits nicht allein diese Scholastik, sondern auch das daran geknüpfte fromme Bewußtsein.

Das Große und Weltgeschichtliche in dem Werke Friedrich Wilhelm's III. ist die Einsicht und der Entschluß, daß dieser Weg als ein ganz falscher aufgegeben werden müsse. Warum, dachte er, sollte die evangelische Landeskirche nicht durch gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsame Verfassung ihre Einheit darstellen? Was vom Glauben noch da war, erschien nicht confessionell, sondern christlich, sowol im Volke als bei den Gelehrten. Die Lutheraner sollten nicht Reformirte werden, die Reformirten nicht zur lutherischen Kirche übergehen; aber man sollte sie fragen: Wollt ihr die Verschiedenheit in der theologischen Auffassung der Abendmahlslehre (die äußerste Form der Gnadenwahl war bei den deutschen Reformirten nie kirchlich geworden) der Schule und der wissenschaftlichen Ausbildung überlassen, wenn ihr zum Abendmahl geht, und wenn es gemeinsames kirchliches Leben und Handeln gilt; mit andern Worten, wollt ihr nicht lieber eine nationale evangelische Kirche darstellen und unter Einer Kirchenverfassung leben, als in einer Spaltung beharren,

die so bittere Früchte gebracht hat? Ihr werdet den lutherischen Katechismus gebrauchen oder den heidelberger, oder einen, worin die trennenden Unterscheidungslehren in den Hintergrund gestellt und verschmolzen sind. Ihr werdet predigen, nach der einen Lehrform oder nach der andern, wie der Geist es euch gibt, der Eine lutherisch, der Andere reformirt, der Dritte überwiegend im Sinne der ausgebildeten Uebereinstimmung; aber ihr werdet euch alles Verdammens enthalten und aller Anfeindung der andern Lehrformen, welche sich innerhalb der Union befinden. Alles dieses nun soll besiegelt werden durch einen möglichst schriftmäßig gehaltenen Unionsritus und ein unirtes Kirchenregiment. Eine rein evangelische Feier des Abendmahls wird euch in Glauben und Liebe als Brüder vereinigen im Gottesdienst, eine gemeinsame Verfassung im kirchlichen Leben. Das ungefähr war die Vorstellung im Gemüthe Friedrich Wilhelm's III.

Ich habe mit Bedacht gesagt: Kirchenverfassung, nicht blos Kirchenregiment. Es lebte damals noch in Friedrich Wilhelm III. eine Liebe zur verfassungsmäßigen, gemeindlichen Fortbildung, in Kirche wie in Staat. Davon gibt die Verordnung von 1816 Kunde, welche ausspricht, daß Presbyterien,

d. h. Gemeindeälteste, von jeder Gemeinde gewählt, und daß aus ihnen und den Pfarrern Provinzialsynoden hervorgehen sollen, worin Laienälteste sitzen mit den Geistlichen.

Auf diese Weise begann Friedrich Wilhelm III. das größte Werk seiner Regierung, vielleicht des Jahrhunderts. Daß er es nicht ohne weises und frommes Bewußtsein, wie der Größe so des Zweckes, unternahm, spricht sich unverkennbar aus in jener Erklärung vom 27. September des großen Jahres, welche man den Aufruf des Königs an sein evangelisches Volk nennen kann — unser erstes Actenstück für diesen Brief.

Der König kündigt seinem evangelischen Volke an, er werde am Jubelfeste der Reformation (30. October 1817) in seiner Kirche in Potsdam die reformirte und lutherische Gemeinde derselben vereinigen und in dieser vereinigten Gemeinde das Abendmahl genießen. Man kann den daran geknüpften Aufruf etwa so zusammenfassen: Jeder, welcher dieses ebenso im Glauben thun kann und will, thue es, als ein Werk des Glaubens und der Liebe, in Dankbarkeit gegen Gott, und es wird ein Werk reiches Segens sein. Zur Erläuterung sagt der König: „Bei dieser vorgeschlagenen Vereinigung beider Kir-

chen geht die reformirte nicht zur lutherischen über und diese nicht zu jener, sondern beide werden eine neu belebte, evangelisch christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters."

Theologie will der fromme und weise König nicht machen. „Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden dem gern folgen werden." Er selbst schreibt gar kein Ritual vor, und ist überzeugt, „daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde."

Dem Könige kam nicht allein die gesammte Predigerschaft Berlins entgegen, Schleiermacher an der Spitze, mit einer Erklärung und Vorschlägen, welche gleichmäßig christlichen Ernst und protestantische Freisinnigkeit athmen, sondern bald auch das ganze Land. Ja, der Gedanke des Königs war so zeitgemäß, daß die Bewegung der Union in wenigen Jahren durch ganz Deutschland ging, und allge-

mein wurde, wo man sie nicht von oben hemmte. Ein geistreicher Geschichtschreiber, Karl Hase, hat ganz richtig gesagt, daß die Union dem Könige als eine reife Frucht in den Schoos fiel. Wenn jetzt unwissende Junker und maßlose Rückschlägler in diesem willigen Entgegenkommen nur unfromme Gleichgültigkeit sehen oder zu sehen vorgeben, so ist es eben nur ein Beweis, daß sie keine Ahnung haben weder von der nur evangelischen, gar nicht confessionalistischen Färbung der damaligen Frömmigkeit, noch von den schweren Kämpfen des Geistes, unter welchen die christliche Ueberzeugung von der Verderblichkeit des trennenden Symbolzwanges sich gebildet hatte. Mehr noch als Gleichgültigkeit gegen die symbolischen Bücher war es der in Leiden geprüfte, durch große Weltereignisse gehobene evangelische Glaube, welcher es möglich machte, Das durchzuführen, was dem Vater und Großvater Friedrich's des Großen unmöglich war zu unternehmen. Die Union machte sich von selbst, wie Leibniz prophetisch vorhersagte. Allerdings wollten die mächtigsten Geister der Zeit, eben wie der König, eine Vereinigung und allmälige Verschmelzung der beiden Bekenntnisse, aber im Sinne eines ernsten evangelischen Glaubens. Jene Schwätzer wissen noch weniger, daß das Nachlassen

der straffen Ketten jener theologischen Symbole, welche Deutschland um seine Stelle in Europa gebracht, zerrissen und fast in Knechtschaft gestürzt haben, die Rettungsklappe war, welche die Geister vor Verzweiflung und Unglauben, und die Völker unserer Kirche vor den zerstörenden Kämpfen politisch-socialer Umwälzungen bewahrte. Von jenem Gefühle der edelsten und besten Lehrer und Denker war Friedrich Wilhelm III. der Vertreter, als persönlich gewordener christlicher Menschenverstand, und es nahmen ihn zum Führer und Vorbilde auch Gemeinden, die nicht unter seinem Scepter standen, und selbständige Regierungen.

Der herrschende Grundgedanke war ebenso wenig sektirerisch als entkirchlichend. Das sprechen auch die denkwürdigen Schlußworte aus, die ohne Proselytismus in reinem Glauben gesprochen sind:

„Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird."

Aber allerdings zeigte sich auch von Anfang an die Schwierigkeit, eine geistige Neugestaltung herbeizuführen, ohne die lebendige Mitwir-

kung einer selbständigen Gemeinde, und ohne Stärkung jenes persönlichen Glaubens an die sittliche Weltordnung, auf welchem allein die Gemeinde ruht.

Der König wollte die Union nicht auf einen neuen Lehrbegriff stützen, sondern auf den verstärkten biblischen Glauben an Das, worin die beiden Bekenntnisse übereinstimmten, mit Hintanstellung der Verschiedenheiten. Dieses war keineswegs eine blos verneinende und nachlassende Wendung. Die Gemeinschaft in der Union verstärkt ja das Bewußtsein der Grundanschauungen des Protestantismus: oberstes Ansehen der Bibel über alle Symbole, und Rechtfertigung durch den Glauben, also subjectiv, durch die gläubige, willige Gesinnung — und ebenso das Bewußtsein der daraus fließenden übereinstimmenden Hauptlehren über Gesetz und Evangelium, über Diesseits und Jenseits.

Nun trug der König allerdings in sich das Bewußtsein, daß die Union eines zweifachen bejahenden Unterbaues bedürfe, nämlich einer gemeinsamen Anbetung und eines gemeindlichen Lebens; also durch Liturgie und Verfassung.

Den zweiten Gedanken verdunkelten aber dem Könige in den Jahren von 1820 bis 1822 die Em-

pörungen in Spanien und Italien, und in seiner Nähe die Studentenverbindungen und deren Kundgebung in der Versammlung auf der Wartburg; mehr jedoch noch, um die historische Wahrheit vollständig auszusprechen, die rein absolutistische und angreifende Stellung, welche die eng verbündeten Kaiserhöfe von Oesterreich und Rußland gegen die Freiheit nahmen, und in welche sie ihn bis auf einen gewissen Punkt durch die Heilige Allianz hineinzogen.

Der Rückschlag auf das Werk der Union war, daß die Verordnung von 1816 über Einrichtung von Presbyterien in den Gemeinden, zur Wahl von gemischten Synoden, nie zur Ausführung kam. Es hat nicht an Anregung auf diesem Punkte gefehlt in den folgenden Jahren, allein der König war mit dem Alter starr geworden, und die Erfahrungen auf dem Felde der Liturgie hatten ihn verstimmt und mistrauisch gemacht.

Die erste von ihm bereits 1814 niedergesetzte liturgische Commission kam nach langem beamtlichen Schreiben und Betreiben endlich mit einem Entwurfe zu Stande, wonach der erste Unionsgottesdienst am 30. October 1817 in Potsdam gehalten wurde. Schleiermacher riß ihn mit wenigen Griffen mühelos in Stücke. Es ist nicht wahr, daß dieses das

Werk des Königs war. Erst jetzt nahm der König selbst das Werk in die Hände, mit dem Entschlusse, sich fest an die reformatorischen Liturgien, oder vielmehr die Entwürfe der provisorischen Umbildung der Messe zu halten, welche im 16. und 17. Jahrhundert in den verschiedenen Landestheilen eingeführt und gesetzlich nie aufgehoben, sondern nur außer Gebrauch gekommen waren. Diese Agenden und Kirchenordnungen nun ließ er sich vorlegen und dann im Cabinete selbst eine übersichtliche Zusammenstellung davon anfertigen. Nachdem er sich so eine selbständige anschauliche Kenntniß erworben, bildete er daraus, mit Zuziehung einiger Geistlichen seines Vertrauens, die „Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin", welche 1821 erschien. Er ließ unter seinen Augen eine einfache Anordnung ausarbeiten, welche das Wesentliche jener alten Anordnungen darstellte, allerdings nicht ohne Einseitigkeiten und Misgriffe.

Wäre diese Arbeit, ungenügend und unvollkommen wie sie sein mußte, aus einer gemeindlich synodalen Besprechung hervorgegangen und den Gemeinden als Anhang zum Gesangbuche in die Hände gegeben worden, so würde sie ebenso willkommen gewesen sein, wie der Aufruf zur Union. So aber,

als Ausfluß des Militärcabinets und Werk der Hofgeistlichkeit, erschien sie als etwas Fremdartiges, Unprotestantisches, und wurde mit entschiedenem Mistrauen aufgenommen. Gemeindegesang und Predigt, die beiden Lebenspunkte des evangelischen Gottesdienstes, schienen allerdings in den Hintergrund treten zu sollen. Die Agende war ein Buch der Geistlichen und kam gar nicht in die Hände des Volks. Die Gottesdienstordnung trug keinen volksthümlichen, sondern den fremden, hierarchisch klingenden Namen „Liturgie". Sie wurde von einem der Gemeinde ebenfalls nicht naturwüchsigen „Chore" in einem Striche „vorgetragen", mit der eingangslosen, kurzen Predigt als Anhang. Was das Gefühl des Fremdartigen betraf, so erinnerte sie nicht etwa an das „Gemeine Gebetbuch" der englischen Kirche, wol aber ward sie in Verbindung gebracht mit der militärisch-russischen Liturgie, welche auf den König nicht ohne Eindruck geblieben war. Endlich verleitete die politische Verstimmung über die Stellung der drei Nordmächte gegenüber den constitutionellen Bestrebungen der Völker Südeuropas und der verfassungsmäßigen Entwickelung Preußens und Deutschlands das Volk zu verkennendem Argwohn. Des Königs Festigkeit, das persönliche Vertrauen auf

seine gerechte Mäßigung und Entfernung von aller Frömmelei, endlich das Zeitgemäße und Gottgegebene der Union selbst, überwanden in den nächsten Jahren die Schwierigkeit der Einführung. Zur Milderung dieses Widerstrebens trug ganz besonders auch die im Jahre 1829 bewerkstelligte Ueberweisung der Liturgie an die Consistorien und an Versammlungen der Geistlichen zu provinzieller Aneignung und Abänderung innerhalb des Typus bei. Schon zu Anfang des Jahres 1828 hatte der König für die Gesandtschaftskapelle in Rom einige sehr bedeutende, im Sinne einer selbständigen gemeindlichen Theilnahme gemachte Abänderungen bewilligt, und namentlich zugestanden, daß der Predigt die ihr „nach einem ziemlich allgemein gewordenen Herkommen angewiesene frühere Stelle wiedergegeben werden könnte". Diese Rubrik und die Vorrede zu der „Liturgie für die evangelische Kapelle in Rom" ist von der eigenen Hand des Königs, welcher die ihm vorgelegte Ordnung persönlich mit großem Ernste und bis ins Einzelne geprüft und erörtert hatte, worüber die Urkunden erhalten sind. Die Union selbst war unterdessen mit ihrem Symbol, der Unionsliturgie, fortgeschritten und seit 1830 in den Gemeinden gesetzlich eingeführt. Aber

gleichzeitig erhob sich durch Scheibel, einen höchst unwissenden, aber fanatischen und willenskräftigen Prediger, die altlutheranische Gegenwirkung, welche allmälig den König besorgt machte. Der confessionelle Geist begann sich zu regen, und nun zeigte sich die Vereinsamung und Rathlosigkeit der königlichen Dictatur. Der Mangel an irgend einer selbständigen kirchlichen Gewalt und an aller freien Gemeindethätigkeit machte das Verständniß zwischen Gemeinde und Regierung immer schwerer; auch war endlich die Religionsfreiheit keineswegs gesetzlich gesichert.

So entstand der Cabinetserlaß vom 28. Februar 1834, unser zweites Actenstück, welches sich eigentlich noch mehr auf die Agende, als auf die Union bezieht.

Der König suchte die Sache der Union von der Sache der Agende zu trennen. Diese den Gemeinden mit landesherrlichem Ansehen zur Annahme vorzulegen, hielt er für sein Recht. Der Beitritt zur Union, heißt es aber, ist Sache des freien Entschlusses. Es werde dem Unbefangenen leicht sein sich zu überzeugen, daß es sich nicht um die Aufhebung des bisherigen Bekenntnißstandes handle. Wie es im Aufrufe von 1817 heißt, der Lutheraner solle nicht übertreten zur reformirten Kirche, noch der Reformirte zur lutherischen, so heißt es hier offenbar in

demſelben Sinne: die Union bezweckt und bedeutet keinen Uebertritt zu einem neuen Glaubensbekenntniſſe. Dieſen Grundſatz des Aufrufs von 1817 hatte ſchon ein Cabinetsbefehl vom 30. April 1830 in Erinnerung gebracht. Es heißt darin ausdrücklich, „daß die Union keinen Confeſſionswechſel enthält". Die Unionsagende, ſagt ferner jener Erlaß von 1834, hat nicht die Beſtimmung, an die Stelle der kirchlich überlieferten Bekenntnißſchriften zu treten. Jeder evangeliſche Chriſt kann ſie annehmen, und zwar ſchließt dieſe Annahme keineswegs nothwendigerweiſe den Beitritt zur Union in ſich. Die Gemeinde, welche in die Union tritt, nimmt natürlich die Agende an, nicht aber umgekehrt die Union durch Annahme der Agende. Aber ſelbſt Diejenigen, welche glauben, ſich an die Lehrverſchiedenheit in den beiden Bekenntniſſen mit großer Strenge halten zu müſſen, ſollten deswegen ſich die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft nicht verſagen. Der Sinn dieſes Ausdrucks kann offenbar kein anderer ſein, als daß ſolche dogmatiſche Chriſten und Gemeinden nicht allein deshalb die überwiegende Uebereinſtimmung beider Lehrſyſteme nicht verkennen, ſondern, im Glauben an dieſes gemeinſame Bekenntniß, auch in äußerlicher Kirchengemeinſchaft zu leben ſich wil-

lig finden lassen, das heißt, wenigstens gemeinschaftlichen Gottesdienst pflegen und unter demselben evangelischen Kirchenregimente leben.

An diesem Punkte hält der König fest, als an dem, mit welchem die Union stehen oder fallen muß.

„Den Feinden der Union ist jedenfalls nicht zu gestatten, sich als eine besondere Religionsgesellschaft zu constituiren."

Dieses kann offenbar nicht sagen sollen: die Altlutheraner sollen aus dem Lande getrieben werden. Denn wo bleibt sonst der Grundsatz, daß die Union die Sache freien Beitrittes ist? Es kann also nur heißen: sie sollen sich nicht innerhalb der unirten Landeskirche als eine besondere Religionsgesellschaft gestalten. Der König sah, daß wir sonst in Zukunft statt zweier drei Landeskirchen haben, und daß seine frommen Bemühungen, statt eine Einigung hervorzubringen, nur zu einer größern Spaltung führen würden.

Deshalb hatte der König auch bereits 1830 in dem Cabinetserlasse vom 30. April den Generalsuperintendenten empfohlen, dahin zu wirken:

„daß das Aufgeben der den beiden evangelischen Confessionen eigenthümlichen

Unterscheidungsnamen (Reformirte und Lutherische) von den Geistlichen und Gemeinden erfolge."

Wer also in der evangelischen Landeskirche, wie sie gesetzlich besteht, leben will, der mag, als Mann der Schule und als Dogmatiker, Lutherischer oder Reformirter bleiben nach Herzensgenügen, so jedoch, daß er in der Gemeinde die abweichenden Lehren zurückstelle und den übereinstimmenden unterordne, nicht beide gleichstelle als unzertrennlich.

Die Ministerialverfügungen aus der Regierung Friedrich Wilhelm's III. beweisen zur Genüge, daß während derselben unwandelbar nach diesem Grundsatze regiert, verfahren und entschieden worden ist.

Nach jener landschaftlichen Ausdehnung und Aneignung der Unionsagende in den Jahren 1829 und 1830 bestand die Union allenthalben gesetzlich durch Annahme der Geistlichen und Gemeinden, mit Ausnahme sehr weniger Gemeinden, deren Widerstreben sich bald gegeben haben würde, hätte man sie ruhig bestehen lassen, wie sie es wollten. In Rheinland und Westfalen traten 32 Gemeinden nicht der Union bei, aber ohne Bedenken in die Synodalverfassung ein, in welcher sie brüderlich als Unirte leben.

In den übrigen Provinzen fehlte dieses Siegel, das eigentlich reformirte Element; aber das liturgische Siegel, das wesentlich leitende, war da, und Lied und Gebet wirkten für die Vereinigung, welche sich in ihnen darstellte. Man hatte alle nicht ausschließenden Formeln und Bräuche nicht allein in jeder Provinz, sondern auch in einzelnen Gemeinden bestehen lassen, und sich beim Mahle der Liebe geeinigt gefühlt in dem, dessen dogmatische Form zur Spaltung geführt hatte und nur zu ihr führen konnte.

Allerdings bestätigte sich aber auch nur zu sehr die Ansicht Derjenigen, welche da gemeint und behauptet hatten, die Union habe keinen dauernden Unterbau. Es fehlte, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen, die berechtigte Gemeinde als Trägerin des Rechts; auch fehlten die bleibenden Organe des frommen Bewußtseins des geeinigten Volks. Die Kirche war seit 1809 rein dictatorisch vom Könige regiert und durch seine Beamten verwaltet. Jeder Pfarrgeistliche wurde im Amtseide „als Diener der Kirche und des Staats" bezeichnet. Bei diesem unbedingten (wenn auch noch so mild und wohlwollend geübten) Kirchenregimente hielt man nicht viel auf förmliche und urkundliche Erklärungen; die Annahme erfolgte in

jeder Gemeinde besonders, sei es durch begeistertes Zujauchzen, oder auch nur durch den Pfarrer, mit jener stillschweigenden Einwilligung der Gemeinde, welche die Lieblingsform oder Fiction des absoluten kanonischen Rechts ist. Der Pfarrer berichtete an den Superintendenten, dieser an das Consistorium und dieses an das Ministerium, daß die Annahme erfolgt sei.

Aber die Annahme war im Laufe von siebzehn Jahren wirklich erfolgt und als zu Recht bestehend ohne Widerspruch durchgeführt. Nur in etwa fünf lutherischen Gemeinden zeigte sich 1834 ein Widerstand, der jedoch nirgends (so weit die Acten es besagten, ich spreche aus persönlicher Kenntniß) die Mehrheit erreichte.

Das gemeindliche Element ward auch bei Einführung der Unionsliturgie gar sehr vernachlässigt. Die Liturgie war und blieb Agende, und wurde als Sache der Geistlichkeit behandelt, weil es früher so gewesen. Sie ward in kein Gesangbuch aufgenommen. Auch ward sie nicht volksmäßig ausgebildet, wie die englische, zu einer Zwiesprache von Volk und Geistlichen. Sie wurde „vorgetragen" vom „Liturgen" und vom „Chore". In diesen Misgriffen zeigte sich beim König allerdings eine

gewisse persönliche Beschränktheit und Aengstlichkeit; allein man vergesse nicht, was er vorfand, jenes unüberwindliche Zopfthum des kleinlichen und pfäffischen 17. Jahrhunderts, und die unfruchtbare Formlosigkeit und Auflösung des 18., beides die Folgen unserer politischen Zustände.

Es bedurfte also zur Belebung des organisch-bildenden Gemeindegefühls vor allem der religiösen Freiheit. Diese den wenigen Altlutheranern zu gewähren, welche sich allerdings nach härtester Gesetzlichkeit behandelt fanden, war eine der ersten Handlungen Friedrich Wilhelm's IV.

Der König aber strebte überhaupt Freiheit und die Verwirklichung der eben bezeichneten Bedürfnisse der evangelischen Kirche an. In diesem Sinne berief er, nach manchen Vorbereitungen, im Jahre 1846 die erste Generalsynode, welche aus 37 Geistlichen und 38 Laienvertretern bestand, und die durch erleuchtete Frömmigkeit und geistliche Erfahrung, wie durch Kraft des Wortes und der Schrift ausgezeichnetsten Männer Preußens einschloß.

Die überwiegende Mehrheit dieser Versammlung fühlte, eben wie der König, daß die Befestigung der Union die erste Aufgabe einer solchen Versammlung sein müsse. Denn wie soll irgend etwas Ge-

deihliches für eine Kirche und von einer Kirche geschehen, ohne daß vor allem festgestellt wird, wer zur Kirchengemeinschaft, was zur Darstellung der Gemeinde gehöre? Ihren Vorschlägen und Anträgen wurde leider keine Folge gegeben. Aber es bleibt als Denkmal ihres Geistes ihre merkwürdige theologische Erklärung über Bedeutung, Umfang und Tragweite der Uebereinstimmungspunkte der beiden Lehrsysteme, als deren Haupturheber, neben dem mit der Fassung beauftragten Dr. Julius Müller, Nitzsch angesehen werden kann.

Kein Kundiger und Unbefangener wird das merkwürdige Actenstück (unser letztes) lesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieses Zeugniß für die Union die würdigste und schlagendste Antwort ist auf viele theologische Beschränktheit und scholastische Anmaßung, und auf jene sophistische Verdrehung der Unionsidee, zu Gunsten altlutheranischer Engherzigkeit.

Leider finden wir auf dieser Seite schon damals Stahl, als Haupt der aus 14 Mitgliedern bestehenden Minderheit. Wir haben seine Aeußerungen in den Verhandlungen der Generalsynode urkundlich vor uns. Es ist nicht zu verkennen, daß sie von einem, nicht hier und da verschiedenen, son-

dern jener Ansicht, und damit der Union Friedrich Wilhelm's III. schnurstracks zuwiderlaufenden Gesichtspunkte ausgehen. Denn Stahl erklärt:

die begriffliche Bestimmung der Heilswahrheiten in den Symbolen sei nicht zu trennen von den Heilswahrheiten an sich.

Er bekannte in seinem und der Gleichgesinnten Namen:

die Heilswahrheiten seien für sie das Lebendige nur wie sie eben in dem Gefäße der Symbole enthalten seien.

Diese Worte sind also die volle Bestätigung unserer Erklärung seiner etwas dunkeln Aeußerungen über diesen Gegenstand in der Rede von 1855. Er verneint die Union.

Aber daneben räumte er ein:

die begrifflichen Bestimmungen der Symbole seien ungenügend und der göttlichen Wahrheit nicht völlig adäquat, und es sei die Aufgabe der einzelnen Christen und der christlichen Kirche, sich immer mehr zu dieser göttlichen Wahrheit zu erheben und eine freiere Auffassung anzustreben; dazu nun bleiben jene begrifflichen Bestimmungen ein Vehikel.

Ueber die Vereinigung dieser unzweifelhaft rich-

tigen Ansicht von der Ungenügendheit der Fassung der alten kirchlichen Bekenntnisse mit jenen hochgeschraubten theologischen Aussprüchen bleiben wir allerdings im Dunkeln. Man könnte fragen: Was wird aus den Gefäßen, wenn die Heilsformen sich frei machen, oder was aus den Heilswahrheiten, wenn sie aus den Gefäßen genommen werden, ohne welche sie todt sein sollen?

Es ist doch nicht allein jedem Philosophen unserer Zeit bekannt, sondern auch jedem einfachen evangelischen Christenmenschen leicht einleuchtend, daß man in Widersprüche gerathen muß, wenn man den einfachen biblischen Christenglauben, wie ihn allbekannte Bibelsprüche und der Katechismus ebensowol als das Gewissen bezeugen, gleichstellen will mit dem Annehmen der scholastischen Ausführungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Ungenügendheit der dabei zu Grunde gelegten exegetischen und geschichtlichen Annahmen, und die Fehlerhaftigkeit der ganzen, damals wie im Mittelalter befolgten Methode des Philosophirens über biblische Theologie sind ja allgemein anerkannt. Gerade wer Luther's Grundanschauung über die Rechtfertigung durch den Glauben, wie das Augsburger Bekenntniß und der Kleine Kate-

chismus sie aussprechen, für die beste Auseinandersetzung des Glaubenspunktes hält, kann die größten Bedenken haben wider die Anmuthung, der lutheranischen systematischen Ausbildung dasselbe Ansehen einzuräumen, dieselbe bindende Kraft beizulegen. Diese Bedenken werden theils in der Sache selbst liegen, theils in der jenen theologischen Formeln, nach Stahl's eigenem Zeugnisse, anklebenden Mangelhaftigkeit und Willkür. Noch viel mehr aber gilt alles dieses von der scholastischen Begründung der lutherischen Abendmahlslehre, woran Luther selbst einen geringen Antheil hat.

Leider findet sich eine ähnliche Dunkelheit in Stahl's damaligen Aeußerungen über die Union. Er gestand zu (und es ist gut, sich dieses zu merken):

die confessionelle Union sei bereits vollzogen, und das Kirchenregiment insofern confessionell unirt, als es das einzige Organ sei, durch welches die Kirche einen Ausdruck ihres Glaubens habe und eine Kraft, es zu verwirklichen; in diesem Sinne gebe es in Preußen keine lutherische Kirche mehr.

Das ist seine Ansicht von der rechtlichen Sachlage. Aber diesem Thatbestande entgegen zu wirken, soll jetzt zur Hauptsache gemacht werden in der

Regierung der Kirche. Es soll die Aufgabe des unirten Kirchenregiments sein: „in der Union die Sonderbekenntnisse zu schützen". Dieser letztere Satz fordert zu ernsten Bedenken auf. Der Schatten Friedrich Wilhelm's III. erhebt sich gegen die Behauptung, daß er diese Sonderbekenntnisse habe angreifen wollen; er wollte sie nur an den rechten Platz setzen im christlichen Gemeindeleben, und die große evangelische Landeskirche nicht wieder, bei neubelebtem religiös-kirchlichem Eifer, zur Theologenkirche werden lassen. Gegen die Besorgniß einer Bedrohung dieser Sonderbekenntnisse außerhalb der unirten Landeskirche erhebt sich aber nicht minder stark ihre volle Freigebung durch Friedrich Wilhelm IV., welche gleich bei seiner Thronbesteigung erfolgt war.

Die Verwirklichung jenes Schutzes der Sonderbekenntnisse in ihrer scholastischen Ganzheit, innerhalb der Union, ist die Zerstörung der Union, die Vernichtung ihres Grundprincips.

Die Sonderbekenntnisse haben anerkanntermaßen ihre große, bedeutende und beruhigende Uebereinstimmung; wer sich nun hieran halten und die nicht übereinstimmenden theologischen Lehrpunkte im Gemeindeleben in den Hintergrund stellen will,

der steht in der evangelischen Landeskirche und tritt einem schönen Bekenntnisse bei. Wer das nicht will oder kann, der findet Schutz zur Genüge in der auf den Widerstreit gegründeten Sonderkirche, lutheranischen oder calvinistischen. Jeder kann natürlich als gelehrter Theolog die eine Lehrmethode und Ausführung der andern vorziehen; allein das gehört dann nicht ins gemeindliche Leben, sondern in die Schule und die freie Wissenschaft. Wer aber den Widerstreit hervorheben will, als Hinderniß der Vereinigung im Gottesdienst und in der Verfassung, der kann redlicherweise nicht in der unirten Kirche bleiben: er verneint sie. Er kann nur in ihr bleiben, um sie, bewußt oder unbewußt, nach Kräften zu zerstören.

Vergleichen wir nun jene Aeußerung von 1846 mit der Rede von 1855, so finden wir leider ein entschiedenes Fortgehen auf jener Bahn, den confessionellen Separatismus innerhalb der Union zu setzen und vermittelst der obersten dictatorischen Behörde zu fördern. Er sagt jetzt, wie wir gesehen:

„Es läßt sich durchaus kein Unterschied machen zwischen Fundamentallehren und solchen, die es nicht sind — Alles ist fundamental im wahren

System, und Anathema sit! wer ein Tittelchen davon aufgibt!"

Das ist wo möglich noch stärker als sein bezeichnendes apostolisch-ökumenisch-lutheranisches Bekenntniß auf dem Kirchentage von 1853.

Wir kommen nun zu den verhängnißvollen Jahren 1848 und 1849, und müssen Kenntniß nehmen von den merkwürdigen Aeußerungen Stahl's in jener Zeit, und von den damals erfolgten amtlichen Maßregeln, so weit sie die Union und die unirte Landeskirche betreffen.

Unterm 15. Januar 1849 forderte der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Ladenberg, sämmtliche Consistorien und evangelisch-theologische Facultäten der Landesuniversitäten und außerdem noch den Geheimen Justizrath Stahl und drei andere ausgezeichnete Professoren des Kirchenrechts zu gutachtlichen Aeußerungen auf, behufs der Anbahnung einer verfassungsmäßigen Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche. Diese Gutachten wurden im Juli desselben Jahres der Oeffentlichkeit übergeben. Man war von der Idee einer auf Urwahlen beruhenden constituirenden Synode schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 abgekommen, und es war die Rede von organischen Vor-

bereitungen zu einer Landessynode, auf den Grund von Provinzial- und Kreissynoden, die wiederum aus kirchlichen Gemeinderäthen hervorgehen sollten. Andere wollten eine freie Besprechung oder Conferenz, und dieser Ansicht war Stahl gewesen, als es sich um Urwahlen zu einer Generalsynode handelte.

Eine von dem berühmten Kirchenrechtslehrer, Ministerialrath Dr. Ludwig Richter verfaßte „Denkschrift", welche alle zur Sprache gekommenen Ansichten lichtvoll zusammenstellte, begleitete die Aufforderung. Sie steht an der Spitze der sehr lobenswerthen Veröffentlichung jener „Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend".

Mit Recht läßt der redliche Rechtslehrer hierbei die Union als die „vorläufige Frage" voranstehen. Es sei, sagt er, in einzelnen Provinzen durch Rückwirkung der politischen Bewegung die Ansicht ausgesprochen,

es müsse vor allem darauf ankommen, die confessionelle Besonderheit in das durch die Union ihr entzogene Recht wieder einzusetzen.

„Diese Ansicht", fährt die Denkschrift fort, „leistet also Verzicht auf die Erhaltung einer äußerlich

verbundenen evangelischen Gesammtgemeinde des Landes, und anstatt der Landeskirche, deren Begriff ihr der Klarheit und Wahrheit entbehrt, will sie die lutherische, reformirte und unirte Kirche als abgesonderte Lebenssphären hergestellt wissen."

Das ist die Sprache der Wahrheit und der Geschichte. Wir wissen nun urkundlich, daß das Gutachten Stahl's (S. 404—416) in der Hauptsache sich als Organ jener in einigen Provinzen angeregten lutheranischen Ansicht darstellt. Wir finden in ihm gerade die Worte, mit welchen Richter diese kennzeichnet als Parteiansicht der Feinde der Union.

Hinsichtlich der Verfassung verwirft Stahl den Territorialismus, wonach der Landesherr als solcher die evangelische Kirche regiert. Ich weiß ihm dies wenig Dank, da er das Recht des Fürsten, die Kirche zu regieren, durch eine andere Thür hereinbringt. Die evangelischen Landesherren nämlich regieren sie als „vornehmste Mitglieder". Beide Systeme sind unvereinbar mit dem Rechte der Gemeinde, und praktisch gleich. Auch weiß Herr Stahl wohl, daß der König von Baiern und der Kaiser von Oesterreich sich um solche Unterschiede mit Recht nicht kümmern. Müssen die Protestanten einmal von Fürsten regiert werden, so findet Jeder selbst, daß er

das sein kann. Ob auf den vom preußischen Oberkirchenrath neu begründeten Cäsaropapismus hin, oder nach lutheranischem Brauch, das ist gleich; kurz, kraft desselben sehen jetzt die Reformirten in Ungarn und Siebenbürgen ihre freie Verfassung bedroht durch Ausdehnung des Consistorialregiments auf die reformirte Synodalkirche. So ist's den Reformirten auch anderwärts gegangen. Hat nicht vor kurzem der katholische Minister des Innern in Baiern einem angesehenen Pfarrer und Consistorialrath verboten, sich an einer Diakonenversammlung zu betheiligen, welche rein kirchlicher Natur war? Herr Stahl predigt außerdem wider den Territorialismus, weil er fürchtet, es könnten vermöge desselben Beschwerden über Nichtausführung der kirchlichen Artikel der Verfassung vor die Kammern gebracht werden. Eine verfassungsmäßige Anrufung der Kammern hinsichtlich der Ausführung der entsprechenden Artikel ist seiner Partei gleichbedeutend mit einer Auslieferung der Selbständigkeit der Kirche an den Staat. Parlamentarische Berufung also ist territorialistischer Verrath; daß aber der evangelische Landesherr als „vorzügliches Glied" die Kirche regiere, neben dem Lehrstande, ist zu Recht begründet. Wodurch? Herr Stahl sagt: durch die That-

sächlichkeit. Auch der Buchstabe der Verfassung ist nach Stahl nicht dagegen (wie er schon 1848 in der Pastoralconferenz öffentlich erklärt hatte): nur der Geist derselben. Es komme also dem landesherrlichen Regimente jedenfalls vorerst zu, die Regierung der Kirche jetzt fortzuführen; ein vorläufiger Zustand, der aber einen „längern, im voraus nicht abzustecken-den Zeitraum einnehmen könne". Die Anbahnung der neuen Verfassung der Kirche geschehe dann am besten durch eine neu zu bildende kirchenregierende Be-hörde mit den jetzt bestehenden Consistorien unter ihr. Aber auch in dieser endgültigen Verfassung müsse diese Kirchenbehörde, etwa verstärkt durch Zu-ziehung von Mitgliedern aus den Consistorien, mit der synodalen Kirchenvertretung regieren. Die Gemeinde ist bekanntlich ihm nicht die Trägerin des Rechts.

Wenn er nun eine solche Verfassung als dem Ge-brauche der lutherischen Kirche entsprechend dar-stellt, so hat er nur zu sehr Recht, denn sie würde wesentlich nichts sein als die Consistorialverfas-sung des 17. Jahrhunderts, das festgewordene dreihundertjährige Provisorium der zur Despotie gewordenen Dictatur! Der Organismus der Sy-nodalberathungen in diesem Systeme ist prak-tisch nichts Anderes als ein mühseliges und

kostspieliges Anhängsel. Die im Namen des evangelischen Hauptgliedes die Kirche regierende „Centralbehörde" hat nicht allein die Ausführung (also die Regierung), sondern außer der Mitberathung auch noch das Veto.

Wenn er aber andeutet, daß eine solche Verfassung „als nicht von unten nach oben bildend" in dem Geiste der apostolischen Kirchenverfassung liege, so gestehe ich Ihnen, verehrter Freund, daß diese Aeußerung, insofern sie nicht ein Gemeinplatz sein soll, mich in jenen Zweifeln bestärkt hat, ob der gelehrte Mann auch wirklich je Forschungen auf irgend einem Gebiete der Theologie gemacht; daß er es auf dem exegetischen nicht gethan, habe ich schon oben zu seiner Ehre und meiner Beruhigung stark bezweifelt. Auch in der ältesten Kirchengeschichte scheint er nur gewisse Voraussetzungen angenommen zu haben, um sie zu seiner Construction der Geschichte und des Rechts nützlich zu verwenden. Richter aber hat ihm schon 1840 nachgewiesen, daß seine Ansicht sogar falsch ist nach den Aussprüchen der Reformatoren.

Wenn er endlich in einer solchen Verfassung die Erfüllung der preußischen Landesverfassung findet, so genügt es für den beschränkten Laienverstand, auf unsere in den Belegen abgedruckte

Magna Charta zu verweisen, um eine solche Annahme ebenso verfassungswidrig zu finden, als sie den offen genug vorliegenden Erwartungen und Wünschen des evangelischen Volks nicht entspricht. Er hat ja selbst gestanden, daß die Form, auf welche er als Ziel hinarbeitet, mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar ist, er kann also auch nur auf die gänzliche Umwandlung dieses Geistes hinarbeiten.

Nach diesen, von einem so scharfsinnigen und gelehrten Manne schmerzlich überraschenden Aeußerungen kommt Stahl's Gutachten zu dem brennenden Punkte der Union. Er gesteht, daß die Confessionen (lies: Lutheraner) für die confessionelle Ueberzeugung keine genügende Garantie besitzen an dem zur Beruhigung des Confessionalismus gegebenen Cabinetserlasse von 1834; denn dieser sei weder deutlich an sich, noch sei er gleichmäßig gehandhabt. Außerdem haben sich die Lutheraner über zwei Beeinträchtigungen zu beklagen. Einmal darüber, daß man ihnen, den lutherischen Gemeinden, verboten, ihre alten Agenden zu gebrauchen; zweitens habe man ihnen die Bildung eines eigenen kirchenrechtlichen Organs versagt, dessen Aufgabe in der Fürsorge für Erhaltung des confessionellen Charakters bestehen müßte. Dieses ist wahr, nämlich in der Union; denn als

Separatisten haben sie mehr als was hier verlangt wird. Aber ein Organ des Separatismus in der Union, das ist's, was bis jetzt versagt war; und das ihnen zu geben, wäre innerer Widerspruch oder Verrath; es zu fordern, ist — nicht bescheiden.

Wer unter Friedrich Wilhelm III. die Union gekannt (und ich hatte Gelegenheit, sie aus der ersten Hand kennen zu lernen, lange ehe Herr Stahl ins Land kam) wird kaum seinen Augen trauen, wenn er eine solche Beleidigung des Andenkens jenes gesegneten Gründers derselben liest. Es ist eine entschieden den Thatsachen widersprechende Behauptung, man habe auf die Eigenthümlichkeiten der lutherischen Agenden keine Rücksicht genommen. Nachdem man 1829 in den Provinzialberathungen der Geistlichen alle Formeln aufgenommen, welche von den Superintendenten und Pfarrern als im Volke lebende und ihm werthe bezeichnet wurden, hat man späterhin (wie ich noch 1834 mich urkundlich zu überzeugen Gelegenheit und Aufforderung hatte) da, wo auf eine alte Agende vernünftig oder unvernünftig bestanden wurde, den Gebrauch derselben freigegeben, als eines besondern Anhangs zur allgemeinen Landesagende; außer wo etwa bei der Spendung des Abendmahls eine

die Gemeinschaft mit den Reformirten ausschließende theologische Formel sich eingeschlichen hatte. Ich habe mich aber damals auch aus den Acten überzeugen müssen, daß dieser (damals nicht die Mehrheit einer einzigen Gemeinde für sich habende) Fanatismus der Altlutheraner so weit ging, daß sie sich gegen das Zusammenbinden ihrer Agende mit der Unionsagende als gegen eine Verunreinigung sträubten. Das sind die Leute, zu deren Organe sich ein Mann des Geistes gemacht hat!

Wenn einigen unwissenden und systematisch fanatisirten Landgemeinden zu Gefallen die anmaßend ausschließliche Partei den ersten Grundsatz der Union umstößt, dabei aber doch in der unirten Kirche bleibt, so will sie diese entweder beseitigen, oder sie handelt wenigstens gerade wie Derjenige thun müßte, der diese Absicht hätte. Stahl nun sieht hierin gar nichts Arges. Beim zweiten Punkte gewahrt er allerdings Schwierigkeiten; allein man brauche ja nur die Union zu ersetzen durch eine „Conföderation": das habe ja die „wittenberger Versammlung der Lutheraner" vorgeschlagen, und Stahl selbst in der berliner Pastoralconferenz von 1848 im Dämmerlichte der Zukunft gesehen. So könne man vielleicht verhindern, daß die Lutheraner sich spal-

ten und absondern, in welchem Falle sie sich auf den Westfälischen Frieden und den rechtlichen Bestand vor 1817 berufen könnten, wollte man ihnen nicht wenigstens die Hälfte des Kirchenvermögens geben.

Da haben wir also zuerst die schon 1848 auftauchende Formel. „Conföderation" heißt das verhängnißvolle Wort, welches man der „Union" unterschieben will. Conföderation ist, was ihr wirklich nach Kräften untergeschoben wird. Conföderationspulver wurde dem guten redlichen Kirchentage einige Jahre später in die vertrauensvoll halbgeschlossenen Augen gestreut; und es geschah zu meinem und vieler guten Protestanten innigem Bedauern, daß der Kirchentag 1853 auf jenen Namen einging, und das mit Luther's Zustimmung verbesserte Bekenntniß von 1540 außer Kraft setzte.

Die Drohung mit dem Westfälischen Frieden erinnert fast an des Bischofs Ketteler und Herrn von Linde's schreckhafte Reden. Sie ist aber hier jedenfalls mehr lächerlich als anstößig.

Stahl schließt mit folgender Bemerkung:

„Ueberhaupt wird es eines besondern Gesetzes über die Verhältnisse des Kirchenvermögens be-

dürfen für den Fall des Uebertritts oder der innern Spaltung."

Die Verfassung setze darüber nichts fest und könne auch gar nichts darüber festsetzen; die ältern Bestimmungen aber seien unzureichend. Die Rede ist dunkel, wie das von Zeit zu Zeit bei unserm Rechtslehrer vorkommt. Läßt er sich etwa hier nicht durch sein theologisches System so weit hinreißen, daß er den ersten Grundsatz der Union vergißt, nämlich daß bei ihr kein Uebertritt stattfinden soll? Der Lutheraner soll ja in der unirten Kirche nicht reformirt werden, noch der Reformirte lutherisch. Austreten kann wer da will; thut er's um des Gewissens willen, so ist er eben ein aller Achtung werther Separatist oder Dissenter.

Was die Synode betrifft, so hatte Stahl 1848 statt der Synode eine Conferenz zu freier Besprechung vorgeschlagen. Diesen Vorschlag nimmt er natürlich zurück, denn er wollte die Conferenz nur, um die Generalsynode zu beseitigen; wie dieses gelungen war, wollte er weder Conferenz noch Synode. Aber einen Oberkirchenrath wollte er, das heißt die oben in dämmernde Aussicht gestellte, im Namen des evangelischen Landesherrn regierende „Central-

behörde" mit den ihr für die innern Angelegenheiten untergeordneten Consistorien.

Mein theurer Freund, wir haben versprochen, das Kind, wenn wir ihm ins Gesicht geschaut, immer beim rechten Namen zu nennen. Was denn ist des ganzen Gutachtens praktischer Kern? Was will er? Oder mit Beseitigung aller Persönlichkeiten: Was wird des Vorschlags nothwendiges Ergebniß in der Wirklichkeit sein? Eine Cabinetsregierung der Kirche statt einer Ministerialregierung; im Laufe der Zeit also die gefährlichste Form einer absoluten Staatskirche. Diese vom jedesmaligen Landesherrn persönlich abhängige permanente Behörde soll sich durch Synoden erweitern, um in Stand gesetzt zu werden, allgemeine kirchliche Beschlüsse unter dem Scheine der Kirchlichkeit zu fassen und als Werk der Gesammtgemeinde darzustellen. Ich verdächtige keines Menschen Absicht: ich weiß als Christ, daß ich ihn nicht richten darf; ich rede vom System. Ein System ist unabhängig von allen Absichten; nach Gottes ewiger Weltordnung wirken die Dinge nur, wie ihr Wesen es mit sich bringt.

Aber wenn ein Einzelner oder eine Partei bewußt einen solchen Plan aufstellt, so sage ich: Das ist nicht mehr unschuldiger Conföderationssand, den

man guten Freunden und vertrauenden deutschen Gemüthern in die Augen streut. Das erinnert an Brentano's Schicksalsbutter, welche (nach ihm) gewisse moderne Tragiker dem auf den Namen „Publicum" hörenden Volkshunde auf die Nase schmieren, damit er in das ihm vorgehaltene trockene Brot beißen soll.

Prosaisch ausgedrückt aber ist's eine rein verfassungswidrige Umgehung der Verfassung, ja ein Hohn derselben, und Aller, die sie beschworen: des Königs wie des Volks. Ist's nicht also?

Das also ist das Stahl'sche Gutachten vom Februar oder März 1849.

Jahr und Tag verging, ehe etwas geschah, als daß die innern kirchlichen Angelegenheiten einer besondern Abtheilung des geistlichen Ministeriums zugetheilt wurden. Aber der königliche Erlaß vom 29. Juni 1850 rief einen collegialisch beschließenden „evangelischen Oberkirchenrath" ins Leben.

Diese Behörde soll, in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, eine Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen anbahnen, und das zur Begründung einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche beantragen.

Die Idee der Dictatur einmal angenommen (und eine dictatorische Ueberleitung zur Selbständigkeit mit königlicher Machtvollkommenheit hat an sich durchaus nichts Verfassungswidriges nach meiner Ansicht) muß man gestehen, daß dieser Erlaß allerdings der neuen Behörde eine schwere Verantwortlichkeit auflegte, aber ihr auch volle Freiheit ließ, das Gute und Richtige zu thun. Offenbar hing aber Alles ab von der Grundanschauung über die Union. Wo solche Ansichten über die Union und ihr Ziel, wie die von Richter geschichtlich dargestellten und von Stahl zur Schau getragenen, offen zur Sprache gekommen sind, kann nur Der irgend etwas Ersprießliches in der unirten Landeskirche thun, ja die mäßigsten Forderungen des allgemeinen Gewissens erfüllen, welcher sich der Union im Sinne des Gründers und des Landes anschließt. Dieses aufrichtig zu thun, steht nicht in Jedermanns Macht; aber die Stelle eines Oberkirchenraths behufs der Befestigung und Unterbauung der Union anzunehmen oder abzulehnen, das steht, scheint es mir, Jedem frei.

Ich wiederhole es, für damals wie für jetzt erscheint mir jede fruchtbare Betheiligung an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unmöglich,

solange man nicht weiß, wer die Trägerin, wer das Subject des anzubahnenden Organismus sei: ob eine unirte, oder ob drei conföderirte Kirchen, deren eine die beiden andern als außer dem Mittelpunkte stehend ansieht und unter Luther's ehrwürdigem Namen zu verdrängen sucht?

Wir verfolgen nun ganz geschichtlich das amtliche Thun dieser Behörde. Bereits am 2. des folgenden Monats hatte sie eine sehr durchdachte Gemeindeordnung fertig, welche sie unterm 11. den sechs östlichen Consistorien zufertigte, da die seit 1835 bereits synodalisch gebildete Kirche des Rheinlands und Westfalens einer solchen Ordnung nicht bedurfte.

Dieses Werk heißt:

„Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung.";

Daß mit der kirchlichen Gemeindeordnung angefangen wurde, war der richtige Grundgedanke des nicht ausgeführten Cabinetserlasses von 1816 und des königlichen Erlasses von 1850. Der Grundgedanke also ist eine neue königliche Gewähr für die Union und die Verfassung.

Auch enthält die hier gebotene Ordnung manches höchst Anerkennenswerthe und Vortreffliche. Die

beiden ersten Artikel sind allerdings bedenklich gefaßt. Wenn der erste Artikel sagt, daß die Gemeinde ein Glied der evangelischen Kirche sei, so könnte dieses vielleicht als überflüssig erscheinen. Aber bedenklich ist es, daß man als ihre Berechtigung dazu ihr das volle theologische Bekenntniß in Erinnerung bringt, auf welches die Geistlichen verpflichtet werden, und die Unterwerfung unter die allgemeinen kirchlichen Gesetze, also alte, neue und zukünftige von ihr zugesagt verlangt, vom obersten Ansehn der Schrift aber nichts sagt.

So lautet die Bezeichnung: „Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sich die Gemeinde zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet, und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen."

Das Gesagte ist noch nicht Alles. Nach dem zweiten Artikel „verpflichtet sie ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforder-

lichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanstalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme an Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen."

Auf dieser Verpflichtung beruht (nach Artikel 3) der Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

Ich gestehe, diese Anordnung scheint mir doch bedenklich. Man wollte, so heißt es, die sogenannten freien Gemeinden ausschließen. Aber diese gehören ja gar nicht zur unirten Landeskirche, und es wird doch einer Gemeinde dieser Kirche oder ihrem Vorstande nicht einfallen, sich bei solcher Gelegenheit ein kleines lichtfreundliches Glaubensbekenntniß zu machen! Was aber, frage ich Sie, verehrter Freund, was weiß der einfache evangelische Christ von den drei Hauptsymbolen? Natürlich sind damit außer dem sogenannten alten Taufgelöbnisse, dem Bekenntnisse, welches allein im Gottesdienst und im Katechismus vorkommt, das Nicänische (eigentlich Konstantinopolitanische von 380) und die dem Athanasius untergeschobene theologische Formel des 5. Jahrhunderts gemeint. Und wer nun etwas davon weiß — wird der sein Gemeinderecht erkaufen wollen und dürfen mit diesem Bekenntnisse? Was sollten wir

Beide in einem solchen Falle sagen? Erstlich, denke ich, würden wir wol fragen: Wer gibt euch oder irgend Jemandem das Recht, von mir als einfachem Christen und Mitgliede der evangelischen Landeskirche zu fordern, daß ich bekenne, daran zu glauben, als Bezeugung der Wahrheit des Wortes Gottes? Warum denn nun blos jene Bekenntnisse? Warum nicht die Lehren jener Concilien in den ersten fünf oder sechs Jahrhunderten, denen die beiden Formeln ihre kirchliche Geltung verdanken? Warum insbesondere nicht der Lehrsatz des ephesinischen Concils über die Maria als Mutter, nicht Christi, sondern Gottes, von welchem man soeben in Rom eine von jenem Standpunkt nicht ganz unberechtigte Folgerung gezogen hat? Dann widersetzten wir uns auch wol der Anmuthung selbst, aus innern Gründen. Wir könnten das zweite Bekenntniß, auch wenn es in der westlichen Kirche nicht durch den Zusatz „und vom Sohne" verfälscht wäre, für eine einseitige Darstellung des apostolischen Glaubens ansehen, und doch uns zum Augsburger Bekenntnisse halten. Ebenso dürften wir das dritte für eine Fälschung und eine unbiblische, unapostolische Spitzfindigkeit halten, wie die meisten christlichen Gelehrten, und die verdammende Schlußclausel

verabscheuen, und doch gute Gemeindeglieder sein. Jedenfalls aber können wir doch diese beide noch viel weniger als jenes Taufgelöbniß der römischen Kirche gleichstellen mit der heiligen Schrift, die gar nicht erwähnt wird. Als gemeindliches Zeugniß gegen Irrthum erschiene uns wol das Tedeum viel zweckmäßiger als jene beiden Formeln. Bekanntlich führt Luther es als viertes Symbolum auf in seiner Uebersetzung. Die Fassung ist also ein Misgriff und eine Verdunkelung des königlichen Grundgedankens.

Es folgen nun die organischen Bestimmungen selbst. Stimmberechtigt ist jeder Volljährige, welcher nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche Anstoß gegeben hat. Ueber die Thatsache entscheidet der Gemeindekirchenrath und, bei Berufung auf sie, die Kreissynode, also vorerst, da diese noch nicht besteht, das Consistorium. Die Mitglieder dieses Gemeinderaths (welche mindestens vier sein sollen) müssen 30 Jahre alte, würdige, zur Kirche und zu den Sacramenten sich haltende Hausväter sein. An der Spitze steht der Pfarrer. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf Grund eines Vorschlags des Gemeinderaths (das

erste mal durch Pfarrer, Patron und Kirchenvorsteher unter Leitung des Superintendenten); es müssen wenigstens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft gemacht werden (§. 7). Ueber die Dauer des Amts wird nichts gesagt: es ist also lebenslänglich; die endgültige Gemeindeverordnung wird durch die Kirche „begründet" werden.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben eine nicht näher bezeichnete Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts, also wol das Veto wegen Lehre und Lebenswandel. Außerdem ernennen sie die niedern Kirchendiener, „wo diesem nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen", und vertreten die Gemeinde in ihren Beziehungen zur Schule, und auf der Kreissynode, die noch nicht besteht.

Als Ganzes angesehen, verdient die Maßregel dankbare Anerkennung. Im Sinne der Union ausgeführt, ist sie der nothwendige erste Schritt zur Annäherung an die Kirche im Rheinland und in Westfalen. Ihr Erfolg in der Provinz Preußen scheint erfreulich. Auch sind es die Feinde der Anbahnung einer gemeindlichen Kirchenverfassung, welche sich der Maßregel in andern östlichen Landschaften entgegenstellen. Was nun Ausführung und Erfolg betrifft, so sehen wir aus den bisher veröffentlichten

Actenstücken, daß mehre Gemeinden sich dieser Ordnung lieber zu entziehen wünschten, und es wird den innern Behörden eine kräftige Betreibung wiederholt zur Pflicht gemacht, jedoch ohne Zwangsmittel. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist auch gewiß eine sehr unglückliche, wo man eine Freiheit und eine Ehre geben will. Beharrt eine Gemeinde in ihrem Widerstande (heißt es im Erlasse des Oberkirchenraths vom 22. Juli an das Consistorium von Schlesien), so soll sie vorläufig in ihren bisherigen Beziehungen verbleiben. Während einige Districte in Pommern ihre constitutionellen lutherischen Rechte nicht hinlänglich gewahrt fanden durch die beunruhigende Mitgliedschaft an einer allgemeinen evangelischen Gemeinde (Erlaß vom 14. October), wiesen einige angesehene Prediger Berlins (Jonas, Pischon, Sydow unter ihnen) die ganze Einrichtung von sich als verfassungswidrig. Diese Männer rügen nun auch die Auslassung der Anerkennung der heiligen Schrift, als „unserer alleinigen Glaubensnorm". Der Oberkirchenrath erklärt sich in seiner Erwiderung vom 28. November 1850 ganz einverstanden, wenn irgendwo die Einrückung dieser Worte gewünscht werden sollte. Ich gestehe, daß ich die Auffassung jener achtbaren Männer, insofern sie

die ganze Maßregel verwerfen, nicht theile; aber jener Bescheid scheint mir doch auch nicht zureichend. „Der Herr dein Gott ist ein eifriger Gott und will seine Ehre keinem andern gönnen" — so hatten wir einst aus dem Luther'schen Katechismus gelernt. Der Glaube an Gottes Wort kann nicht so einfach eingerückt werden mitten unter Concilienbeschlüssen und scholastischen Verdammungsformeln.

Die drei Hauptsymbole, über welche sich jene Prediger ebenfalls entsetzt hatten, sind und bleiben dem Oberkirchenrathe unzertrennlich. Er beruhigt jedoch die desfallsigen Bedenken jener Prediger Berlins über diese Bedingung der Gemeindlichkeit folgendermaßen, für den Fall, daß dergleichen Bedenken sich wirklich zeigen sollten:

„Wir würden es zwar tief beklagen, wenn es Gemeinden geben sollte, die dem Boden des Bekenntnisses entrückt sind. Wäre dieses aber der Fall, so würden wir, falls sie nur nicht selbst sich von uns trennen, sie nicht von uns stoßen, sondern ihnen in christlicher Liebe gern die Hand reichen, um sie wieder für das Bekenntniß zu gewinnen. Hier mitzuwirken, nicht durch irgend einen Zwang, sondern durch die eifrige Predigt der evangelischen Lehre, und durch die treue Pflege

auch der schwächsten Keime christlichen Lebens, wird die lohnende Aufgabe des geistlichen Amtes sein."

Ich muß bedauern, daß der Glaube an jene drei Formeln als Maßstab des rettenden Christenglaubens genommen wird. Man kann diese Formeln annehmen und doch nichts glauben; man kann wahrhaft evangelisch landeskirchlich gläubig sein, ohne sie anders anzusehen, als wie geschichtliche Zeugnisse. Gemeinden sind dadurch nicht „dem Boden des Bekenntnisses entrückt", wenn sie sich, als Gemeinden, nicht zum Bekenntnisse an die drei Hauptsymbole berufen fühlen. Unsere Väter (Luther an der Spitze) knüpften allerdings ihr amtliches Bekenntniß an die Symbole der ältern Kirche; aber untergeordnet dem Artikel vom rechtfertigenden Glauben und dem obersten Ansehen der Schrift.

Gehen wir mit der Prüfung unserer amtlichen Actenstücke vorwärts. Sie führen uns zunächst von hier zum Frühjahre 1852, und damit zum ersten der maßgebenden Erlasse des gegenwärtigen Königs, vom 6. März jenes Jahres; der zweite Erlaß ist vom 12. Juli 1853 (unser drittes und viertes Actenstück). Die Actenstücke der Verwaltung selbst,

welche für uns von Wichtigkeit sind, gehen über diesen Zeitpunkt nicht hinaus.

Der zweite königliche Erlaß ward den Consistorien unterm 27. Juli mitgetheilt, mit dem Bedeuten, ihn nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen; auch ist er nur als Anlage zum Rundschreiben und mit kleiner Schrift gedruckt.

Wir beginnen umgekehrt mit dem zweiten, als der maßgebenden Erklärung des ersten. Da der zweite Erlaß sich ausdrücklich als Verwahrung gegen eine unrichtige Auffassung oder Anwendung des ersten gibt, so müssen wir beide als ein Ganzes ansehen, und die Verwahrungen des letztern als maßgebend betrachten.

Deshalb stellen wir voran des Königs feierliche Erklärung im Erlasse von 1853, welche also lautet:

„Es konnte nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen."

Die dieser Erklärung zur Seite stehende andere, daß der Zweck des ersten Erlasses allerdings dahin gegangen sei:

„dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat" —

findet also ihre maßgebende Begrenzung in der Aufrechthaltung der Union, wie sie von Friedrich Wilhelm III. begründet worden. Was der Union entgegen ist, kann nie als Bekenntnißschutz geltend gemacht werden.

Was nun sagt der erste Erlaß in dieser Beziehung? Er stützt sich zuvörderst darauf, daß der königliche Gründer der Union niemals gewollt:

daß die Union den Uebergang der einen Confession zur andern und noch weit weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen solle.

Der König habe (heißt es weiter) nur die Gemeinschaft beim Mahle des Herrn möglich machen und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche vereinigen wollen.

Die Worte enthalten an sich nichts, was der Ansicht widerspräche, die sich uns oben aus den Urkunden der Stiftung und aus der ganzen Geschichte der Union hervorgegangen zeigt.

Der Grundgedanke des Königs scheint mir zu sein, die Union des Vaters zu erhalten, und das Aufgehen der beiden Sonderbekenntnisse in eine einheitliche Kirche als Ziel aufzustellen oder vielmehr festzuhalten. Die Rücksicht auf lutheranische Beschränktheit scheint mir aus jener liebevollen Gesinnung zu fließen, welche wir alle an unserm Könige verehren. Er meint offenbar, man solle einen Kranken anders behandeln, als einen Gesunden. Damit ist aber nicht gesagt, daß er einer Gemeinde, die mehr Eifer als Verstand zeigt, das theologische Uebel und das confessionalistische Fieber eingeimpft haben will.

Es ist auch nicht entfernt von einer Verbündung oder Conföderation beider Bekenntnisse die Rede, noch war dieses je der Fall. Gottlob, das Volk dachte auch nicht entfernt daran, daß beide sich, einigen zankſüchtigen Theologen oder Pastoren zu Gefallen, streiten und befehden könnten. Man wirkte eben zusammen, wo man nur konnte; die gläubigen Christen dachten noch weniger an den Unterschied, als die Rationalisten. Ebenso wenig war in der Union von der Beseitigung der beiden Lehrsysteme die Rede. Es wurde nur angenommen, daß die in die Union eintretenden Gemeinden die Einheit

der reformatorischen Grundanschauungen und maßgebenden Lehren und Einrichtungen stark genug empfänden, um die Verschiedenheiten beider in den Hintergrund zu stellen. Ohne dieses aber ist keine Union überhaupt da. Die Union ist eben eine Vereinigung. Diese soll sich in der Gemeinschaft des Mahles derselben und in der kirchlichen Verfassung äußerlich, d. h. nach außen, darstellen. Insofern nun jede lebendige Einigung über Hauptpunkte, gerade dadurch, daß sie als Hauptpunkte, in Vergleich mit abweichenden Lehrmethoden in andern Punkten erkannt werden, ein neues Verhältniß der einzelnen Lehrpunkte untereinander einschließt, oder vielmehr aussagt, könnte man die Union ein neues Bekenntniß nennen. Falls aber damit gemeint werden wollte, daß lutherische Bekenntniß habe wesentlich aufgehört durch die Union, und ebenso das reformirte, so würde man zerstören, was man behauptet befestigen zu wollen. Denn das als wesentlich in beiden Erkannte soll ja nicht einmal geschwächt, es soll verstärkt werden. Und zwar verstärkt in einer doppelten Weise. Einmal dadurch, daß eine Wahrheit stärker bezeugt wird durch zwei voneinander unabhängige Zeugnisse, als durch eines allein; dann aber auch, weil das Wesentliche stär-

ker und lebenskräftiger, wirksamer wird, wenn das Spätere, Unwesentliche, also gewissermaßen Zufällige, das aus zufälligen Persönlichkeiten und Umständen Geflossene, davon getrennt wird. Gerade im gegebenen Falle aber hatte man seit Melanchthon gefühlt, daß es solches Unwesentlichen vielerlei gebe, und auch Luther stellte in seinen letzten Tagen doch wol nicht in Abrede, daß er in der Sacramentslehre zu viel gethan. Nirgends in der preußischen Monarchie wurde endlich, auch schon lange vor der Union, irgend ein Geistlicher unbedingt verpflichtet auf irgend ein Bekenntniß, sondern immer nach der das Gewissen schützenden Clausel: „Sofern (quatenus) es mit der heiligen Schrift übereinstimme", oder mit einer Beschränkung auf das Wesentliche. Die Union gab also mehr Positives als sie fand, und die unirte Kirche ist soweit entfernt eine bekenntnißlose zu sein, daß sie vielmehr ein verstärktes Bekenntniß hat.

Des Königs Streben aber ist gegen Diejenigen gerichtet, welche durch Berufung auf die Bibel sich über die Bibel selbst hinwegsetzen, und die Union als eine Flut angesehen wissen wollen, bestimmt alle Bekenntnisse zu ersäufen.

So erklärt sich die Veranlassung und der Sinn jenes königlichen Erlasses.

Offenbar also konnte des Königs Absicht nur sein, diesen Sinn aufrechtzuhalten, als er gewissen Vorschlägen des Oberkirchenraths über die Anwendung jener beiden maßgebenden Punkte die königliche Genehmigung ertheilte.

Der Bericht vom 19. December 1851, auf welchen sich deshalb der königliche Erlaß vom 6. März 1852 bezieht, ist nicht veröffentlicht. Die drei darin vorgeschlagenen Punkte, welche der Erlaß genehmigt, sind folgende drei:

1) Der Oberkirchenrath soll sowol das Recht der Union wahren, als das der beiden Bekenntnisse. Wir fassen dieses nach dem Obigen nicht als Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Union und Bekenntnissen, als zwischen zwei streitenden Mächten; denn in der Union ist kein Gleichgewicht, sondern eine Einigung; sondern wir verstehen dieses von dem Gleichgewichte zwischen den beiden Bekenntnissen und von dem Schutze beider gegen eine die Union selbst verflüchtigende, rationalistische Ansicht.

2) Der Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Bekenntnisse, welche das

Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3) Bei confessionellen Fragen stimmen zuerst Diejenigen, welche dem dabei betheiligten Bekenntnisse zugehören, und hiernach wird der Gesammtbeschluß gefaßt.

Es ist also die Ausführung dieser vom Oberkirchenrathe vorgeschlagenen und vom Könige genehmigten Verwaltungsgrundsätze, welche unerwünschte Folgen gehabt, Beschwerden hervorgerufen, des Königs Misfallen erregt und so zum zweiten Erlasse vom 12. Juli 1853 geführt hat. Die Prüfung der durch die „Actenstücke" zur Oeffentlichkeit gekommenen Maßregeln des Oberkirchenraths in der Zeit zwischen den beiden königlichen Erlassen ist also Das, was wir jetzt vor allem zu betrachten haben. Daß der Oberkirchenrath seit jenem zweiten zurechtweisenden Erlasse soviel als möglich von dem eingeschlagenen Wege abgelenkt hat, kann nicht bezweifelt werden. Wir wissen jedoch durch Stahl's Rede urkundlich, wohin er selbst durch jene Auffassung geführt worden. Daß die Angst und Unzufriedenheit im Lande nicht aufgehört, ist auch kein Geheimniß. Wessen Schuld ist dieses vorzugsweise?

Offenbar war bei der Ausführung des königlichen Erlasses vom 6. März 1852 die höchste Vorsicht nöthig; insbesondere bei der des dritten Punktes. Denn wie unterschied sich sonst das Kirchenregiment von einem über zwei nicht unirte, sondern nur verbündete Kirchen, neben welchen als Ausnahme eine unirte stand? Stimmten ja selbst im alten deutschen Reiche immer die katholischen und evangelischen Mitglieder zusammen, außer wo es streitige Religionspunkte betraf; Niemand aber hat dergleichen je Union genannt. Aber, was der Sache weit näher liegt: so war es im Wesentlichen lange vor der Union allenthalben gehalten, wo ein landesherrliches Consistorium die Oberhoheit hatte und beide Bekenntnisse soweit es ging regierte.

Was aber sollte man thun, wenn eines oder das andere der Mitglieder erklärte, als unirter evangelischer Christ gehöre er beiden Bekenntnissen an? Nach der Ansicht, welche uns allein haltbar scheint, war dieses die einzig richtige Antwort. Die Entscheidung aber bei einer solchen Erklärung, wenn nicht Alle ihr beitreten sollten, scheint nur sein zu können: daß ein solcher Unions-Oberkirchenrath in allen Fällen mitstimme, die Andern (welche eigentlich gar

nicht stimmen sollten), nur als Vertreter der Betheiligten.

Die Einrichtung war jedenfalls endlich nur ein Versuch. Stieß die beschlossene Ausführung auf Schwierigkeiten, erschütterte sie gar die Union, so mußte (scheint es mir) der Oberkirchenrath entweder diese ganze Auffassung als verfehlt erkennen, als nicht durchführbar, weil nicht ohne Zerstörung oder tiefe Erschütterung der Union ausführbar; oder wenigstens mußte er sich mit Beziehung auf das Ergebniß neue Verhaltungsbefehle holen.

Davon hören wir nichts. Wol aber wissen wir durch Stahl's Rede vom 29. März d. J.:

daß die Union als Consensus in Preußen die Ausnahme ist —

das heißt, gerade heraus gesagt, daß die Union die Ausnahme bildet in der vom Oberkirchenrathe verwalteten, oder vielmehr seit 1850 von Grund aus neu organisirten unirten Landeskirche.

Stahl's Programm von 1849 triumphirte aber am unglückseligen 14. Juli.

Was die veröffentlichten Actenstücke uns über die entscheidende Ausführung des ersten Erlasses mittheilen, ist Folgendes.

Der Erlaß vom 6. März 1852 ward den acht

Provinzialconsistorien noch unterm 10. Mai mitgetheilt, und die entsprechende Instruction erfolgte am 12. Auch in ihnen ward die Aufforderung an die Mitglieder gestellt, sich als Lutheraner oder Reformirte oder Evangelische zu sondern (itio in partes), und, soviel ich weiß, mit sehr verschiedenem Erfolge.

Was aber darauf von den verschiedenen Consistorien geantwortet wurde, und welche Praxis sich hiernach bildete, ist durch endlose Mittheilungen der öffentlichen Blätter bekannt geworden. Auch sehen wir aus dem zweiten königlichen Erlasse, daß kaum ein Jahr verflossen war, als so viele Klagen und Beschwerden und so schwere Besorgnisse vorlagen, daß der König glaubte, dem Oberkirchenrathe den Ausdruck seiner Unzufriedenheit nicht länger vorenthalten zu dürfen. Dieser Erlaß redet mit großem Ernste von Sonderbestrebungen, welche die Ordnung der Kirche untergraben; ja äußert, „es solle vorgekommen sein",

daß Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche, beschlossen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben.

Aber schon was wir durch die Veröffentlichung

der Verhandlungen im Schooſe des Oberkirchenraths erfahren, läßt uns einen Blick thun in die höchſt bedenkliche Lage, in welche die Stahl'ſche Anſicht bei Ausführung der vom Könige genehmigten Grundſätze geführt hatte, und in die ſchweren Verwickelungen, welche dadurch dem Könige und dem Lande bereitet werden mußten.

Am 14. Juli 1852 forderte der Präſident von Uechtritz die anweſenden Mitglieder auf, ſich zu erklären:

in welcher der beiden Abtheilungen ſie nach ihrer confeſſionellen Stellung vorkommendenfalls in confeſſionellen Vorfragen ſtimmen würden?

Herr Stahl hatte dieſe Aufforderung in einer rechtswiſſenſchaftlichen Denkſchrift begründet.

Der Vorſitzende und fünf andere Mitglieder (Biſchof Neander und die Herren Strauß, von Mühler, Tweſten, Richter) erklärten ſich als lutheriſch, jedoch mit dem Zuſatze:

„in der durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffaſſung."

Mit demſelben Zuſatze erklärten ſich als reformirt: der Feldpropſt Bollert und Dr. Snethlage.

Stahl war der Einzige, welcher ſich dieſes doch

einigermaßen beruhigenden Zusatzes durchaus enthielt. Er erklärte unbedingt:

„Ich erkläre mich als Mitglied des lutherischen Bekenntnisses."

Das heißt, wie die „Evangelische Kirchenzeitung" auch ausdrücklich sagte: ich will im Oberkirchenrathe als reiner Lutheraner sitzen.

An Dr. Ehrenberg's Stelle, der vor der Union reformirt war, trat bei dessen Tode, unterm 7. October, der zum lutherischen Bekenntnisse übergetretene, ursprünglich reformirte Herr Cappell, und zwar wie Stahl, mit jener unbedingten Erklärung. Dies war ein thatsächlicher Sieg Stahl's, und ein doppelt auffallender.

Aber wir haben noch nicht von dem Manne gesprochen, welchen Deutschland so ziemlich allgemein als den ersten evangelischen Theologen ansieht, den das Land als einen freimüthigen Bürger ehrt, und den der König seitdem durch Verleihung der angesehensten kirchlichen Stelle ausgezeichnet und zum Propst Berlins ernannt hat. Nitzsch hatte bereits vor der Sitzung schriftlich erklärt:

daß er beiden Confessionen, nämlich dem Consensus beider angehöre.

Eine solche Erklärung wird uns nicht allein nicht

wundern, sondern, wie wir oben bereits angedeutet, wir wüßten uns keine gleich gute zu denken. Aber über die nun folgende Entscheidung wundern wir uns, daß nämlich hinfort Dr. Nitzsch gar nicht mehr betheiligt werden solle bei Entscheidung von confessionellen Vorfragen. Daß der würdige Mann selbst den Wunsch ausgedrückt hatte, bei solchen nicht mehr betheiligt zu werden, begreift sich. Er wußte, worum es sich handle, nämlich um die Union, und was man durch jene Vorfragen thue, nämlich an ihr rütteln. Denn die jetzt beliebte Geschäftsordnung mußte in der Ausführung nothwendig die Union großen Gefahren aussetzen, wie sehr man auch wünschen mochte sie zusammenzuhalten.

Praktisch heißt dieses Verfahren nichts, als daß die Lutheraner entscheiden sollen, ob die Unionsliturgie oder Verfassung ihr Bekenntniß nicht beeinträchtige; und das heißt, die Union auf eine harte Probe stellen. Die Union soll grundsätzlich im Sinne Friedrich Wilhelm's III. erhalten werden; also konnte jene Verfügung des ersten königlichen Erlasses wol eher so auszuführen sein, daß sich die lutherischen Mitglieder zuvörderst über jenen Punkt besprächen, den andern aber eine freie Erörterung nicht versagt werde, als wenn nichts vorgefallen

sei. Es konnte also vielleicht ein von der lutheranischen Mehrheit ganz abweichender Beschluß gefaßt oder Antrag an den König gestellt werden.

Leider ward nicht in diesem Sinne verfahren. Man forderte alle Consistorien auf, sich als Lutheraner oder Reformirte oder Unirte zu erklären. Die praktische Durchführung scheiterte an dem richtigen Sinne mehrer dieser Behörden. In den meisten blieb er ein todter Buchstabe: wie behauptet wird, selbst im Oberkirchenrath. Der ehrwürdige Generalsuperintendent von Westfalen, Dr. Gräber, antwortete wie Nitzsch. Aber das System bleibt und kann früher oder später verwirklicht werden wollen. Wir kennen die Absicht einer thätigen Partei aus ihren eigenen Geständnissen. Auch wer nicht das ganze Verfahren von Grund aus unvereinbar findet mit der Aufrechthaltung der Union, und meint, der Oberkirchenrath hätte jenes bisher unerhörte Geschäftsverfahren dem Könige gar nicht vorschlagen sollen, wird es mit Unwillen betrachten. Auch wer darin nicht die Absicht sieht, durch die praktische Behandlung und die Wahl der Personen Das zu erreichen, was man vom Könige nicht auf geradem Wege erlangen konnte, nämlich das Aufgeben dessen, was soviele Millionen Union nennen, wird, jenen

Vorschlag bedauern müssen, und noch mehr die Ausführung, welche er bis zum zweiten Erlasse erfuhr.

Herr Stahl schien wirklich das System zur Herrschaft gebracht zu haben, welches Richter schon 1849 gekennzeichnet und zu dessen Organ jener scharfsinnige Mann sich hingegeben hatte!

Einen Blick in die beabsichtigte Anwendung jener die Union unterwühlenden und zerreißenden Geschäftsordnung gewährt ein wichtiges Actenstück vom 7. Febr. 1853, ein „Erlaß an das Consistorium zu N." Es handelt sich um die Anwendung der von Friedrich Wilhelm III. durch den Erlaß vom 30. April 1830 und das Rundschreiben des Ministeriums vom 5. Mai desselben Jahres festgesetzten Bezeichnung der unirten Gemeinden „als evangelische". Unsere geschichtliche Uebersicht hatte uns dahin geführt, daß diese Benennung ohne Zusatz grundgesetzlich feststehe. Des Ministers Antrag von 1817 ging dahin, zu wirken, daß die näher bestimmende Bezeichnung „evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformirt" fallen gelassen werde. Daraus nun zieht der Oberkirchenrath den Schluß:

daß die Bezeichnung „evangelisch" außer dem Acte der Annahme des Unionsritus noch einen besondern, wenngleich an keine bestimmte For-

malität gebundenen Act voraussetze. Also die Thatsache, daß eine Gemeinde unirt sei, muß erst, wie jede andere Thatsache, durch glaubhafte Beweismittel constatirt werden.

Ich gestehe, daß ein solches Verfahren mir fast ebenso unbegreiflich als ungesetzlich vorkommt. Denn jener Erlaß erkennt ausdrücklich an, daß die einfache Bezeichnung seitdem häufig in amtlichen Actenstücken ohne Unterschied als gleichbedeutend mit unirter Landeskirche gebraucht sei, ja selbst in den wichtigsten königlichen Erlassen der jetzigen Regierung, der Generalconcession vom 23. Juli 1845 (Duldung der separatistischen Lutheraner in Schlesien) und dem Patente vom 31. März 1847, eben wie im funfzehnten Artikel der Verfassungsurkunde. Sie soll nun allerdings der Regel nach auch ferner beibehalten werden, außer wenn eine nähere Bezeichnung des Bekenntnißstandes zur Unterscheidung, oder wegen der Beziehung der Urkunde auf das Bekenntniß nothwendig ist, oder wenn von dazu berechtigten Personen der Gebrauch einer bestimmten confessionellen Bezeichnung in Antrag gebracht wird.

Aber die Sache hätte gar nicht in Antrag gebracht werden sollen. Nicht alle Gemeinden hatten, wie die der rheinisch-westfälischen Kirche, Urkun-

den der Annahme aufgenommen; der Unterschied von Annahme der Union und von Annahme der Benennung „evangelisch" war wol Wenigen in den Sinn gekommen. Man handelte im Vertrauen. Jetzt stört man die Asche Friedrich Wilhelm's III. wieder auf. Aber es ist ferner klar, daß man mit jenen zwei Clauseln allenthalben leicht einen rechtlichen Grund finden kann, die Sache, d. h. die Union, in Frage zu stellen. Sind nicht die Patrone berechtigt? Und die Pfarrer? Und können der Consistorialpräsident und der Oberpräsident der Provinz und alle Landräthe nicht darauf hinwirken? Ja, müssen diejenigen von ihnen es nicht thun, welche die Union als ein Unheil betrachten?

Was den Erfolg dieses Verfahrens betrifft, wie Herr Stahl es ansieht, das sagt uns jenes in der oben beleuchteten langen Anmerkung über die Union in Klammern gesetzte, aber centnerschwere Wort: **Der Consensus ist die Ausnahme in Preußen.** Das heißt (ich wiederhole es) nothwendig:

die Union ist die Ausnahme in der evangelischen Landeskirche Preußens, wenn man die Ansprüche der theologischen Sonderbekenntnisse so stellt, wie Herr Stahl es thut.

Zusammenfassung des Ergebnisses hinsichtlich der Zustände der evangelischen Christenheit in Preußen und in Deutschland überhaupt.

Die Uebersicht der Entstehung und Fortbildung des rechtlichen Bestandes der Union von 1817 bis 1853 liegt vor uns, mein verehrter Freund! Urtheilen Sie selbst!

Was man auch über Einzelnes uns entgegensetzen möge: der Versuch, die Behandlung der Union auf die confessionelle Vorfrage zurückzuschieben, ist ein verfehlter und ein unglücklicher. Es ist Lutheranismus gesäet, die Saat ist aufgegangen, und man hat Fanatismus geerntet. Provinzialismus ist gepflanzt, und siehe! es keimt Spaltung auf. Confessionalismus ist begünstigt, und siehe! die Union ist tief erschüttert. Man ist auf Stahl's Wort von 1849 eingegangen, es gelte die gefährdeten Sonderbekennt-

nisse zu schützen, und siehe! die unirte Kirche geht in drei Stücke auseinander, soviel an jener Geschäftsordnung des Oberkirchenraths liegt. Das erinnert an das tiefe prophetische Wort: „Sie säen Wind, und werden Ungewitter einernten" (Hos. VIII, 7).

Auf dem Wege dieser Geschäftsordnung ist kein Erfolg zu erwarten, trotz der unverkennbaren edlen Absicht des Königs und trotz der christlichen Erleuchtung und Erfahrung, welche im Oberkirchenrathe vereinigt ist, und der ich gern meine aufrichtige Anerkennung zolle.

Des Königs Weisheit, welche Ihm, auf die eben angedeuteten Maßregeln des Jahres 1852 und ihre offenkundigen Folgen, den zweiten Erlaß eingegeben, wird Ihm, dem die Befestigung der Union Friedrich Wilhelm's III. und die Führung der evangelischen Landeskirche zur Selbständigkeit, Herzenssache und heiligster Beruf sind, gewiß auch die Mittel zeigen, welche am geeignetsten sein möchten, die drohenden Gefahren zu entfernen. Noch ist's möglich, jene allgemeine Freudigkeit der Gemüther wiederzuerwecken, welche Friedrich Wilhelm's III. Aufruf im Jahre 1817 begrüßte.

Mir scheint der Augenblick günstig, gerade we-

gen der Zeichen der Zeit, die wir gleich anfangs zur Sprache gebracht. Die erfreulichen und hoffnungsreichen Keime, welche wir dabei entdeckt, ermuthigen, die ernsten und bedrohlichen Thatsachen, zu denen die Betrachtung uns geführt hat, fordern auf zur rettenden, königlichen That. Misverständnisse sind da; Mistrauen ist geboren; Bangigkeit erfüllt treue Gemüther und besonnene Geister; die Behörden sind getheilt und verwirrt, die Facultäten sind gelähmt, betroffen, und die theologischen Studenten und Candidaten sinken auf eine immer tiefere Stufe der Bildung herab, selbst den katholischen gegenüber. Aber noch ist Alles herzustellen.

Die Jahre 1848 und 1849 haben auf dem kirchlichen Gebiete segensreiche Lebenskeime geweckt: die Gemüther sehnen sich mehr als je nach evangelischem Christenthum und nach gemeindlichem Zusammenwirken.

Hieran wird man, scheint es, anzuknüpfen haben. Also die Behörden werden zuerst nicht mehr fragen, wenn es sich um Besetzung von Schullehrerstellen oder gar von Pfarren handelt: ist der Mann lutherisch oder reformirt? sondern einfach, wer für das Amt und die Gemeinde, als eine unirte, am besten passe. Das Unionsbekenntniß ist unverträglich mit

der Auflösung in drei paritätische Gemeinden. Alles was in diesem Sinne gesagt und von den Verwaltungsbehörden gefordert und angebahnt ist, muß als eine Verirrung betrachtet und als verfehlt beseitigt werden.

Wie dieses bewerkstelligt werden könne, wird die königliche Fürsorge entscheiden.

Es wird in zweiter Linie darauf ankommen, sich klar zu machen, wie zweier frommen Könige gewissenhafte, zarteste Rücksicht auf die beiden Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts sich innerhalb der Union aufs vollkommenste befriedigen lasse, ohne die Union zu lähmen, um nicht zu sagen aufzulösen. Die lutheranische Ausprägung des evangelischen Typus hat, glaube ich, sich bereits vollkommene Freiheit gesichert; aber man gebe ihr, wenn's irgendwo fehlt, auf Grund der allgemeinen Religionsfreiheit, Alles was sie begehren mag; nur Eins nicht, nämlich daß sie den verneinenden Stempel auf den bejahenden setze. Mag sie immerhin den positiv rein evangelischen Unionsstempel nicht aufnehmen wollen, dieses ist und wird nie von ihr gefordert. Wer aber den seligmachenden Glauben nicht meint bewahren zu können ohne dem reformirten Elemente wegen der abweichenden Punkte die Gemein-

schaft zu versagen, wem das endliche Ziel, „die völlige Verschmelzung beider" ein Gräuel ist, der möge sich ernstlich prüfen, ob diese Gesinnung eine wahrhaft evangelische sei, und, wenn er im Gewissen nicht anders kann, so möge er ausscheiden im Frieden.

Der Verschmelzungsproceß hat sein Geringstes wie sein Höchstes, vom bloßen Anerkennen der Vereinigung an, durch die Abendmahlsfeier und durch die Einheit der Verfassung und Zucht, bis zur Verschmelzung durch positive Ausbildung des Gemeinsamen; aber zwischen diese beiden Punkte dürfen keine Schranken gezogen werden. Die eine Gemeinde kann mit ihrem Geistlichen sich nur an den Katechismus Luther's halten; eine andere an den Heidelberger; eine dritte mag (wie in manchen geschieht) den Kleinen Katechismus Luther's für die jüngern Schüler gebrauchen, den Heidelberger für die Erwachsenen, oder endlich auch die soeben in Baden bewerkstelligte organische Verschmelzung beider vorziehen. Ebenso in der Liturgie. Ihr allgemeines Gepräge ist schon durchaus lutherisch, und nicht reformirt; wenn sie je von ihrem verkrüppelten Zustande und ihrer bruchstücklichen Dürftigkeit befreit und zugleich gemeindlich gemacht werden sollte, so würde sie nicht

allein dem Reformirten, sondern dem Apostolischen und also wahrhaft Evangelischen näher gebracht werden, und damit dem Grundgedanken Luther's. Was aber das dritte Element betrifft: die Verfassung, also vorerst „das Kirchenregiment", so ist jede confessionelle Absonderung in demselben ein innerer Widerspruch mit der Union, und wenn schon in der oberkirchenräthlichen Dictatur, so noch viel mehr in der freien Verfassung der selbständigen Kirche, auf welche wir hingehen. Die Union ist nichts, oder sie ist Gemeinsamkeit in Anbetung und im Gemeindeleben. Solche Union war das Christenthum von Anfang: Judenchristen und Heidenchristen, Petriner und Pauliner. Alles endliche Leben, das geistige wie das natürliche, geht aus der innigen Verbindung bedingter Gegensätze, aus dem Spiele zweier Pole hervor. Der Gegensatz von Luther und Calvin schwindet im Evangelium, wie der von Petrus und Paulus in Christus.

Auf diese Weise möchten wir den oben aufgestellten Grundsatz bewährt sehen: Duldung für Alles, auch für die Unduldsamen, aber nicht für die grundsätzliche Unduldsamkeit der Ausschließlichen.

Aber die göttliche Bedingung der Lösung der

Gegensätze in der Geschichte ist Freiheit. Die Fahne der vollen Religionsfreiheit ist das Zeichen, in welchem der wahrhaft christliche Staat siegen, die wahrhaft evangelische Kirche triumphiren wird.

Diese Freiheit führt die christliche Regierung in die richtige Stellung zum christlichen Volke, wie zur Hierarchie.

Sie, und sie allein ermöglicht die Lösung aller jetzt schwebenden Verwickelungen.

Diese Freiheit nun muß, um lebenskräftig sein zu können, auch hier kein Schattenbild bleiben, sondern eine Wahrheit werden. Eine freie Kirche mit einer Consistorialverfassung als endgültiger Form ist ein Widerspruch: eine in Superintendenturen zerbröckelte Synodal- oder Bischofskirche hat keine Lebenskraft. Keine Bisthümer, sondern Kirchengemeinden! Aber damit diese Kirchengemeinde sich selbst regieren könne, stehe an ihrer Spitze ein aus der Synode hervorgegangener lebenslänglicher Bischof. Es war gewiß das Richtige, bei Anbahnung einer solchen freien Darstellung der Kirche, mit der Gliederung der evangelischen Ortsgemeinden anzufangen. Aber zugleich muß das Ziel, nämlich die Freiheit des künftigen Ganzen, den Gemeinden und ihren Aeltesten unmisverständlich ver-

kündet werden. Es kann kein gesegneter Fortgang in der Gemeindeordnung gehofft werden, wenn nicht freudiges und freies Leben und Willigkeit aus dem Herzen des Volks dem Rufe entgegenkommt; und wie wäre dieses möglich bei Unklarheit und Ungewißheit über das Ziel! Das Ziel des Stahl'schen Programms, oder wenigstens sein nothwendiges Ergebniß, ist Knechtschaft unter dem lügenhaften Scheine der Freiheit.

Nicht auf diesem Wege, nicht auf solche Propheten hin konnte man dahin gelangen, was des Königs ausgesprochene und verfassungsmäßige Absicht war, nämlich zu selbständigen Gemeindekirchen, das heißt, zu selbständigen, wohlgegliederten Ganzen, welche sich selbst zu regieren im Stande sind. Dieses Ziel ist das wahre; aber es ist noch dringender als im Jahre 1850, daß man es vor Aller Augen stelle. Man wird sich darüber in so klarer und so vertrauenerweckender Weise, als nur möglich, vor der Gemeinde aussprechen müssen. Es kann nicht übersehen oder vergessen werden, was eines der einflußreichsten Mitglieder des Oberkirchenraths, das Organ einer in Kirche und Staat noch einflußreichern Partei, aus der Verwirklichung des betreffenden Artikels der Verfassung gemacht hat. Sein ver-

öffentlichtes Gutachten geht auf eine in allen wesentlichen Punkten als permanent gedachte Regierungsmaschine des Cabinets und des königlichen Oberkirchenraths, an welcher alle evangelische Christen, von den Gemeinden an, wie an einem Triumphwagen ziehen sollen, und das in Christi Namen, zu Gottes Ehre, und als freie, sich selbst regierende evangelische Kirche!

Es gilt diesen Eindruck zu verwischen; er ist ein sehr schlimmer.

Schon die Gemeindethätigkeit erfordert große Aufopferung, wie alle wahre Freiheit. Wer will sie unternehmen, ohne daß er weiß, wozu? ohne daß dem Ganzen, ohne daß seiner Sphäre eine gebührende, lohnende Selbständigkeit gesichert sei? Und nun die weitere, dauernde Entwickelung, wie ist sie denkbar ohne jenes Gefühl rechtlicher Sicherheit? Was gilt für gesichert?

Das erste Erforderniß wäre, daß der Gemeindeverband zu einem bedeutendern Kirchenverbande führte, wie wir eben angedeutet, einem kirchlichen Sprengel.

Ein selbständiger Kirchenverein, die Diöcese der alten Kirche, setzt eine Selbständigkeit in den vorhandenen geistigen und äußern Mitteln voraus. Der

Rath einer bischöflichen oder Kirchengemeinde muß großentheils in derjenigen Stadt sich vorfinden, welche der Mittelpunkt des Vereins ist.

Ich glaube 1848 nachgewiesen zu haben, daß es in den sechs natürlichen Kirchenprovinzen Preußens zusammen höchstens 60 solcher Städte gebe, 10 in jeder. Aber ein Drittel genügt und ist praktischer. Also außer den Städten der sechs Landesuniversitäten noch etwa 14 angesehene und wohlhabende Städte.

Wollte man aber die Landeskirche in Kreisgemeinden theilen, die ich oben schon bezeichnet, kleine Vereine wie unsere jetzigen fast 400 Superintendenturen, so beabsichtigt man entweder die Selbständigkeit der Kirche wirklich nicht, oder man ladet wenigstens den Schein auf sich, sie nicht ernstlich zu wollen. Denn ein solcher Verein kann nicht mündig werden, er bedarf der Leitung von oben. Diese Leitung würde alsdann doch wol aus dem Cabinete oder vom Oberkirchenrathe kommen müssen? Synoden können nicht regieren, noch verwalten.

Das Apostolische der Gemeinden besteht in der Selbständigkeit. Es besteht nicht in dieser oder jener Form der Beamtung, sondern in der Freiheit von

aller äußern Beamtung, also in der Selbstentscheidung bei wichtigen Fragen. Die noch von der Generalsynode von 1846 angenommene Mischung freier Synodalverfassung mit der Consistorialregierung ist, als dauernd gedacht, ein überwundener Irrthum. Es war bei Einigen ein verzweifeltes Abkommen, bei Andern ein Kind politischer Unmündigkeit. Mit Beschlüssen berathender Versammlungen ist auf die Länge nichts gethan. Man fühlt, daß die Ausführung, mit der Synode in Verbindung, daß die Verwaltung kirchengemeindlich sein muß. Es wird also vor allem vorausgesetzt die Fähigkeit jeder einzelnen Kirche (im alten Sinne und in neuester Wirklichkeit) sich selbst zu regieren auf Grund des Gemeindebewußtseins. Das Episkopat der alten und der englischen Kirche ist, trotz aller Mängel und Fehler, stark in sich und in den Gemüthern durch diese Selbständigkeit; und die wahre apostolische Weihe der Bischöfe liegt nicht in irgend einer apostolischen Reihenfolge, sondern in ihrer amtlichen Unabhängigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt, noch mehr als gegenüber der Gemeinde und bloßen Pfarrer, und in dem Besitze von Mitteln der Gemeinde, diese Selbständigkeit durchzuführen.

Auch über diese Mittel müßte man erst Zusiche-

rung geben; denn die evangelische Landeskirche hat keinen Pfennig jenseit ihrer Parochialbedürfnisse. Die Kosten der Synoden drücken die Gemeinden. Man würde bei offenem Verfahren keine Schwierigkeiten im Hause der Abgeordneten finden: die katholische Partei kann nicht stimmen gegen Das, was sie für ihre Kirche verlangt.

Alles Dieses liegt oben auf, sowie man die Maschen der sophistischen Netze zerreißt, welche das Stahl'sche Gutachten, und was daranhängt, um den Gegenstand geschlungen hat, um ihn unverständlich und das Gespinst unangreifbar zu machen.

Man sage der Gemeinde, daß die Synode über allen Bischöfen stehen solle, wie das Ganze über dem Einzelnen.

Aber vor allem wird man die Gewissen beruhigen, man wird glaubhaft und unmisverständlich sagen müssen, daß man der Gemeinde keine Glaubensregel und höchste Norm auflegen wolle, als das Wort Gottes, wie es im Bewußtsein der Gemeinde lebt.

Es gibt nach evangelischem Grundbegriffe keine „geoffenbarte Wahrheit" für die Gemeinde als in der Bibel; es gibt keine Auslegung dieser Wahrheit als durch den Geist, welcher der Gemeinde gegeben ist;

es gibt kein Ziel als die Verwirklichung des Göttlichen in ihr, für den Bau des Reiches Gottes durch sie. Das lutheranische Kirchenthum ist das kleinlichste und unfruchtbarste Kirchenthum in der Geschichte; die Union hat für Deutschland erst angebahnt, was für England bereits (obwol nicht in allgemeingültiger, typischer Form) vor 300 Jahren durch das Gemeinde-Gebetbuch geschah. Der Geist Gottes hatte bei uns, in Luther's Geist und im deutschen Volksgeist, seinen wahren Nachfolger, schon früher begonnen diese Union zu wirken durch unsern einzig dastehenden geistlichen Liederschatz, die heilige Ilias Gottes in Liedern, die nie unterbochene göttliche Poesie des deutschen Volks über die Weltgeschichte. Aber es fehlte das Siegel: gemeinsamer Gottesdienst und gemeinsame Verfassung.

Also mehr von Luther's Geist, aber kein neues Lutherthum! Kein neues Papstthum in England, keine Staatskirche in Holland! Kein Erstarren und Hängenbleiben in alten Formen. Der Geist treibt uns, die Vorzeit mit neuer Liebe zu umfassen, um sie zu durchdringen, aber nicht um ihre längst abgestorbenen Buchstaben neu aufzurichten als Gesetz.

Also mehr Bekenntniß, ja mehr als Bekenntniß! Heiliges, weihendes Gelöbniß des gemeindlich

gewordenen und geordneten christlichen Volks, der Gemeinde, ist die höchste und letzte Form: Gelöbniß in der Wirklichkeit des Lebens, und für diese Wirklichkeit. Aber kein neues theologisches Lehrbekenntniß als Gemeindefahne, wäre es auch das beste, das der Berliner Generalsynode von 1846!

Also schönen Gottesdienst der Gemeinde, aber keine Agenden für die Geistlichkeit! Ebenso wenig selbstgemachte Andachten! Wir haben allgemeine Kirchengebete, und sollten und werden uns noch viel vollkommenere und uns ansprechendere, einfachere und tiefere gestalten. Alles Gottesdienstes Ziel nun ist die Anbetung, und der Anbetung Anfang und Ende ist das Gelöbniß: sei es das allgemeine in dem ersten gläubigen Bekenntnisse und in der Gemeinschaft des Mahles des Herrn, sowie bei Geburt und beim Tode und Begräbniß der Unserigen; oder sei es das besondere Gelöbniß für die Ehe oder das Amt, oder was sonst einer gemeindlichen Weihe theilhaftig gemacht wird. Gelöbniß ist das Selbstthätige, also Protestantische, im göttlichen Leben des Einzelnen wie der Gemeinde; Ausdrücke wie Taufe, Einsegnung, Weihe sprechen nur das Untergeordnete aus; das zum Gelöbniß von außen hinzutretende Zeichen und Siegel ist unbiblisch

und unvernünftig ohne das vorhergehende freie und bewußte Gelöbniß. Vieles in den Formen jener Handlungen ist noch ein Rest der mittelalterlichen Verpuppung, jener leidendlichen, nicht göttlich-thätigen Auffassung des Glaubens, und behaftet mit Priesterlichkeit. Also auf das Bewußtsein von diesem Gelöbniß, auf seine wissenschaftliche Ausbildung und gemeindliche Anwendung geht jener Zug des Geistes in liturgischen Angelegenheiten, die jetzt vereinzelt und willkürlich und meist so geistlos und mit so jammervoller Taktlosigkeit betrieben werden.

Aber aller Gelöbnisse und Anbetung Ziel ist nicht in ihnen selbst, sondern in ihrer Verwirklichung im Leben durch den in Liebe thätigen Glauben — nicht in Eifer, welcher meist sündigt und leicht irrt, sondern in Bruderliebe, der Frucht dankbarer Gottesliebe.

Das Gesagte zusammenfassend können wir so abschließen:

Christliches Leben in Haus, Kirche und Staat ist das göttlich gegebene, ewigbleibende Feld dieses christlichen Lebens, und sein Zweck und Ziel ist die Bildung der freien, bewußten sittlichen Persönlichkeit oder des Geistes. Aller Gottesdienste schönster ist ein gottgefälliges Leben; auch in ihm ist

nicht das Werk, sondern die Gesinnung das Wesentliche: wieviel mehr noch in der Anbetung! Alles ruht auf der Gemeinde der Bibel und auf der Bibel der Gemeinde. Der Gemeinde und ihres göttlichen Lebens Wurzel aber ist die Persönlichkeit, sie allein ist Selbstzweck.

Am 28. September.

So ist denn ein voller Monat verflossen, seit ich diesen Brief an Sie, mein verehrter Freund, an Goethe's Geburtstage begann. Nur wenige Worte sind erforderlich, um den eben angeregten Grundgedanken unserer ganzen Betrachtung soweit wieder aufzunehmen, daß wir, als am Ziele stehend, und alles Geschichtliche in seiner Einzelheit abschüttelnd, zurückblicken auf die beiden großen Zeichen der Zeit, mit welchen wir jene Betrachtung eröffneten. Dafür aber wollen wir den morgenden Tag zur Weihe nehmen.

Schluß.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit.

Am Tage Michael's des Erzengels:
29. September 1855.

Und Stürme brausen um die Wette,
Vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer,
Und bilden wüthend eine Kette
Der tiefsten Wirkung rings umher.
Da flammt ein blitzendes Verheeren
Dem Pfade vor des Donnerschlags;
Doch deine Boten, Herr, verehren
Das sanfte Wandeln deines Tags.

So singt der hohe Gottesbote, der Engel des Gerichts, beim Anschauen der Herrlichkeit der Werke Gottes, und beim Betrachten des weise geordneten Alls, würdig seines Namens: „Wer ist wie Gott!" Wir Beide wenigstens meinen, daß der große Dichter, an dessen Tage und unter dessen Weihe wir diese letzte Besprechung anhuben, ihn in dem Prologe zum „Faust" nicht unwürdig jener Ueberlieferung und des Namens hat reden lassen. Und uns nicht zu ungelegener Zeit, wie es scheint.

Jawol, Stürme brausen mehr als je „vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer". Gar viele Zeichen flammen und ziſchen von Oſt nach Weſt und von Weſt nach Oſt, und bange Ahnungen und trübe Erwartungen ziehen durch der Menſchen Herzen beim Anblick aller dieſer Dinge. Zu Ende geht's (das fühlen Viele) mit Rechtloſigkeit und Gewalt und Unordnung! Zu Ende geht's mit allem Heucheln und mit dem Flicken heillos in ſich zerriſſener Zuſtände! Nur das Wahre rettet, nur das Geſetzliche wird vermögen zu ſtehen und ſich zu verjüngen gegenüber der bewußten Lüge und der vergötterten Gewaltthätigkeit; ſei es daß ſie von Völkern komme oder von Fürſten. Wie Gott wollten Viele ſein, und die Strafe ihres Frevels iſt zur Hand. Ein Gericht Gottes iſt nahe: mögen wir nun mit dem andern großen Dichter des deutſchen Zwillingsgeſtirns ſagen:

„Die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht",

oder an das Ende der Welt, mindeſtens aller Herrlichkeit Europas, denken; oder mögen wir (was wol das Beſte ſein dürfte) an das Eine und an das Andere glauben. Unſere Betrachtung ging aus von einem kleinen Punkte der Gegenwart, und ſchritt an der Hand der Thatſachen rückwärts

und vorwärts ein in die Jahrhunderte. Der Ernst der Betrachtung wuchs, wie wir tiefer in unsere Zustände eingriffen und in ihre Grundlagen schauten. Es gilt den Kampf um die höchsten Güter, nichts weniger einen Kampf auf Leben und Tod — aber einen nur durch sittliche Kraft, mit geistigen Mitteln zu führenden. Und zwar jetzt! Nur zu sehr erinnern die Zustände der Welt an die Bedeutung des heutigen Tags im Kirchenjahre der Christenheit. Wir werden zu deutlich hingewiesen auf das Ziel aller geistigen Entwickelung und also auf den Prüfstein der Lebensfähigkeit aller jener Erscheinungen der Gegenwart, welche wir an uns haben. vorbeiziehen lassen. Gewissensfreiheit, Gemeinde, Persönlichkeit, diese drei blieben uns übrig als Gottes Boten an uns für unser geistliches und geselliges Leben, gegenüber von Gewissensdruck und Verfolgung, von Knechtung des Geistes und von Gewaltthätigkeit.

Die Rettung liegt in dem Glauben an die ewige und göttliche Wahrheit dessen was wir erkennen, was wir bedürfen und verlangen, vor allem an die Persönlichkeit als das Ebenbildliche der Gottheit im Menschen, als das alles Ueberwindende und Neugebärende in der Mensch-

heit, als Ziel und Ende der Schöpfung und des Lebens.

Dieser Glaube aber an das Göttliche in der Menschheit soll sich bei uns nicht zeigen als hassender und verfolgender Eifer, sondern als ausharrende und vertrauende Liebe: furchtlos, thätig, aufopfernd, aber nicht mit Ungeduld und Leidenschaft. Wir sollen glauben, daß das Wahre siegen werde, so gewiß als das Weltall vor uns steht in seiner geordneten Pracht, und so gewiß als das Geistesall sich vor uns entfaltet in der Weltgeschichte. Das Böse geht unter durch seine eigene Schwere, herabgedrückt in den Abgrund durch die Ausstrahlung der ewigen Liebe im Aether des Kosmos der freien Geister.

Sollte das so schwer sein zu glauben? Fließt es nicht von selbst aus den Thatsachen unsers Bewußtseins und der Weltgeschichte und der Gegenwart?

Wenn es wahr ist, daß das freie gemeindliche Leben die göttlich gegebene Form der Wirkung des Christenthums in der Menschheit ist, die Persönlichkeit aber mit ihrer freien sittlichen Selbstbestimmung die Wurzel, aus welcher dieses gemeindliche Leben keimt: muß dann nicht aller zeitlichen Ent-

wickelung der christlichen Kirche letztes Ziel sein, daß der persönliche Geist, das wahrhaft und an sich Unsterbliche, geboren werde? Wer diese Wahrheit nicht als eine christliche annehmen will, wird sich ihrer nicht erwehren können als Philosoph, und umgekehrt. Die Geburtswehe heißt den Sterblichen Leben, die wirkliche Geburt Tod. Nichts Anderes ist Selbstzweck. Gemeinde und Kirche, Familie und Staat, Kunst und Wissenschaft, ja selbst die heiligsten Uebungen der Frömmigkeit sind nicht Selbstzweck, sondern dienen als Mittel zur großen Kunst des Lebens, zur Geburt des ewigen Lebens in der Menschenseele, dem unscheinbaren Gotteskinde. Die Selbstsucht, des natürlichen Lebens stärkste Kraft, ist nichts als die Verkehrung des göttlichen Triebes nach der Geburt des persönlichen, bewußten Geistes. Dieses Bewußtsein aber ruht nicht wesentlich auf der dialektischen Thätigkeit des Verstandes, sondern auf der sittlichen Kraft, welche groß werden und zur Vollendung kommen kann ohne Wissenschaft und Verstandeserkenntniß. Die wahre Wissenschaft und Erkenntniß entwickelt sich aus ihr, wo der Seele Geschick es mit sich bringt, und ihr Beruf ist groß, besonders wo falsche Wissenschaft und

Scheinerkenntniß weit verbreitet und Verstandesbildung allgemein ist.

Die wahre Erkenntniß aber ist die Erkenntniß jener göttlichen Weltordnung, deren Mittelpunkt uns Christus, deren Ziel uns die Menschheit heißt und deren Geheimniß in jeder gottsuchenden Menschenseele schlummert. Der Schlüssel der Weltgeschichte ist die Erkenntniß der Verwirklichung Gottes in der Entwickelung der Menschheit, in jenem Bau der Gottesstadt, welche aus den lebendigen Steinen bewußter Persönlichkeit sich frei zusammenfügt. In dieser Erkenntniß allein kann auch der Schlüssel liegen zur Deutung der Hieroglyphen der Ewigkeit, welche wir die Zeichen der Zeit nennen.

Ich habe versucht in diesem Weltspiegel einige Erscheinungen der Gegenwart zu erkennen und zu deuten. Ich bin mir der Unvollkommenheit der Ausführung bewußt, aber ebenso der Wahrheit der Grundanschauung und der Sicherheit des Ergebnisses. Nicht unsern Einbildungen, sondern der Wirklichkeit haben wir ins Auge geschaut, entscheidende und unbestreitbare Thatsachen haben wir angeführt, und indem wir versuchten ihren weltgeschichtlichen Zusammenhang zu erkennen, fanden wir mitten in bunter Mannichfaltigkeit eine überraschende Einheit.

Im Einklange der Erscheinungen der letzten Jahrhunderte und Jahrzehende, und in der Leichtigkeit der Lösung der Fragen der Zeit von diesem Standpunkte liegt der faßbare Beweis der Wahrheit des Ergebnisses, zu dem wir geführt wurden.

Die brennenden Fragen, in deren Glut wir leben, werden sich erledigen je nach großen Geschicken, durch Einzelne und durch Völker, in Jahrzehenden oder Jahrhunderten: aber nach keines Menschen selbstsüchtigem Willen, nach keines übermüthigen Herrschers oder übermächtigen Volks Absicht und Gebot, sondern einzig und allein nach den ewigen Gesetzen der sittlichen Weltordnung Gottes und durch die sittliche, gottgegebene Kraft, welche das Reich Gottes an sich reißt mit göttlicher Gewalt. Die Weltgeschichte, von ihrem Mittelpunkt angeschaut, ist nicht allein die Mutter der Zukunft, sondern auch ihre Prophetin, ihre wahre Pythia.

Von den zwei großen Zeichen der Zeit, mit deren Betrachtung wir unsern Weg begannen, ist eines das aufgehende, das andere das untergehende. Der Vereinsgeist und seine Freiheit ist Genius wie Dämon des anbrechenden Tags; die Hierarchie und ihre Tyrannei ist der erlöschende Stern der weichen-

den Nacht. Es ist nicht Hesperus, welcher leuchtet in diesem Zwielichte der Götter, sondern der Morgenstern. Nicht seit gestern röthet sich der Himmel von den blutigen Streifen der Aurora, nicht jetzt erst flammt der Blitz im Westen und Osten der Weltbahn. In dieser Gestirnung verbündete sich vor sieben Jahren, vom Gefühle des nahenden Todes getrieben, die Hierarchie mit dem Vereinsgeiste, wie früher mit dem weltlichen Absolutismus. Sie suchte Stärkung da, wo sie die Macht sah. Aber ihrem selbstsüchtigen Blicke blieb es verborgen, daß dieses die Macht sei, von welcher ihr zu sterben bestimmt ward. Je mehr der Vereinsgeist steigt, desto mehr tritt das Unversöhnliche hervor in dem Widerstreite des Streites der Hierarchie mit der Freiheit. Denn nur die Freiheit des Gewissens ist die Lebensluft der Menschheit und die Wiege der wahren Persönlichkeit, und diese Freiheit, aller andern Freiheit Mutter, kann die Hierarchie auf die Länge nicht ertragen. Der Gott des Kosmos ist wider sie aufgestanden.

So ringen Finsterniß und Licht im Lichte, Zwang und Freiheit in der Freiheit.

Ich rede nicht als Protestant gegenüber meinen katholischen Mitbürgern und Vaterlandsgenossen,

ja überhaupt den katholischen Völkern. Sie und wir gehen auf getrennten Wegen zu demselben Ziele. Aber über dieses Ziel sind wir philosophisch und geschichtlich miteinander einig in Europa; wir mit ihnen, sie mit uns. Dieses Ziel heißt gesetzliche religiöse Freiheit und ihre Folgen. Die Mehrzahl der germanischen und die Mehrzahl der romanischen Völker haben in sichtbarem Widerstreite an entgegengesetzten Enden angefangen. Wir haben begonnen uns zu regen auf dem kirchlichen Gebiete und sind dann an das Politische gegangen; sie haben ihre ersten Schritte auf dem staatlichen Gebiete gethan. Gewissensfreiheit und Religionsfrieden wollen wir Alle, namentlich in Deutschland. Es hat wol Manchen unter uns geschmerzt, daß unsere katholischen Brüder in dieser Woche nicht mit uns den dritten Jahrhunderttag des Augsburger Religionsfriedens gefeiert haben, den wir in unsern kirchlichen Versammlungen am vorigen Sonntage allenthalben festlich und mit Dank gegen Gott begingen. Ueberhoben wird sich des Ereignisses wol Niemand von uns haben; weder ein Prediger noch eine Gemeinde. Denn jener Friede gab uns nur eine unsichere Stellung, welche erst nach einem dreißigjährigen Bruderkrieg durch den West-

fälischen Frieden von 1648 etwas fester wurde, obwol mit manchen Verlusten für die evangelische Kirche Deutschlands. Er sicherte dem Protestantismus nur einen untergeordneten Rang, der erst 1815 sich in die Weltstellung eines ebenbürtigen Bruders verwandelte. Solange jener Friede die rechtliche Grundlage unsers Bestandes war, anerkannte er uns weniger als unsere einwohnende und bleibende Kraft heischte; seit vollen zweihundert Jahren aber bietet er uns nichts als ein wehmüthiges Andenken an eine vergangene Zeit voll Blut und Zerstörung, und den geringen Anfang der Gewissensfreiheit. Aber wir weilten doch gern und mit Dankbarkeit gegen Gott bei diesem Jahrhunderttage; und weshalb vorzüglich? Weil jener Friede die erste, wenn gleich erzwungene, unwillig gegebene und kümmerlich gehaltene Anerkennung des rettenden Grundsatzes der Gewissensfreiheit und der freien Persönlichkeit war.

Jenes schmerzliche Gefühl also, welches ich um mich her vielfach aussprechen höre, ist begreiflich; aber es darf uns nicht ungerecht und mistrauisch machen gegen unsere katholischen Mitbürger. Die katholische Laienschaft ist kirchlich rechtlos, und wie die Pfarrgeistlichen mehr als je willenlose Werkzeuge

der Bischöfe sein sollen, so stehen diese wiederum mehr als je unter der unbedingten Herrschaft des Papstes, welcher das unbedingte kanonische Recht geltendmacht. Nun hat der Papst von Anfang an, wie von Ranke näher urkundlich nachgewiesen ist, gegen den Augsburger Religionsfrieden, als gegen eine gottlose Aufopferung der göttlichen Rechte der Kirche, Verwahrung eingelegt, und unsere Katholiken finden sich also nicht in der Lage, unser vaterländisches Gefühl zu theilen, und ein Ereigniß, welches Frieden brachte und dem Religionshasse Einhalt that, anders als mit trauernder, oder wenigstens stiller Erinnerung zu begehen.

Da ich nun diese letzten Briefe „zum ewigen Frieden" geschrieben habe, so will ich auch noch den Punkt berühren, welcher den zeitlichen Religionsfrieden mehr als irgend ein anderer, nicht allein in Deutschland, sondern in der ganzen Welt zu bedrohen scheint — ich meine, den Jesuitismus. Viele, übrigens ebenso besonnene als billige und gottvertrauende Menschen glauben, der Friede der Welt könne nur dadurch gesichert werden, daß die protestantischen Regierungen und Völker die Jesuiten vertrieben und ausschlössen von der allgemeinen Freiheit. Ich selbst unterschätze nicht die weltliche

Macht und Bedeutung dieser furchtbaren Gesellschaft, und habe mich vom politischen Standpunkte über den Rechtspunkt und die einzig richtige Behandlung dieser Angelegenheit ohne Rückhalt ausgesprochen. Umsomehr halte ich es für meine Pflicht, hier, mit Beseitigung alles Theologischen und mit Uebergehung alles tausend mal gesagten Geschichtlichen, den Gegenstand von dem Punkte aus zu besprechen, zu welchem wir eben gelangt sind.

Wir gehen von der sichersten und ursprünglichsten Grundlage aus. Wenn Das wahr ist, was wir eben zusammenfassend von der Persönlichkeit gesagt haben, so ist auch wahr, was nothwendig daraus folgt. Wenn es sich uns von allen Seiten, durch den Gedanken wie durch die weltgeschichtliche Thatsächlichkeit bewährt, daß das Ebenbildliche der Gottheit im Menschen die sittliche Persönlichkeit ist: so kann die Vernichtung der Persönlichkeit weder die Einzelnen noch die Völker zum Heile führen, sondern beide nur den Weg des Verderbens. Wenn die sittliche Persönlichkeit Selbstzweck, wenn die Bildung des Menschen zu persönlicher Selbständigkeit, das heißt zur freien Selbstbestimmung und wahren Freiheit, das Ziel der Schöpfung,

wie der Keim des Rathschlusses der ewigen Liebe, und so das Ziel aller menschlichen Erziehung und alles Lebens ist: so kann ein System nicht wahr sein, welches die Persönlichkeit tödtet. Gott bedarf ihrer, um sein Werk in der Seele zu thun; wer sie mordet, mordet soweit er kann das Göttliche. Ein System solcher Tödtung, ein System solches „Gehorsams zum Tode" gegen Menschen, es mag nun auf Täuschung oder auf bewußtem Truge beruhen, muß verderblich wirken.

Die Unvollkommenheit der bestehenden Zustände der Christenheit bei Entstehung und Entwickelung eines solchen Systems erklärt, wie es möglich war, daß eine darauf gegründete Gesellschaft mächtig werden und sobald nach ihrer Wiederherstellung wieder zu Macht gelangen konnte.

Aber sie kann und wird nicht bestehen in der gegenwärtigen Weltlage, bei dem Ernste der Zeit, bei der Innerlichkeit, die erlangt ist oder angestrebt wird. Die leidenschaftliche Erbitterung des unversöhnten Hasses gegen Unrecht und Lüge vereinigt sich hierin mit dem wahrhaft christlichen Gefühle der Menschheit und dem redlichen Streben der Völker und Gemeinden nach Wahrheit in unsern kirchlichen und staatlichen Zuständen.

Die naturgemäße Ordnung also ist, daß dem Jesuitismus der Untergang komme von den Völkern und Staaten, welche im Kirchenverbande mit Rom stehen. Dort ist der Orden zu Hause; dort hat er Gewalt, als in seiner Heimat. Dort aber ward er auch angeklagt und gerichtet, und sein nächstes Vaterland, Spanien, hat mit Sardinien das Beispiel seiner Vertreibung gegeben. Was uns betrifft, so war die Wiederherstellung des Ordens nichts mehr und nichts weniger als eine Kriegserklärung gegen den Protestantismus, und deshalb ist seine Wiederaufnahme in Oesterreich ein höchst betrübtes und schicksalsvolles Ereigniß für Deutschland. Der Bruch des Religionsfriedens von 1555 war das Werk der Jesuiten, und ihre Aufhebung der Anfang der Gewissensfreiheit und Duldung seitens der noch vor hundert Jahren blutig verfolgenden katholischen Fürstenhäuser. Dieses (so schmerzlich es uns ist) darf nicht vergessen, sondern muß wieder in Erinnerung gebracht werden, wenn die Jesuiten jetzt, um die Gemüther zu fangen, die Maske der Milde und sogar der Aufklärung vornehmen, und damit manche Männer und Frauen, ja Fürsten und Regierungen verblendet oder gar gewonnen haben. Aber deswegen müssen wir uns

doch nicht aus der unser allein würdigen, vernünftigen und kräftigen Stellung bringen lassen und den Glauben verlieren. Alles das wird ihnen nichts helfen; die katholischen Bevölkerungen kennen sie besser, und die Kralle kommt bald heraus. Man täusche sich nicht. Der Widerstreit des Jesuitismus mit dem Evangelium, wie mit aller Wirklichkeit in Gottes Natur und Geschichte, ist nicht zufällig oder Ausartung; er ist wesentlich und ursprünglich. Der Widerstreit ist nicht hier und da, sondern unbedingt, weil er aus der grundfalschen Anschauung der Welt und der Menschen hervorgeht, auf welche der ganze Orden gegründet ist und auf welcher er ruht. Ranke und Stahl stimmen darin überein, unter sich und mit Pascal, daß die Seichtigkeit der jesuitischen Moral und die sprichwörtliche Verwerflichkeit ihrer Casuistik nicht aus diesen oder jenen Zwecken der Gesellschaft erklärt werden kann, sondern aus der Unnatur und Ungöttlichkeit des Grundprincips, vom allgemeinen christlichen Standpunkte ebensowol als vom philosophischen und von dem des gemeinen Menschenverstandes.

Die jesuitische Weltanschauung ist die positive Leugnung und volle Umkehrung der göttlichen und

menschlichen Wirklichkeit, der bewußte Bruch mit der Weltgeschichte und Weltordnung. Denn er ist die bewußte und grundsätzliche Unterordnung der Wahrheit unter einen Zweck, und das auf dem religiösen und sittlichen Gebiete, und der Mord der gottgegebenen und gotteigenen Persönlichkeit. Deshalb ist der Streit unversöhnlich mit der Freiheit, mit der Wissenschaft, mit der Menschheit. Dieses ist der unerschütterliche, von allem Geschichtlichen unabhängige Grund.

Loyola wußte vollkommen, daß der auf das Geistige gerichtete Wille die Welt beherrscht; aber er wähnte, daß er Gott beherrschen dürfe und seinen Platz nehmen in Gottes Heiligthume. Er wußte, daß alle religiöse Erkenntniß nicht in irgend einem äußern gelehrten Wissen besteht, sondern aus dem Innern der Seele kommt. Aber er wollte dieses Innere beherrschen, um es zum Mittel und Werkzeug zu gebrauchen; und das ist ewig wider Gott. Er wußte endlich auch, daß das natürliche Ich, das Selbst, der eigentliche Feind des göttlichen Lebens in jedem Menschen sei, und die Selbstsucht die eigentliche Sünde, und der Grund des Uebels und alles Elends der Menschheit; aber er wollte das Gefäß zerbrechen, um es zum Werkzeuge Gottes

zu machen, im Dienste der Oberen und des Papstes.

Jene Anschauungen waren des Mannes höchste und beste Gedanken. Ich bin gern geneigt, seinen Glauben daran für aufrichtig zu halten; allein was wir beurtheilen können, ist, daß seine ganze Anschauung der Wirklichkeit eine ungesunde war, die weder mit den Thatsachen der Natur, noch mit dem Wesen des Göttlichen in Einklang zu bringen ist. Er suchte weder in Natur noch in Geschichte, weder in Bibel noch in Kirche die Wahrheit an sich, sondern als Mittel zur Herrschaft durch Abrichten und Tödten der Persönlichkeit, d. h. Gottes im Menschen. Und dieser Stempel der Abrichtung ist dem Orden unauslöschlich aufgedrückt durch ein System, welches nicht Organismus heißen kann, wol aber der vollkommenste Mechanismus, und welches die nackte Prosa des Hierarchismus ist in der Form der Schwärmerei und der todte Niederschlag des Mittelalters in der Säure des 17. Jahrhunderts.

Die Persönlichkeit, welche der Mensch in sich findet, ist ihrer natürlichen Wurzel nach eine selbstsüchtige. Aber es lebt im Menschen ein Bewußtsein, daß aus dieser bittern Wurzel, unter Leitung des göttlichen Geistes im Menschen, vermittelst

Vernunft und Gewissen, ein Leben der Liebe und der Gerechtigkeit entsprießen soll. Das Evangelium bringt dieses Bewußtsein zur Klarheit für alle Menschen durch die Persönlichkeit Jesu von Nazareth, und diese geschichtlich wahre und doch einzige Persönlichkeit steht auf dem Grund und Boden einer weltgeschichtlichen Entwickelung des Gottesbewußtseins in der Menschheit von Abraham und von Moses an, durch wunderbare Erweisungen der des Göttlichen in den Gottesmännern des Glaubens an den Einen Gott der Schöpfung und des Gewissens, und in dem auf diesen Glauben gepflanzten Volke.

Aus der selbstsüchtigen Persönlichkeit also wird durch die sittliche Bildung (welche nothwendig eine religiöse ist) eine innerlich erneute, welche das Gute und Wahre anstrebt. Aus der Willkür wird wahrhaft freier Wille; aus dem Zwange und der Knechtschaft der Selbstsucht geht eine göttliche Freiheit hervor. Das selbstsüchtige Streben wird verwandelt in willige Anerkennung des Rechts. An die Stelle starrer Vereinzelung und zerstörender Gewaltthätigkeit tritt die gottgeordnete Verwirklichung des Göttlichen, in der nicht gemachten, sondern gottgegebenen Sphäre der Hausgenossenschaft,

in der Gemeinde, im Staate; an die Stelle des Widerstreits und Kampfes im Gemüthe endlich die Gottseligkeit der Einzelnen und das Gedeihen des Ganzen.

Diesen Verlauf kennt der Jesuitismus; aber er greift in ihn ein, um ihn durch Vernichtung der Persönlichkeit zu sichern, ohne zu wissen oder zu bedenken, daß er ihn mit der Persönlichkeit zerstört. Gäbe es weder Gott noch Christus noch Gottesbewußtsein noch Evangelium, so wäre der Jesuitismus unentbehrlich — doch sie sind, und die Menschheit ist.

Der Gegensatz ist durchgehend ein schlagender, wenn man ihn einmal ins Auge faßt.

Der Jesuitismus setzt an die Stelle der freien sittlichen Selbstbestimmung den unbedingten Gehorsam gegen Mitmenschen, die Oberen. Die freie Hingebung des selbstischen Willens an Gott wird der unbedingte Gehorsam eines seiner selbst nicht mehr mächtigen Menschen. Der Mensch, sagt die Bibel und die „Deutsche Theologie", soll Gott werden wie Hand und Fuß; er soll werden Menschenleiche und Stock, lebloses Werkzeug, sagen wörtlich die Constitutionen der Jesuiten (VI, 1):

„Jeder glaube festiglich, daß Die, welche un-

ter dem Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung durch ihre Oberen führen und regieren lassen sollen, gerade als wären sie ein Leichnam, welcher sich nach allen Seiten wenden und auf jegliche Weise behandeln läßt; oder gleichwie der Stab des Greises, welcher Dem, der ihn in der Hand hält, dient, allenthalben und in jedem Dinge."

Wer will dem Geiste Gottes wehren? Wer leugnen, daß fromme Männer in dem Orden gelebt haben? Wir reden vom System und seiner nothwendigen Wirkung im Großen und Ganzen. Wir reden hier nicht von Einzelnen. Was kann aus jener Vernichtung des Göttlichen, aus diesem Gottesmorde hervorgehen? Nicht wahrlich bei den Einzelnen jene sittliche Selbständigkeit, welche allein aus der Freiheit und dem Bewußtsein des unmittelbaren ewigen Verhältnisses des Menschengeistes zu Gott fließt, noch das Gefühl der sittlichen Selbstverantwortlichkeit, welches daraus mit Nothwendigkeit sich entwickelt. Eine Abrichtung, nicht eine Bildung; eine Knechtung, nicht eine Befreiung; eine verstärkte Macht der Selbstsucht im Gliede der Gesellschaft, welche Gottes Stelle einnimmt. Nicht wahrlich auch bei den Völkern, Selbständigkeit und gedeihliche

Entwickelung, sondern ein verderbliches Schwanken zwischen Anarchie und Despotismus, wie zwischen Unglauben und Aberglauben. Nicht endlich eine wahre, gründliche, wahrheitfindende Wissenschaft, noch eine gesunde und lebendige Kunst. Ist der Jesuitenstempel in beiden nicht unverkennbar? In der Kunst eine süßliche Verdrehung des Schönen, eine Manierirtheit in Malerei und Plastik, eine gründliche Geschmacklosigkeit und theatralische Verziererei in der Architektur. In der Wissenschaft eine rhetorische Verflachung, wo nicht sophistische Verdeckung der Wahrheit, eine zurechtgemachte Geschichte und eine niedrige Philosophie, eine todte und schielende Philologie; allenthalben eine Prosa auf schwärmerischem Grunde.

Diese Unfähigkeit, das Gesunde in Natur und Geist zu achten und also zu verstehen, muß aus jenem Systeme hervorgehen und ist die göttliche Rache für dessen Unnatur und Unlauterkeit. Ja Vernunft und Gewissen, Natur und Geschichte, und beider Urheber, Gott selbst, wäre nicht wahr, wenn dieses sich nicht als die nothwendige Folge eines solchen Systems darstellte.

Wenn nun dem also ist, mein verehrter Freund, wie sollten wir Protestanten, die wir nichts mit den

Jesuiten zu thun haben, zweifeln können, daß die großen und edeln Völker, welche jene Gesellschaft zuerst zum Aberglauben und Despotismus geführt, dann in deren nothwendigen Folge, Unglauben und Anarchie, gestürzt hat, das wieder groß gewordene Uebel mit heiligem Entschlusse und besonnener That aus sich herausschneiden und die Welt davon befreien wollen? Wer will die Knechtschaft, welche jene bringen oder pflegen, und nicht Freiheit? Wer Zerrüttung des Gemeinwesens und nicht Wohlstand? Wer Verfolgung und nicht Gewissensfreiheit? Es würden dazu neue Jahrhunderte von Knechtschaft gehören, neue Religions- und Bürgerkriege, ehe die Völker wieder so mürbe gemacht werden könnten, und die Welt so schlecht, und der Unglaube so allgemein, und das Versinken wahrer Bildung so tief, daß Europa noch einmal Jesuitenzögling würde. Wir wollen ihnen den Gefallen nicht thun, in die Falle zu gehen!

Also wir Andern wollen uns, in diesem Glauben, ganz und gar auf dem Gebiete des Rechts und der Freiheit halten. Wir wollen beobachten was geschieht, aber nicht aus unserm Rechte heraustreten, um die Jesuiten aus dem ihrigen zu vertreiben. Wollten wir unsern Grundsatz der Frei-

heit verletzen, so würden wir unsern Glauben an den Sieg des Wahren verleugnen. Helfen können wir unsern Brüdern nur dadurch, daß wir das uns anvertraute Evangelium und die Freiheit und Erkenntniß, zu welcher es uns geführt hat, treulich handhaben, und das Reich Gottes in uns fördern, immer unserer Mängel und Unvollkommenheiten und des hohen Zieles und Preises der Freiheit eingedenk.

Aber das wollen wir frei sagen und verkündigen:

Wer für Gewissensdruck und Knechtung des Geistes arbeitet, — ja wer nicht mit aller Treue und Kraft die Freiheit des Gewissens und Geistes im Glauben fördert, der arbeitet für den Jesuitismus, und soviel an ihm ist, für seiner eigenen Gemeinde und Heimat Untergang und Verderben. Ist er aber Protestant, so ist er doppelten Abscheus oder Mitleidens werth.

Wer aber innerhalb der ihm angewiesenen Sphäre, sei sie hoch oder niedrig, treulich arbeitet für Recht und Freiheit, arbeitet für den Untergang

des Feindes des Reiches Gottes auf der ganzen Erde.

Allerdings, mein verehrter Freund, ein großer Kampf steht uns noch bevor.

Es ist ein Gotteskampf, und Niemand darf ungestraft ihm nahen mit unheiligen Händen; aber ewig bleibt der Widerspruch zwischen Gewissenszwang und Freiheit, und siegreich schwebt über dem Kampfplatze die sittlichfreie Persönlichkeit, die Fahne schwingend, auf welcher geschrieben steht mit Feuerbuchstaben: „In diesem Zeichen wirst du siegen." So schließt der Chorgesang der griechischen Tragödie: „Aber das Heil siege!" Ja das Heil wird siegen in der Weltgeschichte, denn es hat gesiegt für die Menschheit in Christus vor achtzehn Jahrhunderten.

Wir alle eilen der Ewigkeit zu, indem wir in ihr leben, und unsere Zeit hat ihr Wesen im Ewigen, und das Reich Gottes wird in sie geboren, und dringt tiefer und tiefer ein in die Wirklichkeit.

Vielleicht, mein theurer und verehrter Freund, sehen wir die Morgenröthe des neuen Tages der Erde nur im Geiste; aber wir werden sie schauen, denn unser ist der Tag, der aus ihr hervorbrechen will. Mögen wir mit unserm großen Dichter, wie

der göttliche Seher Elias, dessen Gottesschau er dabei im Sinne hat, des Herrn Nähe, auch beim brausenden Sturme und Ungewitter erkennen im sanften Säuseln des innern Friedens! Mögen wir scheidend ausrufen mit des unsterblichen Sehers von Görlitz, des gottseligen Jakob Böhme's, herrlichen Sterbensworten:

Hallelujah! Von Aufgang und Mitternacht flammet und zischet der Herr mit seiner Kraft und Macht; wer will das wehren?

Hallelujah! In alle Lande siehet dein Auge der Liebe, und deine Wahrheit bleibet ewiglich!

Hallelujah! Wir sind erlöset von dem Joche des Treibers! Das soll Niemand wieder aufbauen; denn der Herr hat's beschlossen in seinen Wundern. Hallelujah!

Also auf Wiedersehen, mein theurer Freund, hienieden oder im Ewigen!

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten.

Art. XII.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. XIII.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. XIV.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. XII gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. XV.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. XVI.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. XVII.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. XVIII.

Das Ernennung-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat

oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. XIX.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Zum neunten Briefe.

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags.

Zweite Sitzung, am 21. September,
unter dem Vorsitze des Hrn. Oberkirchenraths Stahl.

Das Verhalten der Kirche in Bezug auf Separatismus und Sektirerei, namentlich Baptismus und Methodismus.

Der Berichterstatter, Herr Oberconsistorialrath Dr. Snethlage (Mitglied des Oberkirchenraths), faßt seine Ansicht in folgende fünf Thesen zusammen:

„1. Die Kirche soll weder den Willen noch die Macht haben, Separatisten und Sektirer mit äußern Mitteln zu zwingen oder zu unterdrücken, welche aus irgend einem Grunde der Freiheit oder der Reinheit an ihr Anstoß nehmen, und entweder alle Gnadenmittel oder Eines, alle Kirchenordnungen oder doch das ordentliche Amt, verwerfen oder vergleichgültigen.

„2. Solange eine Separation oder eine Sekte blos im Werden und im Drohen ist, oder solange im Kreise der Kirche nur einzelne Mitglieder sich zu deren Führern und Propagatoren hinneigen, vielleicht auch ihre Versammlungen besuchen, ist nur der Weg der Seelsorge, der speciellen Seelsorge, des Unterrichts, des Zeugnisses zu begehen, aber auch nach Umständen die ganze Gemeinde wiederholt auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und vor Verführung in den Irrthum zu warnen.

„3. Anders ist es mit schon erklärten, abgeschlossenen Sekten und Separationen und den ihnen anhängenden Familien und Personen. Zwar sind sie in ihren Nöthen und Bitten geistlich und leiblich nicht zu verlassen oder zurückzustoßen; aber die Kirche muß ihnen zu fühlen geben, daß sie das Recht der gleichen brüderlichen Gemeinschaft verwirkt haben, und es ist um ihrer selbst willen sogar nöthig und recht, ihnen, solange sie die Kirche verkennen, die kirchlichen Segnungen und Rechte zu versagen, wenn sie dennoch aus irgend einem Grunde Anspruch darauf machen.

„4. Wer daher aus erklärter Sektirerei seine Kinder dem kirchlichen Unterrichte entzieht, kann auf deren Confirmation in der Kirche keinen Anspruch machen. Wer die Taufe der Kinder verwirft, darf auch nicht zu ihren Communicanten zählen. Wer zu ihren Communicanten nicht gehören will, noch ihr Amt anerkennen, hat die Trauung und die kirchliche Beerdigung

nicht in Anspruch zu nehmen. Am wenigsten darf einem Geistlichen, einem kirchlichen Schullehrer, Küster, Cantor, Organisten zugestanden werden, das Amt zu führen und zu behalten, nachdem er einer Separation oder einer Sekte beigetreten ist.

„5. Vor allem aber wird die wahre und durchgreifende Gegenwirkung gegen Separatismus und Sektirerei darin bestehen, daß die Kirche das tiefe Bedürfniß christlicher Gemeinschaft und Genossenschaft und die gegenseitige Einwirkung der lebendigen Glieder der Gemeinde in entsprechender Weise zu befriedigen sucht, und die bessere Benutzung der mancherlei Kräfte und Gaben zur Erbauung der Gemeinden sich zur Aufgabe macht, in welchen Stücken eben bei den kleinern separirten Gesellschaften ihre Macht liegt und ihre Anziehungskraft."

Consistorialrath Sack (aus Magdeburg) bemerkt zur vierten These des Berichterstatters: „Die Baptistenpartei, welche man trotz ihrer von uns für irrig gehaltenen Verwerfung der Kindertaufe eine sektirerische nicht nennen könne, dürfe daher auch von des Herrn Tisch in unsern Gemeinden nicht ausgeschlossen werden.

Professor Lange (aus Zürich, jetzt in Bonn) möchte zu den Thesen noch Folgendes hinzufügen: „Die Sekten sind das Anzeichen einer bestimmten Krankheit an dem Leibe der Kirche und zugleich des entsprechenden Heilungstriebes."

Generalsuperintendent Büchsel (aus Berlin) stimmt dieser Ansicht bei und sagt: „Es gibt für den Geistlichen ein Mittel, sich der Separatisten zu erwehren: Gehe ins Kämmerlein und treibe dein Amt besser als bisher. Das ist das Einzige, was gerathen werden kann."

Prälat von Kapff (aus Stuttgart) erklärt sich mit den Thesen des Berichterstatters umsomehr einverstanden, weil er sie in seinem Vaterlande Württemberg durchaus bewährt finde. Alles, was der Berichterstatter wünsche, sei dort schon längst durchgeführt, und es habe sich insbesondere bewährt, daß die in jenem Lande befindlichen vielen Versammlungen und Gemeinschaften sich als Hauptableiter des Separatismus bewähren. Allenthalben auch habe dort milde, evangelische Behandlung und christlicher Verkehr die Separatisten zurückgeführt; hartes Verfahren sei in der Absonderung von der Gemeinde erstickt.

Der Vorsitzende (Oberconsistorialrath Stahl) erklärt hierauf, es sei kein Widerspruch laut geworden gegen die Thesen des Berichterstatters. Der Vorschlag zweier Redner:

daß „den Baptisten, das heißt Denen, welche die Taufe verwerfen", die Zulassung zum Abendmahle, wenn sie sich nach demselben sehnen und von ihrer eigenen Gemeinde getrennt seien, nicht versagt werden möge —

habe gegen sich das Bedenken:

ob es der evangelischen Kirche zukomme, mit Solchen in die höchste christliche Gemeinschaft, in die Communion zu treten, welche in einer so grellen Weise ihre Lehre verwerfen.

Hinsichtlich der Thesen selbst aber fügte er Folgendes hinzu:

„Ich muß von meiner Seite noch darauf aufmerksam machen, daß ein Gesichtspunkt vom Berichterstatter nicht vollständig erschöpft worden ist, nämlich der über die Zwangsmittel. Er sagt ganz richtig, die Kirche könne keinen Zwang üben, bei ihr zu bleiben, und es sei dem Staate zu überlassen, ob er Zwang da üben wolle, wo seine Ordnung und seine Gesetze es erheischen. Damit ist aber ein Drittes übersehen, das es außerdem noch gibt, nämlich: ob nicht der Staat, nicht für seine Ordnung, sondern zum Schutze der Kirche, Maßregeln des Zwanges eintreten zu lassen habe. Wenn eine christliche Obrigkeit sich an die evangelische Kirche wendet und sagt: Ich verlange von dir ein Gutachten, du mußt dies aus dem Worte Gottes, aus deiner tiefern religiösen Erkenntniß entscheiden: soll ich gar nichts thun zu deinem Schutze? Wol versteht es sich von selbst, daß ich Niemand zwingen werde mit Gewalt und Waffen, in der Kirche zu bleiben. Soll ich aber gestatten, daß Sekten dieser Art durch Colporteure und ähnliche Mittel dir die Deinigen abtrünnig machen? Soll ich

gestatten, daß selbst aus fremden Landen Emissäre geschickt werden, um die Sektirerei in deine Mitte zu pflanzen? Soll ich also lediglich die Geister aufeinander platzen lassen? Oder aber soll ich anerkennen, daß die Kirche, von deren Wahrhaftigkeit ich die Gewißheit habe, mir auch zum Schutze nach außen anvertraut ist; ich will hierin durchaus nicht entscheiden, es sind hier entgegengesetzte Gesichtspunkte möglich. Ich habe diese Bemerkung nur deshalb gemacht, damit es nicht den Anschein bekommt, als sei mit dem Ausspruch: die Kirche könne keine Zwangsmittel anwenden, das Verhältniß vollkommen erschöpft und erledigt, und habe daher der Kirchentag einen Ausspruch gethan wider alle Schutzmittel der christlichen Obrigkeit. Darin aber stimme ich vollkommen mit dem Herrn Referenten überein, daß die Kirche sich sieben mal besinnen muß, bevor sie den Staat angeht, irgend etwas von äußerer Gewalt zu ihrem Schutze anzuwenden."

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A.

Cabinetsordre vom 27. September 1817.

Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines

beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt, und die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Confeſſionen eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterſchied getrennten, proteſtantiſchen Kirchen iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit; ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterſchied der Confeſſion bisher gehemmten Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen.

Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange und jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergeht, ſondern beide eine neubelebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſteht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſobald beide Theile nur ernſtlich und redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinne ſie wollen, und von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer

großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in echt christlichem Sinn dem gern folgen werden,

und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!

B.

Allerhöchste Cabinetsordre, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834.

Es hat Mein gerechtes Misfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Misdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses

unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch Denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder

indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern in Zusammenhang, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fernzuhalten; mithin ist das Begehren Derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nichtunirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf ge-

stattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
Freiherrn v. Altenstein. *)

C.

Cabinetsordre vom 6. März 1852.

Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. December v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden, in Beziehung auf Union und Confession, in dem Sinn und Geist der Bekenntnißtreue

---

*) „Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung", herausgegeben von K. A. v. Kamptz, Bd. 18, Jahrg. 1834, S. 74 fg.

aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach seiner in den Cabinetsordres vom 27. Sept. 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowol nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch vielweniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wol aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig misverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zur besondern Befriedigung hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Oberkirchenrath seit dem Eintritt in seinem schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären, und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzube-

reiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letztern selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrechtgehalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gerichtet werden soll. Demgemäß ertheile ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowol die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu verpflegen.

2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihren Gewissen vereinbar finden.

3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten, collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

D.

Cabinetsordre vom 12. Juli 1853.

Ich bin auf den Bericht des evangelischen Oberkirchenraths vom 4. Nov. v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weitern unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem evangelischen Oberkirchenrathe Folgendes zu eröffnen. Es hat Mein gerechtes Misfallen erregt, daß, wie Ich dieses aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß vor der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen

Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so könnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangelische Oberkirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem evangelischen Oberkirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegengetreten werde. Insbesondere aber muß auf das gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnungen der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den

übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigster Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche eine Spaltung seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft.

Sanssouci, 12. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anhang.

I.

Cabinetsschreiben an die Pastoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853.

Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adresse der Wittenberger Conferenz evangelischer Pastoren lutherischer Confession habe Ich einerseits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen; andererseits hat sie Mich schmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unserer Zeit eigenthümliche Mistrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es ist ein Bekenntniß des Mistrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen, daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulasse: „als solle damit nur den von den confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegengetreten werden", und doch sich irre machen lassen in dieser Deutung durch Schwache und Feinde,

ſtatt, Ihrem Könige vertrauend, auf Das zurückzublicken, was Ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und ſelbſt der irregehenden Beſtrebungen der Sonderbekenntniſſe in der evangeliſchen Kirche gethan habe. Hätten Sie dieſen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich geweſen wäre, ſo würden Sie auch das richtige Verſtändniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. feſtgehalten, und ſich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen laſſen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetaſtet geblieben iſt. Nach dieſer Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in ſeinem Kreiſe, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies ſchon vorher hätten thun ſollen. Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntniſſe in der evangeliſchen Landeskirche Preußens heilig gehalten wiſſen will, ſo muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Beſtreben, dem Sonderbekenntniſſe in einem Grade Geltung zu verſchaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf dieſem Wege bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande ſein würden, der kirchlichen

Ordnung die Achtung und den Gehorsam zu erweisen, die Sie jetzt ihr zu schulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf sich laden, die zu allen Zeiten schwer, unerträglich aber heutiges Tages sein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort. Bedenken Sie die Drohungen, welche dieses göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der, nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal statt der Trennungen Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unsers Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen gibt, der gesammten evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden. Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernste, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutherische Bekenntniß sind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenstandlose Beschwerden Sie zu Schritten bewegen,

welche Ihre Gegner leicht als Versuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können.

Sanssouci, den 11. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Diakonus Hoffmann in Wittenberg und Genossen.

II.

Evangelischer Consensus, wie er von der preußischen Generalsynode von 1846 vereinbart worden.

Seinen Grundzügen nach besteht dieser Consensus zum Ersten in dem Bekenntnisse, durch welches die Reformation ihre Uebereinstimmung mit der alten apostolisch-christlichen Kirche behauptet, und sich von den Häresien losgesagt hat, die den geschichtlichen Grund und Charakter des Christenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntnisse zu dem dreieinigen, ewigen, allwissenden und heiligen Gott, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der sich uns als Vater, Sohn und heiliger Geist geoffenbart hat; sowie zu der Menschwerdung des eingeborenen Sohnes Gottes in Jesu Christo, und zu den übrigen Thatsachen des Heils, auf welche die Apostel Predigt und Kirche gegründet haben, und die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit bezeichnet sind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maßgebenden Ansehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe; daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramtes, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des Alten Testaments, wenngleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Confessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er besteht ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eigenen Willen der Creatur der Mensch in Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigener Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen, oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsere Erlösung vollbracht hat als unser einiger Mittler, und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende, oder sonst hinzukom-

meude Genugthuung für die Sünde, in seinem königlichen Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellt die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Consens besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, sowie über die nicht außerhalb, sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat;

ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte, und von der Gesinnung und Würdigkeit

der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache; daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, sowie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden, und sich von Aergernissen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu bestellen sei, und daß eine von dem äußern Worte in heiliger Schrift losgerissene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen sacramentlichen Stiftungen des Neuen Testaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzusetzen seien; daß sie nicht durch die äußerliche Verrichtung, sondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fordernden Verheißung Heil und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienstes, der Sacramentsfeier und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verstoßen, noch um des Heiles der Seelen willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürfen;

endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie sie schon in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit begriffen sind, und in allem, was zur Hoffnung auf Christum in Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom christlichen Leben und seligen Sterben.

Neben diesem die evangelische Kirchengemeinschaft tief begründenden Consensus besteht nun zwar eine

Verschiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, insonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüssel und von der Gnadenwahl, welche sich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sondersymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat; allein abgesehen davon, daß sie denjenigen deutschen Bekenntnissen, welche das ausgebreitetste Ansehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß sie großentheils in eine Mannichfaltigkeit theologischer Auslegung und christlicher Privatmeinung allmälig übergegangen ist, so läßt sich selbst in diesen Lehren aus den Darlegungen des Dissensus, welche auf beiden Seiten stattgefunden haben, von neuem, und zwar schon nach Anleitung des Leipziger Gesprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntnisses und anderer Urkunden, ein bedeutender Consensus herausstellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweist, und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verständigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, so läßt es sich unzweideutig als Bekenntniß der evangelischen Kirche erkennen, was in folgenden Sätzen enthalten ist und die praktische Seite des Dogmas ausgemacht:

1) Da es der in Christus geoffenbarte Wille Gottes ist, daß der Sünder nicht sterbe, sondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze sich bekehren lasse und durch den Glauben selig werde, so

ist der berufende Gnadenwille auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernstlich.

2) Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen oder Glaubensverdienste zuschreiben, sondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er sie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und Diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufs, sondern ihrem Ungehorsam gegen das Evangelium und ihrem Widerstreben gegen den Geist der Gnade zuzuschreiben.

3) Welche aber, durch den Glauben gerechtfertigt, Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die sollen auch unter schweren Anfechtungen getrost sein, daß ihnen nicht blos eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren ist, da sie gläubig wurden, sondern ein ewiger Vorsatz und Rath der Liebe Gottes sich an ihnen offenbart hat, und sollen kraft dieses Trostes ihre Erwählung festzumachen streben.

In Ansehung der Sacramente lehrt dieselbe evangelische Kirche einhellig:

1) Christus, in dessen Gemeinschaft das Heil ist, hat dieses uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel seiner Gnadenwirkung sind Predigt und Bundessiegel. Das Gnadenbundessiegel ist ein zwiefaches: die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem

Heilande, dieses zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung desselben. Das Gleiche in beiden ist, daß sie sind von Christus der Kirche verordnete verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in sein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und seinem Heile nicht allein abgebildet und dargeboten, sondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, sondern die Gnade des unsichtbaren Spenders wirkt diesen Segen, welchen nicht das Wollen oder Nichtwollen des sichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wol aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unsegen und Gericht verwandelt.

2) Die Taufe ist die heilige Handlung der christlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinschaft des Erlösers in dem Berufenen gestiftet wird; und da der Herr selbst uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er sie segne und sein Heil ihnen zueigne, so darf und soll sie auch den Unmündigen ertheilt werden, die dadurch in den Bereich seiner gnadenvollen Wirkung aufgenommen werden.

3) Das heilige Abendmahl ist das Siegel und Mittel des persönlichen und gemeinsamen Gnadenbundes mit dem Herrn, oder die in der Einsetzung des gesegneten Brotes und Kelches von Christus gestiftete wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte seines Lebens und die Segnungen seiner Erlösung von Sünde und Tod also uns mit-

theilt, daß wir den Kampf gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten immer siegreicher bestehen mögen.

Betreffend endlich die Beichte und das Amt der Schlüssel, erkennt sie an:

Die Kirche hat in den Aposteln Vollmacht empfangen, nicht nur das Wort von der Versöhnung zur Buße zu predigen, sondern auch Denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gott abbitten, unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Gesinnung die Vergebung im Namen Gottes zu sprechen, und Denen es zu verweigern, welche öffentlich in Lastern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße noch eine Frucht derselben zeigen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.
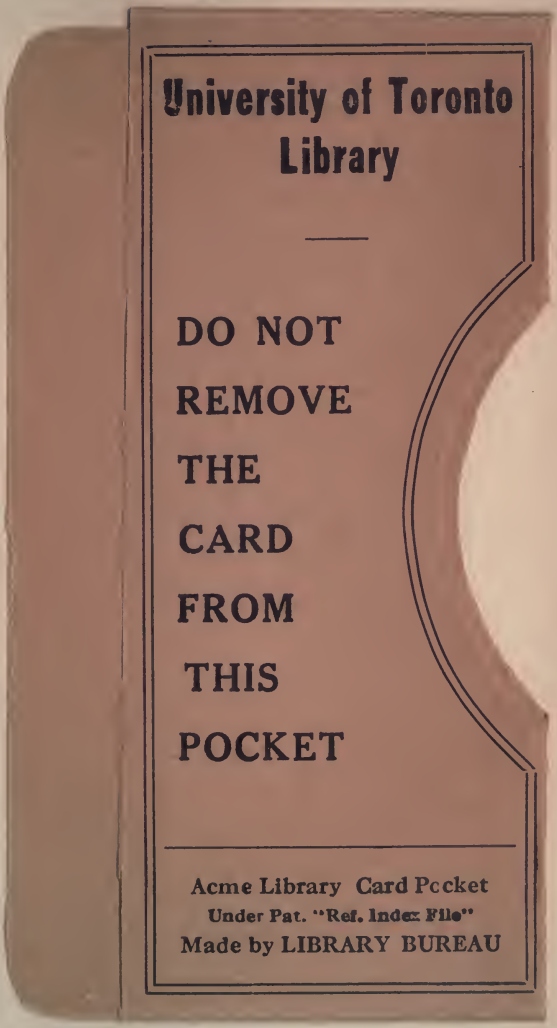
BINDING LIST JAN 15 1932